

N12<522829473 021



UBTÜBINGEN







2. R.  
28 - 30/31

520 N.

SCHRIFTEN DES VEREINS  
FÜR  
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE  
KIRCHENGESCHICHTE

---

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 28. Band (1972)

*Festgabe*

*Bischof em. D. Reinhard Wester*

*zum 70. Geburtstag am 2. Juni 1972*

*gewidmet*

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE OHG, FLENSBURG

# SATZUNG

## des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte“. Er hat seinen Sitz in Kiel.

### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu erforschen und weitere Kreise mit derselben bekanntzumachen. Die Tätigkeit des Vereins ist deshalb gerichtet sowohl auf die verschiedenen Gebiete des innerkirchlichen Lebens wie auch auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die die Landeskirche bilden oder geschichtlich zu ihr in Beziehung stehen, schließlich auch besonders auf die Geschichte des Schulwesens und der kirchlichen Kunst.

(2) Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch die Herausgabe größerer und kleinerer Veröffentlichungen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen sollen. Die Schriften des Vereins sollen den Anforderungen der heutigen Geschichtswissenschaft in möglichst gemeinverständlicher Sprache Rechnung tragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für dessen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben, auch bei ihrem Ausscheiden, keinen Anteil an dem vorhandenen Vereinsvermögen. Übermäßige Vergütungen an Mitglieder oder dritte Personen sind unzulässig.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

### § 4 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 8,— DM, für Studenten 3,— DM, für Kirchengemeinden 20,— DM, für Propsteien 25,— DM, für sonstige Mitglieder mindestens 10,— DM. Er ist im Laufe des Geschäftsjahres an den Rechnungsführer zu entrichten. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen sind erwünscht.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Die Mitglieder erhalten die vom Verein herausgegebenen Schriften, und zwar die kleineren Veröffentlichungen (Schriftenreihe II) sowie die Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, die größeren Veröffentlichungen (Schriftenreihe I und Sonderhefte) zu einem Vorzugspreis.

(5) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderungen nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

### § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und vier weiteren Mitgliedern. Die Verteilung der sonstigen Geschäfte innerhalb des Vorstandes bleibt dem Vorstand überlassen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Es werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer für die Dauer von vier Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so regelt der Vorstand dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

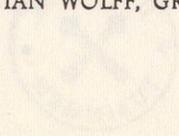
SCHRIFTEN DES VEREINS  
—  
FÜR  
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE  
KIRCHENGESCHICHTE

---

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 28. Band (1972)

*Festgabe*  
*Bischof em. D. Reinhard Wester*  
*zum 70. Geburtstag am 2. Juni 1972*  
*gewidmet*

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE OHG, FLENSBURG

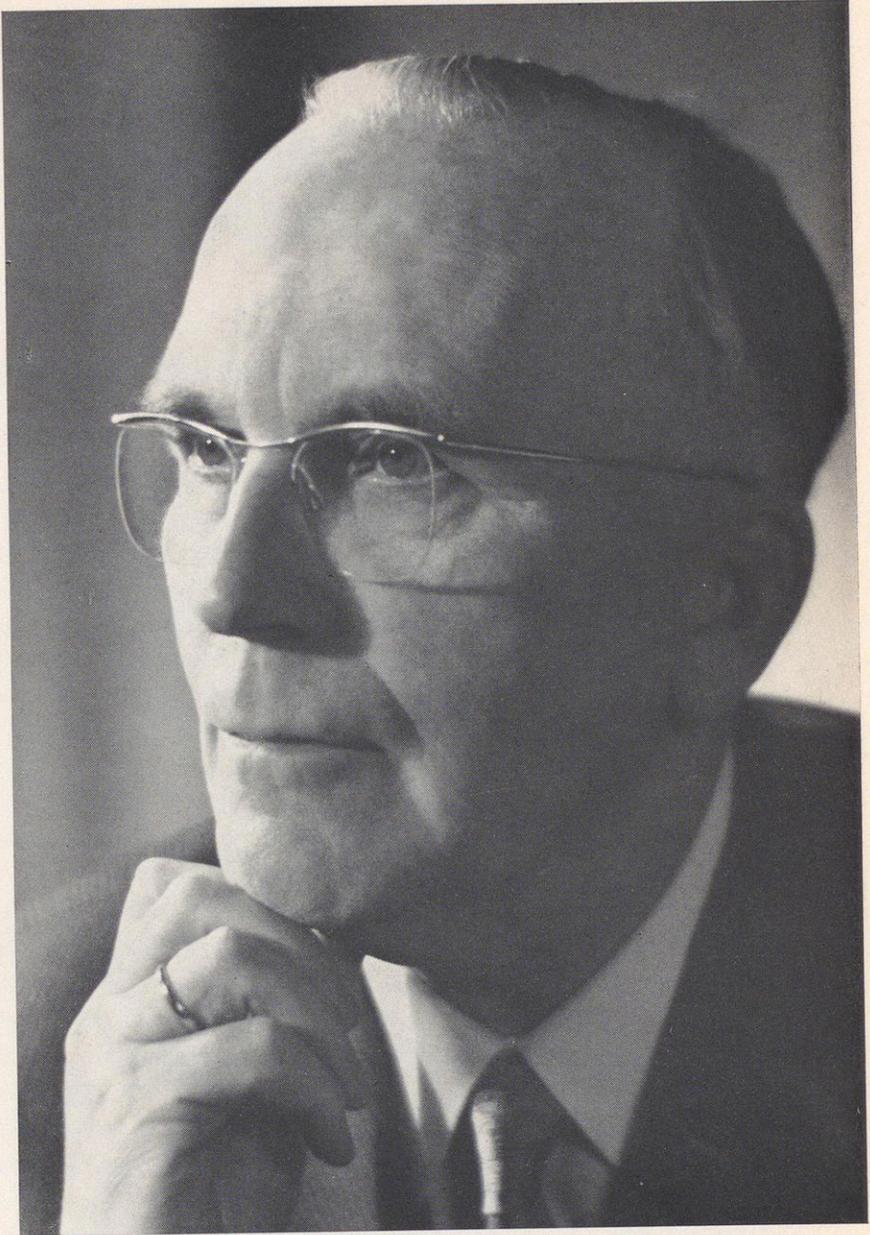


# Inhaltsverzeichnis

Grußwort an Bischof em. D. Reinhard Wester zum 70. Geburtstag am 2. Juni 1972 .....	1
Bischof Dr. Friedrich Hübner, Kiel, Kirchenreform mit Martin Luther oder Thomas Müntzer? Ein Beitrag zum Problem der Gewalt in der Anti-Rassismusdebatte	3
Bischof Alfred Petersen, Schleswig, Aus vier Jahrzehnten .....	23
Landeskirchenamtspräsident Dr. Erich Grauheding, Kiel, Ende des Landeskirchentums? .....	33
Oberlandeskirchenrat D. Johann Schmidt, Preetz, Charlotte Emilia von Rumohr und William Carey. Ein früher Beitrag Schleswig-Holsteins zur Mission in Indien .....	38
Privatdozent Pastor Dr. Lorenz Hein, Oldenburg, Das Kirchspiel Elmschenhagen im Mittelalter. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchengeschichte des Kieler Ostufers .....	52
Pastor em. Erwin Freytag, Ertinghausen, Die politisch-kirchliche Sonderstellung der schauenburgisch- pinnebergischen Grafschaft Holstein seit dem 15. Jahrhundert .....	73
Pastor em. Dr. Walther Rustmeier, Kiel, Petrus Hanssen — Zeuge der Wahrheit. Das Bild eines Theologen und Kirchenmannes im Schleswig-Holstein des 18. Jahrhunderts ....	89
Frau Annie Petersen, Lübeck, „Das Besondere Buch“. Formula consensus. Ein handschriftliches Text- und Unterschriftenwerk der evang.-luth. Kirche in Lübeck ...	116
Buchbesprechungen .....	154
Register zu: „Das Besondere Buch“, bearbeitet von Annie Petersen, Lübeck .....	169
Register zum ganzen Band, bearbeitet von Dr. Gerd Bockwoldt, Eutin .....	173

Gh 3916





Bischof D. Reinhard Wester



**Bischof em. D. theol. Reinhard Wester**  
**zum 70. Geburtstag**

*Hochwürdiger Herr Bischof D. Wester!*

*Zu Ihrem 70. Geburtstag grüßt Sie in herzlicher Verbundenheit der Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte mit dieser Festgabe, die zugleich ein Zeichen des Dankes für Ihren vielfältigen Dienst in unserer Landeskirche sein möchte.*

*Am Anfang Ihrer Arbeit, die Sie 1929 als Jugendpastor in Kiel übernahmen, stand die Sorge für die jungen Menschen, unter denen die angehenden Theologiestudenten einen besonderen Platz einnahmen. Sie haben ihnen Mut zum Studium der Theologie und für das Amt des Pastors gemacht. Von Ihrem Westerländer Pfarramt her wirkten Sie durch Ihre Seelsorge und Ihre Predigt weit über Schleswig-Holstein hinaus. In der Zeit des Kirchenkampfes während der dreißiger Jahre gehörten Sie zu den Männern unserer Kirche, auf deren Wort man hörte. Sie haben in dieser Zeit durch Ihren Beitrag Wegweisung nicht nur für den Augenblick, sondern auch für kommende Tage gegeben. Von den Arbeiten, die Ihnen besonders am Herzen lagen, ist die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ ein Werk, durch das Ihr Name auch in der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte seinen Platz haben wird. In Ihrem Bischofsamt, das Sie für den Sprengel Schleswig am 27. 11. 1947 übernahmen, hatte trotz vieler Aufgaben, die im Laufe der Zeit immer mehr auf Sie zukamen, die Visitation ihr bleibendes Zentrum. Damit stellten Sie sich in die Reihe Ihrer Vorgänger im bischöflichen Amt für den Sprengel Schleswig. Ihre Adventsbriefe an die Geistlichen Ihres Sprengels sind lebendiges Zeugnis dafür, wie Sie Ihre Aufgabe als pastor pastorum gesehen haben. Unver-*

gessen ist auch die Zeit, in der Sie nach dem Tode von Bischof D. Halfmann das Amt des Vorsitzenden der Kirchenleitung übernahmen, das Sie bis zum Ausscheiden aus Ihrem bischöflichen Amt im Jahre 1967 innegehabt haben und in dem Sie die Betreuung aller pfarramtlichen Dienste fortsetzten. Sie hatten diese Zielsetzung aus Ihrer Kriegsgefangenschaft mitgebracht und konnten sie nun auf einem weiten Felde in verantwortlicher Weise durchführen.

Wir gedenken Ihrer, hochwürdiger Herr Bischof, am 2. Juni dieses Jahres herzlich. Wir freuen uns, daß Schleswig-Holstein Ihre ganze Liebe gewonnen hat und daß Sie trotz mancher verlockender Angebote doch in diesem Lande geblieben sind. Wir danken Ihnen heute auch dafür, daß Sie die Arbeit unseres Vereins immer gefördert haben. Als Zeichen dieses Dankes bringen wir Ihnen den gerade im Erscheinen begriffenen Jahresband unserer Beiträge und Mitteilungen als Festgabe entgegen, der mit seinen verschiedenen Aufsätzen ein Spiegelbild der Eigenart und Vielfalt unseres kirchlichen Lebens sein will.

Mit Ihnen wünschen wir auch Ihrer verehrten Gattin, die Sie in der ganzen Zeit Ihrer Amtsführung, in guten wie in schweren Tagen, teilnehmend begleitet hat, Gottes gnädiges und gutes Geleit für alle kommenden Tage.

#### Der Vorstand

des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

Peter Meinhold

Johann Schmidt

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

## Kirchenreform mit Martin Luther oder Thomas Müntzer?

Ein Beitrag zum Problem der Gewalt in der Anti-Rassismusebatten

*Von Friedrich Hübner, Kiel*

Bischof i. R. D. Reinhard Wester gehört zu jener Generation verantwortlicher Männer der Kirche, die die letzte tiefgreifende Kirchenreform in unseren Landen gestaltet und durchlitten haben. Mit den folgenden Überlegungen über die grundsätzlichen Alternativen jeder Kirchenreform, wie wir sie zu jedem Reformationsfest neu anzustellen haben, möchte ich beitragen zu dem Dank an die Generation vor uns.

Ich gehörte damals, als Bischof Wester noch als Pastor von Westerland Verantwortung übernahm, zu den studentischen Stürmern und Drängern, denen der zähe Kleinkrieg der Bekennenden Kirche, besonders in Schleswig-Holstein, viel zu zaghaft und inkonsequent erschien. Von den Sorgen, Zweifeln und Belastungen, denen die Verantwortlichen ausgesetzt waren, hatten wir nur geringe Vorstellungen, — wir kritisierten und forderten tapfer drauf los.

Heute, wo die jüngere Generation von damals Verantwortung zu tragen hat, ist die Situation in mancher Hinsicht ganz ähnlich, — das Vorrecht jugendlicher Unbekümmertheit ist keine „moderne“ Errungenschaft! — aber in anderer Hinsicht doch auch ganz verschieden. Unsere Generation ist noch ganz geprägt von den Erfahrungen der Bekennenden Kirche; wir versuchen uns noch an jenen Entscheidungen zu orientieren, zu denen uns die Männer von damals gerufen haben.

In der nachrückenden Generation aber erheben sich neue Horizonte für die Entscheidungen des Glaubens heute. Der Kampf der Bekennenden Kirche ist weithin vergessen. Die von ihm bestimmte Neuordnung der Kirche, also die Kirchenreform von gestern, ist heute Zielscheibe unermüdlicher Angriffe. Die heute erstrebte neue Reform lebt zum großen Teil geradezu aus der Absage an die Reform von gestern. Auch das gehört vermutlich zu einem großen Teil zum unausweichlich abrollenden Geschichtsprozeß, in dem wir alle nur punktuelle Erscheinungen sind.

Wenn aber die Reform, die auf das Morgen und Übermorgen zielt, ihre Waffen aus dem Arsenal von vorgestern holt und meint, damit die Zukunft gewinnen zu können, dann wird es wieder interessant für uns Leute von gestern. Dann ist die ganze Breite und Intensität der theologischen Epoche von Karl Barth bis Werner Elert wieder am Zuge. Dann muß jeder Schritt der Kirche in die Zukunft sich wieder orientieren an den Grundgegebenheiten des Evangeliums in der Heiligen Schrift und den Grundentscheidungen des Reformationszeitalters.

## A

Der Ruf zur Erneuerung der Kirche ist immer ein Ruf zur Umkehr, zur Sinnes- und Bewußtseinsänderung. Martin Luther war durchaus nicht der einzige, der eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern forderte. Darin folgte er der öffentlichen Meinung im 15. und im 16. Jahrhundert. Luthers Beitrag bestand nur darin, daß er für seine Person diese Forderung der öffentlichen Meinung zu einer konkreten Aktion verdichtete und so eine geschichtsmächtige Bewegung auslöste. Heutzutage ist die Forderung nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern kaum weniger Grundelement öffentlicher Meinung, – jedenfalls aller konstruktiven Kirchenkritik. Im Unterschied zu damals sind heute die Stimmen derer nicht mehr zu überhören, die die Sache der Kirche schon für überholt und erledigt halten; sie reden nur noch vom Kirchenzerfall und verstehen den Abbau des „Überbaus“ und die Selbstauflösung der Kirche als unausweichlich abrollenden Gesellschaftsprozeß. Für alle, die mit Ernst Christen sein möchten, wird dadurch die Verpflichtung zu durchgreifenden Neuorientierungen und Wandlungen der Kirche umso dringlicher.

Ob wir solche Wandlungsprozesse, wie sie heute von uns gefordert sind, mit Martin Luther oder mit Thomas Müntzer, dem radikalen Utopisten und Propheten der Gewalt des 16. Jahrhunderts, angehen und durchstehen sollen, ist keinesweges nur eine rhetorische Frage; die Antwort ist durchaus offen. Es ist keineswegs ausgemacht, daß die Reformwilligen heute sich sachlich und methodisch für Martin Luther und gegen Thomas Müntzer entschieden – darin enthüllt sich die verworrene Lage heute.

Eine Erneuerung der Kirche erfolgt nie wie ein Blitz aus heiterem Himmel oder als lautloses Wunder über Nacht. Immer handelt es sich dabei um langwierige Entscheidungsprozesse in unendlichen Wirren, unklaren Fronten und zermürbenden Auseinandersetzungen über immer neue Tagesprobleme, an denen sich die Gemüter entzünden, erhitzen und zerstreiten, – wenn sie sich nicht enttäuscht abwenden, abwarten und passiv resistent werden. Dabei läßt sich die Auswirkung der Einzelentscheidungen in Richtung auf Erneuerung oder Zerfall der Kirche schwer genau vorherbestimmen. Es kann aber für die uns heute aufgegebenen Tagesprobleme von Hilfe sein, wenn wir erkennen, daß in früheren

großen Wandlungsprozessen ähnliche Entscheidungssituationen gegeben waren. Darum ist die Alternative Martin Luther oder Thomas Müntzer nicht nur eine für Historiker hochinteressante Rückfrage; sie könnte vielmehr eine willkommene Entscheidungshilfe für jeden sein, der noch Fragen stellen kann, auf die er die Antworten nicht schon vorher weiß.

An drei Stichworten kann deutlich werden, daß die Entscheidung zwischen Luther und Müntzer heutzutage durchaus nicht selbstverständlich zu Gunsten Luthers getroffen wird.

1. Seit gut zwei Jahren führen wir in der evangelischen Christenheit in Deutschland und in der Welt eine noch längst nicht bewältigte Debatte über den *Sonderfonds des Antirassismusprogramms* des Ökumenischen Rates der Kirchen. Hier geht es um die Probleme der Gewaltanwendung im Kampf für Gerechtigkeit und Frieden, um die Gewalt von oben und von unten, um die Sanktionierung des Befreiungskampfes unterdrückter Klassen oder Rassen und die unmittelbare Unterstützung von revolutionären Befreiungsbewegungen durch kirchliche Organe. Ist es wirklich für die Kirche Jesu Christi vertretbar zu sagen: Wenn alle friedlichen Mittel nicht ausreichen, um die politischen Verhältnisse zu ändern, dann könne die Kirche auch Gewaltmaßnahmen billigen? Wenn wir diese Debatte auf die Alternative Luther oder Müntzer beziehen, dann steht es außer Frage, daß die Parolen von Thomas Müntzer offensichtlich in weiten Kreisen des Ökumenischen Rates der Kirchen stärkeren Anklang finden als die Linie, die Martin Luther damals vertreten hat.
2. Nicht anders steht es mit der Auseinandersetzung über das heute angemessene Sexualverhalten und die entsprechende Sexualpädagogik. Die Vorgänge im Hamburger CVJM und die harte Debatte über jene mit einem Vorwort von Kardinal Döpfner und Landesbischof Dietzfelbinger versehene Diskussionschrift über „Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung“ vom Dezember 1970 sind Signale für jenes libertinstisch-schwärmerische Mißverständnis evangelischer Freiheit, das die ganze Reformationsgeschichte begleitet hat.
3. Schließlich sind auch alle jene Erscheinungen an Schulen, Fachschulen und Hochschulen, die sich im antiautoritären Aufbegehren überschlugen zu utopischen Forderungen, ein Hinweis, daß Thomas Müntzer offensichtlich für viele kluge und tatkräftige Zeitgenossen Martin Luther den Rang abgelaufen hat. Von dem Sendungsbewußtsein und der Siegesgewißheit mancher jungen

Propheten und der Berichterstattung in manchen Massenmedien her gesehen, läßt sich durchaus das Urteil vertreten, daß die Zeitströmung im Sinne Müntzers arbeitet und nicht im Sinne Martin Luthers.

Ich möchte in 3 Abschnitten der Frage nachgehen:

- a) Eine kurze Meditation über die Provokation von Dieter Fortes Schauspiel
- b) Thomas Müntzer und Martin Luther als Bundesgenossen und schärfste Kontrahenten der Reformationszeit
- c) Die Aufgabe der ständigen Kirchenreform im Spannungsfeld des Enthusiasmus.

## B I

*Dieter Fortes Schauspiel „Martin Luther und Thomas Müntzer oder die Einführung der Buchhaltung“ (Berlin 1971) begründet nicht den Triumph Müntzers über Luther in unserer Zeit, sondern setzt ihn voraus. Insofern zwingt er alle, die von der Reformation Martin Luthers her kommen, zu einer Antwort, ob sie Thomas Müntzer gegen Martin Luther recht geben und ob Kirchenreform heute nur in der Gefolgschaft Müntzers gelingen kann.*

Das Schauspiel von Forte ist inzwischen von vielen Bühnen in Deutschland und in der Schweiz, u. a. auch in Düsseldorf, Hamburg und Kiel, aufgeführt worden und hat eine breite Diskussion entfacht. Es beansprucht historische Zuverlässigkeit und versucht, die Gestalten Martin Luther und Thomas Müntzer, losgelöst von ihrem theologischen Hintergrund, in ihren „Verflechtungen von Kirchengeschichte, politischer Geschichte und Wirtschaftsgeschichte genau zu untersuchen“ (D. Forte „Zur Methode“ S. 140). Dabei wird das bisher uns allen vertraute Bild Martin Luthers entscheidend verändert. Alle bekannten Stationen von Worms über Augsburg, die Wartburg und Wittenberg bis hin zum Bauernkrieg werden kräftig entmythologisiert und völlig verzerrt. Aus der Gestalt des Reformators Martin Luther wird dabei ein erbärmlicher, feiger, käuflicher und serviler Fürstenknecht und aus Müntzer wird der große Held der Befreiung für die unterdrückten Bauern und Proletarier, der eigentliche Anwalt des Fortschritts der neuen Zeit. Kerngestalt des ganzen Stückes sind aber weder Luther noch Müntzer, sondern der große Kapitalist Jacob Fugger, der Kaiser und Papst, Fürsten und Theologen zu Spielbällen der Buchhaltung des Bankhauses degradiert und rücksichtslos ausbeutet. Das Stück endet

in jener blasphemischen Fugger-Litanei, wo das Kapital als Gott angebetet wird, als Anfang und Ende aller Dinge, als Erlöser von den Sünden und Spender der ewigen Ruhe. Während die Fürsten danach mit Luther und seiner Frau „Ein feste Burg“ singen, wird hinter ihnen Müntzer hingerichtet. Das ist theatralisch gewiß wirkungsvoll, in Wahrheit aber eine groteske Verzerrung geschichtlicher Entwicklungen. Das Schauspiel heuchelt Interesse an geschichtlichen Vorgängen, aber vermittelt einer ohnehin geschichtslosen Generation einen Ekel an der Vergangenheit und das gute Gewissen, sich um grundlegende geistige Auseinandersetzungen mit der Geschichte herumzudrücken. Es macht aus der Kirchengeschichte eine schmutzige und verbrecherische Skandalgeschichte des Kapitalismus.

Es lohnt nun wirklich nicht, dem Verfasser die unzähligen kleinen und großen Schmutzflecke auf der angeblich so reinen Weste historischer Zuverlässigkeit anzukreiden. Das mögen und werden historische Fachleute zweifellos besorgen. Der Kirchenhistoriker von Loewenich kommt zu dem Urteil, daß hier trotz erstaunlicher Quellenkenntnis die Historie manipuliert wird, so daß eine grobe Verfälschung der wirklichen Geschichte herauskommt (vgl. „Luther als Bühnenheld“, Schriftenreihe „Zur Sache“, Heft 8, Lutherisches Verlagshaus Hamburg, 1971, S. 20 ff.). Forte selbst betont, daß er nichts Neues an den Tag befördert habe. Er hat völlig recht. Luther war in der Tat schon zu Lebzeiten und in allen Epochen der Geschichte heftig umstritten, und alle nur möglichen Entstellungen und Verunglimpfungen seiner Gegner liegen in einer breiten historischen Literatur vor. Historisch gesehen scheint mir der Grundfehler Fortes darin zu liegen, daß er die gegenwärtigen gesellschaftlichen Gegebenheiten der spätkapitalistischen Industriegesellschaft in jene große Umbruchszeit des 16. Jahrhunderts überträgt, wo sich die bürgerliche Revolution gegen die damaligen feudalistischen Gesellschaftsverhältnisse langsam Bahn brach.

Es ist wichtig zu beachten, daß Forte mit dieser These in keiner Weise konform geht mit der marxistischen Einordnung des Bauernkrieges in die Entwicklung des Kapitalismus. Friedrich Engels hat in seiner ausführlichen Arbeit „Der deutsche Bauernkrieg“ vom Sommer 1850 (Marx-Engels Werke, Band VII, 373 – 413, Berlin 1969) eine nüchterne Analyse gegeben und auch den Mißerfolg des Bauernkrieges begründet. Engels hat zwar die sozial-ökonomischen Ursachen der Reformation und des Bauernkrieges, den Klassencharakter dieser politischen und religiösen Kämpfe unterstrichen; er meint also auf die theologische Komponente verzichten zu können, weil alle Geschichte nur gesellschaftsbedingt ist. Aber er sieht in Luther immerhin eine bewegende Kraft in jener bürgerlichen Re-

volution gegen die Feudalherrschaft seiner Zeit, während die Bauernbewegung und die proletarischen Gruppierungen jener Zeit nach seiner Meinung nur erste Ansätze darstellen, die erst unter den neuen gesellschaftlichen Voraussetzungen der Industriegesellschaft sich zur wahrhaft revolutionären Kraft entwickeln konnten. Damals mußte die „Zersplitterung der Aktionen und der fehlenden Zentralisation bei den unterdrückten Massen, hervorgerufen durch ihre kleinbürgerliche Lebenslage“, zum Scheitern führen, – so urteilte jedenfalls Lenin (Werke 25, Berlin 1926, zitiert Marx-Engels Werke, Bd. VII, S. XI). Dieter Forte betont, daß er kein Marxist sei (Basel-Interview). Seine anachronistische Verlagerung der Gesellschaft des 20. Jahrhunderts in das 16. Jahrhundert widerspricht eindeutig der marxistischen Geschichtsauffassung.

Aber das alles ist für uns im Grunde nicht interessant. Diese tendenziöse Umfunktionierung aller Figuren auf dem Schachbrett der Reformation im Dienst des kapitalistischen Geschäfts, dieser Totentanz von Kaiser und Papst, Fürsten und Adeligen, Theologen und Diplomaten vor dem Betschemel von Jacob Fugger als dem eigentlichen Abgott ist eine makabre Theaterdimension, aber keine neue historische Erkenntnis. Aber sie wird konstruiert zu Ehren Thomas Müntzers, der als einziger in hellsten Farben geschildert und als Märtyrer und Wegweiser in die Zukunft verherrlicht wird. Daß Dieter Forte meint, mit dieser Theaterthese bei den Gebildeten heute anzukommen und das Volk für Müntzer zu begeistern und ein Erfolgsstück schreiben zu können, zeigt, wo wir stehen. Ein gebildeter Christenmensch muß heute Rede und Antwort stehen können auf die Frage, worum es eigentlich zwischen Martin Luther und Thomas Müntzer ging. Jeder, der anfängt, Thomas Müntzer daraufhin zu lesen und die Zusammenhänge jener Zeit zu erfassen, ist auf dem richtigen Weg, – vielleicht wird er dann auch etwas mehr von der Reformation und der Theologie Martin Luthers verstehen.

## B II

*Trotz schärfster Gegnerschaft waren beide, Thomas Müntzer und Martin Luther, Männer des Glaubens und der Theologie und nicht der Politik. Sie hatten gemeinsame theologische Wurzeln, wurden zeitweise enge Verbündete der Kirchenreform und entwickelten sich zu theologisch sachlich begründeten Gegenpolen, die bis heute zwingende Alternativen darstellen.*

Gerade weil Thomas Müntzer und Martin Luther sich so leidenschaftlich bekämpft haben, ist es für uns nicht leicht, ein sachlich zutreffendes Bild von Thomas Müntzer zu gewinnen. Er ist in die

Kirchengeschichte eingegangen als maßloses Schreckgespenst eines theologischen Wirrkopfes und fanatischen Revolutionärs. Allzu dramatisch war sein Ende, allzu geschichtsmächtig der Sieg der Reformation Martin Luthers. Erst die marxistische Verherrlichung Müntzers und die neuere intensive historische Erforschung des sogenannten linken Flügels der Reformation haben eine genauere Erfassung seiner Persönlichkeit möglich gemacht. Vor wenigen Jahren ist eine kritische Gesamtausgabe der Schriften und Briefe von Thomas Müntzer herausgekommen (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Band XXXIII, Gütersloh 1968, herausgegeben von Günther Franz). Schlägt man den stattlichen Band der Gesamtausgabe seiner Schriften auf, dann ist man zunächst verwundert, daß etwa 200 Seiten angefüllt sind mit seinem umfassenden Werk „Deutsches Kirchenamt“. Drei Jahre früher als Luther in seiner „Deutschen Messe“ von 1526 hat Müntzer Grundgedanken von Luther aufgenommen und den lateinischen Meßkanon im reformatorischen Sinne bearbeitet und in deutscher Sprache drucken lassen. Er ist damit ein Bahnbrecher der liturgischen Erneuerung der Reformation. Außerdem liegen, von seinem eigenen Drucker herausgegeben, nur wenige Schriften vor, zwei aus dem Jahre 1524 „Von dem gedichteten Glauben“ und „Protestation oder Erbietung“, in denen er Rechenschaft gibt von seiner besonderen Auffassung des Glaubens. Ferner die berühmte „Fürstenpredigt“ aus demselben Jahr („Auslegung des anderen Unterschieds Danielis“) und die zwei letzten schärfsten Kampfschriften gegen Luther „Ausgedrückte Entblößung“ und „Hochversuchte Schutzrede“. Dazu kommen noch reichlich 100 Seiten seines aufschlußreichen Briefwechsels und einige nachgelassene Schriften und Aufzeichnungen.

Im ganzen sind die Anfänge dieses Mannes dunkel. Selbst über sein Alter schwanken die Forscher, ob er 1468 oder 1490 geboren ist, ob er also 15 Jahre älter oder 7 Jahre jünger als Luther war. Jedenfalls war er Mönch und regelrecht studierter Theologe; er wirkte an verschiedenen Orten, aber immer nur kurz. Er war verheiratet mit einer ehemaligen Nonne wie Martin Luther und hatte Kinder. Er lernte Martin Luther 1519 bei der Leipziger Disputation kennen und geriet in seinen Bann. Er wurde von Luther selbst 1520 als Prediger nach Zwickau empfohlen. Nach etwa Jahresfrist wurde er ausgewiesen, weil er unter den Einfluß der Zwickauer Propheten geraten war, und versuchte nun, in Prag Fuß zu fassen mit dem berühmten Manifest an die Böhmisches Brüder. Aber das gelang nicht. So wurde er 1523 Prediger in Allstedt am Kyffhäuser. Hier gewinnt seine Tätigkeit klarere Konturen. Er muß aber schon nach reichlich einem Jahr, im August 1524, nach einem theologi-

schen Verhör in Weimar aus Allstedt fliehen, kommt nach Mühlhausen, wurde auch dort schon nach einem Monat wieder ausgewiesen, begab sich auf Reisen nach Nürnberg, Oberdeutschland und Basel, ging 1525 nach Mühlhausen zurück und geriet dort schon nach drei Monaten in die abschließende Katastrophe der Schlacht bei Frankenhausen, wurde verhaftet und nach schweren Folterungen und Widerrufung seines Glaubens am 27. 5. 1525 hingerichtet. Klar erkennbar im Scheinwerferlicht der Geschichte sind also nur seine beiden letzten Lebensjahre.

Wer Thomas Müntzer verstehen will, muß sich sehr schnell entscheiden, ob er ihn von vornherein mit der Brille der dialektisch-materialistischen Geschichtsdeutung lesen will, die es einfach verbietet, Faktoren zu berücksichtigen, die über den Rahmen sozialer, wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse herausragen, oder ob er historisch denken will und damit den Mann selbst hören und von seinen Voraussetzungen her zu verstehen trachtet. Das gilt für Thomas Müntzer nicht weniger als für Martin Luther. Bei Martin Luther setzen wir diese Forderung, ihn von seiner Theologie her verstehen zu sollen, im allgemeinen voraus, bei Thomas Müntzer dagegen scheint es ausgemacht, daß das gar nicht in Frage kommt. (Glücklicherweise hat der russische Historiker M. M. Smirin in seinem Werke „Die Volksreformation des Thomas Müntzer und der große Bauernkrieg“ [1947; dt. Übersetzung 1952] im Ansatz versucht, die theologische Linie von Luther wie von Müntzer aufzuzeigen; damit hat er die restlose Politisierung der beiden in dem im gleichen Jahr erschienenen Buch von A. Meusel „Thomas Müntzer und seine Zeit“ korrigiert).

Prüfen wir daraufhin z. B. jenes berühmte Manifest an die Bergknappen in Mansfeld vom 26./27. April 1525 einen Monat vor seinem Tode (Flugschriften des Bauernkrieges, hrsg. v. Kl. Kaczerowsky, Rowohlt's Klassiker 526/527, S. 121, Gesamtausgabe S. 454). Ernst Bloch sagt davon, es sei das „leidvollste, rasendste Revolutionsmanifest aller Zeiten“ (vgl. *rororo* S. 260). Bloch hat Recht darin, daß hier eine verzweifelte Beschwörung der Mitglieder seines „Allstedter Bundes“ vorliegt, alle Furcht fahren zu lassen und sofort mit Entschlossenheit in den Kampf zu ziehen. Er feuert sie an mit Erfolgsmeldungen der großen Bauernerhebung aus anderen Teilen Deutschlands, von Fulda, vom Hegau und Schwarzwald und von Schloß Saltza und vom Eisfeld. Er warnte dringend, sich jetzt nicht auf trügerische Vertragsverhandlungen einzulassen, sondern forderte, mit aller Kraft loszuschlagen. Aber auf der anderen Seite kann man ehrlicherweise nicht übersehen, daß in diesem Dokument von 60 Zeilen die ganze glutvolle Überredungskunst zu sofortigen Kampfmaßnahmen keinerlei politische Staatskunst

verrät, sondern allein vom religiösen Fanatismus diktiert ist. Es geht um den Streit des Herrn, den heiligen Krieg in der reinen Furcht Gottes. „Wo euer nur drei sind, die in Gott gelassen allein seinen Namen und Ehre suchen, werdet ihr 100 000 nicht fürchten“. „Wollt ihr nicht um Gottes Willen leiden, so müßt ihr des Teufels Märtyrer sein“. „Der Meister (also Gott) will ein Spiel machen, die Bösewichter müssen dran“. Wie alle anderen Texte von Müntzer ist auch dieser kurze Text mit Bibelstellen überhäuft. Nur weil es um den heiligen Krieg Gottes geht, kann es heißen: „Dran, dran so lang das Feuer heiß ist, laßt euer Schwert nicht kalt werden von Blut, schmiedet pinckepanck auf dem Amboß Nimrod . . . Dran, dran, dran diweil ihr Tag habt, Gott geht euch voran, folgt! . . . Darum laßt euch nicht erschrecken, Gott ist mit euch, wie geschrieben steht.“

Es gehört m. E. zu den großen historischen Fälschungen, daß Thomas Müntzer einer der wichtigsten Köpfe und Führer im Bauernkrieg gewesen sei (vgl. dazu Franz Lau „Die prophetische Apokalypse und Absage Martin Luthers an die Bauernrevolution, Gedenschrift für Werner Elert, S. 169). Vermutlich haben gerade die wütenden Angriffe Luthers auf Müntzer zu diesem Mißverständnis beigetragen; selbst die Marxisten haben sich von Luther in diesem Punkt irreführen lassen. Luther war so wenig Politiker wie Müntzer, aber Luther hat in Müntzer den Mann gesehen, der die evangelische Botschaft total verfälschte. Darum schreibt er mit solcher Leidenschaft gegen Müntzer als den falschen Propheten. Umgekehrt war es bei Müntzer genau so. Er hielt Luther für einen Versager und sich selbst für den einen wahren Propheten und Vollstrecker des Willens Gottes im hereinbrechenden Endgericht. Nicht umsonst unterschreibt er seine Briefe: „Ein Knecht Gottes wider die Gottlosen“ oder „Thomas Müntzer mit dem Schwerte Gideons“ (S. 464–469). Man wird sehr nüchtern prüfen müssen, wieweit Müntzer von dem sozialen Elend der Bauern innerlich bewegt und umgetrieben wurde. Er hat sich zwar schon seit 1521 in Zwickau an die Armen und sozial Schwachen gewandt, aber ich habe den Eindruck, er wollte im Grunde genommen ihnen gar nicht helfen. aus dem sozialen Elend herauszukommen, sondern er betrachtete sie in ihrem Elend als nächstliegende Anwärter für die Botschaft von der „reinen Furcht Gottes“. Die sozial Schwachen mußten am ehesten seine prophetische Sendung erkennen können. Von einer Teilnahme an der schon lange gärenden Bauernbewegung kann man bis zu seiner Reise nach Süddeutschland acht Monate vor seinem Tod kaum etwas erkennen. Kein anderer als Engels hat in seiner Geschichte des Bauernkrieges dargelegt, wie es sich dabei um ein lang-hingezogenes Geschehen handelt, das in vielen Ge-

genden Deutschlands schwelte und hier und dort zu einer Brandfackel wurde. Als Müntzer das in Oberdeutschland spürte, mag er die große Chance gewittert haben, mit der Bauernbewegung zusammen die Aufrichtung der Gottesherrschaft und die Ausrottung aller Gottlosen zu verwirklichen. Er mag in tollkühner Verkennung der Realitäten gehofft haben, sich noch im letzten Moment von der Siegeswelle der Bauernrevolution emportragen zu lassen, – ist dann aber ebenso schnell und jäh von dieser Welle verschlungen und vernichtet worden. Das war religiös verblendetes Märtyrertum, aber kein politisches Urteilsvermögen.

Das überdimensionierte Sendungsbewußtsein Müntzers tritt uns schon in dem Prager Manifest von November 1521, also ganz früh, entgegen, denn nicht umsonst wandte er sich von Zwickau nach Prag. Die Zwickauer Propheten, die ihn beeinflusst hatten, waren mit den Taboriten in Böhmen in Verbindung, jenen Anhängern von Johann Huß, die die hundertjährigen grausamen Kreuzzüge der römischen Kirche überlebt hatten. Die Stadt Tabor war für sie Symbol und Losung dafür, daß das Gottesreich ausgebreitet werden mußte, daß jede kirchliche Institution, jede Hierarchie verwerflich sei und daß für die auserwählte Gemeinde Gottes nur die Gütergemeinschaft als Lebensform gelten könne. Mit diesen Taboriten suchte Müntzer Verbindung und stellte sich ihnen vor als derjenige, der den ganzen Irrweg der Kirche und ihrer Pfaffen durchschaut habe. Der Krebschaden der Kirche sei das Hängen am geschriebenen Wort Gottes, der Buchstabenglaube. Gott will aber durch sein rechtes lebendiges Wort in den Herzen seiner Zeugen reden. Jetzt komme Thomas Müntzer als der Prophet Gottes zu ihnen, der die neue Kirche der auserwählten Freunde Gottes aufrichten will und für sie in den Tod zu gehen bereit ist. „Es soll aber, Gott sei gebenedeit, nimmer so zugehen, daß die Pfaffen und Affen sollten die christliche Kirche sein, sondern es sollen die auserwählten Freunde des Gottesortes auch lernen zu prophezeien . . . Damit ich solche Lehre möchte an den Tag bringen, bin ich willig, um Gottes willen mein Leben zu opfern. Gott wird wunderlich Ding tun mit seinen Auserwählten, besonders in diesem Land. Denn hier wird die neue Kirche ihren Anfang nehmen. Dieses Volk wird ein Spiegel der ganzen Welt sein. Darum rufe ich einem jeglichen Menschen zu, daß er dazu helfe, daß Gottes Wort mag verteidigt werden“ (Gesamtausgabe S. 494). Mit diesem Programm scheiterte Müntzer in Prag, weil die gemäßigten Hussiten ihn nicht akzeptierten; aber er konnte es ansatzweise in Allstedt, in seiner ersten eigenen Gemeinde, verwirklichen. Dort wirkte er von Ostern 1523 bis zu seiner Flucht im August 1524, also knapp 1 1/2 Jahr. Er kam dorthin als Prediger der Reformation und

stand noch nicht sofort im offenen Gegensatz zu Luther. Er führte mit dem „deutschen Kirchenamt“ die neue Liturgie ein. Aber hier entstand bald der unheilbare Bruch mit Luther durch die „Fürstenpredigt“. Carl Hinrichs hat in seiner sorgfältigen Analyse der Entwicklung in Allstedt dargelegt, wie dieser Bruch sich entwickelte und unvermeidlich wurde (Carl Hinrichs, Luther und Müntzer, ihre Auseinandersetzung über Obrigkeit und Widerstandsrecht, 2. Auflage, Berlin 1962). Es begann mit dem Bildersturm in der Marienkapelle von Mallerbach durch Müntzers Gemeinde von Allstedt. Graf Ernst von Mansfeld forderte Rechenschaft. Müntzer schreibt dem Fürsten, er solle den Spruch beherzigen: „Den Gottlosen sollst du nicht verteidigen“ (Exodus 23). Mönche und Nonnen aber seien gottlos, niemand könne von uns fordern, daß wir den Teufel von Mallerbach sollten anbeten. Der Fürst müsse also Partei nehmen für die Gemeinde Müntzers, sonst verfallt er selbst dem Gericht Gottes.

Natürlich gibt sich der Fürst nicht zufrieden. Zur Abwehr möglicher Gewaltmaßnahmen des Fürsten gründet Müntzer seinen „Bund der Auserwählten“. Diese Bundgründung in Allstedt ist kennzeichnend für das Ziel, die neue Kirche Gottes mit den wahren Auserwählten aufzurichten. Die Angehörigen des Bundes haben geschworen, „bei dem Evangelium zu stehen, Mönchen und Nonnen keinen Zins mehr zu geben und dieselben helfen zu zerstören und vertreiben.“ In diesem Bund herrscht völlige Gleichheit und Gütergemeinschaft. Gott will, daß sein Reich verwirklicht wird dadurch, daß ausschließlich der Bund auf Erden herrscht. Als der Graf mit Gewalt einige Brandstifter verhaften lassen wollte, wurde dieser Versuch durch den Bund mit Gewalt vereitelt. So kam es zum Prozeß. Der Graf Mansfeld wandte sich an den Kurfürsten von Sachsen und seinen Bruder Herzog Johann. Der Kurfürst von Sachsen hielt sich unentschlossen zurück. Dem Herzog Johann hatte Luther seine Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“ gewidmet. Darin hatte Luther einerseits die Fürsten scharf angegriffen, sofern sie sich an dem Gewissen und an den Seelen der Untertanen vergriffen; andererseits die Untertanen selbst zum Gehorsam gegenüber ihrer von Gott eingesetzten Obrigkeit gerufen. Demgegenüber unterstrich Thomas Müntzer in Briefen an den Kurfürsten vom 4. 10. 1523 den 3. und 4. Vers im gleichen 13. Kapitel des Römerbriefes und entwickelte daraus die Pflicht für die Obrigkeit, Gottes Diener zu sein, den Frommen zum Schutz, aber zum Gericht über die Missetäter. Der in Vers 1 und 2 geforderte Gehorsam gegen die Obrigkeit kann nur gelten, wenn die Obrigkeit die ihr von Gott zugewiesenen Aufgaben des Schutzes der Frommen erfüllt (vgl. S. 35). Zu seiner

Verteidigung schreibt Müntzer: „Die Fürsten sollen den Frommen nicht erschrecklich sein, und wenn sich das wird „verwenden“, d. h. wenn das doch der Fall ist, dann wird das Schwert ihnen genommen und dem inbrünstigen Volk gegeben werden zum Untergang der Gottlosen“ (Daniel 7). „Dann wird das edle Kleinod der Friede aufgehoben werden von der Erde (Offenbarung 6)“ (Gesamtausgabe S. 396 f).

Der Kern des Gegensatzes zwischen Luther und Müntzer entbrennt also 1523 in Allstedt. Es ging um die Exegese von Römer 13. Das ist eine Streitfrage der Exegese, die wir bis in unsere Zeit durchleiden. Es wird zweierlei deutlich: Luther folgert aus diesem Kapitel die Pflicht der Fürsten, im Auftrag Gottes dem Volk sein Recht zu geben, aber von dem Volk fordert er, daß es die Ordnungspflicht der Obrigkeit anerkennt und nicht zur Gewalt greift. Müntzer dagegen bindet die Gehorsamspflicht des Volkes an die Voraussetzung, daß die Obrigkeit dem Auftrag Gottes nachkommt und sich wirklich zum Werkzeug des Gottesvolkes macht. Das Volk hat das Recht, sich gegen die Fürsten aufzulehnen, wenn die Fürsten ihrer Obrigkeitspflicht, die Frommen zu schützen, nicht entsprechen. Die verschiedene Exegese der gleichen Schriftstelle (Römer 13) bildet die entscheidende Weichenstellung für den Gegensatz von Luther und Müntzer. Müntzers These muß in den Ohren des modernen Politologen so klingen, als habe er die Volkssouveränität gegenüber aller Fürstenherrschaft proklamiert. Man kann es den Marxisten kaum verargen, daß sie Müntzer so verstehen. Aber es ist in der Tat ein verhängnisvolles Mißverständnis, denn das „inbrünstige“ Volk, von dem Müntzer redet, das ist nicht ein kommunales oder politisches Gemeinwesen, – auch nicht die Kirche als Ganzes, sondern es ist das „Bundesvolk der Auserwählten Gottes“, also die etwa 500 Genossen, die in Allstedt und Umgebung sich dem Bund Müntzers angeschlossen hatten. Dieses Bundesvolk ist der Vollstrecker des Willens Gottes. Wenn die Fürsten sich diesem Bund zur Verfügung stellen, dann sind sie willkommen. Wenn sie das nicht tun, dann müssen sie ausgerottet werden wie alle Gottlosen. Diesen Gedanken hat Thomas Müntzer thematisch in seiner „Fürstenpredigt“ entfaltet. Wenn es in Daniel 7,27 heißt: „Aber das Reich und die Macht und die Gewalt über die Königreiche unter dem ganzen Himmel wird dem Volk der Heiligen des Höchsten gegeben werden“, dann ist für Müntzer hiermit die geschichtliche Berufung seines „Bundes der Erwählten“ gekennzeichnet; dann weiß er, daß er als der Prophet die Macht Gottes auch über die Fürsten aufrichten und das Gericht über die Gottlosen vollstrecken soll. Das ist die aus dem Alten Testament mißverständene schwärmerisch-utopisch geprägte Theo-

kratie, die unmittelbare Aufrichtung der Gottesherrschaft durch die wenigen Auserwählten.

Müntzer hat sich gerne „Elias der Propheten“ genannt. Der Prophet Elias hat an den Baalspriestern das Gericht Gottes vollstreckt. Solange der König ihm folgt und gehorcht und das tut, was der Prophet sagt, gehört er zu den Auserwählten. Sobald er anderer Meinung ist, muß der Prophet auch an ihm Gottes Zorn vollstrecken. Dieses auserwählte Bundesvolk ist ein Volk von Gleichen, die alle die wahre Gottesfurcht kennen, die alle frei sind von dem Buchstaben der Bibel, weil sie erfüllt sind von dem Heiligen Geist und selbst aus dem Heiligen Geist prophezeien. Sie sind die Vollender der Weltgeschichte und die Vollstrecker der Gerichte Gottes. Ansätze der Kreuzestheologie Taulers, die Geistestrunkenheit der mittelalterlichen Spiritualisten, die Geschichtsdeutung des Joachim von Fiore, die Theologie der Armen, wie sie durch die Waldenser geprägt war, – das alles verbindet sich bei Müntzer zu jenem Wahn, daß er der gesandte Prophet Gottes sei, der die neue Kirche auf Erden mit allen Mitteln der Gewalt errichten soll. Nach seiner Meinung blieb die Reformation Luthers auf halbem Wege stecken. Darum versucht er mit seinem Bund der Auserwählten von Allstedt, den Kurfürsten von Sachsen auf seine Seite zu ziehen und mit seiner Hilfe das wahre Reich Gottes zu errichten.

Aus diesem Anspruch Müntzers heraus ist die zornige Abwehr Martin Luthers zu verstehen. Er hat selbst den Kampf eröffnet mit seinem „Brief an die Fürsten zu Sachsen von dem aufrührerischen Geist“ von Juli 1524. Sein erster Kampfbrief macht schon deutlich, daß in diesem Stadium die ganze Bauernbewegung überhaupt keine Rolle spielte, weder für Müntzer noch für Luther. Die entscheidende Frage war, ob Müntzers Anspruch, der wahre Prophet der Endzeit zu sein, der berufen sei, mit seinem Bund der Auserwählten die Herrschaft Gottes auf Erden aufzurichten und mit Gewalt alle Gottlosen unter Fürsten und Volk auszurotten, hingenommen und geduldet werden konnte. Luther sieht in Müntzer den falschen Propheten, ein Werkzeug des Teufels, der sich „zu Allstedt ein Nest gemacht hat“.

Die ganzen maßlosen Kampfschriften, die dann zwischen Luther und Müntzer ausgetauscht wurden, lassen erkennen, daß es für diese beiden Männer im Kern nicht um soziale Probleme ging, sondern um die Frage nach der Geltung der Heiligen Schrift. Müntzer verhöhnte Martin Luther, daß er sich an den Text der Heiligen Schrift gebunden wisse, im Buchstabenglauben kleben bliebe und darum nicht wagte, ganz ernst zu machen mit der „Furcht Gottes“, sondern in Menschenfurcht und Fürstenknechtschaft gefangen blieb. Aber gleichzeitig blieb Müntzer in gesetzlicher Abhängigkeit

von alttestamentlich apokalyptischen Vorstellungen über die Errichtung der Herrschaft Gottes auf Erden durch das auserwählte Bundesvolk. Luther dagegen war und blieb Schrifttheologe, der die Schrift nicht in gesetzlicher Weise, sondern von Jesus Christus als der Mitte des Evangeliums her verstand. Die Rechtfertigungslehre Luthers hat Müntzer nie verstanden und darum auch nichts von der wahren Freiheit eines Christenmenschen.

Ihr Dissensus entzündet sich nach außen hin tatsächlich entscheidend an der Frage der Gewaltanwendung durch das Volk Gottes. Dahinter stand aber eine völlig verschiedene Auffassung von der Heiligen Schrift und von Jesus Christus als ihrer Mitte. Für Müntzer war das Ende der Dinge gekommen. Er hatte in seiner Fürstendpredigt begründet, wie durch ihn das 5. Weltreich heraufgeführt wird und damit die Gottesherrschaft anbrechen solle. Luther dagegen verstand die Geschichte nüchtern als ein Auf und Ab irdischer Mächte, in dem das Volk Gottes auszuhalten und durchzuhalten hat bis auf den Tag der Vollendung durch das Kommen des Herrn. Auch er war in jenen Jahren besonders stark bedrückt durch apokalyptische Ahnungen. Weil Christus der Welt das Heil bringt, hält Luther daran fest: Gott läßt seine Schöpfung nicht los; er duldet nicht, daß alles im Chaos brutaler Machtkämpfe versinkt; die irdischen Ordnungsmächte sind ein Werkzeug des Erhaltungswillens Gottes. Darum war ihm der Gedanke der gewaltsamen Auflehnung gegen die Ordnungsmächte unerträglich. Je stärker das Chaos drohte, desto unerbittlicher appellierte er an der Verantwortung der Fürsten. Auch er kannte ein Widerstandsrecht gegen die Obrigkeit, weil man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen. Er hat das prophetische Wächteramt den Fürsten gegenüber unermüdlich und kraftvoll wahrgenommen. Aber er war überzeugt, daß ein Christ lieber Unrecht leiden als Unrecht tun sollte und fühlte das Kreuz Christi immer dort verraten, wo Menschen sich mit Berufung auf das Evangelium ihre eigenen Rechte mit Gewalt erkämpfen wollten. Dieses war und blieb der Hintergrund auch für seine Absage an den Bauernaufstand.

Es wird kaum jemand jene Zornesaufwallungen verteidigen wollen, zu denen Luther sich in seiner härtesten Schrift „Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern“ verstiegen hat. Für uns Zeitgenossen des 20. Jahrhunderts ist das schlechterdings nicht nachvollziehbar. Aber ist Thomas Müntzer mit seinen demagogisch-blutrünstigen Kampfrufen der Revolution wirksamer für die Sache der Bauern eingetreten? Ich muß das bestreiten. Thomas Müntzer hat m. E. nur versucht, als religiös-fanaticher Enthusiast die schon lange vor ihm und ohne ihn entfachte Bauernbewegung vor seinen Wagen zu spannen. Durch seine fanatische Demagogie

hat er zweifellos noch viele in einen aussichtslosen Kampf geschickt und ist darum mitschuldig an ihrem Blut. So sind sie beide schuldig geworden, der eine, weil er ebenso erbittert und einseitig für die Gewalt von oben eintrat wie der andere für die Gewalt von unten. Aber Martin Luther hat zweifellos die Sache der Bauern viel intensiver verfolgt. Aus dem Jahre 1525 liegen vier größere in Eile herausgeschleuderte Schriften von ihm vor und dazu noch lange Briefe. Er hatte nur das Pech, daß jede Schrift durch den Gang der Ereignisse schon überholt war, wenn sie aus der Presse kam, so daß seine Schriften von Anfang an von Freund und Feind falsch verstanden wurden. Ferner ist zu bedenken, daß für ihn schlechthin alles auf dem Spiel stand. Das plötzliche Aufflammen der Bauernerhebung nach Jahrzehnten gärender Unruhen erfolgte 1525 in einem Zeitpunkt, wo der Kaiser weit vom Schuß und die einzelnen Landesfürsten über die Sache der Reformation heftig zerstritten waren. So fühlte er sich wirklich am Abgrund des Chaos und hat in diesem Stadium mit brutaler Einseitigkeit das Recht der Obrigkeit zur Aufrechterhaltung der Ordnung verteidigt. Für Luther ging es in dieser bitterbösen Polemik – das muß zu seiner Entlastung gesagt werden – um das ganze Schicksal des Reformwerkes der Kirche. Er stand selbst im Mittelpunkt der Angriffe, weil die katholischen Fürsten ihn natürlich für dieses Chaos verantwortlich machten. Er sah seine Reformation von Fürsten wie von Bauern mißverstanden und mißbraucht, – zur Machterweiterung von den Fürsten und zum Freiheitskampf von den Bauern. Durch seine drastischen Forderungen zur Erneuerung des Bildungswesens und seinen Aufruf zur Neuordnung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, durch seine Kampfschriften gegen Zinsknechtschaft und Wucher und gegen Jacob Fugger selbst wurde Luther nach dem Urteil von Karl Marx der „älteste deutsche Nationalökonom“ (Bornkamm, Luther im Spiegel der Geistesgeschichte, S. 75). Es konnte überhaupt nicht ausbleiben, daß die sozial unterdrückten Stände in Stadt und Land hell aufhorchten auf die Parolen der Freiheit eines Christenmenschen; mit der Sache des Evangeliums hofften sie auch ihre eigene soziale Stellung zu verbessern. Dafür ist Luther voll aufgeschlossen gewesen und hat aufs Ganze gesehen den Prozeß der Befreiung von Unterdrückten gefördert.

Kritisch und über die Maßen zornig wurde Luther dagegen durch jene Verquickung von geistlichen und weltlichen Aufgaben, wie sie von Thomas Müntzer vorgenommen wurde. Der Zorn seiner Bauernkriegsschriften richtete sich nicht so sehr gegen die Bauern wie gegen Thomas Müntzer, weil er die Bauern verführt und verwirrt und ihnen nicht hilft, sondern sie ins Unglück treibt.

Weil die Sache des göttlichen Evangeliums verfälscht wurde in eine fanatische Tyrannei von falschen Propheten und weil die Anhänger des Evangeliums sich von diesen Parolen verführen ließen, darum hielt er es für seine Pflicht, zu Vernunft und Ordnung zu reden und die falschen Propheten zu entlarven. Es muß dabei gesehen werden, daß Luther jedenfalls versucht hat, immer beide Seiten in Pflicht zu nehmen: sowohl die Fürsten, denen er den Zorn Gottes in Aussicht gestellt hat, wenn sie ihr Obrigkeitsamt zu Tyrannei und Ausbeutung entarten ließen, und den Bauern nicht ihr Recht gönnten, wie auch die Bauern: Ihnen hat er in härtesten Ausdrücken verwehrt, sich im Pochen auf das Evangelium hinreißen zu lassen zum blutigen Aufruhr, weil sie sich gerade dadurch nach seiner ernsten Überzeugung ihr Recht vor Gott und den Menschen verwirkten. Es spricht sehr für die Objektivität der Zeitgenossen Luthers, daß schon seine engsten Freunde und Mitarbeiter ihm selbst gegenüber protestiert haben gegen die harten, beißenden Formulierungen in den umstrittenen Schriften. Am meisten zu schaffen gemacht hat schon seinerzeit der Satz, den er den Fürsten zugerufen hat: „Also kann's denn geschehen, daß, der auf der Obrigkeitsseite erschlagen wird, ein rechter Märtyrer vor Gott sei, so er mit solchem Gewissen vor Gott streitet wie gesagt ist.“ Ist es nicht eine Ironie der Geschichte, daß dieser Satz zu Luthers Zeit ebenso umstritten war wie der ähnliche Appell von Karl Barth an die Tschechen 1938, der auch diejenigen zu Märtyrern der Sache Gottes stempelte, die sich gegen Hitler erhoben? Ganz gewiß war die Dimension des Chaos 1525 nicht weniger bedrohlich als 1938. Man kann Luther nicht vorwerfen, daß er sich zu wenig in das politische Geschäft seiner Tage gemischt hätte. Man kann ihm auch nicht vorwerfen, daß er in diesen Schriften ein Fürstenknecht geworden sei. Er hat die Fürsten gescholten und bedroht wie dumme Jungen, weil sie viel zu wenig und zaghaft das ihnen anvertraute Schwertamt zu handhaben wagten. Man muß im Zeitalter der Demokratie anders über die Obrigkeit denken als zu Luthers Zeiten. Aber unter seinen Voraussetzungen hat er beide, Fürsten und Bauern, gleich behandelt, indem er sie beide aus dem Chaos retten wollte dadurch, daß er sie unter Gericht und Verheißung Gottes stellte.

### B III

*Der Enthusiasmus ist die größte Gefahr und notwendiges Element jeder Kirchenreform zugleich. Alle Kirchenreform muß sich ihren Weg bahnen zwischen Enthusiasmus und Gesetzlichkeit,*

*zwischen Geist und Schrift, zwischen Utopismus und Tradition. Der Kompaß für diesen Weg ist die Rechtfertigungsbotschaft von dem Heilshandeln Gottes in Christus. Alle Gesellschaftsdiakonie hat in dieser Botschaft Grund und Grenze.*

Es ist ein eigen Ding um das Phänomen des Enthusiasmus. Wenn wir vor wenigen Jahren, mitten im Sturm und Drang der antiautoritären emanzipatorischen Revolutionswelle in Kirche und Gesellschaft, uns an Martin Luther und Thomas Müntzer zu orientieren versucht hätten, wären wir vielleicht in tiefster Meinungsverschiedenheit auseinandergegangen. Heute ist die Lage schon wieder etwas anders geworden. Manche Helden sind müde geworden, die einen verkriechen sich im Underground und zerstreiten sich über die Grunddogmen ihrer Parteidoktrin, haben alle Parolen der Freiheit vergessen und wetteifern um Zucht, Gehorsam und Parteidisziplin. Die anderen schwanken wieder leicht verdrossen und resigniert ein auf die unausweichlichen Pfade der Pflicht und Leistung; und noch andere flüchten sich mit höchst fragwürdigen Mitteln in eine imaginäre Traumwelt, um den harten Realitäten zu entrinnen. Unsere Lage heute ist fast vergleichbar der Lage nach der Niederschlagung der Bauernerhebung im 16. Jahrhundert. Die Elemente der Ordnung und Vernunft haben sich gegen die Elemente des Chaos durchgesetzt. Ich bin der Meinung, daß diese Erfahrung heute denselben Sinn hat wie damals. Aber das besagt zugleich, daß nach den Stürmen der Revolution nicht alles in der Reaktion ersticken darf, sondern daß konkrete Schritte der Reform umso dringlicher erfolgen müssen. Es muß möglich sein. Schritt für Schritt Veränderungen in Kirche und Gesellschaft zu verwirklichen, sonst werden wir selbst an unserem Auftrag schuldig. Dafür brauchen wir nun doch etwas von dem, was Thomas Müntzer im Kern mit Martin Luther zusammen einbrachte, das notwendige Element der Spiritualität und die beflügelnde Hoffnung auf die Möglichkeit, aus der Kraft des Evangeliums heraus Verhältnisse zu wandeln.

Diese allgemeine Aussage gilt es zu profilieren, wenn wir heute konkret weiterkommen wollen. Martin Luther hat in den Schmal-kaldischen Artikeln, seinem persönlichsten Bekenntnis, jenen Satz geschrieben, der sich im Kontext unmittelbar auf Müntzer bezieht, aber zugleich das Problem des Enthusiasmus viel umfassender ausspricht:

„Summa: Der Enthusiasmus steckt in Adam und seinen Kindern von Anfang bis zum Ende der Welt, von dem alten Drachen in sie gestiftet und gegiftet, und ist als Ketzerei auch des Papsttums

und Mohameds Ursprung, Kraft und Macht. Darum sollen und müssen wir darauf beharren, daß Gott nicht will anders mit uns Menschen handeln als nur durch sein äußerlich Wort und Sakrament. Alles aber was ohne solch Wort und Sakrament vom Geist gerühmet wird, das ist der Teufel.“

Hier faßt Luther noch einmal den Punkt scharf ins Auge, der ihn im Tiefsten von Thomas Müntzer getrennt hat. Gleichzeitig wird aber Müntzer auch in gewisser Weise entlastet dadurch, daß Luther seinen Widerspruch gegen Müntzer mit seinem Widerglauben seiner Zeit verbindet. Es läuft alles auf den Vorwurf des „Enthusiasmus“ hinaus bei Müntzer, Papst und Türken. Das Papsttum und der Mohammedanismus wie auch die Ideen Thomas Müntzers sind bis heute bestimmende Kräfte unserer Zeit. Ihnen gegenüber und in ständigem Ringen mit ihnen wird die evangelische Christenheit Orientierungspunkte für ihren eigenen Weg gewinnen müssen.

Was ist mit diesem gemeinsamen Nenner für die tiefste Bedrohung des evangelischen Glaubens gemeint? Es ist offenbar eine Gefahr, die so tief in der Natur des menschlichen Wesens verankert ist, daß wir selbst ohne Ausnahme täglich davon berührt werden. Denn auch wir sind Adams Kinder und haben teil an allen Menschlichkeiten des Menschen. Luther wittert diesen Teufelsgeist der Schwärmerei, d. h. der Selbstüberheblichkeit und Maßlosigkeit, überall dort, wo Christen sich lösen von der Heiligen Schrift. Denn indem sie das tun, lösen sie sich von der geschichtlichen Offenbarung Gottes durch Moses und die Propheten im alten Bund und durch Jesus Christus, den Stifter des neuen Bundes. Damit, daß sie sich von Jesus Christus und der Heiligen Schrift aber lösen, entfliehen sie dem Zugriff Gottes und werden zu Sklaven ihres eigenen Geistes. Alle Berufung auf die Führung des Heiligen Geistes, auf unmittelbare Erleuchtung, Vision und persönliche Offenbarung, die sich von dem geschichtsmäßigen Handeln Gottes in Jesus Christus, wie es uns die Heilige Schrift bezeugt, löst, verleugnet das gegenwartsmächtige Wirken des dreieinigen Gottes. Thomas Müntzer hat diesen Anspruch der unmittelbaren, von der Schrift gelösten Geistesführung bis in unerträgliche Exzesse hinein gesteigert. Bei ihm wurde die Berufung auf den Geist doppelt unerträglich und Ausdruck höchster Hybris des Menschen, weil sie umschlug in den Anspruch, allein mit seiner Mannschaft des „Bundes der Auserwählten“ die neue Kirche zu errichten, die alle Gottlosen vertilgen und die vollendete Gottesherrschaft, die absolute Theokratie, nach alttestamentlichem Verständnis darstellen sollte.

Es wird sehr genau zu prüfen sein, wie weit die innere Erneue-

rung der römisch-katholischen Kirche heute jenen alten Verdacht des 16. Jahrhunderts entkräftet. Niemand von uns wird verkennen, was sich schon alles an tiefen Wandlungen in der römisch-katholischen Kirche vollzogen hat, – aber auch nicht, was noch nicht möglich geworden ist oder zurückgeschraubt wird. Noch vordringlicher aber ist die Notwendigkeit, unser eigenes Kirchesein einer ähnlichen Überprüfung zu unterziehen. Wie weit haben wir evangelischen Christen uns emanzipiert von der Gebundenheit an die Heilige Schrift? Wie weit lassen wir uns von eigenen Träumen treiben, und frisieren uns das Jesusbild zurecht nach dem jeweiligen Wind des Zeitgeistes und der eigenen Wünsche? Dem Enthusiasmus in unserem eigenen Kirchentum wehren wir allein dadurch, daß alle theologische Arbeit, aller Dienst der Verkündigung und alles Handeln der Kirche im diakonischen Dienst an einzelnen und Gruppen im strengsten Sinn bezogen bleibt auf die Heilige Schrift. Kirchenreform heute bedeutet eine neue umfassende Bemühung um die ganze Heilige Schrift wie sie verstanden werden muß von Jesus Christus her auf Jesus Christus hin. Dabei soll uns der Heilige Geist in alle Wahrheit leiten. Nur so sammelt und erleuchtet der Heilige Geist sein Volk zu rechtem Glauben und rechter Einheit. Nur auf diese Weise verhilft er uns zu verantwortlichem Tun in der Gesellschaft. Die Vergiftung des menschlichen Wesens durch den Willen zu totaler Autonomie und Emanzipation führt aber immer zu dem uralten Trick, daß wir mit Berufung auf den Geist uns selbst als Propheten und Hierarchen aufspielen, die Gottes Gebot in ihre eigene Hand nehmen und Gottes Gericht an seiner statt zu vollziehen trachten. Dieser zentralen Versuchung erlagen Hohepriester und Schriftgelehrte damals, als sie Jesus ans Kreuz schlugen; ihr erliegen wir heute, sooft wir das 1. Gebot übertreten. Das aber treibt uns hinein in die Angewiesenheit auf das Eintreten des Gekreuzigten und Auferstandenen für uns. Das meint Paulus, wenn er von der Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben redet. Der Gekreuzigte enthüllt uns unsere Hybris und die Grenzen unseres Vermögens. Er macht uns Mut, uns ihm auszuliefern und in der Hinwendung zu ihm zu leben. Das meint Luther mit seiner 1. These, daß, „wenn Jesus Christus sagt, tut Buße, dann will er, daß unser ganzes Leben als Glaubende eine ständige Buße sein müsse“, ein ständiges Verändertwerden von dem eigenen Wesen in das neue Wesen, das er möglich macht und verbürgt. In dieser Kreuzestheologie wurzelt jene Differenzierung zwischen dem Reich Gottes und allen Ordnungen und Normgefügen der Menschen. Wir entrinnen diesen Geboten Gottes und dem von uns selbst bejahten lebensnotwendigen Normsystem niemals, denn wir können uns selbst nicht entrinnen und wollen leben, und

können nur leben in solchen Normen. Ja, wir erkennen in den vorgefundenen und immer wieder neu geformten Ordnungssystemen den gnädigen Willen Gottes, der uns am Leben erhält. Sie bekommen gleichsam neues Leben, neues Gewicht und werden vertiefte Autorität durch den Willen Gottes, wie er uns durch Jesus Christus offenbart ist. Aber sie werden gleichzeitig auch immer neu überwunden, ad acta gelegt und in ihrer bedrohenden und frustrierenden, anklagenden und zerstörerischen Macht überhöht durch die Zusage und Verheißung des neuen Seins in Jesus Christus. Das ist die Dimension der Freiheit und der Hoffnung, die der gekreuzigte und auferstandene Herr seinem Volk gewährt. Wo immer dagegen die Kirche kurzschaltet zwischen ihren eigenen Möglichkeiten des Kircheseins in der Nachfolge Jesu Christi und der ewigen Herrschaft Gottes, also wo immer der Geist des alten Adams, der Enthusiasmus aufbricht und der Mensch sich mit dem Glorionschein Gottes umgibt und meint, die großen Taten Gottes selbst tun zu können, also wo immer wir als Kirche den Geist Gottes in eigene Regie zu nehmen trachten, gehören wir wieder zu denen, die dabei sind, den Christus Gottes zu kreuzigen. Das meinte die Kirche der Reformation, wenn sie Gesetz und Evangelium unterschied, wenn sie uns anwies, in den Realitäten dieser Welt die Herrschaft Gottes zu erkennen und trotzdem das Reich Gottes und die Befreiung durch Christus höher zu veranschlagen als alle Vernunft es ermessen kann. Nur wo dieses Evangelium lebendig bleibt, kann es Antriebskräfte entfalten, die Freiheit, zu der uns Christus befreit hat, zu leben. Nur so kann es uns beflügeln, in der Kraft der Hoffnung Verhältnisse zu ändern. Nur so kann es uns ernüchtern zu immer neuen Anläufen des Dienstes, um den Eigensinn der einzelnen und den Wahn der Massen zu durchstoßen. Nur so können wir auch immer wieder die Grenzen entdecken, die wir nicht ungestraft durchstoßen dürfen, wenn es um die politische Diakonie geht, wenn es um konkrete Normen sexuellen Verhaltens geht und wenn wir versuchen, die Welt menschlicher, brüderlicher, lebenswerter zu entwickeln. Alle solche Bemühungen sind Bemühung um Kirchenreform, um Erneuerung des Lebens von einzelnen Gruppen. Thomas Müntzer und Martin Luther werden beide im Gedächtnis der Christenheit leben. In Thomas Müntzer könnten wir den Mann entdecken, der uns hilft, die Abgründe, Irrwege und Verkrampfungen unseres eigenen Wesens zu fürchten, und in Martin Luther den Mann, der in den gleichen Abgründen, Irrwegen und Verkrampfungen uns lehrt, den Blick auf Jesus Christus zu richten und ihm aus ganzem Herzen zu vertrauen. Denn das heißt nichts anderes als umzudenken und ein Neues zu beginnen in der Kraft dessen, der sagt: „Siehe, ich mache alles neu“.

## Aus vier Jahrzehnten

von Alfred Petersen, Schleswig

Hochverehrter Herr Bischof!  
Lieber Bruder Wester!

In der Festgabe „Kirche zwischen Nord- und Ostsee“, die Ihnen zur Vollendung Ihres 65. Lebensjahres gewidmet worden ist, hat der damalige Oberkirchenrat und heutige Segeberger Propst Eberhard Schwarz als Ihr persönlicher Referent Ihr Leben und Wirken, vor allem in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der Kirchenleitung, ausführlich gewürdigt. In der vorliegenden Folge der „Schriften des Vereins zur Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte“ werden Ihnen zum 70. Geburtstag sehr verschiedene Beiträge dargebracht. Ich möchte mich mit einem Brief in die Reihe der Gratulanten einfügen, die mit herzlichen Segenswünschen zum Geburtstag und für das noch vor Ihnen liegende Leben an Sie denken.

Unsere Lebenswege begegneten sich zum erstenmal vor 40 Jahren. Mir ist deshalb durch den Sinn gegangen, diese vier Jahrzehnte noch einmal in ihrer Gesamtheit zu überdenken und dabei *Wegen* und *Wandlungen*, *Problemen* und *Perspektiven* nachzugehen, die dieser Zeitspanne das Gepräge geben und besondere Akzente setzen.

Es war im Sommer 1932. Ihre verhältnismäßig kurze Dienstzeit als *Landesjugendpastor* ging zu Ende. Bevor Sie im Herbst jenes Jahres nach Westerland in die Gemeindegarbeit gingen, veranstalteten Sie auf Nordstrand ein letztes Mal das Zeltlager mit der Jugend. „Vater Gutbier“ – so nannten wir den Hofbesitzer in der Trender Marsch – hatte auf seinem Besitz das notwendige Gelände für den Aufbau der Zelte und eine Unterkunft in seiner Scheune zur Verfügung gestellt. Als Ihre „Unterführer“ standen Ihnen in jenem Sommer der Amtsbruder Hans Herbert Schröder und die Predigerseminarkandidaten Holst, Miether (diese beiden sind aus dem Krieg nicht heimgekehrt), Johannes Schröder und ich zur Seite. Mir ist noch lebhaft in Erinnerung, wie der Tag ablief. Der Appell mit Tageslosung und Flaggenhissung eröffnete den Tag,

und die Andacht in der Odenbüller Kirche, zu der wir allabendlich hinüberwanderten, beschloß ihn. Dazwischen lagen Sport und Spiel, Bibelarbeit und Gespräche, fröhliche Veranstaltungen – die Mahlzeiten nicht zu vergessen – und alles, was zu einem gemeinsamen Lagerleben gehört.

Der Hintergrund, auf dem Sie diese *Arbeit an der Jugend* damals zu gestalten hatten, war die wirtschaftliche Krise, die unser Volk ergriffen hatte, die ständig zunehmenden Arbeitslosenziffern, die Hoffnung auf bessere Zeiten, deren Erfüllung vom immer stärker werdenden Nationalsozialismus erwartet wurde, und eine Jugend, die einen Weg in die Zukunft suchte, in der das Leben lebenswert sein würde. In dieser Situation begegnete die Kirche der jungen Generation mit der Botschaft des Evangeliums als Angebot zur Bewältigung des Lebens und seiner Probleme.

Die Jugendarbeit unserer Kirche hat heute einen wesentlich anderen Hintergrund. Eine Analyse der geistigen und geistlichen Situation der heutigen jungen Generation ist in wenigen Sätzen nicht zu erstellen. Nur stichwortartig sei sie angedeutet. Wir sprechen von der kritischen Generation, die nichts ungeprüft übernimmt, was die Tradition ihr überliefert; sie hinterfragt alles, um es auf seine Verwendbarkeit für die Zukunft zu prüfen. Wir sprechen von der unruhigen Jugend, die skeptisch ist gegenüber allem, was die ältere Generation ihr empfiehlt. Damit verbunden ist die Autoritätskrise, die das Zusammenleben der jungen mit der älteren Generation so außerordentlich belastet. Trotz allem wissen wir, daß die Jugend auf der Suche ist nach gültigen Leitbildern. Sie hält nichts von dem Prinzip einer formalen Autorität, ist aber dennoch aufgeschlossen für die Autorität, die ihr in bestimmten Persönlichkeiten begegnet, denen sie die Bedeutung eines gültigen Leitbildes zuerkennt. Wir sprechen von der Jugend, die in absolutem Gegensatz steht zu der Nur-Konsumhaltung, wie sie vielfach in den Kreisen der sog. Erwachsenen das Leben bestimmt. Die Jugend drängt zu Aktionen, die die Gesellschaft verändern können. Dieses Drängen rührt her aus einer weitverbreiteten Verdrossenheit über die Formen, in denen die gegenwärtige Gesellschaft ihr Leben gestaltet. Um sich des Unmuts darüber zu erwehren, nimmt die Jugend nicht selten Zuflucht zu Drogen und Rauschmitteln, mit deren Hilfe sie sich das Bild des Lebens vorgaukelt, das die Wirklichkeit ihr vorenthält. Nicht unerwähnt sei in diesem Stichwortkatalog auch der völlig veränderte Stil der Jugend in der Gestaltung ihres Lebens und Zusammenlebens. Die Sexualität ist schon nicht mehr das Gesprächsthema, das an der Spitze ihrer Tagesordnung steht. Unverarbeitet ist gerade in unseren Tagen noch das Phänomen der Jesus-people-Bewegung.

Kein Zweifel, daß sich auf diesem Hintergrund die Arbeit mit der jungen Generation außerordentlich schwierig gestalten läßt. Unsere Kirchenleitung hat sich vor einem Jahr mit der Frage nach der *Konzeption der landeskirchlichen Jugendarbeit* ausführlich beschäftigt. In einer Präambel für eine solche Konzeption hat sie folgende Sätze festgehalten:

„Wie jede christliche Aktivität kommt die evangelische Jugendarbeit aus der Anrede Gottes an den Menschen, wie sie in Wort und Tat Jesu Christi hörbar und sichtbar geworden ist und immer neu wird.

Evangelische Jugendarbeit hat zum Ziel, das Evangelium so erfahrbar zu machen, daß die Jugendlichen es als Lebensmöglichkeit für sich annehmen und sich gleichzeitig dafür einsetzen können, daß auch andere die gleiche Erfahrung machen.

Dabei bedient sie sich der Hilfe fachkundiger Erfahrung gegenwärtiger Wirklichkeit.“

Das Problem der *Freizeiten*, die die Kirche für die und mit den Jugendlichen gestaltet, beschäftigt uns nicht minder intensiv. Der Versuch, „Orientierungshilfen für die Durchführung von Freizeiten“ zu erarbeiten, ist noch nicht abgeschlossen.

Grundlegend also hat sich der Dienst der Kirche an der Jugend geändert. Dieser Wandel betrifft auch die Methode, nach der sich die Arbeit vollzieht. An die Stelle des regelmäßig zusammentretenden Jugendkreises sind vielfach Jugendseminare, offene Jugendveranstaltungen und anderen Formen getreten, mit denen die Kirche im Auftrag des Evangeliums ihren Dienst an der Jugend zu tun versucht.

Ich deutete schon an, daß zu Ihren Helfern im Nordstrander Jugendlager 1932 auch vier Kandidaten aus dem *Predigerseminar* gehörten. Mit „Predigerseminar“ ist mir das zweite Stichwort für meinen Rückblick auf vier Jahrzehnte gegeben. Lassen Sie mich deshalb in diesem Zusammenhang auch die Veränderung ansprechen, die sich im Ausbildungswesen unserer Theologen vollzogen haben und vollziehen. Wie uns im Predigerseminar zumute war, hat aus unmittelbarem Erleben einer aus unserem Kreis 1932 mit folgenden Sätzen dargestellt:

„Uns jungen Theologen geht es hierin um alles andere eher als um Fachsimpelei: Wer erschrocken ist vor dem Anspruch des Wortes Gottes auf das ganze Leben, der verliert an Fachsimpelei und allem bloßen theologischen Rechthabenwollen die Freude. Gerade hier in Preetz mühen wir uns darum, dieses heilsame

Erschrecken nicht zu vertuschen. Ganz teilzuhaben, an unserer Zeit, um hier als Brüder das ganze Wort Gottes zu sagen, das ist die schwere Forderung. – Was sind wir Christen heute für Rand- und Nebenfiguren geworden! Das ist eine Sache, die immer wieder bedrückt. Aber vielleicht muß jeder Idealismus zerschlagen werden, damit man dann Gehorsamwerden lernt.

Wir sitzen ja hier in Preetz in einer ehrenvollen Festungshaft auf einer gut abgeschlossenen Insel. Welcher Irrsinn für einen Theologen, den es mit Macht danach drängt, in eben dieser Zeit von der man uns absperrt, seinen Mann zu stehen!“

Ein wenig später schreibt er dann noch vom „landeskirchlichen Laufgitter“, in dem man uns angehenden Pastoren das geordnete Laufen im landeskirchlichen Dienst beizubringen versuchte.

Unsere Predigerseminarzeit schloß unmittelbar an das 1. theologische Examen an. Schon dadurch war die Möglichkeit blockiert, wirklich praxisbezogen die Ausbildung zu erfahren. Nicht zu übersehen ist der Fortschritt, den die Ausbildungsreform machte, als man sich entschloß, die Zeit im Predigerseminar an das Vikariat anzuschließen und das Vikariat unmittelbar auf das 1. Examen folgen zu lassen. Unbewußt haben uns damals die heute gebräuchlichen Formulierungen schon beschäftigt: praxisbezogene Theorie und theoriebezogene Praxis. Im Vollzuge der weiteren Überlegungen unter diesen Stichworten haben wir gegenwärtig eine Ausbildung zwischen dem 1. und 2. Examen, die in fünf Phasen dem angehenden Pastor das Rüstzeug anbietet, das er für seine Gemeindefarbeit braucht. Diese Phasen beziehen sich auf folgende Ausbildungsabschnitte: Predigt und Gottesdienst, Kirchliche Unterweisung, Amtshandlungen und Seelsorge, Diakonie und Sozialarbeit, Gemeindeaufbau und Verwaltung. Jeweils ein Kreis von Kandidaten, der gemeinsam das 1. Examen abgelegt hat, wird in einem von vier Ausbildungsschwerpunkten zusammengefaßt – entweder in Schleswig, Kiel, Ahrensburg oder Pinneberg. Unter der Anleitung eines Mentors bleiben die Vikare für zwei Jahre in ihrer Region residenzpflichtig, werden schwerpunktmäßig in den fünf Ausbildungsabschnitten unter dem Geleit des Vikariatsleiters praktisch ausgebildet, um dann im Predigerseminar die praktische Erfahrung theoretisch aufzuarbeiten.

Gerade jetzt melden sich bereits erste Überlegungen an, ob diese Fünf-Phasen-Ausbildung schon der Weisheit letzter Schluß sein kann. Auch auf diesem Gebiet hat sich ein wesentlicher Wandel vollzogen.

Grundlegend verändert hat sich die *theologische Arbeit*. Ihre geistlichen Väter, lieber Bruder Wester, waren – so schrieb Ober-

kirchenrat Schwarz 1967 von Ihnen – vor allem Adolf Schlatter und Karl Heim. 1966 veröffentlichte Heinz Zahrnt sein Buch „Die Sache mit Gott“ und gab ihr den Untertitel: „Die protestantische Theologie im 20. Jahrhundert“. In diesem Werk wird Karl Heim mit keiner Silbe erwähnt; Adolf Schlatter nur namentlich einmal in einem Zusammenhang, der ihm in keiner Weise gerecht wird. Ich meine nicht, daß damit schon entschieden wäre, wie schnell große Lehrer in Vergessenheit geraten können, bei denen wir vieles für unseren Dienst, aber auch für unser persönliches Christenleben, gelernt haben. Adolf Schlatter und Karl Heim sind auch meine Lehrer gewesen, denen ich viel zu danken habe und von denen ich meine, daß ihre Bedeutung für die künftige theologische Arbeit und für den künftigen Weg der Kirche noch nicht abschließend gewürdigt werden kann. Das Gewicht, das den verschiedenen theologischen Disziplinen zukommt, hat sich im Laufe der letzten 40 Jahre mehrfach verlagert. Von Karl Barth haben wir gelernt, daß die Exegese die Grundlage aller theologischen Arbeit ist und daß die systematische Theologie nicht ohne sorgfältige Exegese sinnvoll arbeiten kann. Die historisch-kritische Forschung hat das Thema vom historischen Jesus und dem kerygmatischen Christus zur Diskussion gestellt. Die Botschaft des Evangeliums in ausschließlich mitmenschliche Bezüge aufzulösen, ist das Ergebnis einer sozial-ethischen Konzeption, die das Evangelium umfunktioniert in menschliche Aktion. Gegenwärtig liegt das Schwergewicht im Bereich der praktischen Theologie und innerhalb dieser Disziplin bei der Seelsorge, deren Bedeutung mehr und mehr entdeckt wird. Diese Entdeckung hat ihren Grund in der Tatsache, daß sich das theologische Denken in das Gespräch mit der Anthropologie und mit den Humanwissenschaften begeben hat.

Im Zusammenhang mit diesen – dessen bin ich mir voll bewußt – nur angedeuteten Veränderungen im theologischen Denken steht ein Wort über *Bekenntnisfragen* in den letzten vier Jahrzehnten. Da ist zuallererst auf das „Altonaer Bekenntnis“ hinzuweisen, das 1932 erarbeitet worden ist und am 11. Januar 1933 in einem besonderen Gottesdienst in der Altonaer Hauptkirche veröffentlicht wurde. Es ist „Das Wort und Bekenntnis Altonaer Pastoren in der Not und Verwirrung des öffentlichen Lebens“. Es handelt in fünf Artikeln: von der Kirche, von den Grenzen des Menschen, vom Staate, von den Aufgaben des Staates und von den Geboten Gottes. In einem Brief aus dem Predigerseminar heißt es 1933:

„Wir beschäftigen uns viel mit dem Altonaer Bekenntnis. Die ganze deutsche Presse (viele Berliner Blätter) diskutiert es und berichtet. Ich freue mich auch des äußeren Erfolges sehr: Wir

Preetzer sandten Gedenktelegramm. – Der innere Erfolg steht noch dahin. Vorerst sind wir glücklich und froh, daß wir aber doch noch eine wagemutige Kirche haben, die gewillt ist, auch das heiße Eisen der Politik anzufassen.

Mir selbst sind politische Fragen wirkliche Lebensfragen geworden. Wir können ja als Christen nie in blasser Allgemeinheit reden. Jedes Wort hat politische Konsequenzen, ob wir es wissen oder nicht.“

Sicherlich würde man heute manches anders sagen; aber im Grundansatz und in der Grundintention hat das Altonaer Bekenntnis nach meiner Überzeugung von seiner Aktualität noch nichts eingebüßt.

Von wesentlich größerem Gewicht ist natürlich das Barmer Bekenntnis von 1934, das mit gutem Recht auch in dem Grundartikel 3 unserer schleswig-holsteinischen Rechtsordnung Aufnahme gefunden hat. Das Mühen der Bekennenden Kirche um das rechte Wort in der Zeit des Dritten Reiches ist in den Jahren zwischen 1933 und 1945 auch und gerade während des Krieges unser ständiger Begleiter gewesen. Das Stuttgarter Schuldbekenntnis von 1945 hat in diesem Zusammenhang einen besonderen Platz inne. Die theologischen Auseinandersetzungen um Schrift und Bekenntnis, um den Dienst der Verkündigung und der Seelsorge haben Bewegungen ausgelöst, die nur aus der Sorge zu verstehen sind, daß Schrift und Bekenntnis ihre Funktion als Fundament unserer Kirche verlieren könnten, aber unbestritten behalten müssen. 1968 – Sie waren damals mit dabei – haben wir in der Bischofskonferenz auf der Reichenau eine „Erklärung zu Schrift, Bekenntnis, Lehrautorität“ verabschiedet, deren Wortlaut, wie ich meine, immer noch seine volle Gültigkeit hat. Nur ein paar Sätze seien daraus zitiert:

„Wir wissen, wie schwer es heute vielen fällt – auch solchen, die gern Christen sein möchten – in die Bekenntnisformulierungen vergangener Zeiten einzustimmen. Wir dürfen uns trotzdem nicht über die uns von den Vätern überlieferten Bekenntnisse hinwegsetzen. Sie erwiesen sich als geschichtlich notwendige Antwort im Glauben und sind Ausdruck der Einheit der Kirche über die Zeiten. Recht verstanden sind sie eine Hilfe für das uns aufgetragene Bekennen. Vor allem erinnern sie ständig daran, daß der Glaube der Christenheit weiter und reicher ist, als es der einzelne jeweils in seinem persönlichen Bekenntnis zu formulieren vermag . . .

Die Bekenntnisse der Väter fordern in jeweils neuer geschichtlicher Situation zu neuem Bekennen heraus. Eine bloße Rezipitation der Bekenntnisschriften genügt nicht. Jedes Bekenntnis bleibt Stückwerk und kann mißverstanden werden. Trotzdem ist von uns das Wagnis des aktuellen Bekennens gefordert . . .

Das Bekenntnis erinnert die Kirche an ihre Verpflichtung, über ihre Lehre verantwortlich zu wachen. Sie darf dabei nicht den weltweiten ökumenischen Horizont und ihre Katholizität vergessen. Selbst im politischen Ringen um die bessere Erkenntnis der einen Wahrheit soll jeder merken, daß die ganze Christenheit gemeint ist und wir nicht konfessionelle Selbstbehauptung betreiben. Träger dieser Lehrverantwortung sind alle Glieder der Kirche . . .

Diese Lehrverantwortung wird dadurch wahrgenommen, daß in einer konkreten Situation das Bekenntnis neu ausgesprochen wird. Deshalb ermutigen wir alle, die Verantwortung für Bekenntnis und Lehre der Kirche tragen, an einer neuen Formulierung des Bekenntnisses der Kirche intensiv zu arbeiten.

Möchte es unserer Kirche geschenkt werden, daß in unseren Gemeinden diese Lehrverantwortung sorgfältig wahrgenommen wird.“

Als Sie in Westerland Ihren Dienst als Gemeindepastor aufnahmen, standen Sie sehr bald vor wichtigen zusätzlichen Aufgaben. Die *Leitung des Bruderrates* war Ihnen übertragen; die *Arbeit der Volksmission* haben Sie persönlich mitgestaltet. Noch lebhaft erinnere ich mich der „Marschbefehle“, die wir zugestellt bekamen, in denen uns kurz und bündig mitgeteilt wurde, an welchen Tagen wir zu welchen Themen und in welchen Gemeinden zu sprechen hätten. Damals waren Sie mehrfach bei uns in Viöl; ich selber war mehrfach bei Ihnen in Westerland. Wie sehr sich die volksmissionarische Arbeit in unserer Landeskirche gewandelt hat, wird deutlich, wenn man das Arbeitspapier zur Hand nimmt, das die Mitarbeiter der Volksmission, der Haushalterschaft und des Arbeitskreises Freizeit und Erholung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Harburg unter dem Titel „Nordelbischer Gemeindedienst“ erstellt haben. Da heißt es zur Begründung:

„Die gegenwärtige menschliche Situation ist bestimmt durch ständigen Wandel der Lebensverhältnisse, die Trennung von Wohn- und Arbeitsbereich und die Vielfalt der Anforderungen. Die Folgen dieser Entwicklung wirken sich zunehmend auf der Ebene der Ortsgemeinde, Nachbarschaft und im Freizeitbereich aus. Viele Menschen suchen in der allgemeinen Verunsicherung

nach Maßstäben, Begleitung, Gemeinschaft und Inhalt für ihr Leben.

Dazu bedarf es in Wahrnehmung des Auftrages Jesu Christi der Förderung der missionarischen Kraft insbesondere in der Ortsgemeinde.“

Und zur Zielsetzung:

„Angesichts dieser Situation geht es der Volksmission und Haushalterschaft darum, den Menschen und den Gemeinden Hilfen, Information und Mitarbeit anzubieten.

Ein lebendiger Glaube an den gekreuzigten und auferstandenen Christus befreit den Menschen von den illusionären Zügen seiner Ziele und aus dem Schock erlebter Enttäuschungen.

Darum sucht die Volksmission die Menschen in ihren vielfältigen Situationen mit dem Ziel auf, Glauben an Jesus Christus zu wecken und ihnen dadurch zu helfen, in ihren persönlichen und gesellschaftlichen Bezügen als Christen ihre Aufgabe zu erkennen und wahrzunehmen und ihr Leben zu bewältigen, zu ändern und durchzustehen.

Die gesunde und ‚normale‘ Lebensweise eines Glaubenden ist die eines Mitarbeiters Jesu Christi im Rahmen einer mitarbeitenden Gemeinde.

Hierzu ermuntert die Haushalterschaft, indem sie die Menschen auf ihre Charismata anspricht und diesen innerhalb einer verantwortlichen Mitarbeiterschar Raum schafft.

Da lebendiger Glaube und lebendige Mitarbeit in Kirche und Welt zwei Seiten des einen Christseins sind, schließen sich die volksmissionarischen und haushalterschaftlichen Kräfte im Bereich Nordelbiens zusammen.“

Da wir vor allem auch im Bereich der *diakonischen Arbeit* in den Jahren nach 1945 manchen gemeinsamen Weg gegangen sind, darf ich in dieser Rückschau nicht vergessen, auch auf die grundlegenden Veränderungen hinzuweisen, denen die Diakonie unserer Kirche unterworfen gewesen ist. Durch die Gründung des Hilfswerks im August 1945 holte die verfaßte Kirche das Ja zur Diakonie nach, das sie 1848 schuldig geblieben war, als Wichern vor dem Wittenberger Kirchentag appellierte: „Die Liebe gehört mir wie der Glaube“. Seit 1945 arbeiten Hilfswerk und Innere Mission zuerst nebeneinander, später miteinander und heute gemeinsam als „Diakonisches Werk“. In den ersten Jahren waren sie beide neben den klassischen Arbeitsgebieten der Anstaltsdiakonie damit beschäftigt, im Zusammenbruch unseres Volkes angesichts der unübersehbaren Flüchtlings- und Vertriebenennot den Dienst rettender Liebe zu tun, so gut sie es konnten. Die Mittel dazu stammten

in den ersten Jahren fast ausschließlich aus dem Bereich der Ökumene. Wir sollten den Dank für das, was uns in Deutschland damals widerfahren ist, niemals vergessen. Als sich die Verhältnisse in unserem Land zu konsolidieren begannen, öffnete sich das diakonische Handeln neben der rettenden Diakonie für Aufgaben der gestaltenden Diakonie. Man sprach von „Wichern II“ und meinte damit, daß diakonisches Handeln sich nicht nur im Retten und Helfen, sondern auch im vorbeugenden Heilen bewähren muß, in dem Versuch, die Strukturen zu ändern, wo erkannt worden ist, daß sie die Wurzel manches vermeidbaren Übels sind. In der Folge sprach man von politischer Diakonie, von der Diakonie des Denkens, und heute wird alles diakonische Handeln im weltweiten ökumenischen Horizont gesehen. Während ich diese Zeilen schreibe, steht die Diakonie vor neuen Aufgaben, an die man vor 40 Jahren noch nicht gedacht hat. Nur ein Stichwort sei erwähnt: Umweltschutz. In einem Brief Georg Pichts aus der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft Heidelberg habe ich zu diesem Thema gelesen: „Hätten wir ein theologisch besser fundiertes Verständnis der Diakonie, so müßte offenkundig sein, daß heute die Rettung der Umwelt in den Kernbereich der Diakonie gehört.“

In einer solchen Rückschau über vier Jahrzehnte darf ein Wort über die Bildung der *Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche* nicht fehlen, an deren anfänglicher Planung Sie so wesentlich mitbeteiligt gewesen sind. Wie lange es noch dauern wird, bis die Nordelbische Kirche endgültig zu Stand und Wesen gebracht sein wird, möchte ich vorsichtshalber nicht voraussagen. Es wird sehr davon abhängen, ob die Verfassungsgebende Synode in ihrer Arbeit ein Ergebnis ansteuert, das die künftige nordelbische Kirchenverfassung schon bis in die Einzelheiten hinein regelt, oder ob sie sich darauf beschränkt, ein Verfassungswerk vorzulegen, das die wesentlichen Richtlinien enthält, dann aber freien Spielraum läßt, um die Erfahrungen aus der gemeinsamen Arbeit in die Verfassung eintragen zu können.

Auch die *Reform unserer Evangelischen Kirche in Deutschland* bewegt uns in zunehmendem Umfang. Ob es erreichbar sein wird, noch in der gegenwärtigen Amtszeit der EKD-Synode, das heißt bis zum Januar 1973, das Reformwerk zu verabschieden, mag dahingestellt bleiben. Daß die Reform selbst keinen Aufschub duldet, ist mir nicht zweifelhaft. Es geht sowohl bei der EKD-Reform als auch bei dem nordelbischen Zusammenschluß um die Überwindung des landeskirchlichen Territorialprinzips zugunsten der größeren kirchlichen Einheit. Es geht darum, daß aus dem Bund bekenntnisgleicher Kirchen – wie in Nordelbien – und bekenntnis-

verschiedener Kirchen – wie bei der EKD – eine Einheit wird, die es ermöglicht, das Handeln der Kirche in unserer Zeit, in unserem Volk und in der Ökumene in größerer Geschlossenheit, als es bisher möglich war, zur Darstellung zu bringen.

Diesem Zusammenschluß dient auch die Konzentration der missionarischen Aktivitäten im *Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Weltdienst*. Da Sie in Breklum aufgewachsen sind, werden Sie gerade diesen Vorgang mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen und – so vermute ich – mit dem stillen Wunsch begleiten, daß das Erbe Breklums auch künftig für die Gemeinden unseres Landes der unentbehrliche Anstoß zu immer wieder neuem Nachdenken über die missionarische Verpflichtung der Kirche bleiben wird.

Noch lange könnte man fortfahren in dieser Rückschau auf vier Jahrzehnte. Dann müßte die Rede sein von Veränderungen in der Gemeindegarbeit. Es wäre zu fragen, ob das parochiale Arbeitsprinzip wirklich abgelöst werden kann vom funktionalen oder ob am Ende eine Synthese das Sinnvolle wäre. Die Vielschichtigkeit der Bildungsproblematik käme zur Sprache – sowohl innerhalb der Kirche selbst als auch im Blick auf den Beitrag, den die Kirche zur Bewältigung dieses Problems für die heutige Welt leisten kann. Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung, Zusatzstudium, Erwachsenenbildung, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht – von diesem allen müßte noch gesprochen werden.

Aber es muß genug sein. Ohnehin ist hoffentlich deutlich geworden, daß diese Rückschau unter der Freude des Augustin-Wortes steht:

„*Servitium Dei Summa Libertas!*“

Lieber Bruder Wester, nun habe ich Ihnen einen bunten Strauß sehr verschiedener Blumen zusammengebunden. Einige stammen aus dem Treibhaus, andere sind Feldblumen; viele sind vielleicht nicht einmal als Blumen anzusprechen. Was aus dem Treibhaus kommt, wird schneller welken, als was auf dem Acker gewachsen ist und sich in Wind und Wetter bewährt hat.

Darf ich Ihnen diesen Strauß darbringen, begleitet von dem herzlichen Wunsch, daß Sie auch im kommenden Jahrzehnt Ihres Lebens regen Anteil nehmen dürfen an dem Geschehen unserer Kirche im weltweiten Bezug und an dem Weg mancher Gemeinde, der Sie verbunden sind?

Gottes Segen und Geleit sei mit Ihnen!

Ihr

Alfred Petersen

## Ende des Landeskirchentums?

*von Erich Grauheding, Kiel*

Allenthalben wird heute von Gebietsreform mit dem Ziel der Schaffung größerer Verwaltungseinheiten gesprochen. Das gilt im politischen ebenso wie im kirchlichen Raum. Im politischen Bereich hat das Land Schleswig-Holstein den Anfang gemacht mit der Zusammenlegung von Landkreisen, heute hin und wieder als voreilig und überhastet gescholten. Auf Bundesebene steht noch im Raum die Veränderung der Ländergrenzen und Neugliederung der Länder als Verfassungsauftrag aus Artikel 29 des Grundgesetzes. Zwar wird daran gearbeitet, aber viel Freude scheinen alle Beteiligten nicht an dem Unternehmen zu finden.

Auch im kirchlichen Raum ist man solchen Überlegungen und Bestrebungen aufgeschlossen, wobei Intensität und Verdichtungsgrad dieser Bemühungen um Einheit höchst unterschiedlich sind. Von daher stellt sich die Frage, ob am Abschluß dieses Weges unter Umständen das Ende des Landeskirchentums stehen könnte, wie es uns seit der Reformation und in ihrer heutigen Gestalt jedenfalls seit 1918, nachdem die Schutzfunktion des landesherrlichen Kirchenregiments in Fortfall geraten ist, überkommen ist.

Was sich an Lösungsversuchen auf dem Gebiet kirchlicher Vereinheitlichungsbestrebungen anbietet, ist buntscheckig genug, so buntscheckig und vielgestaltig, daß einheitliche Linien schwer zu erkennen sind.

Da haben wir es zunächst einmal zu tun mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, ein jedenfalls im Augenblick noch verhältnismäßig loser kirchenrechtlicher Verband, bestehend aus zur VELKD gehörenden Kirchen (Hannover, Braunschweig, Schaumburg-Lippe), einer nicht zur VELKD gehörenden lutherischen Kirche (Oldenburg) und einer reformierten Kirche. Hier fehlt also sogar das einigende Band eines gemeinsamen Bekenntnisses. Es kann deshalb (trotz der Leuenberger Konkordie) gar nicht anders sein, als daß hier ein Gebilde, eine Konföderation, entstanden ist, das zwar nach Staatskirchenrecht Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auch eigene Organe hat, aber nicht den An-

spruch darauf erhebt, selbst Kirche zu sein, und deshalb auch die Selbständigkeit und Existenz der angeschlossenen Kirchen als Landeskirchen unangetastet läßt. Dabei kommt der Konföderation noch zugute, daß sie es nur mit einer Landesregierung zu tun, nämlich mit der des Landes Niedersachsen. Von ihrer Aufgabenstellung her kann sie in etwa mit einem Zweckverband verglichen werden, wenn ihr folgende Aufgaben eigen sind:

1. Herbeiführung eines ständigen Erfahrungsaustausches,
2. Schaffung und Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen,
3. Gegenseitige Unterstützung der Kirchen in Personalangelegenheiten,
4. Herbeiführung gemeinsamer Kirchengesetze und kirchlicher Ordnungen, soweit nicht nach Auffassung einer Kirche ihr Bekenntnis entgegensteht,
5. Einleitung von Maßnahmen, die einer wirkungsvolleren kirchlichen Ordnung und Gliederung in Niedersachsen dienen,
6. Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber dem Lande Niedersachsen.

In eine ähnliche Richtung scheinen auch Überlegungen zu gehen, die im südwestdeutschen Raum angestellt werden. Allerdings ist darüber bisher noch sehr wenig in die Öffentlichkeit gedrungen. Konkrete Ergebnisse scheinen noch nicht vorzuliegen. –

Sehr viel weiter als die niedersächsische Konföderation greift die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche mit ihren Zielvorstellungen aus. Ihr kam entgegen, daß man es hier mit bekenntnisgleichen lutherischen Kirchen zu tun hat. Auf der anderen Seite liegt eine gewisse Erschwernis daran, daß die vier beteiligten Landeskirchen (Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Eutin, dazu noch der zur hannoverschen Landeskirche gehörige Kirchenkreis Harburg) sich über zwei Bundesländer, Schleswig-Holstein und Hamburg, erstrecken. Aber diese Erschwernis ist in keiner Weise belastender, als sie es zuvor auch war; denn die gleiche Situation traf bisher auch schon im Verhältnis zwischen der schleswig-holsteinischen Landeskirche und den beiden Bundesländern zu und ist bewältigt worden. Auch die unterschiedliche staatskirchenvertragliche Situation, die wir in diesem Raum vorfinden, sollte dabei kein ernst zu nehmendes Hindernis sein.

Der Nordelbienvertrag vom 21. Mai 1970 ist nun bewußt angelegt auf einen völligen Zusammenschluß der vertragschließenden Kirchen. Hier übertragen diese Kirchen nicht Teilgebiete ihrer

kirchlichen Hoheitsrechte auf eine neue größere Gemeinschaft, sondern sie sind bereit, unter Aufgabe ihrer kirchlichen Souveränität mit ihrer ganzen Existenz in Nordelbien ein- und aufzugehen. Statt vier Landeskirchen (+ einem Kirchenkreis) wird es dann künftig nur noch *eine* Kirche geben. Nicht einmal mehr die Sprengelgrenzen werden dann noch an die bisherigen landeskirchlichen Größen erinnern.

Dies ist die Zielansprache. Es wird erreicht sein in dem Augenblick, wo die Verfassungsgebende Synode ihre Arbeit an dem Verfassungswerk abgeschlossen und dieses Werk verabschiedet haben wird. Dieses Stadium ist noch nicht erreicht. Dennoch besteht bereits die „Nordelbische Kirche“, zwar noch nicht als Kirche im Vollsinn. Dazu fehlen ihr noch wesentliche Merkmale einer Kirche, vor allem eine Verfassung. Noch bestehen die bisherigen Landeskirchen in ihrer alten Gestalt mit vollen Rechten. Demzufolge stehen auch die derzeitigen Organe der Nordelbischen Kirche noch unter dem Zeichen der „Vorläufigkeit“. Ihre Arbeit ist aber auch schon jetzt deutlich ausgerichtet auf eine schrittweise Rechtsangleichung auf allen Gebieten der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung, die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen und andere Aufgaben der Koordination und der Kooperation, alles ausgerichtet auf das Endziel einer endgültigen Verschmelzung. –

Tendenzen zur Vereinheitlichung, zu einer stärkeren Zusammenfassung und Bindung aller Kräfte in der EKD zeigt auch der Entwurf einer neuen Grundordnung im Zuge der Struktur- und Verfassungsreform der EKD. Bisher war die EKD nach der geltenden Grundordnung ein Kirchenbund, ein Bund bekenntnisbestimmter Kirchen. Wenn sie auch die Bezeichnung „Kirche“ in ihrem Namen führte, war sie eben doch nicht Kirche im ekklesiologischen und rechtlichen Sinne. Vielmehr war ihre Existenz auch vom Inhalt und Zustandekommen der Grundordnung her weiterhin beherrscht von landeskirchlichen Prinzipien. Dies soll nun anders werden. An die Stelle des Kirchenbundes soll künftig eine „Bundeskirche“ treten, bestehend aus in Kirchengemeinschaft stehenden Gliedkirchen, wengleich die Vokabel „Bundeskirche“ als solche in dem Entwurf nicht vorkommt. Dennoch ist dies *ein* Aliud gegenüber dem, was bisher rechtens war. Es besteht deshalb Einmütigkeit darüber, daß das nicht allein vollzogen werden kann mit der qualifizierten Mehrheit verfassungsändernder Maßnahmen, sondern daß das Zustimmungsverfahren der gesetzgebenden Körperschaften der Gliedkirchen von 1948 nunmehr auch für dieses Unternehmen wiederholt werden müsse. Dies allein unterstreicht schon die Bedeutsamkeit dieses Rechtsvorganges.

Zwar will man keine zentralistische Einheits- oder gar Super-

kirche schaffen, sondern proklamiert den Grundsatz des „kooperativen Föderalismus“. Daraus ergibt sich einmal konsequenterweise eine Aufwertung der Stellung der Kirchenkonferenz zu einer Art zweiter Kammer auf Kosten der Gesetzgebungskompetenz der Synode. Zum anderen aber werden in Artikel 12 des Entwurfs die Gemeinschaftsaufgaben der EKD in einer Weise definiert, die schwerlich umfassender sein kann. Zugleich wird in Artikel 17 und 18 der EKD für die in Artikel 12 aufgeführten Aufgaben die Rahmengesetzgebungs- und Richtlinienkompetenz eingeräumt. Wer aber den Katalog des Artikels 12 einer kritischen Prüfung unterzieht, wird unschwer feststellen, daß hier kaum noch Gebiete ausgespart sind, die den Gliedkirchen ein freies Feld der Betätigung belassen. –

Nach alledem kann kaum noch zweifelhaft sein, daß im Vollzug dieser vorstehend beispielhaft aufgeführten Maßnahmen nicht nur die kirchliche Landkarte, sondern auch die gesamte kirchliche Landschaft im Begriff ist, sich entscheidend zu verändern. Das gilt insbesondere für das nordelbische Vorhaben, möglicherweise auch für gewisse ähnliche Überlegungen im südwestdeutschen Raum (Hessen, Baden, Pfalz), wengleich diese Planung sich offenbar bisher noch in keiner Weise profiliert hat und darüber bisher auch noch sehr wenig in die Öffentlichkeit gedrungen ist. Wir haben es hier mit Vorgängen größerer Konzentration kirchlicher Kräfte und Mittel in einer bestimmten Region zu tun. Es vollzieht sich damit eine Entwicklung, die genau entgegengesetzt dem verläuft, was sich nach dem Zusammenbruch 1945 im Raum der damaligen Altpreußischen Union ereignet hat. Zwar blieb damals die „Union“ als solche – wenn auch unter Preisgabe des damals suspekt gewordenen Namens „Preußen“ – erhalten. Aber die ehemals altpreußischen Kirchenprovinzen emanzipierten sich in Ost und West gleichermaßen zu selbständigen Landeskirchen. Heute erleben wir den umgekehrten Vorgang, daß bisher selbständige Landeskirchen einer Region ohne Rücksicht auf Landesgrenzen zu größeren Einheiten drängen. Diese Entwicklung wird noch unterstützt, wenn im Zuge der Ausweitung der Gemeinschaftsaufgaben der EKD diese eine Aufwertung erfährt, die kaum noch eigene Aufgaben für die Landeskirchen übrig läßt, diese vielmehr in die Nähe von weisungsgebundenen Verwaltungsbezirken (*verbindliche* Rahmenpläne!) rückt.

Dies muß vielleicht so sein und ist möglicherweise im ausgehenden 20. Jahrhundert eine sich zwangsläufig abzeichnende Entwicklung. Nur muß man sich darüber auch im klaren sein, daß sich daraus auch ebenso zwangsläufig Akzentverschiebungen und Konsequenzen ergeben. Allein schon die Bezeichnung *Landeskirche* ist

in Frage gestellt, wenn geographisch der Bezug zur Region „Land“ abhanden kommt. Man sollte jedenfalls auf die Bezeichnung „Landeskirche“ verzichten und nur noch von „Kirche“ sprechen, wie es der Nordelbienvertrag ja auch tut. Dies ist aber nicht nur eine Frage des Vokabulars. Es bedeutet vielmehr zugleich, daß die kirchengeschichtliche Epoche des überkommenen Landeskirchentums damit möglicherweise ihrem Ende zugeht. Man mag das bedauern oder nicht; jedenfalls sollte man diesem Sachverhalt ganz nüchtern ins Auge sehen.

# Charlotte Emilia von Rumohr und William Carey

Ein früher Beitrag Schleswig-Holsteins zur Mission in Indien

*von Johann Schmidt, Kiel*

Für die gesamte evangelische Mission ist der 6. Juli des Jahres 1706 ein Datum von besonderer Bedeutung. An diesem Tage landeten nach langer Seereise die ersten beiden evangelischen Missionare, Bartholomäus Ziegenbalg und Heinrich Plütschau, an der Ostküste Indiens, um bald darauf im Auftrage der dänisch-hallschen Mission in Trankebar ihre Arbeit aufzunehmen. Trankebar war damals schon seit mehr als 80 Jahren eine dänische Kolonie, für die sich die Könige von Dänemark auch im Blick auf die geistliche Versorgung ihrer Untertanen verantwortlich wußten.

Über die Arbeit Ziegenbalgs, der bis zu seinem Tode am 23. Februar 1719 ein hervorragend tüchtiger Missionar gewesen ist, und des Mecklenburgers Heinrich Plütschau, der nach seinem Ausscheiden im Jahre 1711 dann noch 37 Jahre Pastor in Beidenfleth bei Wilster war, kann immer wieder nur gesagt werden, daß sie im Laufe vieler Jahre nicht ohne Frucht geblieben ist. Darüber berichtet Bischof D. Lilje sehr anschaulich in seinem Buch „Welt unter Gott“<sup>1</sup>. Das zusammenfassende Urteil des Bischofs lautet, wie es schöner nicht gesagt werden kann: „Die indische Christenheit ist mündig geworden, sie kann mit eigener Zunge Christus verkündigen“.

Der eben genannte Ort Trankebar, der für die evangelische Mission in Süd-Indien soviel bedeutet hat, wäre im Jahre 1799 fast zur zweiten Heimat für Charlotte Emilia v. Rumohr aus Rundhof in Angeln geworden. Warum dann aber doch nicht Trankebar, sondern Serampore, damals noch Fredericksnagar genannt, die Stätte wurde, wo Charlotte Emilia bis zu ihrem Tode im Jahre 1821 gelebt und gewirkt hat, wird kaum noch zu ergründen sein. In

---

<sup>1</sup> Hanns Lilje, Welt unter Gott, Laetare-Verlag Nürnberg, 1956, S. 44

einem kurzen Bericht über Charlotte Emilia v. Rumohr wird dazu nur mit einem Satz gesagt: „Der alte Plan wurde geändert“.<sup>2</sup>

Wer war Charlotte Emilia v. Rumohr? Sie war ein Kind aus adeligem Hause Schleswig-Holsteins. Ihr Vater, der Erbherr auf Rundhof und Steinrade, Christian August v. Rumohr, geb. am 23. 1. 1721, und ihre Mutter, Charlotte Amalie Gräfin Ahlefeld von Eschelsmark, geb. am 15. 11. 1729, hatten 1755 geheiratet. Aus dieser Ehe gingen vier Kinder, drei Töchter und ein Sohn hervor. Die dritte Tochter, das jüngste Kind der Eltern v. Rumohr, war Charlotte Emilia. Sie wurde am 11. März 1761 in Rundhof geboren, wo sie, umgeben von der Liebe der Eltern und Geschwister, als ein körperlich schwaches Kind aufwuchs. Im Hause v. Rumohr rechnete man offenbar nicht damit, daß dieses Kind lange leben oder gar später einmal in den Genuß einer Konventualin des adeligen Klosters in Itzehoe kommen würde, wozu Charlotte Emilia als expektiviertes Fräulein aus erbeingesessener Ritterschaft gehörte.

Als Charlotte Emilia etwa 15 Jahre alt war, erwachte sie, so heißt es in dem genannten Bericht aus Rundhof, eines Nachts halberstickt durch Rauch. Daß ihre Angehörigen, die sie weckte, nicht umkamen, sondern sich aus dem schon brennenden Haus in Sicherheit bringen konnten, war der Geistesgegenwart des mutigen jüngsten Kindes zu verdanken. Für Charlotte Emilia selbst aber bedeutete diese Nacht, in der sie ihrer Familie im Rundhofer Herrenhaus das Leben gerettet hatte, eine Verschlimmerung ihrer Krankheit, die ihr in Zukunft nicht nur das Gehen, sondern auch das Atmen und das Sprechen schwer machten. Die Ärzte, die um Hilfe gebeten wurden, rieten zum Aufenthalt in einem wärmeren Klima. Von diesem Rat her hielt sich Charlotte Emilia mit ihrer sie begleitenden Schwester Agnete Sophie (geb. am 29. 9. 1756) für mehrere Jahre in Frankreich und Italien auf. In beiden Ländern fand Charlotte Emilia aber nur vorübergehend Linderung. Die Krankheit selbst wurde nicht geheilt. Darum war neuer Rat nach der Rückkehr in die Heimat nötig. Ob vielleicht ein Land mit völlig anderem Klima helfen könnte? Es lag nahe, dabei an Indien zu denken, wo

<sup>2</sup> Aus einem kurzen Bericht über „Charlotte von Rumohrs Leben in Ostindien“, dem auch andere Angaben dieses Aufsatzes zugrunde liegen. Herr Dr. H. von Rumohr-Drült stellte diesen Beitrag freundlichst zur Verfügung. Weitere Angaben über Charlotte Emilia von Rumohr und William Carey sind der Ertrag eines Besuches im Januar 1970 in der Universitätsbibliothek in Serampore, der an dieser Stelle für die Erlaubnis zur Einsichtnahme in verschiedene Arbeiten über die Anfänge der Mission in Bengalen gedankt sei. Unter den eingesehenen Arbeiten soll die Schrift von George Smith, *The life of William Carey*, London 1885, besonders genannt werden.

Dänemark damals Kolonialbesitz im Süden und im Norden hatte. Die Beziehungen des Elternhauses v. Rumohr zu einem Herrn Anker, dem damaligen Direktor der Danish-East-India-Company und über ihn zu dessen Bruder, der in jener Zeit Gouverneur von Trankebar war, führten dazu, daß der Gedanke an das ferne Indien dann auch bald Gestalt annahm. Das Ergebnis aller Überlegungen war, daß Charlotte Emilia sich im Laufe des Jahres 1799, auch diesmal wieder von ihrer Schwester Agnete Sophie begleitet, zunächst auf den Weg nach Kopenhagen machte, um dann von hier auf dem Wasserweg nach Ostindien weiterzufahren. Die *Pensées* von Blaise Pascal, die Herr Anker in Kopenhagen als Abschiedsgeschenk und Reiselektüre überreichte, lassen erkennen, daß Charlotte Emilia eine Frau wachen Sinnes und großer Geistesgaben gewesen sein muß. Das bestätigen auch ihre Kenntnisse in mehreren fremden Sprachen, die sie schnell gelernt hatte und dann völlig beherrschte.

Anfang März des Jahres 1800 fand die lange Reise der beiden adeligen Damen aus Schleswig-Holstein ihr Ende in dem kleinen Ort Serampore in Bengalen, nördlich von Kalkutta. Der baldige Erwerb eines eigenen Hauses am Hoogly-Fluß in der Nähe von Serampore läßt darauf schließen, daß die beiden Schwestern nicht die Absicht gehabt haben können, schon sehr bald wieder nach Schleswig-Holstein zurückzukehren. Wenn sich Agnete Sophie dann aber doch schon nach einigen Jahren zur Rückkehr in die alte Heimat entschloß, dann hängt das sicher auch mit dem Konfessionswechsel Charlotte Emilias zu den Baptisten zusammen, den die ältere Schwester nicht teilte und über deren Ursprung und Folgerungen gleich zu berichten sein wird. Über Agnete Sophie sei hier nur noch soviel gesagt, daß sie auf dem französischen Schiff, mit dem sie die Heimreise antrat, in dem Schiffskapitän Isnard den Mann fand, mit dem sie bis zu ihrem Tode 1834 in Marseille verheiratet war, ohne je wieder nach Schleswig-Holstein zurückgekommen zu sein.

Es ist nicht festzustellen, ob sich Charlotte Emilia nach dem Weggang ihrer Schwester irgendwann einmal geäußert hat, daß sie nun auch bald nach Schleswig-Holstein zurückkehren möchte. Wahrscheinlich wird sie diesen Wunsch nicht gehabt haben, da feststeht, daß sie schon bald nach ihrem Eintreffen in Serampore Verbindung zu einer Gruppe englischer Baptisten aufnahm, die sich in den Jahren 1799/1800 ebenfalls dort angesiedelt hatten. Der Mann, der diese Baptisten, unter denen sich William Carey, Joshua Marshman und William Ward befanden, dahin geholt hatte, war Ole Bie, der Gouverneur des dänischen Kolonialbereichs in Bengalen, zu dem Serampore gehörte. Ole Bie war zugleich ein Freund

des bekannten Trankebar-Missionars Christian Friedrich Schwartz und hatte sicher nicht zuletzt von dieser Freundschaft her viel Verständnis für die Notwendigkeit christlicher Mission.

Durch die persönlichen Beziehungen zu den baptistischen Missionarsfamilien und besonders durch die Teilnahme an den Gottesdiensten der Baptisten fühlte sich Charlotte Emilia schon bald so sehr mit dieser Gemeinschaft von Christen verbunden, daß sie sich bereits am 13. Juni 1802 taufen ließ und selbst Baptistin wurde. Die Nachricht von der 2. Taufe erregte in der Heimat nicht nur bei den Familienangehörigen, sondern mehr noch beim Vorstand des adeligen Klosters in Itzehoe großes Aufsehen. In einem Schreiben<sup>3</sup>, das sie aus Itzehoe erhalten haben muß, wurde ihr der Verlust der Klostereinkünfte angedroht, falls sie nicht ein klares Bekenntnis zur Augsbургischen Konfession einsenden würde. Charlotte Emilia hat dieses Bekenntnis nicht eingesandt, sondern sich dem Kloster Vorstand gegenüber heftig zur Wehr gesetzt und mitgeteilt, daß das Kloster kein Recht hätte, nach ihrer religiösen Anschauung zu fragen und sie in geistliche Zucht zu nehmen. Die Antwort Charlotte Emilias scheint nicht ohne Eindruck und Erfolg geblieben zu sein. Die durch die 2. Taufe entstandene Verbindung zu den Baptisten wurde noch stärker unterstrichen, als Charlotte Emilia und der Baptistenprediger und Missionar William Carey, dessen erste Frau 1807 gestorben war, im Juni 1808 die Ehe miteinander schlossen. In einem Brief, den William Carey am 4. Mai 1808 an einen Herrn Sutcliff schrieb, heißt es:

May 4 th 1808

„I have resolved on a second marriage and expect by the end of June to be united to Miss Charlotte Emilia Rumohr. She is a person about my own age, and of whose piety and attachment to the mission I have the strongest proofs. She is of a noble family in the dutchy of Sleswick. Her father died when she was young. Her mother, the countess of Alfeld died about three years ago. She has a sister living near Sleswick, who is the wife of the Graff (Chevalier) Warnstedt, chamberlain to his Danish majesty, and ranger of the royal forests. Another sister is married and settled at Marseilles . . . .“<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Leider ist der damals geführte Briefwechsel z. Zt. nicht auffindbar.

<sup>4</sup> In einer Aufzeichnung Memoir of Dr. Carey, Br. 19, Universitätsbibliothek Serampore, o. J. Der Bruder Charlotte Emilias, Christian August, (geb. am 6. 8. 1759, gestorben am 11. 9. 1798) wird in diesem Brief nicht erwähnt.

Vor dem Bericht über das gemeinsame Leben und Wirken William Careys und seiner zweiten Frau soll an dieser Stelle zuvor kurz noch Antwort auf die Frage gegeben werden:

### Wer war William Carey?

William Carey war der Sohn einfacher Bürgersleute, die in dem Dorfe Paulerspury in der Nähe von Northampton wohnten. Dort wurde er am 17. 8. 1761 geboren und nur wenige Tage darauf in der anglikanischen Dorfkirche getauft. Die Frömmigkeit, die das Elternhaus prägte, scheint auf den heranwachsenden Jungen wenig Eindruck gemacht zu haben. Es hat, wie berichtet wird, sogar Zeiten gegeben, in denen der Sohn und die Eltern einander völlig fremd wurden. Das waren besonders die Jahre, in denen William Carey das Schuhmacherhandwerk lernte und in denen er sich von schlechter Umgebung beeinflussen ließ. Aus derselben Umgebung aber kam dann auch für William Carey der Anstoß zur Umkehr. In dem Gottesdienst einer Freikirche, zu dem ihn einer seiner Kameraden mitgenommen hatte, packte ihn die Predigt über Hebr. 13, 13: „So lasset uns nun zu ihm hinausgehen aus dem Lager und seine Schmach tragen“. Auch wenn er dieses Wort, das für sein späteres Leben so kennzeichnend wurde, im Augenblick noch keineswegs in seiner ganzen Tiefe erfassen konnte, den Dienst hatte es ihm getan, daß es ihn fortan nicht mehr zur Ruhe kommen ließ und daß es ihn nötigte, immer wieder nach Hilfe und Rat auszuschauen. Von einem Gespräch, das er in dieser ersten Zeit mit einem Manne eines erweckten Kreises führte, schreibt William Carey später selbst einmal:

„Mehr als sechs Stunden lang dauerte der heiße Kampf, und da mein Widersacher mich oft mit Tränen in den Augen und auf eine Weise ansprach, die mir bis jetzt unbekannt war, so wurden durch dieses Gespräch ganz neue Eindrücke in meiner Seele hervorgerufen, welche auf meine religiöse Denkart einen mächtigen Einfluß ausübten. Der Mann bewies mir auf eine Weise, der ich nicht länger zu widerstehen vermochte, daß mein Sinn und Wandel dem Bekenntnisse des Evangeliums nicht angemessen sei, und daß ich mich in einem hilflosen Zustand befände. Ich geriet darüber in große Verlegenheit, indem ich seinen Ansichten vom Christentum auf der einen Seite nicht beizustimmen und auf der anderen Seite die Richtigkeit meiner eigenen nicht zu verteidigen vermochte. Dies füllte mein Herz mit ängstlicher Unruhe und trieb mich mächtig an, die Vergebung meiner Sünden und mein ganzes Heil bei Christo, dem Gekreuzigten, zu suchen, und meine

Glaubensüberzeugung tiefer aus dem Worte Gottes zu begründen“.<sup>5</sup>

Um die heilige Schrift besser zu verstehen, entschloß sich William Carey in jener Zeit der Umkehr zum Studium der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache. Dabei entdeckte er, daß die Sprachen, wie Luther das einmal sehr treffend gesagt hat, wirklich die Scheiden sind, in denen das Messer des Geistes steckt. Zugleich aber ging ihm dabei auch auf, daß die Verkündigung der Staatskirche ihn nicht das finden ließ, was er brauchte für den Weg, auf den er sich seit kurzem begeben hatte. Das aber fand er bei den Baptisten, denen er sich anschloß und die ihn sehr bald ihrerseits aus seinem Handwerkerdasein herausnahm, um ihn zum Vorsteher einer kleinen Gemeinde in Moulton zu machen. In dieser Gemeinde scheint er sich auch zum ersten Male über die Notwendigkeit der Heidenmission geäußert zu haben. Daß er damit keineswegs auf Gegenliebe und Verständnis stieß, zeigen eine Frage, die er 1786 auf einer Konferenz von Baptistenpredigern stellte, und die Antwort, die er darauf erhielt.<sup>6</sup> „Ob nicht der von Aposteln gegebene Befehl, alle Völker in aller Welt zu lehren, als auch uns verpflichtend angesehen werden müsse, da ihm doch große Verheißung folge?“ lautete die Frage William Careys. Die Antwort des Vorsitzenden der Konferenz hatte einen anderen Ton. Sie lautete: „Sie sind ein miserabler Enthusiast, daß Sie eine solche Frage stellen. Es kann gewiß nichts in dieser Beziehung geschehen, bevor nicht ein neues Pfingsten mit einer neuen Wunder- und Sprachengabe dem Auftrag Christi wie am Anfang Erfolg verspricht“. William Carey aber ließ sich auch durch eine solche Antwort nicht unterkriegen. Wenn man ihn denn nicht hören wollte im Kreis der Brüder, dann sollten andere lesen, was ihn bewegte und was in seiner ersten Schrift „Eine Untersuchung über die Pflicht der Christen, Maßnahmen für die Bekehrung der Heiden zu ergreifen“ seinen Niederschlag fand. Diese „Untersuchung“, die lange Zeit als die „Magna Charta der modernen Mission“ gegolten hat, ist ein noch heute lesenswertes Buch.<sup>7</sup>

Von Moulton führte ihn sein Weg nach Leicester, wo er ein Pfarramt übernahm, und wo am 2. Oktober 1792 die Baptistische Missionsgesellschaft (B. M. S.) gegründet wurde. Den entscheidenden Anstoß zur Gründung dieser Gesellschaft gab William Carey durch eine Predigt über Jesaja 54, 2 und 3:

<sup>5</sup> Erich Schick, *Vorboten und Bahnbrecher*, Basel 1943, S. 180.

<sup>6</sup> Martin Schlunk, *Die Weltmission der Kirche Christi*, Stuttgart, 1951, S. 168 f.

<sup>7</sup> W. R. Hogg, *Mission und Ökumene*, Stuttgart 1954, S. 16.

„Mache den Raum deines Zeltes weit und breite aus die Decken deiner Wohnstatt. Spann deine Seile lang und stecke deine Pflöcke fest. Denn du wirst dich ausbreiten zur Rechten und zur Linken, und deine Nachkommen werden Völker beerben und verwüstete Städte neu bewohnen“.

Seine Auslegung zu diesem Bibelwort faßte Carey zusammen in den der ganzen Versammlung unvergeßlich gebliebenen und seitdem oftmals wieder aufgenommenen Ruf:

„*Erwarte Großes von Gott und unternimm Großes für Gott*“.

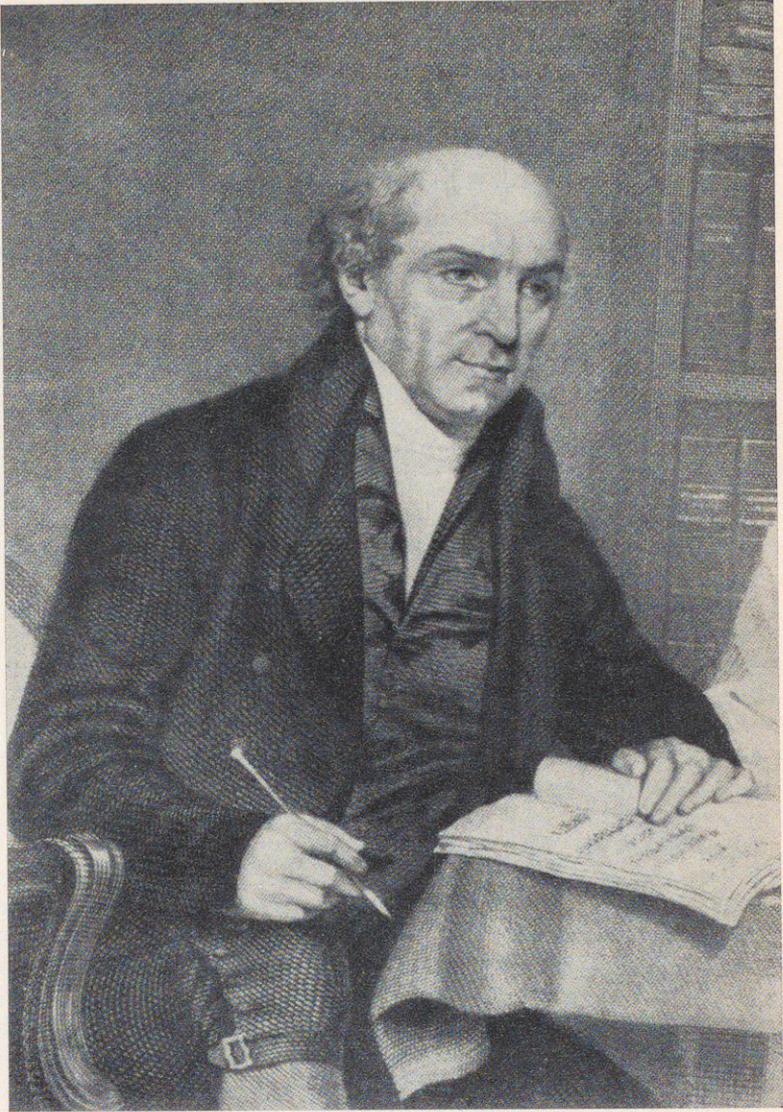
Ein Tag von besonderer Bedeutung im Leben William Careys war der 13. 6. 1793. An diesem Tag verließ er mit seiner Frau und seinen vier Kindern England, um als erster Missionar der neugegründeten Missionsgesellschaft nach Indien zu gehen. Den Zurückbleibenden rief er beim Abschied das seitdem bekannte und oft genannte Wort zu:

„*Wir steigen hinab in die Grube, haltet Ihr das Seil*“.

Die vielen Schwierigkeiten aber, die er vor seiner Abreise zu bewältigen hatte, stellten sich, wenn auch in anderer Form, nach seiner Ankunft in Kalkutta sofort wieder ein. Am meisten Not machte ihm die Regierung von Kalkutta, das zum englischen Kolonialgebiet gehörte, mit dem strikten Verbot jeglicher Missionsarbeit innerhalb der Stadt. Vielleicht ist ihm hier zum ersten Male die Bedeutung von Hebr. 13, 13 aufgegangen. William Carey aber zweifelte und verzweifelte nicht. Er war sich dessen gewiß, daß Gott ihn hierher gerufen hätte und ihm auch eines Tages eine Tür öffnen würde. Der Mann, dessen sich Gott bediente und der diese Tür dann in den Jahren 1799 und 1800 für die Baptistenmissionare in Kalkutta öffnete, war der schon genannte Ole Bie, an den Carey, Marshman, Ward und zwei weitere Baptistenmissionare am 25. April 1800 folgenden Dankesbrief schrieben:

„Sir,

Having set apart this day in our family to return thanks to God for the establishment of our missionary settlement in this country we could not but recollect the many gracious and important favours which we have received at your hands. We have prayed and shall not cease to pray that our Heavenly Father may pour His most sacred Benediction upon you and long make you a blessing to the world. We hope our conduct will always show that our gratitude is sincere and that we aim at being truly disciples of Him who exhibited a perfect pattern of obedience.



William Carey



Accept, Sir, our united and fervent acknowledgments in which we know our Society in England would be happy to concur".<sup>8</sup>

Wenn William Carey in Kalkutta auch nicht als Missionar hatte arbeiten dürfen, so hatte er doch Sprachen lernen können. Zu den griechischen, lateinischen, hebräischen, englischen, französischen, holländischen und italienischen Sprachkenntnissen, die er aus der Heimat mitgebracht hatte, lernte er in Indien schnell das Bengali und Sanskrit als neue Sprachen hinzu, so daß bereits im Jahre 1801 die Übersetzung des Neuen Testaments ins Bengalische abgeschlossen und verbreitet werden konnte. Daß William Carey im selben Jahr 1801 Professor für Bengali und Sanskrit an der Kolonialschule in Fort William bei Kalkutta wurde, war für seine Arbeit als Missionar, für die Schularbeit, die er an mehreren Stellen begonnen hatte und leitete, für seine eigene Sprachforschung und seine Mithilfe bei Bibelübersetzungen in andere Sprachen und Dialekte und nicht zuletzt für die Herausgabe der ersten englisch-bengalischen Zeitung durch ihn von starker Bedeutung.

Groß war die Zahl seiner Arbeiten, die er, besonders als Sprachforscher, veröffentlichte. Einige seiner Veröffentlichungen seien hier genannt: Die Marathi Grammatik (1805), die Sanskrit Grammatik (1806), die Punjabi-Grammatik (1817), die Karnatak Grammatik (1817), die Bengali Grammatik (1818) und das Bengalische Wörterbuch (1818–1830, zusammen 8 Bd.). Neben der immensen Arbeit, die er dafür aufbrachte, bleibt es nahezu unbegreiflich, daß er auch noch intensive botanische Studien vom Schreibtisch bis hin zur praktischen Arbeit in den heute noch herrlichen Gartenanlagen Serampores zu leisten imstande war.

All das, wovon bisher gesprochen wurde, spielte sich für William Carey hauptsächlich in der Zeit von 1800 – 1834, d. h. von seiner Ankunft in Serampore bis zu seinem Tode ab. Als er am 9. Juni 1834 starb, ohne je wieder nach England gekommen zu sein, ging mit ihm einer der bedeutendsten Missionare heim, den die evangelische Christenheit aller Zeiten bis heute hin gehabt hat.

In den 73 Jahren seines Lebens hat William Carey einen schweren Weg gehen müssen, auf dem ihm dunkle Stunden nicht erspart geblieben sind. Stärker aber als solche Stunden seines Lebens waren die Stunden der Freude und des Schaffens, die zu keiner Zeit so groß und so reich gewesen sind wie in den Jahren von 1808 – 1821, d. h. in den Jahren, als er mit Charlotte Emilia v. Rumohr verheiratet war.

---

<sup>8</sup> The Story of Serampore and its College, Published by the Council of Serampore College, 1961, S. 15 f.

In der ersten Ehe hatte William Carey viel Not mit seiner Frau. Sie war ein sehr schlichter Mensch mit vorwurfsvoller Zunge und ohne Einsicht und Verständnis für den Weg ihres Mannes. Die harten Jahre in Kalkutta schienen ihr recht zu geben, daß sie besser getan hätten, in England zu bleiben. Als William Carey im Jahre 1800 nach Serampore herüberwechselte, war seine Frau bereits so am Ende ihrer Kräfte, daß sie nicht mehr imstande war, ihrem Mann, der durch Gnade und seine großen Gaben von einem Jahr zum anderen wuchs, zu folgen. Daran hinderte sie auch eine immer mehr zunehmende Schwermut, die sie bis zu ihrem Tode im Jahre 1807 nicht mehr verließ.

Die Ehe mit Charlotte Emilia v. Rumohr war völlig anders. Diese Frau, ihrem Mann geistig und geistlich ebenbürtig, teilte mit ihm seine vielseitigen Interessen. Obwohl körperlich schwach, war sie ihrem Manne in allem, was ihn bewegte, mit wachem Geist ein guter Ratgeber. Da sie auch die bengalische Sprache beherrschte, konnte sie sich, ganz im Sinne ihres Mannes, des Missionars, um die Erziehung der Hindumädchen in Serampore kümmern. Die christlichen Familien des Ortes und der ganzen Umgebung sahen in ihr ihre Mutter. Auch Blinden, Lahmen und Bettlern gehörten ihr täglicher Beistand und ihre Hilfe. Sie war eine Frau, die, auch darin ihrem Manne gleich, den indischen Menschen und das indische Volk liebte. Was über das Verhältnis der Eheleute Carey und v. Rumohr zu sagen ist, hat William Carey selbst unmittelbar nach dem Tode seiner Frau am 30. Mai 1821 in einem Brief mit folgenden Worten gesagt:

„I am now called in divine providence to be a mourner again, having suffered the greatest domestic loss, that a man can sustain. My dear wife was removed from me by death on Wednesday morning, May 30 th. She was about two month about sixty years of age. We had been married somewhat above thirteen years, during all which season, I believe, we had as great a share of conjugal happiness as ever was enjoyed by mortals. She was eminently pious and lived very near to God. The Bible was her daily delight; and next to God, she lived only for me. Her solicitude for my happiness was incessant; and so certainly could she at all times interpret my looks, that any attempt to conceal anxiety or distress of mind would have been in vain. Nothing however, but tenderness for each others feelings would induce either of us for a minute to attempt a concealment of any thing. It was her constant habit to compare every verse she read, in the various German, French, Italian and English versions; and never to pass by a difficulty till it was cleared up. In this respect she

was of eminent use to me in the translation of the Word of God. She was full of compassion for the poor and needy; and till her death supported several blind and lame persons by a month allowance. I consider them as a precious legacy bequeathed to me. She entered most heartily into all the concerns of the Mission, and into the support of schools, particularly those for female native children, and had long supported one at Cutwa of that kind. My loss is irreparable; but still I dare not but perfectly acquiesce in the divine will. So many merciful circumstances attend this very heavy affliction as still yield me support beyond any thing I ever felt in other trials. I have no domestic strife to reflect on, and add bitterness to affliction. She was ready to depart; she had long lived on the borders of the heavenly land, and I think had lately become more and more heavenly in her thoughts and conversation. She suffered no long or painful affliction. She was removed before me, a thing for which we had frequently expressed our wishes to each other; for though I am sure my brethren and my children would have done the utmost in their power to alleviate her affliction if she had survived me, yet no one, nor all united could have supplanted the place of a husband“.<sup>9</sup>

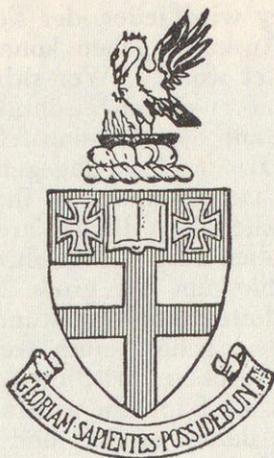
Aus der Zeit des gemeinsamen Planens und Wirkens sollen zwei Dinge besonders genannte werden, die in der Geschichte der Mission des vorigen Jahrhunderts von nicht geringer Bedeutung gewesen sind. Wie oft mögen William Carey und seine Frau Charlotte Emilia über diese Pläne gesprochen, wie oft mögen sie darüber gebetet haben!

Der 1. Plan betraf eine allgemeine Missionarskonferenz. Die mehr als zehnjährige Arbeit in Indien hatte in William Carey den Gedanken aufkommen lassen, daß es die Missionare anderer Gesellschaften und in anderen Gegenden des Ostens der Welt mit ähnlichen Problemen zu tun haben könnten wie er und daß solchen Problemen in gemeinsamer Beratung begegnet werden müßte. Dabei dachte William Carey keineswegs an ein einmaliges Provinztreffen, sondern an eine Konferenz, die regelmäßig alle 10 Jahre am Kap der Guten Hoffnung tagen und 1810 oder spätestens 1812 erstmalig stattfinden sollte. Gemeint war eine allgemeine Konferenz aller christlichen Konfessionen aus allen vier Himmelsrichtungen. William Carey glaubte, daß durch solche von ihm geplanten Konferenzen in den Kirchen der Welt größeres Verständnis füreinander und für die Mission aufkommen würde, und daß die

<sup>9</sup> In „Pamphlets Respecting Serampore, Br. 49, Universitätsbibliothek Serampore, o. J.

Teilnehmer durch zwei Stunden im Gespräch viel gründlicher ihren gegenseitigen Standpunkt kennen lernen könnten als durch briefliche Verständigung in zwei oder drei Jahren. Offenbar aber war die Zeit, den Überlegungen William Careys Gestalt zu geben, noch nicht gekommen, denn weder 1810 noch 1812 fand die erste von ihm geplante Konferenz statt. Was William Carey wollte und was ihm auf dem Herzen lag, trug erst hundert Jahre später Früchte, als man im Jahre 1910 in Edinburg zur ersten Weltmissionskonferenz zusammenkam und unter der Leitung des Amerikaners John Mott Fragen stellte und Antworten gab, mit denen sich bereits hundert Jahre früher William Carey und seine Frau Charlotte Emilia beschäftigt hatten.

Der 2. Plan betraf das College in Serampore, das 1818 von William Carey und seinen Mitarbeitern gegründet wurde. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß zur Verwirklichung dieses Planes, für den übrigens auch das königliche Haus in Kopenhagen starkes Interesse zeigte, ganz wesentlich Charlotte Emilia beigetragen hat. Wenn sie gesund war, so wird erzählt, dann besuchte sie während ihrer Ausfahrt nicht nur die indischen Familien am Hooghly-Fluß, sondern auch Schulen, deren Zahl nach Eröffnung der ersten Schule im Jahre 1800 im Jahre 1817 bereits auf 45 angestiegen war. Bei diesen Besuchen war sich Charlotte Emilia sehr bald darüber im klaren, daß eine Schule nur dann Sinn hat, wenn ihr ausgebildete und tüchtige Lehrer vorstehen. Was sie im Blick auf Schulen und Lehrer bedachte, beschäftigte sie auch im Blick auf den Dienst des Pastors in der Gemeinde. Darum war es von ihren und der Missionare Überlegungen her eigentlich nur noch eine Frage der Zeit, zu welchem Termin William Carey und seine Brüder ein College zur Ausbildung von Pastoren und Lehrern errichten würden. Der Tag, an welchem die geplante und notwendige Arbeit dann endlich aufgenommen werden konnte, war der 15. Juli 1818. Aber damit war noch nicht das Ziel erreicht, denn kaum hatte die neue Arbeit begonnen, als sich auch schon für alle Beteiligten herausstellte, daß es nötig sei, noch einen Schritt weiterzugehen, den letzten Schritt auf eine Universität zu, an der nicht nur für das Amt des Pastors und des Lehrers ausgebildet würde, sondern auch für andere Ämter und Berufe. Was im Kreise der Mitarbeiter in Serampore auf dieses Ziel hin beraten wurde, nahm Dr. J. Marshman mit auf seinen Weg, der ihn 1826 über England nach Kopenhagen führte, um hier an höchster Stelle die Notwendigkeit der Errichtung einer Universität in Serampore vorzutragen. Das Ergebnis der Verhandlungen, an denen sich auch König Friedrich VI. beteiligte, war die Zustimmung, nach der das College von Serampore durch königlich-dänischen Erlaß mit allen Rechten und Pflich-



ten einer Universität ausgestattet wurde, d. h. der Universität Serampore wurde auch das Recht zugesprochen, akademische Grade aller Fakultäten zu verleihen.

Die Errichtung der Universität Serampore, die bis heute das o. a. Siegel führt, hat Charlotte Emilia nicht mehr miterlebt, wohl aber hat sie teilgenommen, wahrscheinlich sogar entscheidend teilgenommen, an den Vorbereitungen, die nötig waren bis zur Unterzeichnung der Gründungs- und Errichtungsurkunde durch den dänischen König, die zugleich die Krönung der Lebensarbeit William Careys bedeutete.

Für einen Schleswig-Holsteiner sind die Vorgänge, die zur Gründung der Universität Serampore geführt haben, nicht zuletzt auch deshalb interessant, weil die „Charter of Incorporation of the Serampore College“ von König Friedrich VI. am 23. 2. 1827 unterzeichnet,<sup>10</sup> und die „Statutes and Regulations of the Serampore College“ vom 12. 6. 1833,<sup>11</sup> die für die erste Universität Indiens erlassen wurden, nach deutschem und dänischem Vorbild aufgestellt worden sind, d. h. nach dem Vorbild der Universitäten in Kiel und Kopenhagen.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> The Story of Serampore, S. 117—119.

<sup>11</sup> The Story of Serampore, S. 120 f.

<sup>12</sup> vgl. dazu: W. Stewart, The Serampore Charter, in: The Story of Serampore, S. 41, s. auch Walter Leiser, Indien und die Deutschen, 500 Jahre Begegnung und Partnerschaft, Horst Erdmann-Verlag, Tübingen und Basel, 1969, S. 242.

Über William Carey wird jeder, der sich mit der Geschichte der Mission befaßt, Auskunft geben können. Über ihn ist oft und gründlich gearbeitet worden. Wer sich mit ihm beschäftigt, wird bald erkennen, daß er ein ungewöhnlicher Mann der evangelischen Christenheit auf dem Missionsfeld der Welt gewesen ist. Den Namen seiner zweiten Frau dagegen kennt kaum jemand, obwohl Charlotte Emilia v. Rumohr zu ihren Lebzeiten, besonders in der Zeit ihrer Ehe mit William Carey, eine Frau gewesen ist, die, mit reichen Gaben ausgestattet, ihrem Manne das geben konnte, was er brauchte, um der große Missionar zu werden und zu bleiben. Charlotte Emilia v. Rumohr sollte nicht vergessen werden, denn sie gehört, auch wenn ihr Name selten genannt wird, zu den großen christlichen Frauen des 18. und 19. Jahrhunderts. Daß sie Baptistin wurde und einen Baptisten heiratete, war für die damalige Zeit und Welt aufregend. Im 20. Jahrhundert, im Zeitalter der Ökumene, wird manches anders gesehen und beurteilt, weil die Zäune zwischen den Konfessionen niedriger geworden sind und längst erkannt ist, daß der Herr der Kirche diesseits und jenseits der Zäune seine Gemeinde hat.

Charlotte Emilia v. Rumohr und William Carey sind auf dem alten Friedhof von Serampore beigesetzt worden. Der Stein, der ihre Namen und auch den Namen der dritten Frau William Careys verzeichnet, ist noch heute gut erhalten und hat folgendes Aussehen und folgende Inschrift:

*William Carey*

geboren am 17. August 1761

gestorben am 9. Juni 1834

„Wie ein elender, armer und hilfloser Wurm  
falle ich in deine treuen Arme“

*Charlotte Emilia*

Die zweite Ehefrau des William Carey D. D.  
wurde bestattet an der Ostseite dieses Grabes.

Sie wurde in Rundhof bei Schleswig

am 11. März 1761

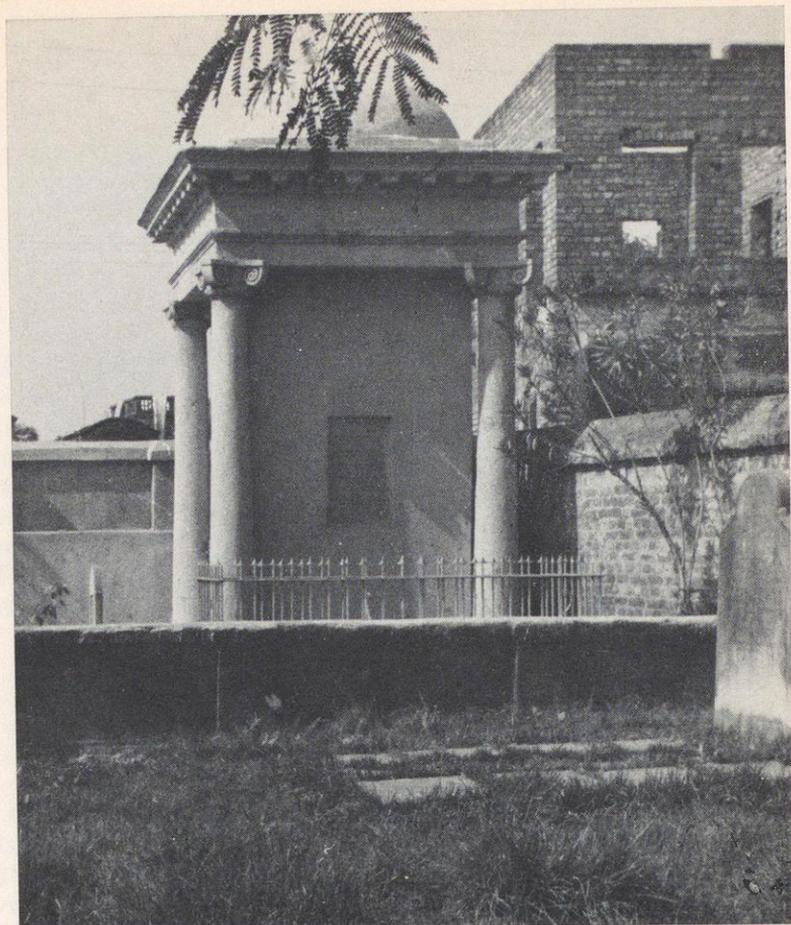
geboren und schied aus diesem Leben

am 30. Mai 1821,

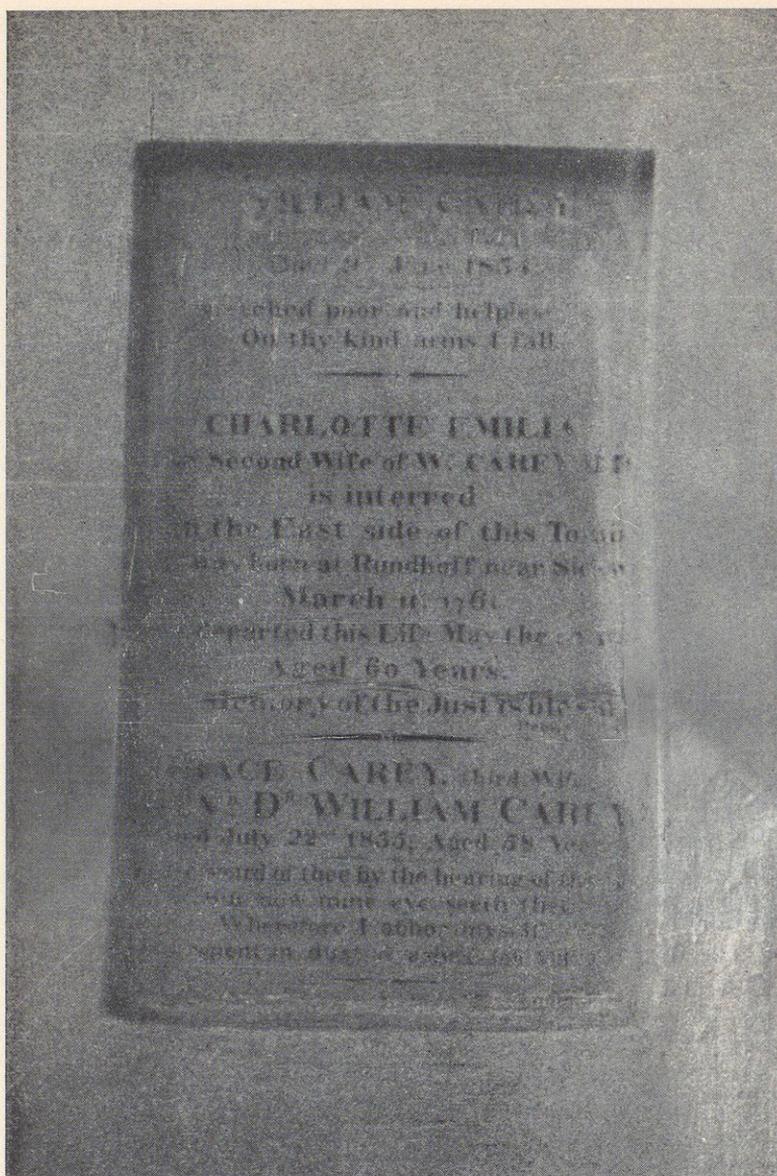
60 Jahre alt

„Das Gedächtnis der Gerechten bleibt im Segen“

(Sprüche Sal. 10, 7)



Das Grabmal in Serampore



WILLIAM CAREY  
Died 2<sup>d</sup> Feb. 1834

Assisted poor and helpless  
On the kind arms I fall

CHARLOTTE EMILIA  
Second Wife of W. CAREY M.D.  
is interred  
on the East side of this Tomb  
was born at Runderff near Silesia  
March 11<sup>th</sup> 1761  
departed this Life May the 12<sup>th</sup> 1834  
Aged 60 Years  
Her memory of the Just is blessed

ELIZABETH CAREY, third Wife  
of W. CAREY M.D.  
Died July 22<sup>d</sup> 1835, Aged 58 Years  
I would not live by the hearing of thy  
voice, nor have mine eye seen thee  
Wherefore I shall rejoice  
When thou shalt be raised up

Die Grabinschrift

*Grace Carey*

Die dritte Ehefrau des Rev. Dr. William Carey  
starb am 22. Juli 1835 im Alter von 58 Jahren

„Ich hatte von dir nur mit dem Ohr gehört, aber  
nun hat mein Auge dich gesehen. Darum spreche ich  
mich schuldig und tue Buße in Staub und Asche“

(Hiob 42, 5,6)

Im Jahre 1961 hielt der damalige Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen, W. A. Visser't Hooft, in Neu Delhi einen Vortrag über das Thema: „Der Auftrag des Ökumenischen Rates der Kirchen“. In diesem Vortrag wird an einer Stelle das Jesaja-Wort zitiert, über das William Carey unmittelbar vor der Gründung der Baptistischen Missionsgesellschaft 1792 gepredigt hatte. Im Rückblick auf diesen hervorragenden Mann, der sich selbst jedoch nur als elenden, armen und hilflosen Wurm bezeichnete, sagt Visser't Hooft:

„Er leitete damit eine bedeutende Epoche der Ausbreitung der christlichen Kirche ein, eine Ausbreitung, die es uns möglich gemacht hat, als eine wirklich weltweite Versammlung von Christen aller Kontinente und Rassen zusammenzukommen“.<sup>13</sup>

Der Gedanke daran, daß Charlotte Emilia v. Rumohr ihrem Manne William Carey dabei in entscheidenden Jahren Gehilfin auf dem Wege sein durfte, läßt an ihrem Grabe auf dem alten Friedhof in Serampore stille werden und zugleich dankbar dafür, daß es unter den Mitarbeitern Gottes auf den Missionsfeldern der Welt immer wieder auch Männer und Frauen aus Schleswig-Holstein gegeben hat. Eine dieser Frauen war vor mehr als 150 Jahren William Careys zweite Frau, Charlotte Emilia v. Rumohr aus Rundhof in Angeln.

<sup>13</sup> W. A. Visser't Hooft, Ökumenische Bilanz, Reden und Aufsätze aus zwei Jahrzehnten, Stuttgart 1966, S. 168.

# Das Kirchspiel Elmschenhagen im Mittelalter

Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchengeschichte  
des Kieler Ostufers

Von *Lorenz Hein, Oldenburg/Holst.*

## 1. Die Anfänge des Kirchspiels

Der südliche Teil des Ostufers der Kieler Förde, das Gebiet der heutigen Kieler Stadtteile Gaarden, Ellerbek, Wellingdorf und Elmschenhagen hatte für Jahrhunderte in der Maria-Magdalenen-Kirche zu Elmschenhagen einen kirchlichen Mittelpunkt. Gaarden erhielt 1880 eine eigene Kirche; Ellerbek und Wellingdorf gehörten noch bis 1904 zum Kirchspiel Elmschenhagen. Wellsee und Moorsee dagegen wurden erst 1895 der Parochie Elmschenhagen zugeteilt.<sup>1</sup> Elmschenhagen-Kroog ist, kirchlich gesehen, in jüngster Vergangenheit von Elmschenhagen abgetrennt worden.<sup>2</sup> Zusammen mit Kroog, Klausdorf, Neuwühren und Rönne haben die heutigen Kieler Stadtteile Gaarden, Ellerbek, Wellingdorf und Elmschenhagen eine gemeinsame Kirchengeschichte. Für unsere geschichtliche Darstellung ist unter Kirchspiel Elmschenhagen stets der alte Umfang zu verstehen.

### a) *Die Zeit der Landnahme*

Das Gebiet des späteren Kirchspiels Elmschenhagen bildet den nordwestlichen Teil des alten Wagrien. Zwischen 500 und 800 nahmen Slaven (Wenden) Ostholstein in Besitz.<sup>3</sup> Gegen Ende der dreißiger Jahre des 12. Jhd. wurde das slavische Wagrien von Holstein aus erobert.<sup>4</sup> Unter Adolf II. von Schauenburg fanden seit 1143 zahlreiche Bauernfamilien aus den Niederlanden, Friesland

---

<sup>1</sup> Ulrich Thiesen, „Festschrift zur 600jährigen Jubelfeier der Maria-Magdalenen-Kirche zu Elmschenhagen 1827–1927“ — Kiel 1927 —, (S. 1 f.). Diese für die Kirchengemeinde bestimmte Schrift umfaßt sechs Seiten ohne Seitenzählung. Wir fügen daher die Seitenzahl in Klammern bei.

<sup>2</sup> Die Abtrennung von Kroog erfolgte am 31. VIII. 1956.

<sup>3</sup> Herbert Jankuhn, Die Frühgeschichte. Vom Ausgang der Völkerwanderung bis zum Ende der Wikingerzeit (= Bd. 3 der von der Ges. f. SHG hrsg Geschichte Schleswig-Holsteins, Neumünster 1957) S. 94 ff.

<sup>4</sup> Otto Brandt, Geschichte Schleswig-Holsteins, 5. Aufl. (Kiel 1957) S. 71.

und Westfalen im eroberten Ostholstein eine neue Heimat.<sup>5</sup> Die Kolonisation führte zur Germanisierung und Christianisierung des Landes. Die letztere ist gekennzeichnet durch die Schaffung einer festen Pfarrorganisation (Entstehung der Parochien) in der zweiten Hälfte des 12. Jhd.<sup>6</sup> Zeugen dieser Zeit sind die von Vizelin und seinen Nachfolgern errichteten Kirchbauten.<sup>7</sup> Die heidnische Reaktion auf den Wendenkreuzzug von 1147 hat zwar die Eindeutschung verzögert und die Missionierung der Slaven wesentlich erschwert, konnte aber die von dem zweiten Schauenburger angebahnte Entwicklung nicht mehr rückgängig machen.<sup>8</sup> Daß 1160 Lübeck fester Sitz des wagrischen Bistums wurde, ist ein Höhepunkt im Aufbau der Pfarrorganisation in Ostholstein.<sup>9</sup> Nur langsam drang die deutsche Kolonisation in den Norden Wagriens vor. Abgesehen vom Missions-Kirchspiel Oldenburg war der Norden des Bistums Lübeck um die Wende zum 13. Jahrhundert noch ohne Kirchen. Das Ostufer der Kieler Förde wie überhaupt der

<sup>5</sup> In dem Bericht, den der Bosauer Pfarrherr Helmold in der *cronica slavorum* über den Aufruf Adolf II. zur Besiedelung des eroberten Wagriens gibt, heißt es in deutscher Übersetzung: „Zuerst erhielten die Holzaten Wohnsitze an ganz sicheren Orten im Westen von Segeberg an der Trave; auch das Gefilde von Zwentineveld (Bornhöved) und alles was sich von der Schwale bis nach Agrimenson (= der Grimmelsberg südöstlich von Bornhöved) und bis zum Plöner See erstreckt. Das Dargunerland (in der Gegend von Ahrensböök) bezogen die Westfalen, das Eutiner die Holländer, Süsel die Friesen. Das Plöner Land war noch unbewohnt. Aldenburg aber und Lütjenburg und die anderen Küstengegenden, gab er den Slaven zu beziehen, und diese wurden ihm zinspflichtig“ (Helmold I, 57 in der deutschen Übersetzung nach „Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit“ Bd. 56 — 1910 — S. 132).

<sup>6</sup> W. Weimar, „Der Aufbau der Pfarrorganisation im Bistum Lübeck während des Mittelalters“, in: ZSHG 74/75 (1951) S. 95—243.

<sup>7</sup> Bezüglich der unter Vizelin (gest. 1154) entstandenen Kirchen (Segeberg, Högersdorf, Bornhöved, Oldesloe, Lübeck, Schlamersdorf, Bosau) s. Weimar a. a. O. S. 116. Hinsichtlich der Kirchengründungen unter Vizelins Nachfolger Gerold (gest. 1163) s. ebd. S. 117 ff.

<sup>8</sup> Siehe A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Bd. IV (Leipzig 1903) S. 604 ff. Hauck nennt den Wendenkreuzzug „das törichteste Unternehmen, das das zwölfte Jahrhundert kennt“ (S. 604). Von K. D. Schmidt wird die von Bernhard von Clairvaux für den Wendenkreuzzug ausgegebene Parole „Vernichtung des wendischen Volkes oder seiner Religion“ als „ein barer missionarischer Unsinn“ gebrandmarkt (*Grundriß der Kirchengeschichte II* — Göttingen 1950 — S. 179). Der Kreuzzug endete mit einem Mißerfolg. Hauck urteilt: „Seit dem Jahre 1147 stand es fest, daß die Wendenlande nicht christlich werden würden, wenn sie wendisch blieben. Nur durch deutsche Einwanderung konnte das Christentum gepflanzt werden“ (a. a. O. S. 608).

<sup>9</sup> Helmold I, 90. Siehe Weimar a. a. O. S. 125.

nordwestliche Teil Wagriens wurde erst durch das Kloster zu Preetz im 13. Jhd. deutschen Siedlern und mit ihnen der Kirche erschlossen.<sup>10</sup> Auch das Kirchspiel Elmschenhagen verdankt seinen Ursprung dem Preetzer Kloster.

b) *Die Gründung des Klosters Preetz und der Erwerb des Geländes des späteren Kirchspiels Elmschenhagen*

Das Preetzer Kloster ist von dem Lübecker Bischof Bertold und dem dänischen Statthalter Graf Albrecht von Orlamünde gegründet worden.<sup>11</sup> Es war die Zeit der Dänenherrschaft in Holstein. Die dänische Invasion in Holstein war eine Folge des Sieges, den der Dänenkönig Knud IV. 1201 über den Schauenburger Adolf III. von Holstein bei Stellau errungen hatte. Als 1202 der Herzog von Schleswig als Waldemar II. den dänischen Thron bestiegen hatte, ernannte er seinen Neffen, den Thüringer Grafen Albrecht von Orlamünde, zum Statthalter von Holstein und Stormarn von Dänemarks Gnaden. Seit 1206 übte Albrecht alle Rechte des Grafen von Holstein und Stormarn aus.<sup>12</sup>

Das Nonnenkloster in Preetz entstand 1211 nach der Regel des Hl. Benedikt.<sup>13</sup> Die Preetzer Pfarrkirche wurde dem Kloster inkorporiert und ihr Pfarrer wurde der erste Propst des Klosters.<sup>14</sup> 1220 bestätigte Bischof Bertold dem Nonnenkloster für das Kirchspiel Preetz u. a. das Recht zur Pfarrbesetzung und den Besitz der Archidiakonatsgewalt.<sup>15</sup> Ebenso gewährte der Bischof den Nonnen

<sup>10</sup> Weimar a. a. O. S. 150.

<sup>11</sup> Vgl. Weimar a. a. O. S. 132.

<sup>12</sup> Brandt a. a. O. S. 76 ff.

<sup>13</sup> Über die 1211 erfolgte Gründung des Klosters s. die folgende Anm. Daß für die Nonnen in Preetz die Regel des Hl. Benedikt maßgeblich war, folgt u. a. aus dem päpstlichen Bestätigungsschreiben von Gregor IX. vom 26. August 1236, in dem es am Anfang heißt: „... dilectis in Christo fialibus . . . monasterii de Parech ordinis sancti Benedicti . . .“ (P D Nr. XIV/=USSH I S. 206).

<sup>14</sup> Der erste Propst des Klosters hieß Herderich. Vorher war er Pfarrer an der Kirchspielskirche in Preetz. Dem Kloster stand er sieben Jahre vor. Sein Nachfolger Lambertus kam 1218 ins Amt. Das Kloster muß also 1211 (oder 1212) gegründet sein. Das Register des Klosterpropsten Bocholt von 1286 schreibt über Herderich: „Iste fuit plebanus in Porez et resignavit ecclesiam suam comiti Alberto, qui fuit primus fundator istius ecclesiae et resignationem fecit ad utilitatem dominarum. Postea factus praepositus dominarum, ecclesiae praefuit laudabiliter septem annis“ (Boc. Reg. in: USSH I S. 384). Diese Stelle bezeugt die Einverleibung der Preetzer Pfarrkirche in das Nonnenkloster. Vgl. Weimar a. a. O. S. 204.

<sup>15</sup> Hasse I Nr. 362 (Urkunde vom 4. April 1220), S. 161. Vgl. Weimar a. a. O. S. 213

die Neubruchszehnten. Das sind Zehntabgaben von durch Rodung und Urbarmachung gewonnenem Ackerland.<sup>16</sup> Die Bestimmung von 1220 bezeugt das Vordringen der deutschen Kolonisation in den Raum des Preetzer Kirchspiels. Sie zeigt, daß für das Preetzer Kloster die Landkultivierung ein Lebensgebot war. Im hohen Maße erfreute sich das Preetzer Kloster der Gunst des Landverwesers. Zehn Jahre nach seiner Gründung (1221) erhielt es von Albrecht die Zehnten aus den damals freilich sehr armen Gegenden um Plön, Lütjenburg, Oldenburg und Krempe.<sup>17</sup> 1222 stattete Albrecht das Kloster mit Privilegien aus und schenkte dem Kloster ein umfangreiches Grundgebiet als Fundation. In der Urkunde von 1222, die u. a. auch Bischof Bertold als Zeuge unterschrieben hat, kennzeichnet der hier in deutscher Übersetzung wiedergegebene Abschnitt das geschenkte Gebiet:

Kund sei daher allen: Zur Unterstützung der Nonnen in Preetz übereignen wir (dem Kloster) den gesamten Waldbestand, das Ackerland sowie die Grundstücke (eines Gebietes), welches innerhalb der untenstehenden Grenzen liegt und (von ihnen) umschlossen und abgegrenzt wird: (einmal) von dem sogenannten Honichsee, dem Moorsee, dem Graben, der Eider, dem Hassee und dem Hagen, der Manhagen genannt wird, bis zur Kieler Förde (und sodann) von der Schwentine, der oberen Szupute, dem Sumpf Quernesvi und der Wenekenbek bis zum Erpessee. Zu aller Nutzung an Wiesen, Weiden, Fischteichen, Bächen und Mühlenstätten überlassen wir (dieses Gebiet) der genannten Kongregation als ständigen rechtmäßigen Besitz.<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Siehe G. Loy, „Der kirchliche Zehnt im Bistum Lübeck“, in: Schriften des VSHKG II, 5 S. 33 ff. Beachte in der angegebenen Urkunde (s. Anm. 15) die Worte „noualium decimas, que propriis laboribus uel expensis excolere poterunt et extirpare“ (extirpare-rodern).

<sup>17</sup> Hasse I Nr. 372 (Urkunde vom 9. Januar 1221), S. 165. J. Erichsen bestreitet in der Arbeit „Die Besitzungen des Klosters Neumünster . . .“ (in: ZSHG 30 — 1900 — S. 1—167) S. 161 die Echtheit dieser Urkunde. W. Biereye („Die Urkunden des Grafen Albrecht von Orlamünde und Holstein“, in: ZSHG 57 — 1928) scheint keine Zweifel zu hegen. Albrecht hielt sich zur Verschenkung des Zehnten befugt, weil er ihn als landesherrliches Recht ansah (Loy a. a. O., S. 10f.).

<sup>18</sup> Der lateinische Text lautet: „Notum igitur sit omnibus, quod ad sublevamen sanctimonialium in Porez contulimus omnem siluam, campum et fundum, qui subiectis terminis interiacet, clauditur et determinatur a stagne videlicet honechse, morse, fossa, eydria, hertesse et indagine que manhage dicitur usque in stagnum kil et zwentine et szupute suprema et palude. Quernesvi et wenekenbeke usque in stagnum Erpesse cum omni utilitate pratis, paschuis, piscaturis, riuis, molendinorum locis contulimus iam dicte congregationi perpetue iure possidendum . . .“ (Hasse I Nr. 387 — Urkunde vom 1. Juni 1222 —, S. 171). Zur Deutung der Namen s. A. Jessien,

Die Schenkung umfaßte nicht nur fruchtbares Ackerland, sondern auch Wald- und Sumpfbgebiet. Sie hatte im Osten in der Schwentine ihre entscheidende Grenze, im Norden war es die Kieder Förde und im Westen waren, wenn wir uns auf die heute noch gängigen Bezeichnungen beschränken, die Eider, der Hassee, der Moorsee und der Honigsee die markantesten Grenzpunkte. Im Süden stieß die Schenkung an das seit der Inkorporation (1211) ohnehin dem Kloster gehörige Preetzer Kirchspiel. Der nordöstliche Teil der Schenkung umfaßt die späteren Dörfer Klausdorf, Elmschenhagen, Gaarden, Ellerbek und Wellingdorf, kurz, das Gebiet des im 14. Jhd. entstandenen Kirchspiels Elmschenhagen.

Der Erwerb von Neuland bedeutete für das Kloster eine gesteigerte kolonisatorische Tätigkeit. Die Frage, in welcher Stärke in dem von Albrecht geschenkten Gebiet zum Zeitpunkt der Übergabe Slawen heimisch waren, läßt sich ebenso schwer beantworten wie jene, ob und in welchem Ausmaß schon vor 1222 deutsche Siedler in diesem Gebiet Fuß gefaßt haben.<sup>19</sup> 1224 verließ Bischof Bertold den Nonnen des Preetzer Marienklosters „in Anbetracht ihrer Armut“ die Zehnten aus allen Dörfern und nicht wie 1220 nur aus den selbstangelegten.<sup>20</sup> In der hierfür ausgestellten Urkunde werden die innerhalb der Klosterherrschaft angelegten Dörfer (*villae aedificatae*) namentlich angeführt. Nur zwei Dörfer betreffen das Gebiet des späteren Kirchspiels Elmschenhagen: Vruwenwisch und Vruwenhuth. Das erstere ist wahrscheinlich das spätere Neuwühren, das letztere ist mit dem späteren Nicolausdorp

---

„Von den Grenzen des dem Kloster Preetz durch die Grafen Albrecht von Orlamünde und Adolf IV. geschenkten Grundgebietes“, in: Nordalbingische Studien III (Kiel 1846) S. 226 ff.

- <sup>19</sup> Orts- und Flußnamen wie Porez, Szentine, Szupute erinnern an die einstige slavische Bevölkerung. Porez (Preetz) hängt mit dem obersorbischen „reka“ = Fluß zusammen. Das Wort Zwentine (Schwentine) ähnelt dem altbulgarischen „svetyj“ = heilig. Szupute bedeutet vielleicht Viehtränke. Im Russischen heißt das wilde Tier „sver“. Siehe Jankuhn a. a. O. S. 103 f. Für das Gebiet der Propstei beweist eine Urkunde von 1216 (Hasse I Nr. 328, S. 150), daß die deutsche Besiedlung einsetzte, bevor es zum Kloster kam. In der Urkunde von 1216 sind bezeichnend die Worte „sumptus etiam in excolenda silua circa slauos cultores . . . adhibere“ (a. a. O. S. 150). Vgl. Bertheau, „Beiträge zur älteren Geschichte des Klosters Preetz“, in: ZSHG 46 (1916) S. 155 sowie Biereye a. a. O. (s. Anm. 17) S. 119. Bertheau vermutet, daß auch Honichsee, Morsee und Hassee einst wendische Ortschaften waren, die im Zuge der Germanisierung deutsche Namen erhielten (a. a. O. S. 151).
- <sup>20</sup> Hasse I Nr. 422 (Urk. v. 9. Dez. 1224), S. 193 f. In dieser Urkunde begegnet uns zum ersten Mal der Name des Klosters. Es wurde, wie die Worte „in campo beatae Mariae“ im Eingang des Schreibens zeigen, dem Schutz der Jungfrau Maria unterstellt.

(Klausdorf) zu identifizieren.<sup>21</sup> Neuwühren und Klausdorf sind die ältesten Dörfer des Kirchspiels Elmschenhagen und hatten bereits seit 1224 die Zehntabgabe an das Preetzer Kloster abzuführen.

c) *Die Neugründung des Klosters unter Adolf IV.*

1225 trat in Holstein eine wichtige politische Veränderung ein. Sie führte zur Neugründung des Klosters. 1223 begann der Zusammenbruch der dänischen Großmacht. Der dänische König Waldemar II. wurde in diesem Jahr durch Graf Heinrich von Schwerin gefangengenommen. Dieses Ereignis ermöglichte es dem rechtmäßigen Herrn von Holstein, Adolf IV., Januar 1225 seinen Gegner Albrecht von Orlamünde bei Mölln gefangen zu nehmen. Damit gelangte das Schauenburger Haus wieder in Besitz seines alten Erblandes Holstein. Regierungshandlungen und Schenkungen aus der Dänenzeit erklärte Adolf IV. für ungültig.<sup>22</sup> Folglich mußte das Preetzer Kloster neu gegründet und abermals mit Grundbesitz ausgestattet werden. Die Stiftungsurkunde von 1226 redet nicht von einer Bestätigung, sondern von der Gründung eines Nonnenklosters in der Parrochie Preetz auf dem „Feld der Heiligen Maria“.<sup>23</sup> Sie verrät deutlich die Absicht Adolf IV., die Erinnerung an die Gründung des Klosters Preetz durch den Usurpator Albrecht auszulöschen. Adolf IV. legte Wert darauf, selber als der Gründer des Klosters zu gelten. Deshalb schenkte er den alten Besitzstand – und damit auch das Gebiet von Elmschenhagen – noch einmal. Sodann erweiterte er die Klostergrundherrschaft um das nordöstlich der Kieler Förde gelegene „Wald- und Wiesengebiet zwischen Karznese und Zwartepuc“,<sup>24</sup> Karznese, in anderen Urkunden auch Karzenhagen genannt, ist der ältere Ortsname für Probsteierhagen. Zwartepuc ist die frühere Bezeichnung für das heutige Dorf Schwartbuck.<sup>25</sup> Bei der Gebietserweiterung handelt

<sup>21</sup> S. Bertheau a. a. O. S. 144 und Schröder-Biernatzki, Topographie des Hzt. Holstein I (Oldenburg 1855) S. 296 und II (Oldenburg 1856) S. 206 f. Bei Neuwühren gibt es noch heute eine Frauenweide. Wenn das 1224 genannte Vruwenburghe mit dem späteren Vruwendorp identisch ist, dann lag auch dieses im Bereich des Kirchspiels Elmschenhagen. Man glaubt, Vruwendorp in Resten auf dem Gebiet des Hofes Kroog wiedererkennen zu können (vgl. Kirche der Heimat, Osternummer 1959, letzte Seite, Kieler Propsteiseite).

<sup>22</sup> Vgl. Brandt a. a. O. S. 78 f.

<sup>23</sup> Hasse I Nr. 446 (Urk. v. 29. Sept. 1226), S. 203 f.

<sup>24</sup> „Nemus insuper et pratium, quod est inter Karznese et Zwartepuc“ (a. a. O. S. 203).

<sup>25</sup> Karznese (Karzenhagen) verdankt seinen Namen der wendischen Flußbezeichnung carcniz (die Au bei Propsteierhagen und Lutterbek, vgl. Bertheau, a. a. O. S. 154 f.). Das Wort carcniz zeigt Verwandtschaft mit dem polnischen Verb karczowac = roden. Siehe Jankuhn a. a. O. S. 104.

es sich um das spätere einfach die „Propstei“ genannte Gebiet (soviel wie zur Klosterpropstei Preetz gehörig). Die Urkunde von 1226 behielt ihre Bedeutung, da es Adolf IV. gelang, infolge des Sieges bei Bornhöved von 1227 die Unabhängigkeit Holsteins gegenüber Dänemark zu behaupten.

#### d) *Die Besiedlung*

An der Besiedlung des Klostergebietes hatten sich außer dem Kloster auch der holsteinische Adel und der Landesherr beteiligt. Der Adel schuf den Grundstock für spätere Gutshöfe. Als Siedlungsunternehmer (Lokatoren) legten die Adligen im Auftrag des Landesherrn neue Dörfer an, bestehende erweiterten sie und wendische verwandelten sie in deutsche.<sup>26</sup> Der Landesherr wiederum konnte durch Lokatoren angelegte Dörfer dem Kloster überlassen. Ausdrücklich wird Sieversdorf (südwestlich von Preetz) von Adolf II. in der Schenkungsurkunde von 1226 dem Kloster zugewiesen. Sieversdorf bedeutet vielleicht soviel wie „ein von dem Lokator Sievers angelegtes Dorf“.<sup>27</sup> Die Frage nach dem Subjekt der Besiedlung ist für das Gebiet des späteren Kirchspiels Elmschenhagen nicht mit Sicherheit zu beantworten. 1233 begegnet uns in einer Urkunde, auf die wir unten zurückkommen, der Name Hemminghesthorp. Gemeint ist ohne Frage das spätere (Dorf-) Gaarden. Möglicherweise hält auch hier die Ortsbezeichnung den Namen des Gründers fest. Dann hätte ein Lokator namens Hemming Gaarden angelegt,<sup>28</sup> wobei die Frage nach dem „wann“ offen bleiben muß. Art und Jahr der Entstehung der Dörfer Ellerbek und Elmschenhagen ist unbekannt. Beide sind mutmaßlich im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts gegründet worden und zwar das erstere vor dem letzteren. Der Name Ellerbek begegnet uns zuerst als nachträgliche Eintragung in das Lübecker Kirchenregister von 1258.<sup>29</sup> 1276 wird Ellerbek eindeutig als Kirchort bezeugt.<sup>30</sup> Das Boholtsche Register von 1286 weiß von der Existenz des Dorfes Elmschenhagen als Ellerbeker Kirchdorf.<sup>31</sup>

<sup>26</sup> Siehe Bertheau a. a. O. S. 142 ff.

<sup>27</sup> A. a. O. S. 159

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> UBL (= Urkundenbuch des Bistums Lübeck) Nr. 142, S. 131.

<sup>30</sup> UBL Nr. 253, S. 244.

<sup>31</sup> USSH I S. 385. S. unten!

## 2. Kirchbauten in Elmschenhagen (Elmschenhagen wird Kirchort)

a) *Die übrigen Kirchspiele im Bereich des Klosters*

Die Besiedlung des nördlichen Wagrien in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stellte das Preetzer Kloster vor die Aufgabe, die Bewohner seines Gebietes mit den Gnadenmitteln der Kirche zu versorgen. Die Preetzer Pfarrkirche war dieser Aufgabe bei zunehmender Besiedelung in Anbetracht der Weite des Gebietes nicht gewachsen. Kirchgründungen wurden notwendig. Zuerst wurde das Kirchspiel Wisch-Schönberg gegründet.<sup>1</sup> Die um 1230 in Wisch entstandene Kirche erhielt bald in Schönberg einen neuen Standort (nachweislich dort seit 1258<sup>2</sup>). Der Umstand, daß das Preetzer Kloster aus heute nicht mehr eindeutig ersichtlichen Gründen um 1230 nach Erpesfelde (4 km westlich von Preetz) und von dort 1240 nach Lutterbek (das heutige Lutterbek bei Laboe) verlegt wurde, führte zur Entstehung des Kirchspiels Propsteierhagen. Die Kirche stand damals in Lutterbek und wurde, als die Nonnen um 1250 wieder nach Preetz zurückkehrten, nach Propsteierhagen (damals Kerzenhagen) verlegt.<sup>3</sup> Außerhalb seines Besitzes erstreckte sich, wie hier nebenbei bemerkt sei, der geistliche Einfluß des Klosters auf die Kirchen Barkau und Schönkirchen.<sup>4</sup> Von den klassischen Kirchspielen des Preetzer Klosters (die „Waldkirchspiele“ Preetz und Elmschenhagen, die „Propsteikirchspiele“ Schönberg und Propsteierhagen) haben wir nun auf das Elmschenhagener Kirchspiel näher einzugehen.

b) *Das Kirchspiel Elmschenhagen*

## aa) Die Gaardener Kirche

War Wisch-Schönberg das erste Kirchspiel, das seine Gründung dem Kloster zu Preetz verdankte, so sollte das zweite auf dem Gebiet des späteren Kirchspiels Elmschenhagen entstehen. Als Kirchort wurde Gaarden ausersehen. Anfang der 30er Jahre des 13. Jhd. bat Klosterpropst Eppo den Lübecker Bischof Johann um

<sup>1</sup> Weimar a. a. O. S. 151 f.

<sup>2</sup> UBL Nr. 142, S. 131.

<sup>3</sup> Vgl. Weimar a. a. O. S. 153 f. Die Belege für den dreimaligen Ortswechsel des Klosters finden sich im Pröpsteverzeichnis des Bocholtschen Registers von 1286 (USSH I S. 384). Zitiert bei Weimar a. a. O. S. 151 Anm. 3 u. 5.

<sup>4</sup> Barkau (etwa seit 1250 Kirchort) unterstand aufgrund einer Schenkung dem Patronat und Archidiakonats des Preetzer Klosters (s. Weimar S. 155 f.). Über Schönkirchen besaß Preetz lediglich die Archidiakonatsgewalt (s. Weimar S. 213 f.).

Erlaubnis für einen Kirchbau in Hemminghestorp. Wie bereits oben erwähnt, ist Hemminghestorp mit Gaarden (dem früheren Dorfgaarden) identisch.<sup>5</sup> Der Bischof ging auf die Bitte des Propsten ein und gab 1233 die Einwilligung zu dem geplanten Kirchbau in Hemminghestorp. In dem Schreiben des Bischofs heißt es in deutscher Übersetzung:

„In Übereinstimmung mit dem Domkapitel haben wir auf Wunsch des Propsten zu Preetz die Genehmigung erteilt, auf dem Gebiet des Klosters in dem Dorf, das Hemminghestorp heißt, eine Kirche zu erbauen . . .“<sup>6</sup>.

Als Patron der Kirche war, wie wir unten noch sehen werden, der Hl. Nikolaus vorgesehen. Das bischöfliche Schreiben macht die für das beabsichtigte Kirchspiel Hemminghestorp bestimmten Dörfer namhaft. Westlich der Kieler Förde werden Indagine (Manhagen, alter Name für das spätere Winterbek), Martbernestorp (ein untergegangenes Dorf), Rutse (Russee), Neueresek (ein untergegangenes Dorf) und Uppant (Brunswik) und östlich der Förde Heikendorf, Oppendorf und Nikolausdorf (Klausdorf) angeführt.<sup>7</sup> Bei dem östlich der Förde gelegenen Teil der Hemminghestorper Parochie handelt es sich, wie die Nennung von Klausdorf zeigt, um ein Gebiet, das das spätere Kirchspiel Elmschenhagen mitumfaßt. Die Dörfer Ellerbek und Elmschenhagen werden auffälligerweise nicht genannt, ein Beweis, daß sie damals noch nicht bestanden.

Keine Urkunde verrät, ob der 1233 bischöflich genehmigte Bau einer Nikolaikirche in Hemminghestorp auch ausgeführt worden ist. Manches scheint dagegen zu sprechen: die bald nach 1233 erfolgte Gründung der Stadt Kiel,<sup>8</sup> vor allem aber der nach Anlage

<sup>5</sup> Daß Hemminghestorp die ältere Bezeichnung von Dorfgaarden ist, kann aus einer topographischen Angabe im Bocholtschen Register erschlossen werden. Bei der Nennung der Abgabeleistungen an das Kloster findet sich für Hemminghestorp der Satz „ibidem insula iacens contra civitatem Kylensem“. Ebenso weist die Nennung der Mühle auf die Identität mit dem späteren Dorfgaarden (USSH I S. 389). Vgl. Kuß, N. St. Mag. X (1841) S. 241 Anm. 57 und Schröder-Biernatzki I S. 399.

<sup>6</sup> Der lateinische Text lautet: „ . . . ad consensum capituli nostri et ad petitionem prepositi Porecensis in terminis sanctimonialium in villa que Hemminghestorp vocatur ecclesiam edificari licentiaimus . . .“ (Hasse I Nr. 514, S. 237).

<sup>7</sup> Vgl. auch Heinz Hansen, „Die Anfänge der Stadt Kiel“, in: Mitt. d. Ges. f. Kieler Stadtgeschichte Nr. 43 (Kiel 1939) S. 9 und S. 15 f.

<sup>8</sup> J. C. Ravit, „Über das Alter der Stadt Kiel“, in: Jahrb. d. Landeskunde der Hzt. SHL Bd. 2 (Kiel 1859) S. 250. Siehe auch Hansen a. a. O. S. 14.

der Stadt begonnene Bau der Kieler Nikolaikirche<sup>9</sup> und schließlich der Umstand, daß außer der Urkunde von 1233 keine weitere von einer Kirche in Hemminghesthorp weiß. 1242 erhielt Kiel das Lübsche Stadtrecht. Das Kieler Nikolaikirchspiel war vom Kloster Neumünster abhängig. Es unterstand darum auch nicht dem Lübecker Bischof, sondern gehörte mit Westholstein zur Erzdiözese (Hamburg-)Bremen.<sup>10</sup> Das Augustiner Chorherrenstift Neumünster war wie Preetz bestrebt, auf Grund kolonisatorischer Tätigkeit an der Kieler Förde Fuß zu fassen. Dank der Unterstützung seitens des Bremer Erzbischofs erreichte es in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts das Westufer der Kieler Förde.<sup>11</sup> Dadurch wurde der Einfluß des Klosters Preetz in territorialer wie geistlicher Hinsicht auf das Gebiet östlich der Förde zurückgedrängt. Die oben erwähnten Dörfer Martberneshorp und Neuersek wurden, jedenfalls erklärt sich so am leichtesten ihr plötzliches Verschwinden, bei der Anlage der Stadt Kiel niedergelegt. Die Dörfer Winterbek, Russee und Brunswik kamen nicht, wie von Bischof Johann vorgesehen, an Hemminghesthorp, sondern wurden in das Kieler Nikolaikirchspiel eingepfarrt.

Auf die Ereignisse am Westufer der Kieler Förde im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts und die damit gegebene Beschneidung der geistlichen Hoheitsrechte des Preetzer Klosters hat man wiederholt hingewiesen, um die in der mangelhaften urkundlichen Bezeugung wurzelnde These zu erhärten, daß der Kirchbau in Hemminghesthorp nie zur Ausführung gelangt sei.<sup>12</sup> Diese These<sup>13</sup> darf nicht unangefochten bleiben. Waren das verbliebene Gebiet am Ostufer und vor allem der Raum des späteren Kirchspiels Elmschenhagen zwischen Gaarden und Klausdorf nicht Anlaß genug, trotz der veränderten Lage am Westufer den für Hemminghesthorp genehmigten Kirchbau durchzuführen? Eine positive Beantwortung dieser Frage empfiehlt sich um so mehr, da das die Bau-

<sup>9</sup> Vgl. Bertheau a. a. O. S. 140.

<sup>10</sup> Hasse I Nr. 627, S. 281 f. (Kiel erhält das Lübsche Stadtrecht 1242). Die Kieler Nikolaikirche unterstand dem Erzbischof, dem kirchlichen Oberen des Lübecker Bischofs. Vgl. H. v. Schubert, Kirchengesch. SH I (Kiel 1907) S. 296.

<sup>11</sup> Siehe Hansen a. a. O. S. 8 ff. und Bertheau a. a. O. S. 139 f.

<sup>12</sup> So: v. Schubert a. a. O. S. 296; Ohnesorge in ZLG 12 S. 75 ff.; Bertheau a. a. O. S. 140; Hansen a. a. O. S. 10 und Weimar a. a. O. S. 150.

<sup>13</sup> Gegen diese zuerst von Kuß (s. N. St. Mag. X — 1841 — S. 241) vertretene These hatte sich schon G. v. Buchwald nachdrücklich gewandt in seinem Aufsatz „Das Preetzer Register des Propsten Conrad II.“, in: ZSHG 6 (1876) S. 157 f.

genehmigung erteilende Schreiben von Bischof Johann eine Ausführung des Kirchbaues wahrscheinlich macht. Ausdrücklich vermerkt Johann: „Den dortigen (in Hemminghesthorp befindlichen) Friedhof haben wir zu Ehren des Hl. Nikolaus geweiht“.<sup>14</sup> Das Perfektum „consecravimus“, das im Satzgefüge der Urkunde unbedingt als solches zu übersetzen ist, weist auf eine vollzogene Tatsache hin.<sup>15</sup> In Hemminghesthorp gab es 1233 unbestreitbar einen nach katholischem Ritus geweihten Nikolaifriedhof. Ein Friedhof aber war in jenen Tagen wie überhaupt im Mittelalter und noch darüber hinaus aus theologischen Gründen nur in unmittelbarer Nähe einer Kirche oder Kapelle denkbar. Der Friedhof oder genauer gesagt der Kirchhof bildete als geweihte Stätte mit der Kirche eine Einheit, er war ein „accessorium ecclesiae“<sup>16</sup>. Ein Nikolaifriedhof erforderte auch eine Nikolaikirche, zumindest aber eine Nikolaikapelle. Möglicherweise befand sich zum Zeitpunkt der Weihe des Friedhofes in Hemminghesthorp die Kirche bzw. Kapelle schon im Bau. Es mag sich um eine kleine unscheinbare Holzkapelle gehandelt haben.<sup>17</sup> Leugnet man die Existenz der Hemminghesthorper Kapelle, dann ist es nach dem Dargelegten m. E. nur unter der Annahme sinnvoll, daß der geweihte Friedhof sofort wieder aufgehoben worden ist. Das ist wenig wahrscheinlich. 1233 verlieh Johann dem Kloster zu Preetz über die Kirche zu Hemminghesthorp das Recht der Pfarrbesetzung (*cura animarum*<sup>18</sup>) und die Archidiaconatsgewalt mit dem Recht zur Exkommunikation. Wir werden darauf an anderer Stelle zurückkommen. Das Gebiet des späteren Kirchspiels Elmschenhagen wurde in den dreißiger Jahren des 13. Jhd. noch vor Anlage des Dorfes Elmschenhagen eine eigene Parochie mit einer Kapelle in Gaarden.

#### bb) Die Ellerbeker Kirche

Schicksal und Verbleib der Kirche zu Hemminghesthorp sind unbekannt. An ihre Stelle trat die Kirche zu Ellerbek. Sie war die letzte Gründung des Preetzer Klosters im 13. Jhd. und muß zwischen 1260 und 1275 erbaut sein. Im Kirchenverzeichnis des Bis-

<sup>14</sup> Im Original wird der in Anm. 6 zitierte Text mit den Worten fortgesetzt: „et cimiterium ibidem consecravimus in honorem sancti Nicolai“ (Hasse I Nr. 514, S. 237).

<sup>15</sup> G. v. Buchwald a. a. O. S. 157.

<sup>16</sup> LThK IV S. 187.

<sup>17</sup> Siehe G. v. Buchwald a. a. O. S. 158.

<sup>18</sup> Zur Übersetzung von *cura animarum* siehe Weimar a. a. O. S. 211.

tums Lübeck von 1259 begegnet sie als ein späterer Nachtrag.<sup>19</sup> Eindeutig ist ihre Bezeugung im Lübeckischen Kirchenverzeichnis von 1276. Hier wird die Kirche zu Ellerbek hinter Propsteierhagen und vor Schönberg angeführt.<sup>20</sup> Mutmaßlich ist auch das Dorf Ellerbek (Elrebeke) in den 1 1/2 Jahrzehnten zwischen 1260 und 1275 entstanden. Die Ellerbeker Parochie erstreckte sich nicht so weit nach Norden wie 1233 für das Kirchspiel Hemminghesthorp vorgesehen war. Zu dem letzteren sollten auch Heikendorf und Oppendorf gehören.<sup>21</sup> Tatsächlich aber waren diese Dörfer vor der Erbauung einer Kirche in Schönkirchen in das Kieler Nikolaikirchspiel eingepfarrt.<sup>22</sup> Nördlich von Ellerbek entstand um 1290 unter landesherrlichem Patronat, wenn auch unter klösterlichem Archidiaconat, das Kirchspiel Schönkirchen.<sup>23</sup> Dieser Schritt des Landesherren bedeutete abermals eine Zurückdrängung des Preetzer Einflusses, diesmal auf dem Ostufer der Kieler Förde. Die Schwentine grenzte das Schönkirchener Kirchspiel von dem Ellerbeker ab. Daraus erhellt, daß die Ellerbeker Parochie gebietsmäßig sich etwa mit dem späteren Kirchspiel Elmschenhagen gedeckt haben muß. Das Preetzer Register des Klosterpropsten Konrad II. (Bocholtsches Register) von 1286 bezeugt zum ersten Mal die Existenz des Dorfes Elmschenhagen. Von den 30 Dörfern, die das Register als Klosterdörfer aufzählt,<sup>24</sup> dürfen wir unter Beibehaltung der Reihenfolge des Originals Renne (Rönne), Molendinium in Wilsowe, Gyworen (Neuwühren), Vruwendorp, Nicolausdorp (Klausdorf), Croch (Kroog), Elvereshagen (Elmschenhagen), Hemminghesthorp (Gaarden) und Elrebeke (Ellerbek) als die zur Parochie Ellerbek gehörigen Kirchdörfer ansprechen. Im Unterschied zu Hemminghesthorp ist für die Ellerbeker Kirche, jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit, eine Angabe des Standortes möglich. 1868 fand man durch Zufall in der Nähe von menschlichen Skeletteilen, die fraglos auf einen alten Friedhof deuteten, im Viereck angeordnete Steine. Mutmaßlich handelte es sich um Steine aus dem Funda-

<sup>19</sup> UBL Nr. 142, S. 131.

<sup>20</sup> UBL Nr. 253, S. 244.

<sup>21</sup> Siehe oben.

<sup>22</sup> Siehe das Einkünfteverzeichnis des Bistums Lübeck von 128? (UBL Nr. 288, S. 306). Vgl. Weimar a. a. O. S. 154.

<sup>23</sup> Siehe Weimar a. a. O. S. 155. Weimar verweist auf die Erwähnung des Kirchspiels Schönkirchen im Codex Cismariensis von 1294–1296 (die entsprechende Seite aus dem Cismarer Codex ist abgedruckt bei Weimar als Beilage a. a. O. S. 238).

<sup>24</sup> USSH I S. 388 f.

ment der alten Kirche.<sup>25</sup> Diese befand sich demnach auf einem heute von den Straßenzügen Klausdorfer Weg, Schönberger Straße und Minnastraße eingegrenzten Gebiet, lag also auf demselben Breitengrad wie die Kieler Nikolaikirche. Wir haben uns die alte Ellerbeker Kirche als eine kleine bescheidene Dorfkapelle vorzustellen. Der Name der Kirche ist nicht überliefert. Die Ausstattung der Ellerbeker Pfarre betrug nach dem Bocholtschen Register zwei Hufen.<sup>26</sup>

1316 wird die Ellerbeker Kirche zum letzten Mal urkundlich erwähnt. Bei der Landesteilung der Grafen Johann und Gerhard fiel nach der Urkunde von 1316 das Gebiet um Segeberg an Gerhard, die Distrikte um Kiel, Preetz und Neumünster erhielt Johann. In der niederdeutschen Urkunde werden die Kirchspiele namentlich angeführt. Im Hinblick auf die Johann im nordwestlichen Wagrien zufallenden Kirchspiele wird „dhat Kerspel thome Elrebeke“ an erster Stelle genannt.<sup>27</sup> Die Ellerbeker Kirche hat das Jahr 1316 höchstens um zehn Jahre überdauert, denn seit 1327 befindet sich die Kirchspielskirche nachweislich in Elmschenhagen, Immerhin hat die Kirche des Kirchspiels Elmschenhagen im Mittelalter ein halbes Jahrhundert, auf jeden Fall über vierzig Jahre (von vor 1276 bis nach 1316), in Ellerbek gestanden. Der Grund der Verlegung der Kirche von Ellerbek nach Elmschenhagen ist nicht bekannt. Zumindest ist die zentrale Lage Elmschenhagens ein wichtiger Grund gewesen.<sup>28</sup> Hingewiesen sei auch auf die günstigen geographischen Voraussetzungen, die Elmschenhagen für einen Kirchbau in Anbetracht seiner Höhenlage bot.

### cc) Die Elmschenhagener Kirche

Der Ritter Otto von Pogwisch bedachte in seinem Testament vom 25. März 1327 viele Kirchen und geistliche Stifte. Auch die Kirchen auf dem Preetzer Klosterboden hatte er nicht vergessen. Sein Testament weiß nichts mehr von einer Kirche in Ellerbek und redet statt dessen von einer Kirche zu Elmschenhagen. Die Elmschenhagener Kirche ist zwischen 1316 und 1327 erbaut. Ihr erstmalig 1417 urkundlich bezeugter Name verrät, daß sie dem Schutz

<sup>25</sup> Mitt. d. Ges. f. Kieler Stadtgeschichte Nr. 40 (1937), Das alte Ellerbek, S. 25.

<sup>26</sup> USSH I S. 389. Siehe auch Weimar a. a. O. S. 175.

<sup>27</sup> Hasse III Nr. 329, S. 175.

<sup>28</sup> Mitt. d. Ges. f. Kieler Stadtgeschichte Nr. 40 S. 24.

der Heiligen Maria Magdalena unterstellt war.<sup>29</sup> Der Name der Kirche hat zu der Vermutung Anlaß gegeben, daß die Kirchweihe Anfang oder kurz vor 1327 stattgefunden hat.<sup>30</sup> 1327 jährte sich zum hundertsten Mal der Sieg Adolf IV. über die Dänen am Maria Magdalenen Tage (22. Juli) bei Bornhöved. Der Sieg war, wie die Legende erzählt, mit Hilfe der Maria Magdalena erfochten.<sup>31</sup> Der Erinnerung an die himmlische Tat der Maria Magdalena anläßlich des Hundertjubiläums mag die Elmschenhagener Kirche ihren Namen verdanken.

Die alte Maria Magdalenen Kirche, die 1865 wegen Baufälligkeit abgerissen und durch die jetzige ersetzt wurde,<sup>32</sup> war ein schmuckloser quaderförmiger Backsteinbau mit Spitzdach. Im Grundriß maß sie 20 m Länge und 8,35 m Breite.<sup>33</sup> Die Seite unter dem Ostgiebel zierten drei schmale gotische Fenster. Die Längsseiten wiesen nur kleine, plump aussehende, Fenster auf. Der Eingang befand sich an der Nordseite.<sup>34</sup> Der nebenstehende schiefergedeckte Holzturm, den spätere Abbildungen zeigen, stammt erst aus dem Jahre 1648.<sup>35</sup> Die alte Maria-Magdalenen-Kirche wird von dem Landeskirchenhistoriker Jensen in einer Handschrift aus den ersten Jahrzehnten des 19. Jhd. wie folgt beschrieben:

„Die Kirche ist unansehnlich, ganz einfach von roten Ziegeln aufgeführt und enthält eben nichts merkwürdiges. Das Altarblatt ist noch aus dem Papsttum, wie die Heiligenbilder an demselben zeigen. In der Mitte stellt es die Kreuzigung vor. An der Nordseite des Altars eine zugemauerte Tür (oder die Stelle eines

<sup>29</sup> Nach der Urkunde vom 2. April 1417 (PD Nr. XCIV/=USSHI S. 283 f.) gab Gräfin Anna von Holstein aufgrund eines bischöflichen Vergleichs Hufen in Wellsee der Kirche in Elmschenhagen zurück. Anna gelobt: „. . . dat wi vorlaten unde weddergheven de Hoven to deme Wylze . . . sunte Marien-Magdalenen, Hovet-Vrowen der Kerken to deme Elversenhagen . . .“ (a. a. O. S. 283).

<sup>30</sup> Thiesen, Festschrift a. a. O. (s. 1); Weimar a. a. O. S. 168.

<sup>31</sup> P. Hasse, Die Schlacht bei Bornhöved, in: ZSHG 7 (1877) S. 15.

<sup>32</sup> Thiesen, Festschrift a. a. O.

<sup>33</sup> A. a. O. (s. 2).

<sup>34</sup> A. a. O. (S. 2 f.). Abbildungen der Alten Kirche bei R. Haupt, Die Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Schleswig-Holstein, Bd. 6 (Heide 1925) S. 334 Nr. 423 und 424. Die Kieler UB besitzt von dem Landeskirchenhistoriker H. N. Andreas Jensen eine um 1825 angefertigte Handschrift mit bunten Kirchenzeichnungen und Nachrichten über die Kirchen, Gemeinden und Geistlichen (UB Kiel, Handschr. SH 170 EE; vgl. ZSHG 5 — 1875 — S. 605 f.). Auf Blatt 37 befindet sich ein buntes Bild der alten Elmschenhagener Kirche.

<sup>35</sup> Thiesen a. a. O.

vormaligen Altars). Ein vergoldeter Ziegel trägt das Taufbecken. Ein kleines Positiv.“<sup>36</sup>

Das gotische Altarblatt zeigte eine Kreuzigungsgruppe mit Heiligen- und Apostelbildern. Die zugemauerte Tür, von der Jensen schreibt, stand vielleicht in Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Reliquien. Die aus späterer Zeit stammenden Schmuckstücke vermochten kaum über die Unscheinbarkeit der Elmschenhager Dorfkirche hinwegzutäuschen. Von den beiden Glocken datierte die eine (heute noch erhaltene) aus dem Jahre 1617, während die andere 1865 verlorengegangene noch aus der Gründerzeit stammte.<sup>37</sup> Die letztere war schmucklos und plump. Daß Elmschenhagen nur ein armseliges Kirchlein hatte, hat nicht zuletzt seine Ursache in den großen Geldaufwendungen, die die Preetzer Klosterbehörde für die Erbauung, Erhaltung und Restaurierung der Klosterkirche und der Klosteranlagen benötigte.<sup>38</sup>

### 3. Kirchliches Leben

#### a) *Das Sendgericht*

Im Mittelalter waren die bischöflichen Diözesen in Archidiakonate aufgeteilt. Zwischen Episkopat und Pfarrei trat auf Kosten des Bischofsamtes der Archidiakon.<sup>1</sup> Seine Blütezeit ist das 11. und vor allem das 12. Jahrhundert. Der Archidiakon hatte Teil an der bischöflichen Gewalt. Zu den Befugnissen des Archidiakon gehörten die Visitation, die Binde- und Lösegewalt, die Einsetzung der Pfarrer und vor allem die Abhaltung der Sendgerichte. In der Diözese Lübeck gab es vier Archidiakonate. Der eine lag in der Hand des Dompropsten, während die anderen von dem Abt von Reinfeld und den Präpsten von Segeberg und Preetz verwaltet wurden. Der dompropstliche Archidiakonate war der unbedeutendste, weil sich hier schon die für das 13. Jhd. bezeichnende bischöfliche Reaktion gegen den allzu einflußreichen Archidiakonate bemerkbar machte. Größere Selbständigkeit besaßen die Klosterarchidiakonate. Freilich wurde das wichtige Recht der Pfarrbeset-

<sup>36</sup> Das Zitat ist der Anm. 34 genannten Handschrift von Jensen entnommen (Bl. 37).

<sup>37</sup> Thiesen a. a. O. (S. 3).

<sup>38</sup> Siehe im PD die Urkunden Nr. XXIII; XXIV; Nr. XXVI; Nr. XXVII; Nr. XLVIII; Nr. XLIX (= USSH I, S. 213-216, 235-237).

<sup>1</sup> Siehe Hauck IV S. 9 und Weimar a. a. O. S. 207 ff.

zung und Pfarrbeaufsichtigung nicht mehr als Teil der Archidiakonatsgewalt verstanden. Das Recht zur Pfarrbesetzung – damals Seelsorge (*cura animarum*) genannt – wurde den Klöstern für die Patronatskirchen gesondert vom Bischof verliehen.<sup>2</sup> Für das Kirchspiel Elmschenhagen ist hierfür die auf Hemminghesthorp bezügliche Urkunde von 1233 maßgebend. Preetz, Schönberg, Propsteierhagen und Elmschenhagen unterstanden der Seelsorge, dem Patronat und dem Archidiakonats des Preetzer Klosters. In Schönkirchen, wo der Landesherr Patron war, besaß das Preetzer Kloster nur den Archidiakonats. Die wichtigste Funktion des Klosterarchidiakonats in der Diözese Lübeck bestand in der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit im Sendgericht.

Das Sendgericht hat sich im 8. und 9. Jahrhundert aus der bischöflichen Visitation zur Ahndung von Verstößen gegen göttliche und kirchliche Gesetze entwickelt.<sup>3</sup> Seit dem 11. Jahrhundert lag die Sendgerichtsbarkeit in der Hand der Archidiakonen. Freilich erstreckte sich die Sendzuständigkeit der Archidiakonen nicht auf Geistliche, Klosterinsassen und Adlige. Sendorte waren die Pfarrkirchen; der Sendbereich deckte sich in der Regel mit dem Umfang des Kirchspiels. Laien wirkten in der Urteilsfindung seit dem 9. Jhd. als Sendgeschworene und in der Urteilssprechung seit dem 12. Jhd. als Sendschöffen mit.<sup>4</sup> An dem meist vierjährlich im Kirchgebäude veranstalteten Sendtag verpflichtete der Archidiakon die versammelte Gemeinde zum unbedingten Gehorsam gegen Gott und die Kirche. Schuldige wurden mit Kirchenstrafen belegt. Wer sich dem Sendurteil nach vorausgegangener Ermahnung nicht unterwarf, wurde exkommuniziert.<sup>5</sup>

Für das Kirchspiel Elmschenhagen und die übrigen dem Preetzer Archidiakonats unterstehenden Kirchspiele hat sich eine Urkunde von 1420 erhalten, die von Exkommunikationen weiß auf Grund eines vorausgegangenen Sendgerichtes. Die Beichtpraxis hatte seit Einführung der allgemeinen jährlichen Beichtpflicht einen großen Aufschwung erfahren.<sup>6</sup> Sie reichte jedoch nicht aus, um das religiöse Leben in den Bahnen der kirchlichen Ordnung und des kirchlichen Rechtes zu erhalten. Zur kirchlichen Ordnung gehörte nicht

<sup>2</sup> Vgl. Weimar a. a. O. S. 211 f.

<sup>3</sup> Vgl. RGG, 2. Aufl., V Sp. 428 f.

<sup>4</sup> Siehe Hauck IV S. 61.

<sup>5</sup> Vgl. Hauck II S. 736.

<sup>6</sup> Die jährliche Beichtpflicht in der katholischen Kirche geht auf eine Anordnung des IV. Laterankonzils von 1215 zurück.

zuletzt die pünktliche Zahlung der Kirchensteuern, genauer gesagt die rechtzeitige Ablieferung der kirchlichen Zehnten.<sup>7</sup> Für die Preetzer Kirchspiele war der Zehntempfänger das Kloster. 1420 sah sich der Preetzer Klosterpropst Luder genötigt, im Hinblick auf Zehntsäumige von seinem Archidiakonatsrecht Gebrauch zu machen. Nachdem ein Sendgericht vorausgegangen war, richtete er an die Kirchspielspfarrherrn ein Schreiben, in dem es in deutscher Übersetzung heißt:

„Luderus, der Propst von Preetz, (wünscht) den Pfarrern der Kirchen in Preetz, Schönberg, Barkau, Schönkirchen, Propsteierhagen und Elmschenhagen bzw. ihren Stellvertretern Heil in des Herrn (Namen). Wir fordern Euch auf und ersuchen kraft unserer Archidiakonatsgewalt einen jeden einzelnen von Euch, sich im heiligen Gehorsam zu bewähren. Gleichwohl sei eine amtliche Erinnerung vorausgeschickt, damit Ihr die Ausführung unserer Anordnung nicht aufschiebt. Es geht um folgende Anordnung: Die im Sendgericht angeklagten Zehntsäumigen, deren Namen wir Euch schriftlich mitteilen, sollt Ihr öffentlich in Euren Kirchen an Sonn- und Festtagen als Exkommunizierte namhaft machen. Eure Gemeindeglieder sollt Ihr anhalten, auf keinen Fall Mägde und anderes Dienstpersonal in Häusern zu beschäftigen, in denen (die Verweigerung des Zehnten) offenkundig ist. Andernfalls werden wir gegen die Ungehorsamen gerichtlich einschreiten.“<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Im Bocholtschen Register von 1286 lesen wir im Hinblick auf die Abgaben des Dorfes Elmschenhagen: „Elvereshagen habet XII mansos solventes XII mesas siliginis et XII mesas avenae. De quolibet aratro VI hementen siliginis pro decima. De quolibet manse XVI denarios pro servitio et II solidos pro censu porcerum. De VI areis, XII pullos de qualibet area“ (USSH I S. 389). Die Grundabgabe an Getreide bestand also 1286 für jede Hufe in Elmschenhagen aus 1 mesa Weizen bzw. Roggen und 1 mesa Hafer. Unter 1 mesa (1 Drömt) Weizen/Roggen haben wir uns vier Doppelzentner (= 400 kg) und unter 1 mesa Hafer 2,6 Doppelzentner (= 260 kg) vorzustellen. Statt des Zehnten, hatte jede Hufe 6 Hemeten (Himten) Weizen bzw. Roggen abzuliefern. Einem Himt Roggen/Weizen entsprechen nach heutigem Maßsystem 25 kg, es waren also an Roggen bzw. Weizen pro Hof 150 kg, als Zehntleistung an das Kloster zu liefern. Die Dienste waren abgelöst für 16 Denare (= 2 Tage Dienste). Für die Schweinemast in den klösterlichen Buchenwäldern, hatte Elmschenhagen zwei solidi (= Schilling) zu zahlen. Ein Schilling hatte damals die Kaufkraft wie 1939 7,20 RM. Die Kätner mußten im Jahr 12 Hühner abliefern. Vgl. Bertheau a. a. O. S. 159. Zur Umrechnung auf heutige Maße siehe E. Waschinski, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein 1226–1864, in: Qu. u. F. 26 (1952) S. 76 und Anhang B, Tab. 1.

<sup>8</sup> Der lateinische Text lautet: „Luderus praepositus in Poretze, ecclesiarum parrochialium rectoribus in Poretze, Schonenberghe, Berkowe, Schonkerken, Kerzenhagen ac in Elvershagen seu eorum vices gerentibus salu-

Das Schreiben von Propst Luder zeigt, daß auch in Elmschenhagen Bauern sich weigerten, den Zehnten an das Kloster abzuführen.<sup>9</sup> Luder verhängte über sie als Archidiacon im Sendgericht den Bannfluch. Wer nicht zahlte, wurde aus der Kirche und damit auch vom ewigen Seelenheil ausgeschlossen. Der Bann bedeutete zugleich, wie das Verbot, Dienstpersonal auf den Höfen zu beschäftigen, zeigt, Ausschluß aus der Dorfgemeinschaft. Im Hinblick auf die Durchführung der Exkommunikation ermahnte Luder die Priester zum heiligen Gehorsam. Die Worte „in virtute sancte obödire“ sind ein Kernstück katholischer Ethik. Luders strenges Vorgehen gegen die Zehntsäumigen hatte gewiß eine abschreckende Wirkung. Für uns ist Luders Schreiben eins der wenigen Beispiele für die Abhaltung von Sendgerichten im Mittelalter in der Diözese Lübeck. 1444 wird in einem Rechtsvergleich Theoderich Herstede als Kerkherr in Elmschenhagen genannt.<sup>10</sup> Theoderich Herstede ist der einzige Priester, dessen Namen wir aus der Zeit vor 1500 kennen. Stand er schon 1420 im Amt, dann war er damals Empfänger des Schreibens von Propst Luder.

#### b) *Testamente und Ablasswesen*

Die mittelalterliche Rechtfertigungslehre wirkte sich günstig auf den Besitzstand der Kirche aus. Die durch die Kulthandlungen der Kirche in den Gläubigen eingegossene Gnade (*gratia infusa*) ermöglicht den Erwerb der heilsnotwendigen Verdienste auf Grund bestehender Würdigkeit (*merita de condigno*). Als gutes Werk galt auch, nach dem Tode seinen Besitz oder einen Teil davon der Kirche zu vermachen. Frühjahr 1327 lag der Ritter Otto von Pogwisch auf dem Sterbebett. Um des Heils seiner Seele willen schenkte er einen beachtlichen Teil seines Vermögens der Kirche. In seinem Testament vom 25. März 1327 gedachte er, wie oben bereits erwähnt, auch der Elmschenhagener Kirche. Die Elmschen-

---

tem in domini. Mandamus vobis ac quemlibet vestrum specialiter requirimus auctoritate, qua fungimur, archidiaconatus, in virtute sancte obedire, canonica tamen monitione praemissa, si distuleritis facere, quod mandatur: Quatinus singulos decimarum detentores necnon in sancta synodo accusatos, quorum nomina in scripto mittimus, singulis diebus dominicis et festivis excommunicatos publice in ecclesiis vestris nominatim denuntietis, inhibentes etiam parrochianis vestris, ne aliquo modo focarias proprias seu suorum famulantium meretrices detineant in ipsorum domibus, de quibus est fama publica et aperta. Alioquin contra inobedientes sententiam proferemus...“ PD Nr. XCVII = USSH I S. 287).

<sup>9</sup> Vgl. P. Bertheau, „Wirtschaftsgeschichte des Klosters Preetz im 14. und 15. Jahrhundert“, in: ZSHG 47 (1917) S. 118 ff.

<sup>10</sup> PD Nr. CXX (USSH I S. 311).

hagen betreffende Stelle aus dem Testament sei hier in deutscher Übersetzung mitgeteilt:

„Aufs Sterbebett geworfen mache ich im Hinblick auf mein mir von Gott gegebenes Vermögen zur Labung meiner Seele (in refrigerium animae meae) mein Testament . . . Der Kirche in Elvershaen vermache ich gleichfalls fünf Mark und dem dortigen Priester eine Mark . . . Auch sind aus sechzig Pfund Wachs zwölf Kerzen zu je fünf Pfund zu gießen. Davon möchten sechs bei meinem Leichenbegängnis in der Kirche zu Slabbenhagen<sup>11</sup> angezündet werden. Danach soll eine Kerze in der dortigen Kirche bleiben, die zweite der Kirche in Ielenbach,<sup>12</sup> die dritte der Kirche in Flimbedch, die vierte der Kirche in Borchova, die fünfte der Kirche in eluershaen und die sechste der Kirche in ? echerke zugeschickt werden. Sie (und bis zu ihrem Aufbrauch keine anderen) sind (im Meßgottesdienst) bei der Elevation des Körpers Christi anzuzünden. Die anderen sechs Kerzen sollen der Marienkirche zu Bordesholm gehören.“<sup>13</sup>

Otto von Pogwisch faßte sein Besitztum als Gabe Gottes auf. Darum sollte es nach seinem Tode der Kirche als Treuhänderin Gottes zufallen. Mit der Stiftung von Kerzen begehrte Otto zur Rettung seiner Seele die Verknüpfung seines Namens mit dem Meßopfer. Sodann wollte er auf Grund der geschenkten Kerzen an verschiedenen Kirchorten die Erinnerung an seine Person wachhalten.

Uns sind vier Testamente, je zwei aus den Jahren 1359 und 1368, bekannt, in denen Kieler Bürger die Elmschenhagener Kir-

<sup>11</sup> Slabbenhagen ist das jetzige Dänischenhagen. Siehe A. Gloy, Zur geographischen Namenskunde Nordalbingiens, in: Die Heimat 4 (1894) S. 12.

<sup>12</sup> Bei Ielenbedch (Jellenbek) handelt es sich eindeutig um das heutige Krusendorf (Kr. Eckernförde). Vgl. Henning Oldekop, Topographie des Hzt. Schleswig (Kiel 1906) II S. 51. Die Angabe des Registers für Bd. 4 der SH Reg. u. Urk. (= Pauls V) S. 12, nach der Jellenbek mit Ellerbek gleichzusetzen ist, ist falsch.

<sup>13</sup> Der lateinische Text lautet: „Item ecclesie in eluershaen V marchas, sacerdoti ibidem marcham . . . Item emantur LX. pund cere de qua fiant XII. candele quelibet de quinque pund. sex illis ascendantur tempore exequiarum meaurum in ecclesia slabbenhaen. quibus peractis vna candelarum ibidem relinquatur. secunda mittatur ecclesie ielenbedch, tertia mittatur ecclesie flimbedch, quarta mittatur ecclesie borchoua. quinta mittatur ecclesie eluershaen et sexta ecclesie zcherke. que debeant accendi tempore eleuacionis corporis Christi et non alias usque in consummacionem sui. sex alie candele remaneant in ecclesia beate virginis in holm . . .“ (Hasse III Nr. 611, S. 345). Über Otto von Pogwisch siehe Archiv d. SHL Ges. f. Vaterl. Gesch. XX (1867) S. 430 f. Über die Kaufkraft der (Lübecker) Mark siehe die folgende Anm.

che berücksichtigten. 1359 vermachte der Kieler Bürger Marquard in seinem Testament der Gemeinde Elmschenhagen eine Mark für den Ausbau der Kirche.<sup>14</sup> Der vielleicht in Kiel beheimatete Bürger Johannes Wraghe setzte im gleichen Jahr in seinem Testament die Höhe des Betrages für die Elmschenhagener Kirche auf acht Schilling fest.<sup>15</sup> 1368 bedachten die Kieler Bürger Hennecke Vetel und Nicolaus Rotzsche in ihren Testamenten die Kirche in Elmschenhagen, der erstere mit einem Betrag von einer Mark, der letztere mit einer Geldsumme von acht Schilling.<sup>16</sup>

Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts wurde das Ablaßwesen zunehmend ein wichtiger Faktor in der kirchlichen Finanzpolitik. Im Jahre 1300 fand die Feier des ersten sogenannten Jubeljahres statt, für das Papst Bonifatius VIII. den Jubelablaß ausgerufen hatte. Auch für die Bischöfe war das Ablaßwesen eine willkommene Einnahmequelle. 1330 brauchte der Lübecker Bischof Heinrich zur Ausbesserung baufälliger Teile des Preetzer Klosters eine größere Geldsumme. In einem Schreiben vom 4. Mai 1330 versprach er Gläubigen, die dem baufälligen Kloster Hilfe leisten, einen Sündenablaß von vierzig Tagen.<sup>17</sup> Misericordias 1331 schrieb Heinrich abermals zu Gunsten der Nonnen einen vierzig-tägigen Ablaß aus, da eine Feuersbrunst Teile des Klosters zerstört hatte.<sup>18</sup> Vielleicht haben auch Christen des Kirchspiels Elmschenhagen von der Möglichkeit, auf geldlichem Wege die Vergebung der Sünden zu erlangen, Gebrauch gemacht. Es sind fünf weitere Ablaßbriefe erhalten, die sich auf das Gebiet des Klosters

<sup>14</sup> In Marquards Testament von 1359 (Pauls IV Nr. 802, S. 520) heißt es: „Item do et lego in Elvershaen ad structuram ecclesie I marcam“. 1 Mark Lübisch (marca, marca denariorum, Pfennigmark) hatte zwischen 1226–1375 etwa den Wert wie 1939 115 RM (rund 250 DM). Siehe Waschinski a.a. O. S. 19 und Anhang B, Tab. 1.

<sup>15</sup> Johann Wraghe schreibt in seinem Testament vom 6. XI. 1359 (Pauls IV Nr. 837, S. 539): „Item do ecclesie in Elverschenhagen VIII solidos“. Das sind etwa 60,00 RM nach dem Stand von 1939 (ungef. 150 DM). Vgl. Waschinski a. a. O. Anhang B, Tab. 1.

<sup>16</sup> Rotzsche, der ein Erbegräbnis in der Kieler Nikolaikirche begehrte, schreibt in seinem Testament vom 23. X. 1368 (a. a. O. Nr. 1283, S. 787): „Item lego ad structuram ecclesie in Elvenschenhagen VIII solidos“; in Vetels Testament (das nicht auf den Tag datierbar ist) von 1368 (a. a. O. Nr. 1241, S. 767) finden wir die Notiz: „Item ad structuram ecclesie Elvershagen unam marcam“. Interessant ist, daß in den genannten vier Testamenten Elmschenhagen einmal Elvershagen, einmal Elverschenhagen und schließlich Elvenschenhagen genannt wird.

<sup>17</sup> Hasse III Nr. 717, S. 412.

<sup>18</sup> Hasse III Nr. 749, S. 431.

Preetz beziehen. Sie stammen aus den Jahren 1463, 1466, 1484, 1506 und 1524.<sup>19</sup>

c) *Die Wallfahrt nach Willsnack*

Großer Beliebtheit erfreuten sich im Mittelalter die Wallfahrtsorte. Besonders geschätzt waren Stätten, die die Gläubigen von der Fortdauer des übernatürlichen Wunders in der Kirche überzeugten. In Norddeutschland stand der Wallfahrtsort Willsnack in hohem Ansehen. Willsnack war ein Hostienwallfahrtsort. 1383 brannte der Raubritter Heinrich von Bülow das Dorf mutwillig nieder. Mit Erstaunen entdeckte der Priester Johann Kabuz (gest. 1412) in der Kirchenruine drei unversehrte Hostien mit drei wunderbaren Blutstropfen.<sup>20</sup> Dieses Ereignis stempelte Willsnack zum Wallfahrtsort. Auch das Preetzer Kloster war an einer jährlichen Wallfahrt nach diesem Wunderort interessiert. Da nicht alle jährlich dorthin pilgern konnten, erhielt einer den Auftrag, im Namen und zum Segen des Klosters nach Willsnack zu wallfahren – und das war der Priester zu Elmschenhagen.<sup>21</sup> Das Kloster bewilligte für den Elmschenhagener Pfarrherrn vier Mark.<sup>22</sup> als Spesen für die Wallfahrt nach Willsnack. Interessant ist, daß der Elmschenhagener Pastor dieses Geld auch noch in evangelischer Zeit erhielt, wiewohl Willsnack durch die Reformation eindeutig seine Bedeutung eingebüßt hatte.<sup>23</sup>

<sup>19</sup> Siehe im USSH I die Seiten 326, 326 f., 333 f. und 354 f.

<sup>20</sup> Vgl. L Th K X (1938) S. 926.

<sup>21</sup> Siehe Dörfer, Chronik des Preetzer Klosters, in Prov. Ber. 1813 S. 143.

<sup>22</sup> Das sind nach heutigem Geld weit über 500 DM.

<sup>23</sup> Dörfer schreibt 1813 (s. Anm. 21) ausdrücklich, daß der Elmschenhagener Pastor das Geld noch bekommt.

# Die politisch-kirchliche Sonderstellung der schauenburgisch-pinnebergischen Grafschaft Holstein seit dem 15. Jahrhundert

*Von Erwin Freytag, Ertinghausen*

Als „Grafschaft Holstein“ wurde der Gebietskomplex bezeichnet, der die Südwestecke Stormarns umfaßte und vom Schlosse in Pinneberg aus verwaltet wurde. Durch die verschiedenen schauenburgischen Landesteilungen hatte sich die Grafschaft von dem übrigen holsteinischen Mutterlande herausgelöst und war der in Stadthagen an der Weser regierenden Seitenlinie zugewiesen worden. Graf Adolf V. (1295–1315) und seine Nachkommen besaßen außer der Stammgraftchaft an der Weser noch die Grafschaft Holstein-Pinneberg. Durch diese Personalunion erfuhr das besagte pinnebergische Gebiet eine andere Entwicklung und Ausbildung auf politischem und kirchlichem Gebiet als im übrigen Holstein, die sich sogar noch nach der „Reunion“ im Jahre 1640 bemerkbar machte.<sup>1</sup>

Das damalige Gebiet der „Grafschaft Holstein“ umfaßte die heutigen Propsteien Altona, Blankenese, Niendorf, Pinneberg und die jetzigen Kirchspiele Elmshorn, Barmstedt, Hörnerkirchen, Herzhorn und Eppendorf.

Die Erbteilungen waren im Jahre 1390 abgeschlossen. Als im Jahre 1459 mit Graf Adolf VIII. die schleswig-holsteinische Linie ausstarb, mußte Graf Otto II. von Holstein und Schaumburg auf seine Ansprüche auf den übrigen holsteinischen Gebietskomplex verzichten, denn er war nicht in Schleswig erbberechtigt. Er erhielt im Vertrage von Oldesloe eine Entschädigung von 43 000 Thl. gezahlt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Petersen, Lorenz: Über die Verfassung und Verwaltung der Grafschaft Holstein-Pinneberg (Zeitschrift der Ges. für Schles.-Holst. Gesch. 72/3. Bd. 1944 und 1949).

<sup>2</sup> Freytag, E.: Zur Gesch. der Reformation in der Graftsch. Holstein-Pinneberg (Die Heimat, 1967, Seite 300), siehe auch: v. Rumohr, Henning: Dat se bliven ewich tosamende ungedelt, Neumünster, 1960, Seite 80 ff.

So konnte am 5. März 1460 in Ripen der Neffe des verstorbenen Grafen Adolf VII. von den schleswig-holsteinischen Ständen zum Herzog v. Schleswig und Holstein gewählt werden, da die Grafschaft kurze Zeit vorher zum Herzogtum erhoben worden war. – Zum König von Dänemark war Christian Graf von Oldenburg bereits im Jahre 1448 gewählt worden. – Wenn der Vertrag von Ripen nicht geschlossen worden wäre, wäre das Herzogtum Schleswig dem Reiche verloren gegangen.

Graf Otto II. von Holstein-Schauenburg empfand es, von seinem Standpunkte aus mit Recht, als eine Beeinträchtigung der dynastischen Belange seines Hauses, als eine Felonie, daß ihm, einem männlichen Sproß des Grafengeschlechtes, ein Sohn einer Schauenburgerin vorgezogen wurde.

Von dieser Zeit an lehnten er und seine Nachfolger jede weitere Gemeinschaft mit dem übrigen Herzogtum Holstein ab. Die Beziehungen zu den holsteinischen Landständen wurden abgebrochen. Anstelle des bisherigen gemeinschaftlichen Gaugerichtes wurde in Pinneberg ein eigenes Goding eingerichtet. Die Gesetzgebung ging von jetzt ab ihre eigenen Wege. Seit 1460 im Herzogtum Holstein erlassene Rechtsvorschriften erlangten in der Grafschaft Holstein-Pinneberg keine Geltung mehr.

Die Verwaltung der Grafschaft wurde der Schauenburgischen angeglichen. Ein Drost übte sie vom Pinneberger Schloß aus.

Die Souveränität der Grafschaft war im Jahre 1460 garantiert worden. Allerdings barg die Beistandserklärung gewisse Gefahren dadurch, daß in Kriegs- und Notfällen die Schauenburgischen Schlösser dem König und Herzog von Dänemark und Schleswig-Holstein offen stehen sollten.<sup>3</sup>

Die Schauenburger Grafen hatten es verstanden, die Auffassung durchzusetzen, daß die Grafschaft Holstein-Pinneberg von jeder Lehnshoheit frei und Allod geworden sei. Nach der sogenannten „Reunion“ von 1640 hatte der neue Landesherr sich in der Präambel der Verordnung vom 6. Dez. 1649 dieser Ansicht angeschlossen, indem er die ehemaligen Grafen als Reichsgrafen bezeichnete, die Superiorität, Regalia und Gerichtsbarkeit innehatten.

Auch die Oberhoheit über das Kloster Uetersen hatten die Grafen für sich in Anspruch genommen und die Propstwahl<sup>4</sup> zu beeinflussen versucht. Die hohe Gerichtsbarkeit wurde ebenfalls von ihnen ausgeübt.

<sup>3</sup> Petersen, Lorenz, a. a. O. Bd. 73.

<sup>4</sup> Sie versuchten, die bürgerlichen Bastarde des Grafenhauses in die Stellung des Klosterpropst zu bringen. Vgl. Doris Meyn: Die beiden Burgen von Uetersen (in: Ztschrft. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch., Bd. 93, S. 46 ff.).

Doch kam es zu Mißhelligkeiten im Zeitalter der Reformation. Das Haus Oldenburg führte zur Hauptsache für sich ins Feld, das Kloster Uetersen habe sich an den holsteinischen Landtagen und Huldigungen beteiligt. Daraus ergebe sich seine Zugehörigkeit zum Herzogtum Holstein.

Dies Argument ist schon darum nicht beweiskräftig, weil das Kloster auch im Herzogtum Holstein über geschlossene grundherrliche Besitzungen z. B. über das Gut Horst, verfügte und sich daraus seine Landstandschaft ergab.<sup>5</sup> Petersen ist der Meinung, daß die Aufrechterhaltung der gesamtholsteinischen Landtage dafür spricht, daß auch die den Landständen angehörigen holsteinischen Klöster in die Schauenburgischen Landesteilungen nicht einbezogen, sondern vielmehr in einem ähnlichen Gesamthandsverhältnisse verblieben waren, wie es der holsteinischen Landesteilung des Jahres 1544 vereinbart wurde. Nur so läßt es sich auch erklären, daß auf dem Klosterhofe das sächsische Recht weiter in Geltung blieb, während in allen übrigen in Holstein-Pinneberg belegenen Orten und Gebieten das gemeine römische Recht Eingang fand. Auch auf kirchlichem Gebiet nahm die Grafschaft Holstein-Pinneberg eine ganz andere Entwicklung.

Als im Jahre 1555 der Augsburger Religionsfriede zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen worden war, gab es im nordelbischen Raum immer noch ein katholisches Gebiet: Holstein-Pinneberg.<sup>6</sup>

Längst war in Hamburg, Lübeck, Dithmarschen, Schleswig und im Herzogtum Holstein die Reformation eingeführt worden, seit 1545 endgültig auch im Kloster Uetersen. Aber erst 1559 folgte die Wesergrafschaft Schauenburg und endlich 1561 die Grafschaft Holstein-Pinneberg.

Wie sah es vorher auf religiösem Gebiet in unserem Lande aus? Es ist vielfach gesagt worden, daß das religiöse Leben in der damaligen katholischen Kirche fast gänzlich darniederlag, als Martin Luther seine 95 denkwürdigen Thesen im Jahre 1517 veröffentlichte. Ein solches Pauschalurteil ist zweifellos unrichtig.

Auf dem Gebiet des Kirchenbaues können wir beispielsweise feststellen, daß nach dem Hochmittelalter niemals so viele Kirchen gebaut worden sind wie am Ende des 15. Jahrhunderts. Die Ursache war auch keineswegs (wie in der Gegenwart) ein so starkes Anwachsen der Bevölkerung. Aus dem Frömmigkeitsgefühl der Bevölkerung erwuchs eine große Opferwilligkeit bei der Erbauung

<sup>5</sup> Petersen, L. a. a. O. Bd. 73, Seite 216 ff.

<sup>6</sup> Freytag, E. (Die Heimat 1967, Seite 300/1).

und Ausstattung der kirchlichen Gebäude, die bei den großen Sturmfluten stark beschädigt waren oder neu errichtet wurden. So war im Jahre 1501 die St. Annen-Kirche zu Herzhorn zerstört worden. Patrone waren ihre Erbauer, nämlich die Grafen von Holstein-Schauenburg (um 1470 erbaut).<sup>7</sup> Aus frommer Gesinnung heraus waren Stiftungen an Geld und Land von der Bevölkerung gemacht worden. Diese dienten auch zur Unterhaltung von Altären, an denen Messen gelesen und Memorien gehalten wurden, sowie zu anderen wohltätigen Zwecken. Wer es sich finanziell leisten konnte, unternahm Wallfahrten oder Pilgerreisen u. a. nach Wilsnack, Rom oder Jerusalem.

Wertvolle Tauf- und Abendmahlsgeräte, Kruzifixe und Paramente wurden gestiftet, die heute noch Zeugnis von der Opferwilligkeit ablegen.

Ein Beispiel dafür ist der massiv goldene Kelch mit Patene, den im Jahre 1508 die illegitimen Abkömmlinge der Grafen aus dem Hause Schauenburg Johann und Hinrich Schauenburg dem Kloster Uetersen verehrten. Er stellt heute den wertvollsten Kelch im Landesmuseum in Schloß Gottorf dar. Entartungserscheinungen traten allerdings besonders im Ablaßwesen, in der Heiligenverehrung, dem Pfründenwesen u. a. zu Tage.

Das Kloster Uetersen hatte seit dem 15. Jahrhundert schwere Zeiten durchzumachen. Sturmfluten hatten die Elb- und Pinnau- deiche zerstört und die Marschen verwüstet, darunter auch Klosterländereien.<sup>8</sup> Wenn wir bedenken, daß die Deiche nicht so widerstandsfähig gebaut waren wie heute, können wir uns vorstellen, wie er damals ausgesehen haben mag. Wir haben es selbst in der Februarflut 1962 erlebt, welche Schäden das Wasser verursachen kann.

Von einem Klosterbrand in Uetersen hören wir 1427, bei dem die Gebäude von Kloster und Kirche zerstört wurden.<sup>9</sup>

Näheres erfahren wir aus einem Kollektenbrief des Hamburger Dompropsten vom Jahre 1428: Der Klosterpropst Nicolaus Pape und die Priorin Ursula hätten ihm, dem Dompropsten, kürzlich unter Tränen geklagt, daß das Klostergebäude nebst seinen vornehmsten Kleinodien und Geschmeiden, dazu auch der persönliche Besitz und Hausrat der Klosterjungfrauen, die im Klostergebäude gewohnt hatten durch die Feuersbrunst vernichtet worden und

<sup>7</sup> Niedersächs. Staatsarchiv Bückeberg, IV Fb 262/2, abgedruckt in Schriften des Vereins für Schlesw.-Holst. KirchGesch. II. Reihe, 22. Bd. (1966), S. 257/8. — Die Kirche u. Einkünfte werden dem schbg. Kanzler Bernh. Tamme verliehen.

<sup>8</sup> Freytag, E. a. a. O. (Die Heimat 1967), Seite 301.

<sup>9</sup> Freytag, E. a. a. O. S. 302 (Die Heimat 1967).

verloren gegangen seien. Völlig verarmt, hätten sie von einigen andächtigen Leuten einige Gaben zur Beköstigung und Unterhaltung der armen Nonnen erhalten. Aber solches müßten sie zum Wiederaufbau ihres Klosters versetzen, verpfänden und verkaufen. Die Jungfrauen wären unterwegs im Lande, um von Haus zu Haus christgläubige Leute um Steuern und Handreichung zu ersuchen. Aus Mitleid habe er, der Dompropst, die Kirche zu Elmsborn mit allen Gerechtigkeiten und Zubehörungen dem Kloster einverleibt. Außerdem habe er die kürzlich mit seiner Vollmacht gestiftete Kapelle in Seester von der Elmshorner Kirche getrennt und der Kirchspielskirche in Uetersen, die unter dem Patronat des Klosters stehe, zugeordnet.<sup>10</sup>

Die wirtschaftliche Lage des Klosters war keineswegs rosig. Aber auch die Zustände innerhalb des Klosters waren damals nicht erfreulich.

Von einer Reformbewegung, wie sie gegen Ende des 15. Jahrhunderts vom Kloster Windesheim bei Zwolle oder auch von dem Kloster Bursfelde a. d. Weser ausstrahlten, wird Uetersen im Gegensatz zu anderen holsteinischen Köstern nicht berührt.

In jener Zeit hatte sich die Gewohnheit durchgesetzt, daß fast nur unverheiratete Töchter des holsteinischen Adels ins Kloster aufgenommen wurden. In Uetersen waren Verstöße gegen die Klosterregel seitens der Klosterjungfrauen vorgekommen. Im Jahre 1505 befahl der Erzbischof Johann von Bremen dem Klosterpropst Arnold Vaget und der Priorin Cäcilie Rantzau die Klosterjungfrauen Abel, Armgard und Ida von Heest und ihren Anhang mit allen Mitteln zur Klosterzucht anzuhalten. Sie hatten den Gehorsam verweigert, Zwietracht im Konvent gesät, die Klausur gebrochen und sonst allerlei zum Schaden des Klosters unternommen. – Es will schon allerlei heißen, wenn der Erzbischof mit seinem persönlichen Eingreifen drohen mußte.

Im Jahre 1541, ein Jahr vor Einführung der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, schickte König Christian III. zwei Bevollmächtigte an die geistlichen Stifter und Klöster, um die Reformation dort in die Wege zu leiten. – Die Beauftragten waren die Pastoren Rudolf von Nimwegen aus Kiel und Johann Meyer aus Rendsburg. Nach Beendigung ihrer Rundreise berichteten sie dem König – mit Ausnahme des Klosters in Uetersen hätten sich alle dem königlichen Ersuchen willfährig gezeigt.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Freytag, E.: Die Reform i. d. H. Holst.-Pinneberg und im Kloster Uetersen. Uetersen 1961, Seite 5.

<sup>11</sup> Feddersen, Ernst: Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. II, S. 98 (Schrift. d. Vereins f. Schl.-Holst. Ki.Gesch., Kiel 1938).

Der Konvent in Uetersen aber hätte den königlichen Kommissaren gegenüber eindeutig zu verstehen gegeben, daß der König für ihn nicht zuständig sei. Die Klosterjungfrauen hätten sich auf ihre vermeintliche Obrigkeit, den Grafen Otto IV. von Holstein-Schauenburg, berufen. Sie hätten den gräflichen Drost Hans Barner vom Schlosse Pinneberg herbeigeholt, der sich gegen die Kommissare gewandt hätte. Der Drost hätte erklärt, das Gebiet, auf dem das Kloster gebaut sei, stehe unter der Hoheit seines Herrn, des Schauenburger Grafen. Der König möge sie daher bei alter Gerechtigkeit lassen und das Kloster mit diesen Dingen unbeschwert lassen.

König Christian III. kümmerte sich nicht um diesen Protest des Klosterkonvents und des Pinneberger Drostens. Im Januar 1542 reiste er persönlich nach Uetersen und setzte einen evangelischen Klosterprediger ein.

Damals war Clement von der Wisch schon längere Zeit Klosterpropst in Uetersen und auch königlicher Amtmann zu Segeberg. Unter ihm und der Priorin Mette v. d. Wisch wurde die Reformation des Klosters durchgeführt. Wenn auch vorläufig von seiten des Klosters nichts unternommen wurde, so wandten sich die Grafen von Holstein-Schauenburg aber gegen das Eingreifen des Königs. Der Koadjutor des Erzstiftes Köln, Graf Adolf XIII., führte einen erregten Schriftwechsel mit Christian III. Der geistliche Fürst machte die landesherrlichen Rechte des Hauses Schauenburg geltend.<sup>12</sup> Der König ließ sich nicht auf die Erörterung der Rechtsverhältnisse ein, sondern betonte nur, „da das ganze Land in großer Dankbarkeit die neue Kirchenordnung (von 1542) angenommen habe, würden die Jungfrauen zu Uetersen auch nicht allein Beschwerde führen wollen.“

Sieben Jahre nach Einführung der Reformation kam es jedoch vorübergehend zu einer Restauration. Wie das alte „Kerckenbook“<sup>13</sup> in Uetersen berichtet, wurden 4 Meßpriester eingesetzt und der evangelische Pastor Balthasar Schröder mußte weichen. Nach dem Tode Clements v. d. Wisch im Dezember 1545 wurde die katholische Partei im Konvent übermächtig. Der König griff noch einmal ein. Das Nonnenkloster wurde in ein adliges evangelisches Damenstift umgewandelt.

Erst einige Jahre nach der Reformation des Klosters Uetersen, sogar noch mehrere Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden, fand die Reformation Eingang in die Grafschaft Holstein-Pinne-

<sup>12</sup> Freytag, E.: Die Ref. i. d. H. Holst.-Pinneberg u. im Kloster Uetersen (1961), Seite 9.

<sup>13</sup> Pastorat-Archiv, Uetersen, Am Kloster.

berg. Da es der Grafschaft selbst an Kräften fehlte, die eine geistige Bewegung wie die reformatorische durchzusetzen vermocht hätten, auch die kirchliche Instanz des Hamburger Domkapitels sich durchaus ablehnend verhielt, lag die Entscheidung darüber, was hier einmal werden sollte, bei dem Grafen v. Holstein-Schaumburg.

Seit 1527 regierte in Stadthagen Graf Jodocus I. (auch Jobst genannt). Er war ein eifriger Anhänger der katholischen Kirche und nahm 1528 als Schloßprediger in Pinneberg den aus Hamburg vertriebenen Domgeistlichen Friedrich Vulgreve, einen gebürtigen Dithmarscher auf. Dieser war in Hamburg in der öffentlichen Disputation gegen die Reformation aufgetreten und unterlegen. Da die Reformation in Hamburg schon sehr früh (1528) eingeführt wurde,<sup>14</sup> in Dithmarschen 1532, liegt es nahe anzunehmen, daß die kleine Grafschaft Holstein nicht unberührt davon geblieben ist. Auch wird von einzelnen Männern berichtet, die vor der offiziellen Einführung der Reformation evangelisch gepredigt haben,<sup>15</sup> so z. B. Johannes Sina 1546 in Eppendorf, das damals zu Holstein-Pinneberg gehörte. Er war schon 20 Jahre vorher wegen seiner evangelischen Predigten aus Wilster vertrieben worden und nach Krempe entwichen, wo er als Diakonus tätig war bis zu seiner Berufung nach Eppendorf. – In Nienstedten wird 1555 der evangelische Prediger Johann Pithan genannt, der seit 1561 in Rellingen und 1568 in Wedel tätig war. In Ottensen wirkte 1547 Rumold Walter, aus Brabant gebürtig. So hatte die evangelische Predigt wohl hier und da in der Grafschaft Eingang gefunden. Schließlich waren jedoch die Landesherren für die Durchführung von Reformen zuständig.

Von 1532–44 regierte als Vormund seiner Geschwister Graf Adolf XIII. Er war zunächst Dompropst in Köln und seit 1534 Koadjutor des Erzbischofs. Er war vom Papst mit der Rekatholisierung Kölns beauftragt worden, nachdem der Erzbischof Hermann v. Wied wegen seiner protestantischen Gesinnung 1546 abgesetzt und verdrängt worden war.

Eine Wendung trat erst unter seinem jüngeren Bruder Otto IV. ein, der 1549 die Regierung der Grafschaft übernahm.

Er war seinem ältesten Bruder Adolf, der seit 1546 Erzbischof von Köln geworden war, immer in ehrfürchtiger und brüderlicher Treue ergeben gewesen. Auch zu seinem jüngeren Bruder Anton, Dompropst zu Köln und nach dem Tode seines Bruders Adolf im Jahre 1556 Administrator des Erzstiftes, hatte Otto ein herzliches

<sup>14</sup> Beckey, Kurt: Die Reformation im Hamburg, Hamburg 1929.

<sup>15</sup> Die Heimat (1967) Seite 321.

Verhältnis. So wagte er aus Rücksichtnahme gegen seine geistlichen Brüder nicht für die Reformation einzutreten, obgleich er 1544 die evangelische Prinzessin Maria von Pommern geheiratet hatte. Seine Kinder ließ er katholisch taufen und erziehen.

Seine Schwiegermutter, die Herzogin v. Pommern, lehnte es ab, zur Taufe des erstgeborenen Enkels zu kommen, weil es „zur Tauf nach der alten Papisten Weis' und Manier“ gebracht werden sollte.<sup>16</sup>

Graf Otto IV. befand sich in einer äußerst schwierigen Lage. *Einerseits* nötigte ihn die Rücksicht auf seine geistlichen Brüder und auf den Kaiser, sich zurückzuhalten und abzuwarten. *Andererseits* stand er wegen eines Teiles seines Herrschaftsgebietes an der Weser in einem Lehnverhältnis zum Kurfürsten u. Landgrafen Philipp v. Hessen. Dieses Lehnverhältnis brachte ihn gegen seinen Willen mehrmals in einen gefährlichen Gegensatz zum Kaiser. – Graf Otto mußte den Landgrafen im Kriegsfall mit Truppen unterstützen, so auch später im Schmalkaldischen Kriege. Mit Mühe gelang es nach dem verlorenen Kriege seinem Bruder Erzbischof Adolf XIII. von Köln, den Zorn des Kaisers Karl V. zu besänftigen.<sup>17</sup> – So mußte Otto IV. sich größter Zurückhaltung befleißigen. – Er war seinem Charakter nach ein religiös unempfindlicher Mensch. Er war zwar als junger Mann gegen seine Neigung zum geistlichen Stande bestimmt worden. Einige Jahre 1531/36 war er zum Bischof von Hildesheim postuliert worden, hatte sein Amt niedergelegt und sich dem Kriegsdienst gewidmet, zuerst unter dem Kurfürsten von Brandenburg gegen die Türken dann unter Philipp v. Spanien gegen die Franzosen und später gegen die Niederländer. Die Regierung übernahm er im Jahre 1544. – So kann man verstehen daß er als sogenannter „Gewohnheitschrist“ der persönlichen Gewissensentscheidung lieber auswich.

Daß nun die Reformation in den Grafschaften Holstein u. Schaumburg Eingang gefunden hat, lag schließlich an seiner zweiten Frau, die er 1558 als Witwer heiratete. Es war die Prinzessin Elisabeth Ursula von Braunschweig-Lüneburg, eine Tochter von Herzog Ernst dem Bekenner. – Dieser bestand darauf, daß seine Tochter mindestens einen evangelischen Hofprediger erhalten solle. Am 20. 3. 1559 wurde der Pastor Jacob Dammann aus Celle dazu ernannt. Inzwischen waren die geistlichen Brüder Ottos im Erzbistum Köln gestorben. So gab er schließlich die Anordnung, daß die Reformation in der Grafschaft durchgeführt wurde. Am

<sup>16</sup> Bernstorff, Otto: Der Weg zur Reformation im Schaumburger Lande, Bückeburg 1959, Seite 12.

<sup>17</sup> Bernstorff, Otto, a. a. O. Seite 11.

5. Mai 1559 wurde diese Anordnung unterzeichnet und in der Stammgrafschaft an der Weser zur Ausführung gebracht. Den Geistlichen wurde die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 ausgehändigt, nach der sie ihr Amt führen sollten. Die Grafschaft Holstein-Pinneberg hatte man vergessen. Der gräfliche Drost Hans Barner erhielt keine Anweisung, aus welchem Grunde das unterblieb, wissen wir nicht.

Erst 1½ Jahre später wird eine Verordnung des Grafen Otto von Schauenburg betreffend die Einführung der Mecklenburgischen Kirchenordnung in seinem Antheil von Holstein erwähnt.<sup>18</sup>

Die Durchführung geschah durch einen landesherrlichen Verwaltungsakt. Am 23. Januar 1561 berief der Drost Hans Barner sämtliche Prediger der Grafschaft Holstein auf das Schloß Pinneberg. Dazu wurde aus jedem Kirchspiel ein Kirchengeschworener zitiert. Barner verlas die landesherrliche Verordnung des Grafen Otto IV. betreffs Einführung der Reformation. Der ihm unterstellte Amtmann Stefens händigte einem jeden Pastor ein Exemplar der Mecklenburgischen Kirchenordnung aus.

Es waren die Pastoren zu Rellingen, Wedel, Uetersen, Elmshorn, Barmstedt, Seester, Eppendorf, Herzhorn, Nienstedten und Otten sen anwesend.<sup>19</sup>

Pastor Plate aus Uetersen verweigerte die Annahme der Kirchenordnung, da er bereits auf die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 verpflichtet worden war.

Die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 blieb bis zum Jahre 1614 in der Grafschaft Holstein-Pinneberg und Schauenburg gültig. Dann wurde sie durch die sogenannte „Ernestina“, die Schauenburgische Kirchenordnung abgelöst, die auf Veranlassung des Grafen Ernst im Jahre 1614 in Stadthagen gedruckt wurde. Im Grunde genommen handelt es sich um einen wenig geänderten Neudruck der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552.<sup>20</sup>

Lehrgeschichtlich ist bemerkenswert, daß neben den altkirchlichen Symbolen in der Mecklb. Kirchenordnung nur „der Katechismus und Bekenntnis Lutheri“ nebst der Augsburgischen Confession genannt sind.

---

<sup>18</sup> Lau, G. J. Th.: Gesch. der Einf. und Verbreitung der Ref. in d. Hzgt. Schl.-Holst. Hamburg 1867, Seite 497.

<sup>19</sup> Die Heimat 1969, Seite 324 (Freitag).

<sup>20</sup> Kritisch dazu äußerte sich Kaspar Rist, Pastor zu Altona-Ottensen (s. Niedersächs. Staatsarchiv Bückeburg, L1 IV. Fa 11.

Die Konkordienformel hatte in den Grafschaften Holstein und Schauenburg keine Gültigkeit.<sup>21</sup> Es waren aber ganz andere Gründe als im übrigen Schleswig-Holstein gewesen, die zur Nichtannahme der Konkordienformel geführt hatten. War es in Schleswig-Holstein durch die persönliche Verärgerung des Gottorfer Generalsuperintendenten Paul v. Eitzen zur Ablehnung der F. C. gekommen, so in der Grafschaft Holstein-Pinneberg wegen der verspäteten Befragung der Geistlichen in der Grafschaft Schauenburg.

Die Grafen von Holstein-Schauenburg haben es mit ihren landesherrlichen Kirchenregiment ernst genommen. Das beweisen die zahlreichen Anordnungen und Belehrungen für Pastoren und Küster. So wurde 1562 Otto Vuelsiek mit der Pfarre in Rellingen belehnt. 1568 scheint innerhalb der Grafschaft eine Umbesetzung der Pfarrstellen zu Wedel, Quickborn, Elmshorn, Barmstedt, Herzhorn, Ottensen und Nienstedten vorgenommen worden zu sein.

Mit der Einführung der Mecklenburgischen Kirchenordnung in der Grafschaft Pinneberg wurde nun auch de jure das landesherrliche Kirchenregiment übernommen, das de facto schon bestand, nachdem mit Einführung der Reformation in Hamburg die Zuständigkeit des Hamburger Domkapitals erloschen war.

Ausgeübt wurde das Kirchenregiment praktisch durch den Pinneberger Drost, der zusammen mit dem ihm unterstellten Amtmann das Konsistorium, Kaland genannt, bildete, während das geistliche Visitationsrecht von dem Superintendenten der Schauenburgischen Stammlande wahrgenommen wurde.

Später, seit dem Jahre 1605, wurde die Kirchengaufsicht schließlich ganz in die Hände des Superintendenten der Stammgrafschaft gelegt. Freilich scheint diese Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nicht in jedem Fall zur Aufhebung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hamburger Domkapitel geführt zu haben. Jedenfalls liegen Akten über einen am 29. Nov. 1564 zwischen Vertretern des Hamburger Domkapitels und dem Pinneberger Drost geschlossenen christlichen Handel vor,<sup>22</sup> nach dem die Dörfer Rellingen und Barmstedt mit allen Gerechtsamen dem Grafen von Schauenburg gegen Zahlung von 6000 Mk. lübsch überlassen wurden. Das anliegende Verzeichnis zählt 67 Besitzer aus dem Amt Pinneberg auf, davon 10 in Rellingen und 12 in Quickborn. Die „Christlichkeit des Handels“ wurde vom Grafen

<sup>21</sup> Wie es dazu kam, siehe: Beitr. u. Mitteilungen 2. Reihe 25. Band, Seite 57, Freytag, E.: Über den Bekenntnisstand der holst.-schbg. Landeskirche im 16. und 17. Jhd.

<sup>22</sup> Ehlers, Wilh.: Gesch. u. Volkskd. d. Kreises Pinneberg, Elmshorn 1922, S. 69.

übrigens als zumindest einseitig betrachtet. Er schrieb seinem Drost, daß er sich über etliche darin sehr gewundert habe, „den(n) die Herren haben das Ihre wohl bedacht, aber das Unsere zu vile nicht“.

In einer Streitsache Otto IV. mit dem Rat der Stadt Stadthagen tritt die Sorge um das Wohl der Kirche hervor. Er gab 1572 Anordnungen betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, den Kirchenbesuch, die Rechtsprechung, insbesondere die Unterdrückung des Würfelspiels, die Bestrafung der Unzucht, die Verhinderung des Alkoholmißbrauchs. Im Jahre 1570 hatte der Graf Strafen bei Störung des öffentlichen Gottesdienstes angedroht. Er rügte insbesondere das Spaziergehen und Schwatzen auf den Kirchhöfen während der Predigt.

Ein Erlaß vom Jahre 1527 befaßte sich mit der Erhaltung des Kirchengutes. Bei Strafe von 10 Talern sollte jede Veränderung von Kirchengütern angemeldet werden, — — — „denn etliche Ältere und Kirchengeschworene haben sich unterstanden, Kirchengüter und Ländereien für ihr Erbe zu halten und ihren Kindern mitzugeben“. Daher sollen jährlich Drost und Amtmann in Gegenwart des Pastors die Rechnungslegung vornehmen.<sup>23</sup>

Graf Ernst erließ ein Jahr nach Einführung seiner Kirchenordnung, 1615, in einer Polizeiverordnung scharfe Bestimmungen gegen das Zauber- und Hexenwesen, ein trauriges Kapitel der damaligen Zeit. — Als er 1619 durch den Kaiser in den Fürstenstand erhoben wurde, gab es Ärger mit seinem mächtigen Nachbarn König Christian IV. von Dänemark. Diesem paßte es nicht, daß sich Ernst „Fürst von Holstein“ nannte. Da schickte er Truppen nach Pinneberg. So nannte dieser sich hinfort „Fürst Ernst, Graf zu Holstein, Schauenburg“, mußte aber dem König Kontribution zahlen.

Für das Schulwesen in seinen Landen hat Fürst Ernst viel getan, besonders für die Akademie in Stadthagen, die er noch kurz vor seinem Tode 1621 nach Rinteln als Universität verlegte. Er starb im gleichen Jahr ohne Kinder zu hinterlassen. Ihm folgte aus der Linie Gehmen Graf *Jobst Hermann* (1621-35). Während seiner Regierungszeit hatten die Grafschaften Holstein-Pinneberg und Schauenburg viel durch die Ereignisse des 30jährigen Krieges zu leiden. Nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge (1626) fiel der Feldherr Tilly auch in die Grafschaft ein, dann auch Wallenstein.

Besonders schlimm gestaltete sich die kirchliche Lage der Grafschaft Schauenburg an der Weser durch das Restitutionsedikt vom

<sup>23</sup> Nieders. Staatsarchiv, Bückeberg, L9 Nr. 1 VolA v. 6./7. 1577.

Jahre 1629.<sup>24</sup> Hierin wurde u. a. bestimmt, daß alle seit dem Passauer Vertrag (1552) eingezogenen kirchlichen Stiftungen herausgegeben werden mußten. Da die Reformation hier 1559, also 7 Jahre später erst eingeführt worden war, mußte Graf Jobst Hermann das Edikt durchführen. In großer Zahl überschwebten Benediktinermönche aus Corvey das Land. Am 22. März 1630 rückten die Mönche in Rinteln ein. Sie beschlagnahmten die Güter, die zum Unterhalt der Universität dienten, und nahmen das Jakobskloster in Besitz. Die Patres bemächtigten sich der Universität, hielten theologische und philosophische Disputationen ab. Sie schalteten und walteten hier, wie es ihnen beliebte. Der Graf war machtlos. Sie zitierten den evangelischen Professor Josua Stegmann und versuchten, ihn lächerlich zu machen. Die andauernde Schikane erschütterte den ohnehin kränklichen Stegmann so, daß er in ein Fieber fiel und im Jahre 1632 starb.<sup>25</sup>

Der Superintendent und Professor Dr. theol. Johann Gisenius hat 1633 Stegmann in einer gedruckten Schrift verteidigt. Er war es auch, der sich bemühte, die Kirchengewalt auf die Grafschaft Holstein-Pinneberg auszudehnen, indem er sie visitierte. Am 4. Juni 1626 schrieb er von Rinteln aus an den gräflichen Rat Schwer Luther von Amelunxen, er habe an die Beamten zu Pinneberg geschrieben, sie möchten der Gemeinde in Nienstedten den Pastor Johannes Wagenführer avisieren. Er sei examiniert und ordiniert worden. Die Einführung solle durch einen Geistlichen vorgenommen werden, den der Superintendent in Kürze abordnen werde.<sup>26</sup>

In einer Eingabe des Kirchspiels Wedel an den Grafen Jobst Hermann vom 27. Sept. 1622 bitten die „gehorsamen und armen Untertanen und Eingepfarrten zu Wedel, Holm u. Spitzerdorf“ um baldige Besetzung der Pfarrstelle, die immer noch nicht besetzt sei. Sie beklagten sich über die Absicht ihnen eine „fremde Person“ aufzudrängen, die ihnen seiner undeutlichen und ihnen ganz unkundigen, meißnischen Sprache wegen „skandalös und beschwerlich“ sei. Viele Leute seien deswegen „mit weinenden Augen“ aus der Predigt nach Hause gegangen. Sie wünschten die Berufung des Magisters Georg Schlüsselburg, der seit 14 Wochen den Gottesdienst zu ihrer Zufriedenheit versehen hätte. Auch hätte der verstorbene Seelsorger sich für ihn ausgesprochen.<sup>27</sup>

<sup>24</sup> Akten im Staatsarch. Bückeburg, IV Fa 5.

<sup>25</sup> Staatsarch. Bückeburg, IV Fb 262/2.

<sup>26</sup> dto. IV Fb 262/4.

<sup>27</sup> dto. IV Fb 262/4.

Die Pinneberger Kanzlei bittet die Gemeinde Wedel, noch eine kleine Weile in Geduld zu stehen.

In einer Verfügung v. 19. 9. 1634, in Bückeberg ausgestellt, wird geschrieben, „Ehrrn“ Albertus Kirchhoff, Pastor zu Wedel, solle am selben Orte noch ferner verbleiben. Die Pfarrstelle in Rellingen aber solle mit einer anderen tüchtigen Person versehen werden.<sup>28</sup>

Kirchhoffs Nachfolger wurde ein Jahr später Johann Rist, der sich vorher zusammen mit dem Magister Joh. Cunovius in Bückeberg dem theologischen Examen unterziehen mußte.

Am 8. Oktober 1638 fand unter Vorsitz des Superintendenten Prof. Dr. Joh. Gisenius eine Synode in Rellingen statt, zu der der Pastor loci Albert Kirchhoff auf höheren Befehl eingeladen hatte. Gisenius befand sich auf einer Visitationsreise nach Holstein-Pinneberg.<sup>29</sup>

Der Nachfolger des Grafen Jobst Hermann, Otto V., trat im Jahre 1635, erst 20 Jahre alt, die Regierung an. Er war am reformierten Hofe in Detmold erzogen worden und führte in der Schloßkirche zu Bückeberg reformierten Gottesdienst ein. Doch blieben seine Untertanen ihrem lutherischen Bekenntnis ungestört treu. Graf Otto hat mit seinem lutherischen Superintendenten Gisenius verständnisvoll zusammen gearbeitet. So bat er ihn 1639,<sup>30</sup> Erkundigungen über die Patronatsverhältnisse sämtlicher Pfarrstellen des Landes einzuziehen. 1634 gab er eine Ermahnung zum Genuß des heiligen Abendmahles bekannt.<sup>31</sup>

Wie die Lage der anderen Konfessionen in der Grafschaft Holstein-Pinneberg war, muß noch kurz betrachtet werden. Dabei spielte das Dörfchen Altona eine besondere Rolle. Im Jahre 1538 standen dort erst 5 Häuser. Das Dorf wuchs aber weiter. Mehr Bedeutung gewann der Ort seit 1570, als aus den Niederlanden Calvinisten und Mennoniten einwanderten.

Der erste katholische Gottesdienst wurde 1591 in einem Privathaushalt gehalten, am 1. Juli 1594 gab Graf Adolf XIV. den Katholiken für den Gottesdienst in Altona ein schriftliches Schutzversprechen auf 3 Jahre, das geheim gehalten wurde.<sup>32</sup> 1597 wurde das Privileg auf weitere 3 Jahre verlängert. Den Gottesdienst versah ein Jesuitenpater van Isselt bis zu seinem 1597 erfolgten

<sup>28</sup> dto. 264.

<sup>29</sup> Freytag, E.: Die Synode der Grafschaft Holstein-Pinneberg (Schr. d. Vereins für Schlesw.-Holst. KiGesch., 2. Reihe, Bd. 18, S. 57 ff. (1961/2).

<sup>30</sup> Staatsarchiv Bückeberg IV Fa Nr. 5.

<sup>31</sup> dto. IV Fa 6/3.

<sup>32</sup> Linkemeyer, C.: Das kathol. Hamburg in Vergangenheit und Gegenwart. Hamburg 1931, Seite 207 f.

Tode. Vom Jesuiten-Kollegium in Hildesheim wurden dann verschiedene Patres nach Altona entsandt. Der geistige Vater der Jesuitenmission war der reiche Florentiner Kaufmann Alexander della Rocca. Er kaufte verschiedene Grundstücke, die er den Jesuiten schenkte. Die Jesuiten betrieben jedoch auch unter den Protestanten unerlaubte Mission. Der Erfolg war ihre Ausweisung und Aufhebung des Schutzes der katholischen Gottesdienste. Unter Graf Jobst Hermanns Regierung beschwerte sich König Christian IV. von Dänemark darüber, daß er die Katholiken wieder in Altona zugelassen habe. Der Graf verbot unter dem Druck den Gottesdienst. Als die Katholiken in ihrer Kapelle heimlich weiterhin zusammenkamen, wurde von einem dänischen Söldnerhaufen die Gemeinde auseinandergetrieben. Die Patres flüchteten nach Hamburg. Das geschah 1623 während des 30jährigen Krieges. In Altona wurde die Missionsstation aufgegeben.

Die Reformierten erlangten im Jahre 1601 vom Grafen Ernst auf Fürsprache seines Schwagers Landgraf Moritz v. Hessen gegen hohe Abgaben das freie exercitium religionis in Altona und sie erbauten dort 1603 eine Kirche.<sup>33</sup>

Auch den Mennoniten wurde schon vor 1600 freies Wohnen und stiller Gottesdienst gestattet. Ebenso hatten die Juden Religionsfreiheit in Altona. Einen heftigen Streit hatte der Ottensener Pastor Caspar Rist mit ihnen um das Jahr 1612/13. Er wurde vom Superintendenten deswegen zur Rechenschaft gezogen, worauf der streitbare Rist sich beim Grafen beschwerte.<sup>34</sup>

Als Graf Otto V. 1640 nach dem berüchtigten Hildesheimer Gastmahl im Alter von 26 Jahren starb, trugen nur noch drei Witwen den Schauenburger Namen, von denen zwei den Erbsprüche erhebenden benachbarten Fürstenhäusern Hessen und Braunschweig angehörten.

In der Grafschaft Holstein-Pinneberg waren diese aber nicht Erbberechtigt. König Christian IV. v. Dänemark und Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorf nahmen die Grafschaft in Besitz. Der erstgenannte bekam zwei Drittel, der Herzog ein Drittel. Er verkaufte den Anteil an Christian v. Rantzau im Jahre 1649. 1650 wurde dieser Teil zur Reichsgrafschaft Rantzau erhoben.

Der Anteil des Königs wurde fortan als „Herrschaft Pinneberg“ bezeichnet, der weiterhin von einem Drost verwaltet wurde. So

<sup>33</sup> Freytag, E. (Die Heimat 1967) S. 328 ff.

<sup>34</sup> Landesarchiv Schleswig Abt. 3 Nr. 206. Sein Schreiben ist datiert: Ottensen 1612; u. a. heißt es: „da ich weiß und mir's die Juden nicht können leugnen, wie sie meinen hochverdienten Heiland Jesum Christum in ihren Synagogen täglich lästern und ruffen ihn aus für einen Hurensohn.“

blieb die Sonderstellung des Gebietes in der Verwaltung weiterhin bestehen. Auch kirchenrechtlich blieb diese weiterhin gewahrt. So wurde offiziell niemals die Schauenburgische Kirchenordnung von 1614 außer Kraft gesetzt.<sup>35</sup> Anfangs finden wir Pröpste über die ganze Herrschaft Pinneberg aus der Propstei Münsterdorf. Nur ein Rellinger Pastor Albert Kirchhof wird 1650 kommissarischer Propst.

Der königliche Anteil der Grafschaft Holstein-Pinneberg wurde mit dem übrigen Holstein nicht „confundiert“, sondern blieb bis ins 19. Jahrhundert formell ein besonderes Staatsgebiet mit dem königlichen Drost an der Spitze und einem eigenen Obergericht. Dieses wurde allerdings seit der Errichtung des Glückstädter Obergerichts von dessen Räten in Personalunion verwaltet. Die Pinneberger Herrschaft wurde nicht als holsteinischer Landstand gerechnet auch nicht der Schleswig-Holsteinischen Landgerichtsordnung unterworfen. Vielmehr blieb hier noch die Schauenburgische Policey- und Hofgerichtsordnung von 1639 in Geltung.<sup>36</sup> Entsprechend vom weltlichen blieb auch das kirchliche Regiment ein besonderes.

Von 1653-1678 verwaltete Magister Johann Hudemann, Pastor in Krempe, die Propstei Pinneberg (in ihrem alten Umfange). Unter ihm wurde vom König unter dem 19. März 1662 die sogenannte „Königlich Dennemarkische Kirchen-Constitution in der Grafschaft Pinneberg“ erlassen, in der der Kirchendienst, die Kirchendisziplin und die Accidentien der Geistlichen geordnet wurden.

Von 1696 an wurde das Gebiet kirchlich vom Altonaer Propsten verwaltet. Im gleichen Jahre wurde die Stadt Altona eine eigene Propstei, wie sie auch schon 1665 ein besonderes Stadtkonsistorium erhalten hatte. So waren beide Propsteien durch Personalunion miteinander verbunden. Erst ab 1837 gab es zwei Pröpste, einen in Altona, einen zweiten in Rellingen, Pastor Georg Adler (1824-52) Hermann Otto Meßtorf (1854-76). Sie unterstanden ursprünglich noch nicht der Dienstaufsicht des Generalsuperintendenten, hatten das Visitationsrecht allein und das Ordinationsrecht.

Wir können abschließend feststellen, daß die Grafschaft Holstein-Pinneberg, die infolge der mehrfachen Landesteilungen vom übrigen Holstein losgelöst wurde, sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Personalunion mit der Grafschaft Schauenburg zu einem selbständigen Territorium entwickelte, das sowohl auf politischem

---

<sup>35</sup> Entgegen der Ansicht von Volquart Pauls: *Gesch. der Reform. in Schl.-Holst.*, Kiel 1922.

<sup>36</sup> Petersen, Lorenz a. a. O. (*Ztschr. S. H. G.* Bd. 72/3).

als auch auf kirchlichem Gebiet ein Einzeldasein führte. Diese Sonderstellung wird besonders deutlich mit dem Vertrag von Ripen u. in dessen Zusammenhang mit dem Vertrag von Oldesloe (1460), in dessen Gefolge nun 2 Dynastien regierten. – Am deutlichsten zeichnet sich die selbständige Entwicklung im Zeitalter der Reformation ab. Während in Schleswig-Holstein die ev. Kirchenordnung 1542 eingeführt wurde, ist schließlich auf Grund politischer u. familiärer Rücksichtnahme im Grafenhaus die Grafschaft Holstein als letztes Land nördlich der Elbe 1561 evangelisch geworden. Hier waren die Mecklenburgische u. Schauenburgische Kirchenordnung gültig.

Die politisch-kirchliche Sonderstellung des Landes hatte sich weiterhin konsolidiert und hat noch nach der Reunion 1640 seine Exemption vom übrigen Schleswig-Holstein behalten, bis ganz Schleswig-Holstein preußisch wurde.

## Petrus Hanssen - Zeuge der Wahrheit

Das Bild eines Theologen und Kirchenmannes im Schleswig-Holstein des 18. Jahrhunderts

Von Walther Rustmeier, Kiel

### A. Die Plöner Synode von 1733

Am 9. Juli 1733 versammelte sich in der Residenzstadt des kleinen Herzogtums Holstein-Plön die Geistlichkeit seiner Kirchengemeinden zu einer Synode, deren Einführung im Jahre zuvor vom Herzog *Friedrich Karl* angeordnet war. Die Absicht und Zielsetzung dieser Synode waren in der 1732 erschienenen „*Holstein-Plönischen Kirchen-Ordnung*“ niedergelegt und erläutert worden.<sup>1</sup> Danach sollte die Synode vor allem die Aufgabe haben, die theologischen Kenntnisse der Geistlichen zu fördern und zwar mit dem Ziele, daß sie „in ihrem Amt nicht mögen träge und nachlässig“ sein, sondern vielmehr „sich in der Heiligen Schrift und allerlei Theologischen Erkenntnissen üben“ möchten.<sup>2</sup>

Wie die Kirchen-Ordnung insgesamt selbst ihren vornehmlichen Zweck darin sah, für „die Reinlichkeit der wichtigsten Glaubens-Artikeln . . . wider die damals aufstehende Ketzereyen nach Anleitung der heiligen Schrift“ Sorge zu tragen,<sup>3</sup> gemäß den drei Symbolen der CA, ihrer Apologie, der Schmalkaldischen Artikeln, den beiden Katechismen wie der *Formula concordiae*,<sup>4</sup> so läßt auch die Art der Durchführung dieser Synoden eine gleiche Absicht deutlich werden. Im übrigen sollten an ihnen nicht etwa nur die Pastoren der Kirchengemeinden teilnehmen, sondern auch ihre Lehrer, ihre anderen Bedienten und Studenten und Kandidaten der Theologie. Dem Superintendenten war jedoch aufgegeben, zu dieser Synode, die als eine Art Pastoralkolleg zu verstehen ist, einzu-

---

<sup>1</sup> Fürstl. Holstein-Plönische Kirchen-Ordnung / Zum Nutzen der dem Hertzogthum Holstein Plönischen Antheils belegenen Kirchen und der dazugehörenden Kirch-Gemeinden, Ploen 1732 (zit. KO).

<sup>2</sup> KO, Kap. 18 „Vom Synodo und dessen Absicht“; S. 93 ff.

<sup>3</sup> KO, Kap. 1,2; S. 1 f.

<sup>4</sup> KO, Kap. 1,4; S. 3.

laden und gleichzeitig auch für die Diskussion unter den Anwesenden eine kleine „Dissertation“ anzufertigen. Nach der Kirchenordnung sollte in ihr „eine erbauliche theologische Materie kurz und gründlich“ abgehandelt werden.

Das Thema der Dissertation allerdings, die während der ersten Synode am 9. Juli 1733 im Mittelpunkt der Verhandlungen stand, bot alles andere als Erbaulichkeit im landläufigen Sinne. Es spiegelte vielmehr ein Problem wider, das in jenen Tagen die Wissenschaft in außerordentlichem Maße erregte und zu scharfen Kontroversen veranlaßte. Vor allem aber war es hier die Theologie und ihre Vertreter in den Kirchen wie auf den Universitäten, die sich seit dem Aufkommen einer menschlich-natürlichen Geistesrichtung, wie sie u. a. besonders in den religionsphilosophischen Anschauungen von *John Locke* (1632–1704) mit ihrer These von der Identität der Inhalte sowohl der Offenbarung wie der Vernunft spürbar wurde, in ihrem Selbstverständnis in Frage gestellt sahen. Aggressiver und entschiedener in ihrer Kritik als Locke jedoch, der nur dem Widervernünftigen im Glauben gegenüber seine Bedenken geäußert hatte, aber dem Übervernünftigen seine Ehrfurcht zollte, verwarfen seine Nachfolger überhaupt alles Supranaturale und jede Art Offenbarung, um nur die sogenannte „natürliche Religion“ als Inbegriff aller positiven Religionen und als Ausdruck ihrer geschichtlichen Erscheinungsformen gelten zu lassen. Mit dem Begriff einer „natürlichen Religion“ wollten diese aggressiven Kritiker alle geschichtlichen Religionen auf einige wenige einfache Grundwahrheiten zurückführen. Aus diesem Grunde richtete sich ihre Kritik rücksichtslos sowohl gegen christliche wie gegen außerchristliche Religionsformen, um an ihre Stelle eine Religion rein natürlicher Art, ohne alle Geheimnisse (*mysteria*) zu setzen, wie es *John Toland* († 1722) mit seiner Schrift „*Christianity not mysterious*“ (1696) beabsichtigte. Die wenige Jahrzehnte später erscheinende Schrift eines anderen englischen, ebenso entschiedenen Deisten, *Matthew Tindal* († 1733), wurde dann der Anlaß, daß sich die oben erwähnte Synode zu Plön mit den hier angerührten sehr brisanten Problemen befaßte und auseinandersetzte.

In dieser Schrift, die 1730 in London und 1731 in 2. Auflage erschien<sup>5</sup> und den programmatischen Titel trug „*Christianity as old as the creation: or the gospel a republication of the religion of nature*,“ unterzog sich *Tindal* der Aufgabe, wie die soeben angeführte Darstellung bei *Walch* bemerkt, zu zeigen, „daß das Chri-

<sup>5</sup> J. G. Walch, Einl. in die Religionsstreitigkeiten . . . außer der ev.-luth. Kirche, P. III, 1734; S. 1035 ff (zit. Walch).

stentum so alt als die Schöpfung sey, welches soviel heißen soll: es sey unter der natürlichen und christlichen Religion kein Unterschied.“ Darum behaupte *Tindal* auch, daß „diese beyde Religionen einerley Endzweck, einerley Lehren und Geboten, auch einerley Mittel untereinander hätten.“<sup>6</sup> *Tindals* Absicht aber sei nach Meinung seiner Gegner letzten Endes die Aufhebung des Christentums und an seine Stelle eine natürliche Religion zu setzen. Ein wesentliches Moment und Mittel zu diesem Vorhaben *Tindals* sei vor allem auch darin zu sehen, daß er „die Würde der Vernunft ungemein zu erhöhen suchet und mit derselbigen über allen Glauben hinaus will.“ Somit sei es auch offensichtlich, daß „die natürliche Glaubens-Lehre an sich selbst so vollkommen sey, daß die Offenbarung weder etwas dazusetzen, noch davon nehmen könne und vielmehr alles, was darinnen enthalten, nach jener müsse beurteilt werden, daher auch bei der natürlichen und geoffenbarten Religion einerley Gebote wären.“<sup>7</sup>

Diese Gedanken, die durchaus geeignet waren, das Selbstverständnis der Kirche und ihrer Lehren in Frage zu stellen, erreichten literarisch auch das kleine Holsteiner Herzogtum und führten zu ihrer Behandlung während der ersten dortigen Synode. Die Grundlage der Verhandlungen selbst war die in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebene Dissertation aus der Verfasserschaft des Hofpredigers und Superintendenten *Petrus Hanssen*. Er gab ihr in Thesenform die Überschrift „*De differentia religionem naturalem inter ac revelatam vera et reali meditatio adversus V. Cl. Tindalium Anglum.*“<sup>7</sup>

Es wäre nun überaus aufschlußreich, die Dissertation selbst mit ihren Thesen wie Antithesen kennen lernen zu können. Leider ist sie bisher unauffindbar geblieben, trotzdem sie in einer ganzen Reihe von Exemplaren im Herzogtum publiziert sein muß. Sie war ja „zu guter Zeit“ den Mitgliedern der Synode zugesandt worden, damit sie sich noch vor der Synode mit dem vorliegenden Problemkreis vertraut machen könnten. Jedoch geht aus einer kurzen Inhaltsskizze bei *Strodtmann* hervor, wie *Hanssen* bei seinen Ausführungen argumentiert hat. Danach ist *Hanssen* so vorgegangen. In einer Vorbereitung (§§ 1–9) hat er sich über die Wirklichkeit der natürlichen Religion geäußert. Ferner handelte er dort „von der Möglichkeit einer geoffenbarten (Religion!) aus der Ver-

<sup>6</sup> Walch, a. a. O.; s. Anm. 5.

<sup>7</sup> Walch, a. a. O.; S. 1083.

<sup>7b</sup> 1737 und 1741 legte *Hanssen* zwei Dissertationen „circa curam animarum“ vor.

nunft; von der Erkenntnis der Notwendigkeit der letzteren; vom Naturalismus; von der Schwäche des menschlichen Verstandes in Beurtheilung göttlicher Dinge, und wie sehr er von Natur zum Naturalismus geeignet sey“. Zu diesem Komplex gab *Hanssen* noch eine schematische Übersicht und unterschied dabei „die Naturalisten in subtile und grobe.“ In den folgenden Thesen (§§ 10–23) aber wandte sich *Hanssen* Tindal selbst und seinen Gedanken zu. Zu „Respondenten“ waren der Pastor zu Süsel, *Hermann Harmssen*,<sup>8</sup> und der Pastor *Erdmann Seyfardt Cirzovius*<sup>9</sup> bestellt worden. Die Bedeutung dieser solemnen Tagung wurde sowohl durch die Teilnahme des Souveräns und seines Hofstaates, nicht zuletzt auch durch die Beachtung unterstrichen, die sie in der Öffentlichkeit fand.<sup>10</sup>

### B. *Petrus Hanssen: Person und Werk*

Wer aber war *Petrus Hanssen*,<sup>11</sup> der uns hier als Verfasser dieser Plöner Dissertation begegnet, die in ihrer Problematik so weit über die engen Grenzen des Kirchengebiets des kleinen Herzogtums im östlichen Holstein hinausgriff und mit ihrer kritischen Analyse deutlich machte, wie sich in diesen Tagen auch hier, mehr oder weniger laut und akzentuiert, gegen die Absolutheit der herrschenden Kirchenlehre eine neue menschlich-natürliche Geistesrichtung zu Worte meldete, die aber nicht ohne Erwidern von Seiten der Kirche und ihrer Sprecher bleiben konnte?

Mit dieser Frage tritt nunmehr ein Mann vor uns hin, dessen Leben und Werk uns bis jetzt merkwürdigerweise nur wie am Rande her bekannt wurde, trotzdem er in jenem *Herzogtum Plön*, in dem nach *Brandt* „eine der feinsten Blüten“ des fürstlichen Absolutismus erwuchs,<sup>12</sup> als Vertrauter des Herzogs wie als Kirchenmann eine bedeutende Stellung einnahm. Ebenso wenig wie das Kirchenwesen dieses Landes bisher gewürdigt wurde, so verhält es sich auch mit *Petrus Hanssen*. So liegt bisher noch keine zusammenfassende Darstellung und Würdigung dieses Mannes vor, der eines der bedeutenden Häupter der Plönischen Kirche, wenn nicht auch der anderen Herzogtümer, gewesen ist und es darum wie wegen seiner theologischen und kirchlichen Tätigkeit verdient hat,

<sup>8</sup> O. Fr. Arends, *Gejstligheden i Slesvig og Holsten*, København 1932; 1; S. 319 f (zit. Arends).

<sup>9</sup> Arends, 1; S. 137: danach auch Erdmann Seufard Cirsovius geschrieben.

<sup>10</sup> Unpartheyische Kirchen-Historie, Th. 3,1; Jena 1754; S. 263 f.

<sup>11</sup> Auch Peter Hanßen — Hansen geschrieben.

<sup>12</sup> Otto Brandt, *Geschichte Schleswig-Holsteins*, 1949, 4. Aufl.; S. 144.

aufs neue gesehen und gehört zu werden. Es sind eigentlich nur wenige zeitgenössische Notizen, die sich hier und dort verstreut über ihn finden lassen.<sup>13</sup> Sie reichen aber in keiner Weise aus, ihn in Gänze, d. h. auch in den Konturen einer Epoche zu erfassen und zu verstehen, die zwar noch weitgehend unter den Autoritäten der *Orthodoxie* stand, aber doch schon von gewissen kritischen Ideen der beginnenden *Aufklärung* beeinflusst wurde.<sup>14</sup> Daneben lassen sich bei ihm Züge einer lebendig-warmen Gefühlsfrömmigkeit aufdecken, wie sie in der ersten Hälfte des 18. Jh. im *Pietismus* höfischer und bürgerlicher Kreise gelebt wurde und, ohne daß *Hanssen* sie nach ihrer Herkunft näher registriert, sich zumal in seinem Christusbild niederschlägt.

Im Blick auf diese Konturen wie von diesen Konturen her will die vorliegende Untersuchung verstanden sein. Sie gründet sich auf das Material, das wir von *Petrus Hanssen* in seinen hinterlassenen Schriften besitzen. Dabei muß bemerkt werden, daß uns nur ein Teil, doch wie wir meinen, ein sehr aufschlußreicher Teil seiner bisweilen recht umfangreichen Schriften und Arbeiten zur Verfügung stand. Die restlichen aber waren bisher leider nicht erreichbar. Das vorhandene Material reicht jedoch durchaus aus, *Petrus Hanssen und seine Zeit*, seine *Theologie* und *Ethik* in ihren wesentlichen Strukturen erkennen zu können.

Von *Petrus Hanssen*, der damit und darin vor uns hintritt, ist uns ein sehr anschauliches Bild im Stil jener Zeit überkommen, das ihn als einen Mann zeigt, der gesetzt und stattlich unter einer wohlgestalteten Stirn seinen Besucher mit prüfend-warmherzigen Augen anblickt.<sup>15</sup> Seine Kleidung besteht aus Perücke, Halskrause, Summar und Chorrock, der damals üblichen Tracht der Geistlichen.<sup>16</sup> In seiner linken Hand hält er eine aufgeschlagene Bibel, während er gleichzeitig mit seiner Rechten auf das dort zu lesende griechische Wort „Ich weiß, an wen ich glaube“ (2. Tim. 1,12) hinweist. Im übrigen läßt uns dieser Stich aus der Hand des Hofgraveurs *Fritzscht*<sup>17</sup> das Bild eines Theologen sehen, dem dieses Wort

<sup>13</sup> Von besonderem Wert ist dabei J. C. Strodtmann, *Geschichte der jetzt lebenden Gelehrten*, Zelle 1740—1746; Bd. X, S. 345 ff (zit. Strodtmann); vgl. dazu auch Anm. 80 J.

<sup>14</sup> Vgl. dazu meine Darstellung J. C. Dippel in S. H.: III Dippels Kontroverse mit Petrus Hanssen in Plön: in *SVSHKG*, Bd. 16 (1956), S. 147 ff.

<sup>15</sup> Vgl. dazu *Petrus Hanssen, Christliche Sitten-Lehre, Lübeck 1739*: Stich von P. H., angeführt im Eingang vor *Zuschrift und Vorwort*.

<sup>16</sup> J. H. B. Lübker, *Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins, 1837*, S. 78; § 37 *Kleidung der Geistlichen*.

<sup>17</sup> Vgl. *Neues Allg. Künstler-Lexikon*, 5. Bd., S. 186; 3. Aufl., Leipzig o. J.

mehr als ein nur zufälliges Motto gewesen sein muß. Es spricht, wie wir mit Recht annehmen dürfen, sein theologisches Programm aus, dem er sich bei seiner Tätigkeit als *Pastor*, *Superintendent* und *Hofprediger*, bei seiner Verkündigung und bei seinen Visitationen und nicht zuletzt bei seinen vielfältigen literarischen Arbeiten verpflichtet wußte.

Der gelehrten Welt in Theologie und Geistesleben um die Mitte des 18. Jh. war sein Name wohl bekannt. Das geht aus den mancherlei Hinweisen und Erwähnungen in den „Zeitungen“ und „Nachrichten“ hervor, die von ihm und seinen Veröffentlichungen berichten.<sup>18</sup> Lexika und Kompendien jener Tage geben desgleichen Auskunft über seine Schriften und ihren Inhalt, über seine wissenschaftlichen Gegner und ihre Angriffe. Aus allem aber entwirft sich das Bild eines Menschen, in dem sich die verschiedenen Kräfte, Strebungen und Aktivitäten „der alten und der neuen Sachen“ in der Theologie begegnen und zum Ausdruck kommen. Dabei war seine Sache gar nicht so sehr der rasche Angriff mit leichten Worten und billigen Sätzen, sondern die einer recht nachdrücklichen und überführenden Darstellung und Beweisführung.

Beide aber wurden getragen von dem Bewußtsein einer Verantwortung gegenüber dem Anspruch der „Wahrheit“ in den vielfältigen Bereichen des menschlichen Lebens, oder mit seinen eigenen Worten: „Ich schreibe also lediglich zur Vertheidigung der Wahrheit, die ich in meinem Ampt bishero öffentlich gepredigt und zwar solchergestalt, wie dieselbe sich nach Vernunft und Schrift in meiner eigenen Seele gezeugt.“<sup>19</sup>

Wenn sich in diesen Worten auch eine ganz unbeirrte Sicherheit des Standpunktes ausdrückt, so wollte *Petrus Hanssen*, der sich in seiner vielseitigen Tätigkeit ausschließlich als *testis veritatis* verstand, doch niemanden zu seinen Urteilen und Überzeugungen zwingen. Darum läßt sich auch bei ihm, selbst bei schärfsten Kontroversen nicht, nicht das *Damnamus der Orthodoxie* finden. Vielmehr ist seine Art, divergierenden Ansichten zu begegnen, von einer gewissen *Gelassenheit*, ja auch *Toleranz*, gekennzeichnet. In ihnen sind die eigentlichen Antriebe zu einer *irenischen Gesinnung* zu sehen, die *Petrus Hanssen* sowohl als Ausdruck christlicher Liebesgesinnung wie als Frucht seiner philosophischen Studien erfüllte. Unzweifelhaft hat er mit dieser Gesinnung auf seine

<sup>18</sup> Vgl. dazu Moller, *Cimbria Literata* I, S. 235; ferner Arends 1, S. 319 f.

<sup>19</sup> *Petrus Hanssen*, *Die Wahrheit der Ev. Religion . . . oder 80 erläuterte Grundfragen*, 1733; S. 26 f in der Vorrede (zit. Wahrheit).

Umwelt – wir mögen dabei an den herzoglichen Hof in Plön oder an irgend einen Kätner in einem der Dörfer des Plöner Herzogtums denken – einen tiefen Einfluß ausgeübt.<sup>20</sup> Von seinen *Schriften* aber, soweit sie uns bis heute bekannt geworden sind, läßt sich ein ganz bestimmtes Moment dieses Einflusses ablesen, nämlich das Wesen einer Persönlichkeit, die den Leser und Hörer seiner Worte mit in die Werkstatt seines Geistes hineinnimmt, um ihn dort mit den verschiedenen *Problemen der Theologie, der Philosophie und der Geschichte* in vergangenen und gegenwärtigen Tagen bekannt zu machen. Zu diesem Tun gehörte aber auch gleichzeitig die Einladung, sich des eigenen Geistes bewußt zu werden, d. h. zu unterscheiden und nachzudenken. Damit verband Hanssen das Ziel, seine Leser – und auch Hörer – zu einem *kritischen Bewußtsein* zu rufen, zur *Erkenntnis der Wahrheit*, zu einem *tugendhaften Leben*, zu Verhaltensweisen also, über deren Möglichkeit und Praxis er in seinen verschiedenen „*Betrachtungen*“ sich vielfältig geäußert hat, um darin und dadurch zur „*Erbauung der Gemeinde*“ anzuleiten.<sup>21</sup>

### 1. Herkunft – Kindheit – Jugend

Über die Kindheit und Jugend von *Petrus Hanssen* haben wir nur sparsame Kenntnisse. Wir wissen, daß er am 6. Juli 1686 in *Schleswig* geboren ist.<sup>22</sup> Von seinen Eltern erfahren wir allein dieses, daß sie „ehrlche Leute bürgerlichen Standes“ waren, wahrscheinlich Handwerker, die nicht besonders begütert gewesen sein dürften.<sup>23</sup> Zwar haben Hanssens Eltern ihren Sohn noch die *Stadt-schule* in Schleswig besuchen lassen, um Schreiben und Lesen zu lernen. Daneben erhielt der junge Hanssen unter dem *Kantor Cruse* auch Unterricht in der lateinischen Sprache. Doch das dauerte nur bis 1699. Wirtschaftliche Schwierigkeiten veranlaßten nun seine Eltern, ihn von der Schule zu nehmen, um ihn ein Handwerk lernen zu lassen. Allein sein Onkel *Gosche Hanssen*, Gastwirt in *Lübeck*, bot ihm in diesem Augenblick die Möglichkeit an,

<sup>20</sup> Dafür zeugt das in der L B K befindliche Exemplar von *Petrus Hanssen*, *Hl. Betrachtungen – Evangelia*, das Zeichen intensiver Benutzung seines fr. Besitzers G. H. Herzog (1778–1869), wohnhaft in der Kirchengemeinde Preetz, aufweist.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu die besonders aufschlußreiche Vorrede zu den „Zwölf geistlichen Betrachtungen über die schweren Leiden Jesu Christi“ von Peter Hanssen, Rostock 1751.

<sup>22</sup> Nach Mitteilung des K B A Schleswig vom 24. 6. 1969 befinden sich in den Registern der Stadt- und Landgemeinden der Propstei Schleswig über H. „keine Angaben“.

<sup>23</sup> *Strodtmann*, a. a. O., S. 346.

auf seine Kosten die begonnenen Studien am dortigen *Gymnasium* fortzusetzen. Nach gut einem Jahr (1700–1701) führten aber „widrige Umstände“ zu einer Rückkehr nach Schleswig. Es schien nunmehr so, als ob damit alle Pläne und Hoffnungen, die Studien fortsetzen zu können, beendet seien und nur noch der Weg ins Handwerk offen stünde. Doch auch jetzt fand der junge Hanssen erneut Hilfe in der Person eines jungen Theologen, namens *Steinhammer*,<sup>23</sup> der ähnliche Schicksale durchgemacht hatte. Er ermutigte Hanssens Eltern, sorgte für einen Studienplatz in der *Domschule* und führte ihn selbst in die Anfangsgründe des Hebräischen ein. So war er überhaupt in jeder Hinsicht ein Mentor seiner Studien. Im Frühjahr 1703 wechselte allerdings Hanssen, wiederum von seinem Onkel eingeladen, erneut die Schleswiger Domschule mit dem Gymnasium in Lübeck, um hier nach zwei weiteren Jahren seine Studien abzuschließen.

Wie hat nun *Hanssen* selbst in späteren Jahren und im Rückblick auf seine gewiß nicht leichten Erlebnisse und Erfahrungen seine Kindheit und Jugend verstanden und in sein Leben eingeordnet? Möglicherweise kann bei solch einer Frage eine Bemerkung Hanssens in etwa als Antwort dienen und uns seine Wesensart verstehen lassen, wenn er einmal sagt: „Ich bin von Jugend auf gedemütigt und desfalls ist das Weichen und Nachgeben mir gar nicht schwer und ungewöhnlich.“<sup>24</sup> Zumindest wird aus solchen Worten deutlich, daß über seinem Leben in den ersten beiden Jahrzehnten mancherlei Schatten gelegen haben müssen. Daß wir im übrigen sonst kaum noch weitere Mitteilungen aus der Hand Hanssens besitzen, ist sicherlich seiner großen Bescheidenheit zuzuschreiben wie seinem Bestreben, mit seiner Person gänzlich zurückzutreten. Kennzeichnend ist für ihn vor allem, „die Sache“, d. h. die Sache seines Heilands, sein Sieg, sein Ruhm.<sup>25</sup> Von seinen eigenen Sachen aber schweigt er in einem Maße, daß wir weitgehend auf das angewiesen sind, was wir in Erfahrung bringen können, wenn wir ihn gleichsam auf der Ebene „zwischen den Zeilen“ und aus einzelnen Hinweisen zu interpretieren versuchen, so daß zumindest hier und dort einiges Licht auf Hanssens Leben fallen möchte. Das hieße jetzt auch auf die kommenden Jahre seines Studiums an der *Kieler Universität* und der weiteren Vorbereitung auf den späteren Beruf.

<sup>23b</sup> Vgl. Arends 2, S. 285: etwa Johann St. aus Breckling, Niebüll?

<sup>24</sup> Petrus Hanssen, Wahrheit; in der „Zuschrift“ an Claus Reventlow.

<sup>25</sup> Peter Hanssen, Gründliche Antwort, 1733; in der Vorrede; ferner in seinen „Drey Wahrheiten“, 1734, Vorrede S. 31.

## 2. Studium und erste Amtsjahre

In Kiel finden wir ihn seit Frühjahr 1705 (7.2.1705)<sup>25b</sup> unter den Schülern der Professoren *H. Opitz*, *Th. Dassow*, *G. Pasch*, *N. Möller*, *J. L. Hannemann*, *F. Gentzke* und des pietistisch gesonnenen *A. zum Felde*. Hier sind es vor allem die *theologischen* Disziplinen. Gleichzeitig aber trieb er auch vertiefende *philosophische* und *philologische* Studien. Dazu sollte ferner auch „eine gelehrte Reise“ beitragen, die er mit zwei Studienfreunden für das Jahr 1708 plante, und die über das engere Vaterland hinaus durch *Deutschland* nach *Holland* und *England* führen sollte. Der Zweck dieser Bildungsreise sollte sein, die bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen an anderen europäischen Stätten der Lehre und Forschung von Rang und Bedeutung auszuweiten und kritisch zu überprüfen.<sup>26</sup> Absicht und Plan wurden jedoch hinfällig, als ihm fast zu gleicher Zeit im März 1708 ein Ruf erreichte, vermittelt durch den jungen Theologen *M. A. L. Königsman*,<sup>26b</sup> auf *Neudorf* im Hause des Geheimrats *Friedrich von Reventlow* die Erziehung und den Unterricht seines einzigen Sohnes *Claus* als Hauslehrer zu übernehmen.<sup>27</sup> Damit erschloß sich ihm nach beendetem Studium „auf der wehrten Kielischen Universität, die Gott im Segen erhalte!“ und bei der ihn wahrscheinlich niemals loslassenden Sorge, wie es bei seinen „wenigen Mitteln“ weitergehen solle, mit der Aufgabe den heranwachsenden jungen *Reventlow*, „in Sprachen, historischen, philosophischen und theologischen Wissenschaften zu unterrichten“, nach den zurückliegenden unsicheren Jahren eine gewisse Geborgenheit und Heimatlichkeit. Wie stark und dankbar *Hanssen* dieses empfunden haben muß, geht aus den Worten einer „*Zuschrift*“ hervor, die er in späteren Jahren an seinen einstigen Schüler richtete. Er schrieb hier von der Zeit auf *Neudorf*: „Ich habe solche vier Jahre genossen, die mir gewiß wie einzelne Tage geworden.“ Mit seinem Schüler, der in Dänemark später zu hohen Ehren kommen sollte, verbanden ihn nicht allein die gemeinsamen Studien, sondern auch Neigung und Freundschaft, die bis ins hohe Alter dauerten. „Anderen, so kennzeichnete *Hanssen* diese vier Jahre seiner Mentorentätigkeit bei dem jungen

<sup>25b</sup> Album der Un. Kiel 1665—1865 (Hg. F. Gundlach, Kiel 1915) S. 57.

<sup>26</sup> Strodtmann, a. a. O., S. 347; Schlesw.-Holst. Anzeigen, 1760, St. 17; Sp. 267 ff.

<sup>26b</sup> Moser, Beytrag S. 563, vgl. Anm. 80; Arends 1, 189; Volbehr-Weyl, S. 176f.

<sup>27</sup> Über Claus von Reventlow (1693—1758) s. das P. M. (Nachruf) in Schlesw.-Holstein. Anzeigen, St. 38; 1758; Sp. 620 ff; ferner D B L 19 (1940), S. 417 f.

Grafen, gereicht dergleichen Bedienung zur Mühe und Last. Sie läßt unterweilen weder Zeit noch Lust übrig, für sich aus dem Schatz der Wissenschaft etwas zu gewinnen. Ich im Gegentheil habe aus derselben Vergnügen und Vortheile geschöpfft.“<sup>28</sup>

Unter diesen Voraussetzungen konnte *Hanssen* allerdings ohne Schwierigkeiten das Ziel seines Unterrichts erreichen, seinen Schüler auf den Besuch der *Universität Halle* vorzubereiten. Ehe aber die Reise dorthin angetreten wurde, *promovierte Hanssen*, der möglicherweise in dieser Zeit an eine akademische Laufbahn dachte, in Kiel am 8. September 1711 unter dem Vorsitz von Professor zum Felde mit einer *Disputation „De aequalitate intellectus humani, ac illius in demonstranda veritate certitudine“ pro gradu Magistri rite assequendo.*<sup>29</sup> Damit konnten Pläne von Petrus *Hanssen* zum Vollzuge kommen, die er neben seinem Mentoramt in Angriff genommen hatte, nämlich *Studien* weiterzuführen, die er schon auf *Neudorf* getrieben und nunmehr in *Halle* fortzusetzen gedachte. Sie richteten sich vor allem darauf, seine persönlichen *mathematischen Interessen* unter der Anleitung eines renommierten Gelehrten zu vertiefen. Dazu bot die junge *Universität in Halle*, in dessen Register sich Mentor und Schüler am 7. November 1711 einschrieben,<sup>29b</sup> besonders günstige Möglichkeiten. Sie bestanden darin, daß hier seit 1706 der *Lehrstuhl für Mathematik* von einem Manne besetzt war, der im Ruf stand, in komplexem Überblick Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften miteinander zu verbinden und die Ergebnisse dieses Verfahrens mit seiner spezifischen Methodenlehre in allen Geistesgebieten, auch der Theologie, praktisch anzuwenden. Es war *Christian Wolff* (1679–1754).

*Hanssen* durfte sich seiner besonderen Aufmerksamkeit und Neigung erfreuen, die sich besonders im Fortgang seiner Studien in den mathematischen Wissenschaften auswirkten, und zwar mit solchem Erfolg, wie er mit Stolz bekennt, daß er „in einem Jahr –

<sup>28</sup> Petrus Hanssen, Wahrheit; in der „Zuschrift“.

<sup>29</sup> Strodttmann, a. a. O., S. 348; Arends I, S. 319 nennt als Jahr der Promotion „1709“; die Schlesw.-Holstein. Anzeigen 1760, St. 17, S. 267 f datieren „19. 12. 1709“; über die Gründe zu dieser Differenz war bisher leider nichts auszumachen; mit Selbstbewußtsein wies gut 25 Jahre später P. H. während der schweren Kontroversen mit dem Radikalpietisten J. C. Dippel in seiner Schrift „Drey Wahrheiten“, 1734, Vorrede S. 19, auf die Eigenständigkeit seiner Gedanken in den „wichtigsten Wahrheiten in der Welt-Weißheit“ hin, um damit das „Vorurtheil“ abzuwehren, er sei „ein Anhänger der Wolffischen Philosophie“. Ein „unverwerflicher Beweiß“ dafür ist ihm seine Kieler Disputation!

<sup>29b</sup> Mitteilung Archiv U B Halle-Wittenberg v. 27. 10. 1971.

und zwar größten Theils in Nebenstunden – alle Theile der mathematischen Wissenschaft wie sie in denen Anfangs-Gründen des Hrn. Hofrath Wolffens abgehandelt samt dem *calculo analytico* und *astronomico* kennen“ gelernt habe.<sup>30</sup>

Die Begegnung mit *Wolff – Hanssen* nennt ihn „mein getreuer Führer“<sup>31</sup> – der Kontakt mit seinen Gedanken, die Beschäftigung mit seiner *sylogistisch demonstrativen Methode* sollten für den jungen Theologen noch von schwerwiegender und weitreichender Bedeutung werden. Fühlte *Hanssen* sich nun aber als *Wolffs* Schüler, als einer also, der auf das Wort seines Lehrers eingeschworen war? Man möchte an dieser Stelle gern auf *Wolff* selbst verweisen, der es immer abgelehnt hat, als ein Schüler von *Leibniz* angesehen zu werden. Es überrascht darum nicht, daß *Hanssen* mit seinem Leben, d. h. in seiner Tätigkeit als Theologe, mit seinem Worte, gesprochen und geschrieben, vor allem aber in den großen Auseinandersetzungen, zu denen er sich vor allem in seinem Plöner Amt gefordert sah, eine ihm gemäße Antwort gegeben hat. Aber doch nicht in einer Weise, daß nunmehr gesagt werden könnte, sie enthielte ein „Ja“, also das Ja der unbedingten Zustimmung oder andererseits ein „Nein“, nämlich das Nein der entschiedenen Abgrenzung. *Hanssen* war dabei überzeugt, durchaus frei und in seinen Gedanken von *Wolff* und seiner Schule unabhängig zu sein. Aus dieser Überzeugung erhob er auch den Anspruch, daß er „niemandes Anhänger und also weder ein Leibnitianer noch *Wolffianer*“ sei noch genannt zu werden wünsche.<sup>32</sup> Für sein Amt und für ihn, den Pastor, der zwei Jahre nach seinen Studien in Halle und nach weiterem *Aufenthalt in Schleswig, in Dänemark* – hier auch in *Kopenhagen* – wie auf *Putlos*<sup>33</sup> als *Diakonus* in die Kirchengemeinde *Lütjenburg* gewählt und dort am 2. September 1714 eingeführt wurde, mochte eine Feststellung dieser Art zu Recht bestehen. Und es sah auch zunächst so aus, als ob er von dem *Anhauch* eines neuen, freieren Geisteslebens, mit dem er in *Halle* konfron-

<sup>30</sup> Schlesw.-Holstein. Anzeigen, 1760, St. 17; Sp. 268; Strodtmann, a. a. O., S. 349.

<sup>31</sup> Petrus Hanssen, *Gründliche Antwort*, S. 83.

<sup>32</sup> Petrus Hanssen, *Gründliche Antwort; Vorrede; ders., Drey Wahrheiten, Vorrede* S. 16 f.

<sup>33</sup> Wahrscheinlich im Hause der Schwester Abel seines fr. Schülers, die als Ehefrau von Hans Rantzau, Geheimrat und Amtmann zu Segeberg, auf *Putlos* lebte; vgl. Strodtmann, a. a. O., S. 349: R., der mathematisch interessiert war, ließ sich von H. in „die wichtigsten Stücke“ der mathematischen Wissenschaften einführen.

tiert wurde, nur wie am Rande berührt gewesen wäre. Eine zeitgenössische Bemerkung aus den Lütjenburger Tagen scheint dieses zu bestätigen, wenn sie dort von dem Verhalten Hanssens bemerkt: „Von der Zeit an legte er seine philosophische und mathematische Studia, so groß auch seine Liebe zu denselben war, bey dem Creutze Jesu Christi nieder und heiligte dem sein Leben, auch alle Geistes- und Leibeskräfte, der ihn durch heilige und wunderbare Wege zu seinem Dienst berufen.“<sup>34</sup>

Sollte es nun so sein, um dieses Zitat im Blick auf den Aufenthalt Hanssens in Halle komplex zu interpretieren, dann ist nicht auszuschließen, daß *Hanssen* und sein Schüler hier auch mit der *Denkweise* und der *Frömmigkeit des Pietismus in der Art A. H. Franckes* in Berührung kam. So lag es durchaus im Bereich seiner vielseitigen Interessen, daß *Hanssen* neben seinen *Studien bei Wolff an Franckes Vorlesungen in orientalischen Sprachen* teilnahm. Möglicherweise sind diese Kontakte auch durch Beziehungen hergestellt worden, die sein Zögling als Mitglied des holsteinischen Adels zu *Halle*, der Hochburg des Pietismus, besaß, bzw. die von dort in diesen Kreisen über *Dänemark* wirksam waren und ihre Lebenshaltung prägten.

Ob hier nun der Schlüssel zu jenen merkwürdigen Feststellungen zu suchen ist, daß in Hanssens späteren Schriften, in seiner Denk- und Redeweise, in der Exegese und Anwendung so vieles Ähnliche, wenn nicht Gemeinsame mit dem halleschen Pietismus erkennbar wird? Und dann: das ist ja eine Art *terminus technicus pietistischer Bekehrungspraxis*, wie sie auch oder gerade in Halle gelebt wurde, sein bisheriges Leben mit all seinen Interessen „am *Kreutze Christi*“ niederzulegen, d. h. zur Verfügung zu stellen, wie es beim Antritt des Lütjenburger Diakonats geschah. Mit dieser Entscheidung Hanssens für Christus war, wie es scheint, auch die *Absage* an die früheren Neigungen verbunden, an die *Philosophie* und *Mathematik*, die im Mittelpunkt seiner Studien bei Christian Wolff gestanden hatten. Doch schon hier müssen wir im gleichen Augenblick die Frage stellen, ob denn diese Studien in der „*Weltweisheit*“ an Hanssen gänzlich ohne Spuren vorübergegangen sind, und ob in seinen vielseitigen Veröffentlichungen nicht dennoch mehr oder weniger gewisse gedankliche Elemente aus der Schule Wolffs zu finden sind. Ihrer Beantwortung will die weitere Untersuchung dienen. Hier mag es zunächst genügen, gleichsam *hypothetisch* festzustellen, daß *Hanssen in der Orthodoxie steht, vom Pietismus sensibilisiert und von Wolff befruchtet* ist.

<sup>34</sup> Schlesw.-Holstein. Anzeigen, 1760, St. 17, Sp. 269.

Das Amt (Diakonat) in *Lütjenburg*,<sup>35</sup> das der junge Theologe mit so starken inneren Empfindungen angetreten hatte, hielt ihn allerdings nur etwas länger als zwei Jahre. Schon im Frühjahr 1717 wechselte er über in den Dienst der Kirchengemeinde *Großenbrode*.<sup>36</sup> Der Grund war zwar eine Berufung durch das Patronat dieser Gemeinde, das der damals die Chur-Hannoverschen Truppen befehlige General *Cuno Josua von Bülow* innehatte. Wahrscheinlich kamen auch ganz praktische, wirtschaftliche Überlegungen hinzu: es war ja ein Wechsel von einem sehr sparsam dotierten Diakonat in ein Pastorat mit wesentlich besseren Einnahmen. *Hanssen* jedoch verstand diesen *Ruf nach Großenbrode*, das als „ein versteckter Ort“ geschildert wird – wir würden heute sagen: am Ende der Welt – dazu „von Wäldern und Hölzungen ganz entblösset, an dem wilden Meer gegen der Insel Femern über gelegen, und mit nichts versehen, welches den äussern Sinnen anmuthig seyn könnte“, wiederum als einen *Ausdruck der „Führungen Gottes“*.<sup>37</sup> Was aber konnte er nach seiner inneren Befindlichkeit, nach dem in diesen Jahren wahrscheinlich noch immer stark in ihm nachwirkenden Einfluß pietistischer Lebensführungsfrömmigkeit darum anderes tun als sich auch jetzt „*leidend*“ zu verhalten, wie unser zeitgenössischer Bericht in den „*Anzeigen*“ von ihm und seiner Entscheidung in dieser Stunde mitzuteilen mußte, und gleichzeitig auch gegenüber der künftigen weltlichen Obrigkeit im Patronat zu erklären, daß er „ehrerbietig“ ihre Berufung anzunehmen bereit sei.

Wahrscheinlich enthält dieser zeitgenössische Bericht, den wir hier interpretieren, mehr als nur äußere Fakten aus dem Leben von *Petrus Hanssen*. Der Berichterstatter, der in den „*Anzeigen*“ nach dessen Tode eine Art „*Nachruf*“ gibt, muß mit seinen Lebensumständen, mit den äußeren wie inneren, aufs beste vertraut gewesen sein. Leider ist uns sein Name bisher unbekannt geblieben. Wir erfahren aber, wahrscheinlich aus persönlichen Kontakten, immerhin auch dieses, daß *Hanssen* mit der Berufung in das Großenbroder Amt sich eigentlich am Ende seiner Wünsche sah. Er wird in diesen Jahren auch *geheiratet* haben. Es war *Helene Runge aus Heiligenhafen*, die Mutter seiner sieben Kinder.<sup>38</sup> Ob

<sup>35</sup> Zu L. s. H. Oldekops, *Topographie des Herzogtums Holstein*; 1, 1908; IX, S. 66 ff.

<sup>36</sup> Oldekop, a. a. O., VII, S. 59 f.

<sup>37</sup> Schleswig.-Holstein. *Anzeigen*, 1760; St. 17, Sp. 269.

<sup>38</sup> Da die Kirchenbücher von Heiligenhafen erst ab 1718 beginnen, war über Herkunft und Familie der Helene R. nichts auszumachen; Mitteilung Kirchenpropstei Oldenburg 28. 6. 1971.

nun das Familienleben nach der Ruhelosigkeit vieler Jahre, nach dem Besuch der Schulen und Universitäten, als Gast in vielerlei Häusern auch zu dieser Wunschlosigkeit beitrug, zu dieser pastoralen Idylle, wie sie dann auch später der in *Reinfeld* amtierende *Matthias Claudius*, der Vater des sogen. „Wandsbecker Boten“, praktizierte, und in dem *Hanssen* „in Ansehung der Ruhe und Absonderung von der Welt, welche er zu genießen hatte, die Tage seiner Wallfahrt hinzubringen“ hoffte? Sicherlich aber würde man den Großenbroder Pastor mißdeuten, wenn wir ihn so sehen wollten. Und es steht darum auch zu befürchten, daß wir von ihm ein völlig verkehrtes Bild erhalten würden, wenn wir sein Leben etwa unter dem Vorzeichen eines inaktiven Quietivs verstünden. Dazu war das Leben eines Pastors in Großenbrode „am wilden Meer“, unter den – wahrscheinlich – noch leibeigenen Gutsleuten und Bauern von den zwei zur Kirchengemeinde gehörenden adeligen Gütern *Clausdorf* und *Großenbrode* und dem Dorfe *Lütjenbrode* (Adel. Gut Löhirstorf), wirklich nicht angetan. Und wenn wir die Beschreibung von *J. H. B. Lübker* über die Wohnverhältnisse im Großenbroder Pastorat um 1837 lesen, so dürfen wir ohne Übertreibung ähnliche problematische Zustände auch für die Wohnung *Hanssens* dort um 1720 annehmen. Sie war wahrscheinlich noch dürftiger, als sie Lübker hundert Jahre später erschienen ist, wenn er das Pastorat mit folgenden Sätzen skizziert: „Seine Wohnung, alt und baufällig, aber mit Ziegeldach, hat fünf heizbare Zimmer, einen kleinen, aber feuchten Keller und liegt mitten im Dorf, nahe bei der Kirche.“ Leider wissen wir gar nichts, wie etwa *Hanssen* selbst, wie seine Frau sich mit diesen Problemen auseinandergesetzt haben. Es ist ja überhaupt merkwürdig, daß man gemeinhin von solchen Schwierigkeiten nicht zu sprechen pflegte. An Stelle dessen trat vielmehr das Wort von dem „lieben Grossenbrode“ und dem „unschuldigen Landleben“. Das war auch jetzt der Fall, als im Herbst 1720 der damals regierende *Herzog zu Schleswig-Holstein-Plön Joachim Friedrich* den Großenbroder Petrus *Hanssen*, der durch seine Beziehungen zu den adeligen Häusern in Ostholstein wie auch durch die Art seiner Seelsorge und Predigt sich einen Namen gemacht hatte, nach *Plön* in das erledigte *Hauptpastorat* berief und ihm gleichzeitig die *Dienstobliegenheiten eines Assessors im Plöner Konsistorium* übertrug, und damit die Zeit vielfacher Schwierigkeiten in Großenbrode ein Ende fand. So wird man sich ohne Zweifel nicht unwillig unter den „Rath der allerhöchsten Weisheit“ gebeugt haben und aus dem gleichen Grunde, als es darum ging, das armselige Diakonat in Lütjenbrode zu verlassen, bereit gewesen sein, sich „unter den

Willen Gottes zu demütigen“ und das neue hoffnungsvollere Amt in Plön zu übernehmen.<sup>39</sup>

### 3. Das Amt in Plön: der Theologe und Kirchenmann.

Damit wurde die kleine *Residenzstadt Plön* und sein *Herzogtum* das größere Feld, auf dem sich nunmehr die mannigfachen großen Gaben und Fähigkeiten von *Petrus Hanssen* entfalten und zur Wirkung kommen sollten. Es möchte jetzt reizvoll erscheinen, über die Stadt selbst einiges zu berichten, in der Hanssen bis zu seinem Tode 1760 lebte, also hier mehr als die Hälfte seines Lebens verbrachte. Plön, als *Plone* wendischer Herkunft, besaß eine Kirche, die *Herzog Hans Adolf* nach Abbruch der aus dem Mittelalter stammenden 1691 erbaut hatte. Das Schloß selbst, die Residenz der Herzöge, war 1636 errichtet worden. Zur Kirchengemeinde mögen in Stadt und Land etwa 5000 Seelen gehört haben. Wie mag das wirtschaftliche Leben, wie mag das kulturelle gewesen sein, als *Hanssen* hier am *1. Sonntag im Advent 1720* sein neues Amt antrat? Wie waren die Schulverhältnisse? Wie war es mit Lesen und Schreiben bestellt? Der Lebenszuschnitt war kleinbürgerlich-agrarisch und von der zeitüblichen ständischen Ordnung bestimmt. In dieser Welt und Umwelt versah *Petrus Hanssen* nun seinen Dienst als *Hauptpastor* und seit 1730 auch in leitender Stellung als *Superintendent* über die Kirchengemeinden des Herzogtums in den Ämtern *Ahrensböök, Plön, Reinfeld, Rethwisch* und *Traventhal*.<sup>40</sup> Auch hier erfahren wir so gut wie gar nichts von seinen *Lebensumständen* an seiner neuen Wirkungsstätte. Wir sind allein auf seine Schriften angewiesen, um ihm, dem Prediger und Theologen, zu begegnen und aus dieser literarischen Begegnung heraus zu versuchen, sein weiteres Bild zu zeichnen. Von den ersten Jahren seiner Tätigkeit wissen wir soviel, daß er Ende 1723 schwer am „*malum hypochondriacum*“ erkrankte.<sup>41</sup>

<sup>39</sup> Schlesw.-Holstein. Anzeigen 1760, St. 17, S. 267 ff. — Es verdient hier festgehalten zu werden, daß P. Hanssen am 12. Dez. 1737 in Reinfeld die verstorbene Ehefrau Lucia Magdalena, geb. Höen des dortigen Pastors Matthias Claudius zu Grabe brachte: vgl. dazu die Grabpredigt „Der Sieg des Glaubens über den Tod und die Sterblichkeit“ (K U B; R 9556); zu Cl. s. Arends 1, S. 141; J. H. B. Lübker, Versuch einer Kirchl. Statistik; S. 326; zu Plön vgl. Oldekop, a. a. O.; IX., S. 83 ff; ferner Propst Schulze, Geschichte des Plöner Schlosses, Eutin 1957.

<sup>40</sup> Lübker, Versuch einer Kirchl. Statistik, S. 383 ff.

<sup>41</sup> Strodtmann, a. a. O., S. 350; Schlesw.-Anzeigen, 1760; St. 17; vgl. zu „Hypochondrie“ F. Dorsch, Psychol. Wörterbuch, 1970, S. 189; ferner J. Drever/W. D. Fröhlich, dtv.-Wörterbuch zur Psychologie, 1968, S. 112.

Wenn wir nach den Gründen zu dieser Krankheit und nach ihrem Verlauf fragen, müssen wir uns zunächst mit einigen wenigen Hinweisen begnügen. Unser zeitgenössischer Bericht versuchte zwar, Hanssens „*malum*“ rein metaphysisch zu verstehen, daß nämlich Gott ihn „mit Leibes Schwachheit“ heimsuchte. Doch er konnte gleichzeitig nicht verkennen, daß diese Erkrankung, „ein schwerer Zufall“ war, der sich sowohl in der Psyche des Patienten wie in seiner körperlichen Konstitution auswirkte. Wichtig vor anderen Fakten aber erschien ihm dieses, daß „diese Leiden ihm, zum Troste anderer, vielfältige Dienste getan haben.“<sup>42</sup> Um nun diesen kurzen und doch sehr inhaltsreichen Satz ganz real und praktisch zu verstehen, müssen wir ihn existentiell interpretieren, d. h. von dem Theologen und Seelsorger Hanssen aus, etwa in Anlehnung an eine Grunderkenntnis Luthers, daß nur im Leiden Gott wahrhaft erfassbar sei und „in Christo crucifixo est vera theologia“. In diesen drei Begriffen „Leiden – vielfältige Dienste – zum Troste anderer“ tritt uns gemeinhin ein Stück Lebens- und Weltverständnis entgegen, wie es in unseren Tagen kaum noch zu finden ist. Wenn in Hanssens Tagen von Krankheit die Rede war, so hatte Gott – irgendwie – die Hand im Spiel. Der „schwere Zufall“ war nicht das blinde Schicksal, sondern Gottes Wille, seine oft so schwer zu begreifende Schickung. Sie hatte ja zu tun mit dem „Durch Adams Fall ist ganz verderbt menschlich Natur und Wesen“, oder mit dem Verlust des göttlichen Ebenbildes und der in ihm gegründeten Vollkommenheit. Über diese dunkle und schwermütige Problematik hat Hanssen, wahrscheinlich in Zeiten körperlicher und geistiger Anfechtung besonders eindringlich, zeit-lebens nachgedacht und gesprochen. Ihren Niederschlag fanden seine Gedanken, seine „*Betrachtungen*“, wie er seine Schriften wiederholt betitelte, in vielen Büchern wie auch in einigen geistlichen Liedern aus seiner Hand. Er wollte in ihnen z. B. „*zureichende Trostgründe*“, d. h. Belehrungen, Informationen geben, etwa gegen „die Bitterkeit des Todes“.<sup>43</sup> Gegenüber der sich so mannigfach erweisenden „Lebens-Last“ und „Seelen-Angst“ fand Hanssen jedoch seinen Trost, sein „Vergnügen in Gott“.<sup>44</sup> Dieses aber sah er darin begründet, daß Gott, die „Quelle aller Freuden“, sein vornehmstes Geschöpf, den Menschen, nicht in seinem augen-

<sup>42</sup> Schlesw.-Holstein. Anzeigen, 1760; St. 17, Sp. 270.

<sup>43</sup> Vgl. dazu P. Hanssen, *Zureichende Trostgründe wider die Bitterkeit des Todes*, Plön 1749 (Standespredigt – gehalten auf Traventhal 1742).

<sup>44</sup> *Auserlesener Lieder-Schatz* (Plönisches Gesang-Buch, Plön 1770); hier befinden sich drei Lieder von P. Hanssen unter Nr. 39; 49 und 61.

blicklichen, zeitlichen Elend (Unvollkommenheit) lassen, sondern wieder zurückführen würde – „stufenweise“ – zu dem „Stand der Vollkommenheit“, d. h. Gott würde „ihn zuletzt ohne Krankheit und Tod in seine Herrlichkeit“ aufnehmen.<sup>45</sup>

Die Jahre und Jahrzehnte nach seinem Dienstantritt in Plön waren für Hanssen angefüllt mit *zunehmenden Pflichten und Aufgaben*. 1729 erfolgte durch die Interimsregierung des Herzogtums, die in den Händen des dänischen Königs Friedrich IV. lag, nach dem *ius episcopale* der Auftrag, die geistliche Aufsicht und die *Funktionen eines Superintendenten über die Kirchen und Schulen des Landes* wahrzunehmen. Im gleichen Jahre übernahm im Oktober der auf dem Boden eines aufgeklärten Absolutismus stehende Herzog Friedrich Carl die Regierung von Plön und bestätigte dabei Hanssen nicht nur in seinem Amte, sondern berief ihn auch als Rat in sein Konsistorium. Zum 1. Januar 1730 berief ihn desweiteren der Herzog „aus eigener gnädigsten Bewegnis“ zu seinem Hofprediger. Damit aber hatte Hanssen eine Fülle von Verantwortungen übernommen, die den ganzen Mann forderten, und deren Lasten gewißlich nicht nur mit einer Schulter zu tragen waren. Wie ist der Vielbeschäftigte damit nur fertig geworden? Einzelne, sparsame Bemerkungen und Äußerungen, die wir in Hanssens Schriften, vor allem in seinen eristischen Erwidernungen gegen J. C. Dippel<sup>46</sup> wie auch in seinen „Betrachtungen“ finden, öffnen uns hier die Augen und lassen uns ihn, der es im übrigen in übergroßer Scheuheit vermied, über sich selbst viele Worte zu machen und in den Vordergrund zu treten,<sup>47</sup> als einen Mann von unbeirrbarer Glaubensgewißheit und daraus erwachsender Verantwortung sehen.

Dazu ist vor allen anderen das schöne Wort Hanssens anzuführen, das – wie uns scheint – seine *theologia pastoralis*, wie in einen Hohlspiegel zusammengefaßt, sehr klar und eindeutig verstehen läßt und es verdiente, einen bevorzugten Platz in einem Theologen-Brevier einzunehmen. Er sagt dort: „Meine Sorge geht hauptsächlich dahin, daß ich über meinem wenigen getreu seyn und mein Pfund nicht in einem Schweißstuch vergraben möge. Ich glaube, darum rede ich. Wäre ich solchergestalt überführt, daß die Lehre, welche ich nach Anleitung göttlicher Schrift und unserer

<sup>45</sup> Petrus Hanssen, Christliche Sittenlehre, Lübeck 1739; S. 66.

<sup>46</sup> S. dazu W. Rustmeier, J. C. Dippel in S. H.; III. Dippels Kontroverse mit Petrus Hanssen in Plön; in SVSHKG, 16 (1958), S. 147 ff.

<sup>47</sup> Petrus Hanssen, Gründl. Antwort, S. 28 „Mein bisheriger gantzer Lebens-Wandel hat gewiesen, daß ich lieber unbekandt als bekandt in der Welt seyn wolle.“

daraus genommenen Glaubens-Bücher und Formeln der Bekännnisse bishero gepredigt, irrig und seelenverderblich; wie ich überzeugt bin, daß selbige wahrhaftig und daß diejenige, die danach glauben und leben, des Wegs zur Seligkeit nimmermehr verfehlen werden, so wollte ich gewis fernerhin ein Schloß an meinen Mund legen und ein Siegel auf mein Maul drücken. Es müßte eine niederträchtige Seele seyn, welche um des Brodts willen sollte Lügen predigen und die Menschen zu schädlich Irrtümern verführen. Die wenigsten Menschen sind Prediger und darum sterben sie doch nicht von Hunger. Das öffentliche Lehr-Amt hat ohne dem nicht so viele Herrlichkeiten an sich, als die Welt sich äußerlich davon einbildet. Wenigstens hab ich es nicht so gefunden.“<sup>48</sup> Und an gleicher Stelle kurz zuvor: „Kein Evangelischer Lehrer kan sein Ampt und Religion ohne Nachtheil seiner Hirten-Treu verachten lassen. Es ist ihm so gar nicht zu verübeln, wenn er angefochtene Glaubens-Wahrheiten nach dem Vermögen, so Gott darreicht, zu verthädigen bemüht ist; daß er vielmehr vermöge der Pflicht, so aus seiner Seelen-Sorge entsteht, solches nach äusersten Kräften ins Werck zu richten verbunden. Der ist kein getreuer Knecht seines Herrn, welcher schweigt, wenn er in dem Stande ist, zur Befestigung der Wahrheit, zur Erhaltung der Schwachgläubigen und zur Wiederbringung der Irrenden unter Gottes Gnade und Beystand etwas ausrichten zu können.“<sup>49</sup>

„Immittelst laß ich die Sache selbst nicht fahren. Sie ist des Herrn, und mein Amt ist meines Gottes. Er hat mich wunderbahr geführt von meiner Jugend an und wird mich auch nun, da ich mit aufrichtigen Herzen für die Ehre seines Sohnes streite, nicht verlassen.“<sup>50</sup>

„Ich glaube und bin überzeugt, daß mein Heiland ein solcher sey, davor ihn die Evangelisch-Lutherische rechtgläubige Kirche erkennt und annimmt. Nach dieser Ueberzeugung habe ich bis hieher von ihm gepredigt . . . So glaube ich: und weil ich glaube, so muß ich auch reden, und das will ich auch, und will es mit Freuden tun.“<sup>51</sup>

Ebenso sehr wie *Hanssen* bei seinen vielseitigen Amtsverrichtungen „den Frieden der Seelen und die Ruhe des Gemüths“ schätzte und sie für unschätzbare Güter und den „besten Teil“ in seinem Leben ansah, so hielt er es doch auch für seine entschiedene

<sup>48</sup> Petrus Hanssen, Wahrheit der Religion; Vorrede S. 26.

<sup>49</sup> Wie Anm. 48, Vorrede S. 22.

<sup>50</sup> Petrus Hanssen, Gründl. Antwort; Vorrede: fünftletzte Seite.

<sup>51</sup> Petrus Hanssen, Drey Wahrheiten; Vorrede S. 31 ff.

Pflicht, gegen erkannten Irrtum und gegen Glaubensfeinde aufzutreten: „So hat auch derjenige, welcher Lehren prediget, die durch ein öffentliches Ansehen in der Kirchen angenommen, wo nicht mehr, doch ebenso viel Recht, dieselbe zu verthädigen, als ein anderer hat, sie anzufeinden. Die Pflicht, so man der Wahrheit für sich schuldig, erheischt dieses: und das Amt verdoppelt diese Verbindlichkeit.“<sup>52</sup>

Aber auch dann hätte er in seinem *irenischen Lebensverständnis* lieber die aufgezwungenen Kontroversen, wie im Falle der Angriffe von *J. C. Dippel*, vermieden, wenn er dadurch nicht in den Verdacht geraten könnte, sein Amt als *defensor fidei et ecclesiae* und als *testis veritatis* zu versäumen. Und es hätte ihm deswegen auch wenig ausgemacht, durch diesen in seiner Person, Amt und Ehren gekränkt zu werden – er hätte dieses Unrecht, wie er bemerkte, „stillschweigend verschmertz, wenn ich nicht befürchten müssen, daß dergleichen Lästerungen bei denen, die mich recht kennen oder sonsten leichtgläubig und argwöhnisch sind, nicht bloß zum Nachteil meiner Person, sondern auch der Evangl. Wahrheit selbst, leichtlich schädliche Wirkungen haben könnten.“<sup>53</sup>

Darum konnte *Hanssen* sich auch nicht mit dem Gedanken befreunden, in solchen Fällen etwa „eine erlaubte Rache zu nehmen.“<sup>54</sup> Denn er hatte es nicht nötig, sich dadurch selbst zu bestätigen. Seine Selbstsicherheit, die Stärke seiner Überzeugung, hatten ihren Grund in der unbeirrbaren Gewißheit, daß sein Erlöser und Heiland auf seiner Seite zu finden sei: „Ich habe den gefunden, welchen meine Seele gesucht, und ich werde ihm ewig dankbar sein, daß er sich von mir hat finden lassen.“<sup>55</sup>

Für *Hanssen* hieß *Theologe* und *Kirchenmann* sein, sich immer und unbedingt entsprechend seiner Maxime: „Ich weiß, an wen ich glaube“ für die erkannte Wahrheit des Glaubens einzusetzen. Diese Aktivität widersprach nun nicht etwa einer sonst an ihm zu bemerkenden Verhaltenheit. Sie betraf ihn nur persönlich, gleichsam nur als *homo privatus*. Allein, auch hier war er starker Empfindungen fähig.<sup>56</sup>

<sup>52</sup> Petrus Hanssen, *Wahrheit der Religion*; Vorrede S. 21.

<sup>53</sup> Petrus Hanssen, *Gründl. Antwort*; Vorrede S. 3 f.

<sup>54</sup> Petrus Hanssen, *Gründl. Antwort*, S. 95.

<sup>55</sup> Wie Anm. 54, S. 32; vgl. dazu seinen Choral Nr. 39 im „Lieder-Schatz“: „Daß ich dich, liebster Jesus, kenne“ . . . wie Nr. 49: „Jesus süßes Liebes-Kuß, den er mir am Kreuz gegeben“ . . .

<sup>56</sup> Petrus Hanssen, *Heilige Betrachtungen über alle Sonn- und Fest-Tage, Evangelia*, Lübeck und Leipzig 1742; in der Vorrede zur 2. Aufl. 1748.

In seinem Dienst und nach seinem Amtsbewußtsein aber ging es ihm um einen Anruf, dem er gehorsam zu sein hatte, und um deswillen er sich im Blick auf sein Lebensende das „Zeugnis“ wünschte, „ein treuer Knecht seines Herrn gewesen und für die Ehre seines Namens und die Ausbreitung seines Evangelii so viel gearbeitet, als mein geringes Vermögen hat wollen zulassen.“<sup>57</sup> So „schwer“ wiederum solch ein Dienst als Knecht des Herrn und so „gefährlich“ auch nach Hanssens Erfahrung „das Amt eines Seelen-Wächters“ sein konnte, so rief doch solch ein Amt, wie er es in Plön bekleidete, andererseits nicht in Permanenz zu Verzicht, Kampf und Abwehr, zu Bekenntnis und Behauptung.

Es bot auch eine gewisse *wirtschaftliche und soziale Sicherheit* und *Annehmlichkeit*, die *Hanssen* dankbar zu schätzen wußte.<sup>58</sup> Und zwar um so mehr, wenn er an seine Kindheit und Jugend, an die ersten Jahre seines Pastorenlebens in Lütjenburg und Großenbrode zurückdachte. In *Plön* durfte er die Fürsorge seines Herzogs im vollen Maße genießen, der ihm mit Achtung begegnete und ihm „die schätzbarsten Zeugnisse Fürstlicher Huld und Gnade“ erwies, so daß Hanssen sich veranlaßt fühlte, von den „großen Wohltaten“ und „ausnehmenden Liebeswerken“ seines Souveräns ihm und seiner Familie gegenüber „ein danckbahres Bekenntniß“ abzulegen.<sup>59</sup> Er tat dies zwar in zeitüblicher Weise, aber er ließ dabei auch spürbar werden, daß in seinen Worten mehr mitschwang, als nur der Pflichtvollzug einer äußeren Form. Was in ihnen sich aber vor allem ablesen läßt, das ist für das *Amtsverständnis von Hanssen* von größter Wichtigkeit. Er verglich nämlich hier eine wesentliche Seite seines „Lehr-Amtes“, die *Seelsorge*, mit seiner *literarischen Tätigkeit*. Beide haben nach ihm ein und derselben Bemühung zu dienen, nämlich „der Erbauung der anvertrauten Seelen“, oder mit seinen eigenen Worten: die Theologen „müssen so wenig die Feder ansetzen, als ihren Mund auftun, daß solches nicht dahin abziele.“<sup>60</sup> An verschiedenen Stellen seines doch immerhin sehr umfangreichen Opus hat man die Empfindung, als ob *Hanssen* sich dafür zu *entschuldigen* müssen meinte und gleichzeitig einen möglichen *Vorwurf abwehren* wollte, daß durch seine *literarischen Neigungen* etwa die „Verwaltung des mir anbefohlenen öffentlichen Lehr-Amtes“ leiden könne.<sup>61</sup> Er erklärte

<sup>57</sup> Petrus Hanssen, Betrachtungen — Evangelia; wie Anm. 56.

<sup>58</sup> Petrus Hanssen, Zwölf geistliche Betrachtungen über die Schwere Leiden des Sündenbüßers Jesu Christi, Rostock 1751; Vorrede — Zuschrift.

<sup>59</sup> Petrus Hanssen, Sitten-Lehre; Zuschrift.

<sup>60</sup> Wie Anm. 59.

<sup>61</sup> Petrus Hanssen, Sitten-Lehre; Zuschrift.

dann wie zu einer Entschuldigung, daß diese seine Arbeit abermals eine Frucht seiner Bemühungen aus jenen Stunden sei, welche er von seiner ordentlichen Amts-Arbeit erübrigt habe.<sup>62</sup> Und dann kam hinzu, daß *Hanssen* sich von „Gönnern und Freunden“ wie seinem Verleger angesprochen sah, die ihn um die *Herausgabe* seiner *Predigten* und „*Betrachtungen*“ baten<sup>63</sup> oder auch geradezu dazu veranlaßten, wie z. B. bei den „*Betrachtungen über das hohe Lied Salomo*“.<sup>64</sup> In allen Schriften, die der Plöner Theologe uns hinterlassen hat, sie sind ja vielfältiger Art, können wir eine Unsumme von Kenntnissen auf den mannigfachsten Gebieten der Wissenschaften feststellen.<sup>65</sup> Daß dabei die Theologie an der Spitze steht, bedarf bei einem Manne wie *Hanssen* keiner besonderen Erwähnung.

Es ist wahrlich kein „kleines Pfund“, mit dem er etwa wuchern müßte, wie er in unangemessener Bescheidenheit einmal sein Leben und seine „wenige Gaben“ charakterisierte.<sup>66</sup> Wie groß und tief fundiert sich dieses Pfund allerdings erweist, können wir bei seinen exegetisch-kritischen wie zugleich meditativen Arbeiten zu den *Büchern* feststellen, die *dem König Salomo zugeschrieben* werden. Die von ihm zitierten Ausleger dieser drei Schriften des Alten Testaments, die angezogene Literatur, abgesehen vom Lateinischen und Griechischen, die Hinweise für eine praktische Hermeneutik, die Konzentration seiner aus der *Exege* erwachsenden *Betrachtungen* (meditationes) *auf Christus hin* und die damit verbundene *Erweckung zu einem tugendhaften Leben* (pietas practica) lassen uns auch heute noch in *Hanssen* einen Theologen erkennen, dessen Feld weit abgesteckt gewesen ist. Was er hier mit erstaunlichem Fleiß und Scharfsinn erarbeitet hatte, das wollte er auch seinen Lesern mitteilen. Sollte nun aber, wie er es ja bei seiner Kontroverse mit *Dippel* aufs heftigste erfuhr, die Folge sein, daß man ihn wegen der Ergebnisse „anfeinden“ oder auch „heruntermachen“ wollte, so würde er, *Hanssen*, doch noch versuchen, mit

<sup>62</sup> Petrus Hanssen, *Leiden Jesu Christi*, Vorrede; ähnlich in der Vorrede zu den „*Betrachtungen — Evangelia*“.

<sup>63</sup> Petrus Hanssen, *Betrachtungen — Evangelia*, Vorrede; *Leiden Jesu Christi*, Vorrede.

<sup>64</sup> Hamburg 1756.

<sup>65</sup> Hier ist noch in Betracht zu ziehen die „*Holstein-Plönische Kirchen-Ordnung*“ von 1732, ferner das „*Holstein-Plönische Kirchen-Ritual*“ von 1753 und die für das Herzogtum aufschlußreichen „*Nachrichten von den Holstein-Plönischen Landen*“ von 1759.

<sup>66</sup> Petrus Hanssen über sich selbst — siehe Vorrede und Ende zur 1. Aufl. der „*Betrachtungen über den Prediger Salomo*“, 1737; 2. Aufl. Lübeck 1744.

diesen Insinuationen in der ihm gemäßen Weise fertig zu werden und sich „nicht dawidersetzen.“<sup>67</sup> Denn wie in seinem *Amt* so suchte er gleichfalls auch in seiner *seelsorgerlich-theologischen Arbeit allein die Ehre seines Heilands*: „Mir widerfähret Ehre genug, wenn ich mag nur der Thür hüten in meines Vaters Hause.“<sup>68</sup> Dieser Wunsch ad majorem Christi gloriam zu arbeiten und zu schreiben, war keineswegs der Ausdruck frommer Untertreibung oder eines Verhaltens, in dem die Frustrationen seiner Kindheits- und Jugendjahre sich als permanentes Minderwertigkeitsgefühl äußerten. Davor schützte ihn das nüchterne *Bewußtsein* ein *Streiter* und wenn nötig ein *Zeuge* bis zum *Martyrium*<sup>69</sup> für eine Wahrheit zu sein, deren Eindeutigkeit und Notwendigkeit durch die beiden *Instanzen* „nach Vernunft und Schrift“ garantiert – bzw. „in einer notwendigen Verbindung und unüberwindlichen Gewißheit dargestellt“ wurden. Und zwar zeigte sich die Konsequenz dieser Gewißheit darin, daß hier, was Hanssen bei seinen Gegnern bemängelte, „die Wahrheit in ihren Quellen“ geprüft und „in ihren eigentlichen Gründen“ untersucht würde.<sup>70</sup>

Mit diesen *Arbeitsprinzipien* der *Prüfung* und *Untersuchung* jedoch gesellten sich zu dem primär in der Absolutheit der pura doctrina begründeten Wahrheitsverständnis nunmehr bei Hanssen auch gewisse neue *Beurteilungs- und Bewertungsmaßstäbe*, die damals – von Descartes, Leibniz, Wolff u. a. ausgehend – den *Menschen als kritisch differenzierendes Subjekt* begreifen und sein Verhalten unter dem *Aspekt psychologischer Motivationen* verstehen wollten. Mochte auch das *deus dixit* bei der *Wahrheitsfindung* noch immer als *vorrangig* angesehen werden, so meldete sich bei dieser Diskussion doch schon eine nicht mehr zu überhörende Stimme zu Wort, die mit dem Hinweis, daß der *menschliche Intellekt* zur *Wahrheitsfrage* gleichfalls etwas zu sagen wisse, den Anspruch erhob, nicht bloß gehört zu werden, sondern *selbst mitzubestimmen*. Ähnliche emanzipatorische Tendenzen, die einen Pluralismus und Stufen im Komplex „Wahrheit“ als möglich ansehen, lassen sich auch bei Hanssen, wenn auch nicht ausschließlich, feststellen, wenn er sich z. B. dahin äußerte, daß es ihm „dabei für sich klar“ wäre, daß eine Wahrheitsfindung nicht „ohne den rechten Gebrauch unserer Seelen-Kräfte“ möglich sei. Unter die-

<sup>67</sup> Petrus Hanssen, Sprüche Salomo; am Ende der Vorrede zur 2. Aufl.

<sup>68</sup> Petrus Hanssen, Sprüche Salomo; Vorrede vorl. Seite unten; ferner „Leiden Jesu Christi“; Vorrede.

<sup>69</sup> Petrus Hanssen, Gründl. Antwort, S. 95.

<sup>70</sup> Petrus Hanssen, Wahrheit der Religion, Titeltext und S. 30 f.

sem Aspekt führe dann das *Suchen der Wahrheit* dahin, daß die *Vernunft* als Inbegriff einer notwendigen, d. h. hier kritischen Tätigkeit des menschlichen Geistes zu einer ähnlichen „Überzeugung“ der Wahrheit komme wie die *Hl. Schrift* selbst. Ihre Überzeugung „hat „der Natur der Sachen nach freylich eine andere Beschaffenheit“, als sie etwa der Vernunft eigentümlich sei.<sup>71</sup> Beide aber, die „Überzeugung aus bloßer Vernunft“ wie die „Überzeugung aus der Schrift“ hatten die *Aufgabe*, wie in einem dialektischen Prozeß, die *Wahrheit* als „notwendig“ zu erweisen, die also dadurch „keine Furcht des Gegenteils zurück läßt“. <sup>72</sup> In dieser Sicht verstand sich *Hanssen* als *Zeuge der Wahrheit*, wie sie sich „nach Vernunft und Schrift“ in seiner „eigenen Seele gezeugt“ hatte.<sup>73</sup> Er war bereit, sich bis aufs Letzte für sie einzusetzen.

Beide – Vernunft und Schrift – gaben ihm dabei die Entschlossenheit, auf sich selbst keine Rücksicht zu nehmen. Denn, wie er meinte, war solch ein Tun ja nur ein Schatten gegen dem“, was Christus für ihn gelitten hatte. Darüber hinaus wollte *Hanssen* – man wird an dieser Stelle an *Bischof Ignatius*‘ bekanntes Wort an die Römer erinnert, daß zum Wesen echter Zeugsenschaft das Martyrium gehöre<sup>74</sup> – sich, wenn er „so viel Glaubens-Kraft und auch die Gelegenheit“ hätte, „um seines Evangelii willen martern“ zu lassen.<sup>75</sup> Mit der Hingabe seiner ganzen Existenz wollte also *Hanssen* sich für diese seinem Glauben so mächtig erweisende Wahrheit zum Opfer bringen und damit als Jünger des Herrn erweisen, der diese Wahrheit in seiner Botschaft gebracht hatte und in sich selbst statuierte.

Das *Schleswig-Holstein des 18. Jh.* erwartete jedoch von dem Plöner Kirchenmann kein Martyrium mehr um der Wahrheit willen. Doch verlangten die geistigen Strömungen jener Tage, die sowohl am Hof, unter den Gebildeten und im Bürgertum zunehmend spürbar wurden, ständige kritische Aufmerksamkeit und Unterscheidung der Geister. Bei diesen Pflichten wußte er sich entscheidend von dem Faktum getragen, daß Christus als die Wahrheit zum Dienste an der Wahrheit und für die Wahrheit ruft. Sie war daher ausschließlich die „Sache“, um die es *Hanssen*

<sup>71</sup> Wie Anm. 70, Vorrede S. 7.

<sup>72</sup> Wie Anm. 70; Vorrede S. 10.

<sup>73</sup> Wie Anm. 70; Vorrede S. 27.

<sup>74</sup> Ignatius von Antiochia, Brief an die Römer 4; im Handb. zum N. T., Die Apost. Väter, Bd. II, 1920.

<sup>75</sup> Petrus Hanssen, Gründl. Antwort, S. 95.

in seinem Leben und Amt ging.<sup>76</sup> Diese Wahrheit, diese „Sache“, die man als wichtigen Akzent seiner Theologie ansehen muß, ist zwar nach seiner Überzeugung „ihre eigene Verteidigerin“ und „verteidigt sich selbst“,<sup>77</sup> verlangt aber gleichzeitig nach solchen Leuten, die ihre Ausbreitung fördern und sie verteidigen. Darum hatte auch Hanssen als Zeuge und Streiter für die Wahrheit aus seinem Amtsverständnis – nach Jer. 5, V. 19, 20 und Tit. 1, V. 9 – für sich selbst eine doppelte Verpflichtung abgeleitet, die darauf zielte, die erkannte und geglaubte Wahrheit mit Wort und Schrift zu dokumentieren,<sup>78</sup> sie also einsichtig, bewußt und glaubbar zu machen. In diesen *beiden Tätigkeiten – Wort und Schrift* – werden daher *die wesentlichen Züge einer Frömmigkeit* zu sehen sein, die das Leben des Theologen und Kirchenmannes erfüllte. Sie berechtigen uns auch, wie wir nach unserer Darstellung meinen, die Eigenart der Person und des Werkes von Petrus Hanssen in der Weise zu kennzeichnen, daß *Erkenntnis und Bezeugung der Wahrheit* bei ihm *Ausdruck der pietas practica secundum fidem et rationem* waren.

Die Dokumentationen selbst, die uns nicht nur als ein Spiegel der geistig-geistlichen Situation dieser Zeit erscheinen, in der sich die drei Kräfte der *Orthodoxie*, des *Pietismus* und der *Aufklärung* bedrängen und durchdringen, sondern auch die Funktion eines Hohlspiegels haben, um darin die geistige Problematik der Jahrzehnte, in denen Hanssen lebte, zusammenzufassen, müssen allerdings noch nach *Theologie* und *Ethik*, nach *Christologie* und *Anthropologie* in einer folgenden Analyse untersucht und in ihren Ergebnissen dargestellt werden.

### C. Hinterlassene Schriften – Quellen – Literatur.

Über *Hanssens hinterlassene Schriften* können wir auf verschiedenen Wegen mehr oder weniger genaue Informationen erhalten. Da ist zunächst vor anderen an *J. Moller, Cimbria Literata* (I, 235) zu denken. Er hat allerdings nur sehr sparsame Hinweise, die uns in unserem Wissenwollen fast gänzlich im Stich

<sup>76</sup> Petrus Hanssen, *Drey Wahrheiten*, Vorrede S. 31.

<sup>77</sup> Petrus Hanssen, *Gründl. Wahrheit*, S. 54; ferner „Leiden Jesu Christi“, S. 166 (Jesus von falschen Zeugen angeklagt).

<sup>78</sup> Es erhebt sich hier die Frage, warum dieser Theologe mit seinen eminenten Kenntnissen und Fähigkeiten nicht nach wahrscheinlich früherer Absicht an der nahe gelegenen Kieler Universität tätig geworden ist, die ja um diese Zeit einen bedenklichen Niedergang ihres Rufs und ihrer Leistungen zu beklagen hatte. Vgl. dazu A. Scharff, *Verfall und Wiederaufstieg der Christian-Albrecht-Universität im 18. Jhrh.*, Kiel 1967.

lassen. Instruktiver sind dagegen die Mitteilungen, die uns *Chr. G. Jöchers Allgemeines Gelehrten-Lexikon* in der Fortsetzung und Ergänzung durch *J. Chr. Adelung* (Bd. 2, 1787; Sp. 1791) an die Hand gibt. Hier erhalten wir einen Überblick, der uns Hanssens Opus nach unseren bisherigen Kenntnissen in umfassender Weise vor Augen führt.<sup>79</sup> Spätere Informanten haben wahrscheinlich dieses Literaturverzeichnis von Jöcher-Adelung übernommen, z. T. dazu noch unvollständig.<sup>80</sup> Zu diesen Verzeichnissen kommen *Buchanmeldungen* und *Besprechungen* in theologisch-literarischen *Zeitungen* und *Wochenschriften*, die in jenen Tagen u. a. in vielfältiger Weise über Neuerscheinungen aus den verschiedensten Lagern der Wissenschaft berichteten und darum für uns einen hohen Quellenwert besitzen. Es wäre nun von großer Bedeutung, über die schon oben zitierte „Nachricht von dem Leben des . . . Herrn Petri Hansen“ hinaus, die die *Schleswig-Holsteinischen Anzeigen* (1760) bringen, weitere andere Nachrichten einsehen und benutzen zu können. Unter diesen dürfte ohne Zweifel die „Nachricht“, die Jöcher-Amelung (Bd. 1, 1784; Sp. 1601) in einem Beitrag über den früheren Hansühner und nachmaligen Braunschweiger Pastor *E. L. F. Behm* (1700–1742) aus seiner Verfasserschaft zitiert, besonders aufschlußreich sein.<sup>81</sup> *Behm*, in *Wolfenbüttel* geboren, war nach seinen Studien in Amelungsborn und Helmstedt als Hamburger Kandidat „Hofmeister“ im Hause des Landrats von *Reventlau* (Reventlow) zu *Wittenberg* und seit 1725 bis 1735 *Pastor in Hansühn*. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Behm durch persönliche und theologisch-literarische Interessen dem gut zehn Jahre älteren Hanssen verbunden war und seine Kenntnisse aus dem Umgang mit ihm in der „Nachricht“ veröffentlichte. Behm gab zudem einen *Auszug* aus einer der wichtigsten theologischen Schriften von Petrus Hanssen heraus, nämlich der „Wahrheit der Evangelischen Religion . . . oder 80 erläuterte Grund-

<sup>79</sup> Auf ihn beruft sich auch B. Kordes, *Schriftsteller Lexikon*, 1797; S. 464.

<sup>80</sup> C. E. Carstens, Mag. P. Hansen, in „S. H. Kirchen- und Schulblatt“ 1889, S. 174; ders., *Die General-Superintendenten in S. H.*, Kiel 1890; S. 92 F. — Auch der oben mehrfach angeführte „Nachruf“ bzw. die „Nachricht von dem Leben des Petrus Hanssen“ (D. H. Moller) in den *Schlesw.-Holstein. Nachrichten*, St. 17 und 18; 1760, erwähnt nur das Kirchen-Ritual, verweist im übrigen auf den o. a. Joh. Chr. Strodtmann und dessen Verzeichnis der Schriften, die von Hanssen 1709–1745 erschienen sind. — Neben Str. gibt es die Lexika von J. J. Moser, *Beytrag zu e. Lex. der jetztl. ev.-luth. u. ref. Theologen*, Züllichau 1740–41 u. E. F. Neubauer, *Nachricht v. d. itztlebenden ev.-luth. u. ref. Theol.*, Züllichau 1743; J. G. Menzel, *Lex. der v. J. 1750–1800 verstorbenen dt. Schriftsteller*, Leipzig 1802 ff.

<sup>81</sup> Arends, 1, S. 39.

wahrheiten“, 1733. Leider waren bisher diese beiden Veröffentlichungen von Behm nicht erreichbar. Weitere Literatur über Hanssen führt *Arends* in den Personalia über ihn an.<sup>82</sup> Einige Hinweise über verschiedene Schriften von ihm gibt desweiteren die *Bibliotheca Danica*.

Zu der in dieser Hinsicht die Forschung über Hanssen erschwerende Problematik der fehlenden Literatur aus seiner Hand und auch über ihn selbst gehört ferner die *Frage nach seiner Plöner Bibliothek*, in der seine Arbeiten einen nicht unerheblichen Platz beansprucht haben müssen. Ob diese Bibliothek an seine Kinder gegangen ist, vor allem an seine beiden Theologensöhne, von denen der älteste Sohn *Claus Friedrich* (1724 – etwa 1774) *Pastor in Kleinwesenberg* war,<sup>83</sup> ließ sich bisher nicht eruieren. Weder in der Plöner Kirchengemeinde, auch im Propstei-Archiv zu Preetz nicht, noch im Landesarchiv Schleswig-Holstein war über den Verbleib dieser Bibliothek etwas auszumachen, deren Bestand und Einsicht ja nicht allein von zeit- und kulturgeschichtlichem Interesse wäre, sondern vor allem den Theologen und Kirchenmann Petrus Hanssen in der Welt seiner geistigen und theologischen Arbeit noch erkennbarer, als es bisher möglich war, machen würde. Desgleichen zerschlug sich die Hoffnung, daß etwa noch die „*Leichenpredigt*“ aus Anlaß der Beisetzung Hanssen's auftauchen würde, aus der u. U. weitere Aufschlüsse über seine Vita hätten gefunden werden können. Umfragen ergaben nichts.

Ebenso wenig waren *Manuskripte* oder *Briefe* aus der Hand Hanssens aufzufinden, auch im Schleswiger Landesarchiv nicht. Hier befinden sich zwar u. a. die Plöner Akten (Abt. 20: Herzöge von Holstein-Plön; Abt. 108: Amt Plön). Sie bringen jedoch nichts, was Hanssen deutlicher als es bisher möglich war, konturierte, wenn es nicht auch seine *Unterschrift* täte, die die Richtigkeit der Plöner Kirchenrechnungen bescheinigte. Darin sehen wir ihn, wie wir meinen, in diesen sparsamen Schriftzügen, in diesen wenigen Buchstaben, in dem „M“, mit dem er seine Magisterwürde der

<sup>82</sup> Arends, 1; S. 319 f.

<sup>83</sup> Arends, 1, S. 313.

<sup>84</sup> Im Dezember 1745 erreichte allerdings „ganz unvermutet“ Hanssen ein Ruf in das Pfarramt der deutschen St. Petri-Gemeinde in Kopenhagen. Obgleich er – wie in früheren Jahren – geneigt war, diesen Ruf „als göttlich anzusehen“ und ihm zu folgen, jedoch der Kopenhagener Hof dieser Berufung ablehnend gegenüber stand, zugleich aber auch der Herzog ihn wissen ließ, daß er ihn „gerne“ in seinen Diensten behalten möchte, blieb Hanssen in seinem Plöner Amt und gab die Berufung zurück. Vgl. dazu Strodtmann, a. a. O., S. 370 und Altonaische Gelehrte Zeitungen 1746, St. 1.

Kieler Disputation anzeigt, in seinem Vornamen „Petrus“, der ihn sicherlich oftmals an jenen Jünger hat denken lassen, den sein Herr als Fels seiner Gemeinde gebrauchen wollte, in seinem Namen „Hanssen“, dessen Herkunft ihn an einen anderen Jünger erinnerte, den der Herr lieb hatte. Dürfen wir seine Unterschrift in dieser Weise auslegen, um Hanssens Bild mit weiterem Leben zu erfüllen? Seine vorliegenden Unterschriften selbst waren zudem mit dem Signum seiner übergeordneten Dienststellung „Praepositus“ bzw. „Superint.“ versehen, seines Amtes also, das er dreißig Jahre lang als „Zeuge der Wahrheit“ bekleidet hatte.

# Das Besondere Buch

Formula consensus

Ein handschriftliches Text- und Unterschriftenwerk  
der evang.-luth. Kirche in Lübeck

Von Annie Petersen, Lübeck<sup>1</sup>

## Einleitung

In Band 26/27 dieser Schriftenreihe (Jg. 1970/71) wurde über „Das Konkordienbuch der evang.-luth. Kirche in Lübeck“ berichtet und dessen handschriftlicher Unterschriftenteil erstmalig abschriftlich wiedergegeben.

Heute soll ein zweites, dem Lübecker Gesamt-Konkordienwerk zuzuordnendes, ebenfalls außerordentlich kostbares, noch zwei Jahrzehnte älteres Buch, ein *Handschriftenwerk*, „Das Besondere Buch“, besprochen werden. Anschließend erfolgt – wiederum erstmalig im Druck (wenn man von einem kaum bekannten Druck nur eines *Textteils* vor 400 bzw. vor mehr als 250 Jahren absieht) – die Wiedergabe von 70 der insgesamt 166 beschriebenen Seiten dieses Buches.

Den Titel des Buches – der ja eigentlich gar nicht einmal ein solcher ist – hat man auf Grund einer ersten und wohl einmalig gebliebenen Erwähnung übernommen, die in der Lübeckischen Kirchen-Historie von Caspar Henric. Starck, Hamburg (1724), begegnet.

Das Buch, ein mit nur noch schadhaftem Leder überzogener, stark vom Wurm befallener Holzdeckelband, ist kürzlich vom Restaurator des Archivs der Hansestadt Lübeck ganzledern sehr schön neu eingebunden worden. Es enthält insgesamt etwas über 300, von uns erst paginierte Seiten, von denen – unter dreimaligem Freilassen von Seiten (insgesamt rund 150) – 166 von Hand beschrieben sind.

---

<sup>1</sup> Ich erlaube mir, für mannigfaltige bei dieser Arbeit erwiesene Hilfen an dieser Stelle herzlich zu danken: Oberstudienrat Günter Gloede, Lübeck; Archivrätin Dr. Antjekatrin Graßmann (Archiv der Hansestadt Lübeck); Kreisarchivar a. D. Dr. Wilh. Lenz, Lübeck; Pastor Reinhard Schön, Behlendorf; Kirchenarchivrat Dr. Horst Weimann, Lübeck.

Die Handschrift beginnt bereits 1560, vielleicht sogar noch einige Jahre früher; die älteste Miteintragung einer Jahreszahl lautet „anno a reparata salute 1560 ultima februarii“ (pag. 296/139).

Als kirchengeschichtlich zwar unwesentlich, aber kulturgeschichtlich doch bedeutsam und daher hier auch erwähnenswert, ist das Auffinden eines – den rein materiellen Wert des alten Buches durch sein Papier noch erhöhenden – Wasserzeichens auf jedem etwa achten Blatt, und zwar ist dieses Wasserzeichen, ein einköpfiger Adler mit einem linear umrissenen großen F in der Brust, in dem für älteste Wasserzeichen (vor 1600) als Standardwerk geltenden vierbändigen Werk des Franzosen C. M. Briquet, *Les Filigranes, Dictionnaire Historique des Marques du Papier des leur apparition vers 1282 jusqu'en 1600, Tome premier* (1907), unter Nr. 149 abgebildet; auf Seite 27 des Textes zu den Abbildungen werden unter der laufenden Nummer 149 dazu als älteste bekannte Vorkommen Dokumente von 1565 bis 1569 in Archiven bzw. Bibliotheken in Heidelberg, Köln, Eltville, Mecklenburg, Speyer genannt. – Es ist jetzt in „Das Besondere Buch“ in Lübeck ein *noch älteres* Vorkommen gefunden worden. Durch Rückfrage beim Stadtarchiv Frankfurt – es wurde eine der ältesten Papiermühlen dieser Stadt als Herstellerin des Papiers vermutet – und durch freundliche Auskünfte des Wasserzeichen-Spezialforschers Dr. Wilhelm Fischer, Nieder-Ramstadt-Trautheim bei Darmstadt, läßt sich tatsächlich die älteste Papiermühle Frankfurts in Bonames bei Frankfurt, an der Nidda gelegen und um bzw. kurz vor 1539 dort etabliert, als Herstellerin des Papiers feststellen. Nach v. Hössle, in „Der Papierfabrikant“, 1928, S. 337, galt das Frankfurter Papier als „ausgezeichnet“ und „prachtvoll“, es findet sich 1541 und 1542 in Briefen von *Luther* und *Melanchthon*, aber auch solchen von Philipp II. von Spanien, als er in Brüssel weilte. Die Frankfurter Papiermühle fand im Dreißigjährigen Krieg ein vorzeitiges Ende.

„Das Besondere Buch“ – im Nachstehenden mit „B. B.“ bezeichnet – umfaßt von pag. 1/1 bis 47/46<sup>2</sup> eine Abschrift der *Confessio Augustana*, wie sie in der Ausgabe der „Bekennnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche“, 6. Aufl., 1967, von Seite 44 bis Seite 100 vorliegt. Dabei sind auch mit enthalten die Artikel 22 bis einschließlich des Abschlusses auf Seite 133 ff. Ebenso sind die Unterschriften Seite 136 f. im B. B. mit enthalten. – Die Abchrift ist jedoch nicht ganz frei von Fehlern bzw. sie weist Abweichungen

---

<sup>2</sup> Wegen der zweifachen Paginierung siehe diesbezügliche Erklärung auf Seite 120f.

vom (endgültigen) Originaltext auf. Beispiel: In der Überschrift zu den Klostergeübden heißt es im B. B. „De Votis Monachorum“ statt „De votis monasticis“.

Die *Apologia* schließt sich an die Wiedergabe der Augustana – obgleich auf dem Titelblatt zu dieser mit erwähnt – nicht an. Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, daß sie für eine Aufnahme vorgesehen war; denn es folgen auf die Unterschriftensammlung der Augustana etwa 55 freie Blätter (pag. 48–160), die offensichtlich zur Aufnahme der in der Überschrift zur Augustana mit „Addita est...“ angeführten *Apologia* bestimmt gewesen waren. Dies geht auch daraus hervor, daß sich an diese 55 freien Blätter die Wiedergabe der *Schmalkaldischen Artikel* anschließt, die ja auch in den „Bekenntnisschriften“ (a. a. O.) Seite 407–468 auf die *Apologia* zur Augustana folgen.

Die *Schmalkaldischen Artikel* liegen in einer ebenfalls nicht ganz fehlerlosen Abschrift vor. Sie umfassen im B. B. die Seiten 161/47 bis 209/94 (Bekenntnisschriften a. a. O., S. 407–468), wobei aber anzumerken ist, daß sich zwischen den (beschriebenen) Seiten 47/46 (47 der Gesamtpaginierung) und S. 161/47 (161 der Gesamtpaginierung) die etwa 55 freien Blätter (genau 112 Seiten) befinden, die in der von uns durchgeführten Zählung nur der beschriebenen Seiten (zweite Ziffer) nicht mit berücksichtigt worden sind.

Wir haben im vorhergehenden Absatz von „nicht ganz fehlerloser Abschrift“ gesprochen. Als Beispiel erwähnen wir nur: In der Überschrift „Artikel Christlicher lere...“ wird zum Schluß geschrieben: „... Vnd was wir annemen oder geben kundten oder nicht D. Martinus Lutherus“ statt „... nachgeben könnten oder nicht etc. Durch Dokt. Martin Luther geschrieben. Anno 1537“ (S. 405 der „Bekenntnisschriften“, a. a. O.).

Nach den Schmalkaldischen Artikeln folgen die *Lüneburger Artikel*, pag. 237/95 ff., mit einer auf pag. 239/96 beginnenden Vorrede (Rückseite von pag. 237 ist nicht beschrieben), die auf pag. 247/104 endet; auf pag. 249/105 ff. dann das Bekenntnis einiger Sächsischer<sup>3</sup> Kirchen auf dem 1561 zu Lüneburg gehaltenen Konvent: *Confessio quarundam Ecclesiarum Saxonicarum Luneburgi Anno 1561. conscripta et publice edita.*

Diese beiden vorgenannten Abschnitte, die „Lüneburger Artikel“ und die folgenden „Lüneburger Beschlüsse“, bilden einen

<sup>3</sup> Es handelt sich um den damaligen Niedersächsischen Kreis, der sich weit größer erstreckte als heute und im Norden Lübeck und Hamburg wie überhaupt Schleswig-Holstein sowie ganz Mecklenburg, im Osten Bremen, im Westen Magdeburg, im Süden Braunschweig und Südhannover mit einschloß.

der wertvollsten Teile der Handschrift „Das Besondere Buch“. Der Verfasser der „Lüneburger Artikel“ ist der damalige Superintendent zu Braunschweig D. Joachimus *Mörlin*, der einer der Hauptinitiatoren, ja *der* eigentliche Initiator des Lüneburger Konvents der niedersächsischen Theologen im Jahre 1561 war. Dieser Konvent sollte zu dem Frankfurter Rezesse und zu den Beschlüssen des Naumburger Fürstentages Stellung nehmen. *Mörlin* war sehr stolz auf seine Schrift, und er schrieb frohlockend: „wie wird Wittenberg toben! Heidelberg rasen! Tübingen sauer sehen!“ (Rehmeier III 247 bzw. nach RE = Realencyklopädie f. Theologie u. Kirche – Hauck – Bd. 13, S. 244/245). Die Schrift wurde (seinerzeit) zu Magdeburg, Jena und Regensburg gedruckt, und in Braunschweig wurden die Pastoren hierauf verpflichtet; sie und das im „B.B.“ ihr folgende „Bekennnis einiger Sächsischer Kirchen . . .“ bilden auch noch bis nahezu Ende des 18. Jahrhunderts die Grundlage vieler später entstandener Kirchenordnungen, so u. a. auch der ältesten Hamburgischen Kirchenordnung.

Wir haben einen späteren Neudruck des ursprünglichen Textes nicht feststellen können, auch nicht die des „Bekennnisses einiger Sächsischer Kirchen . . .“ (Lüneburger Beschlüsse), das in dem Lübecker Handschriftenwerk „Das Besondere Buch“ neben den *eigenhändigen* Unterschriften von Valentinus *Curtius* (Superintendent der Lübecker Kirche), Petrus *Vrymersheim* (Pastor in Lübeck) und weiterer Theologen aus Bremen, Rostock, Magdeburg, Hamburg, Lüneburg, auch die *eigenhändige* Unterschrift von „Joachimus *Mörlin* D Superintendens Brunswicensis“ trägt, wodurch der Wert dieser Originalhandschrift weiterhin erhöht wird.

Anschließend an die vorstehenden, in den „Bekennnisschriften“ . . . (a. a. O.) nicht enthaltenen Lüneburger Artikel und die Lüneburger Beschlüsse – pag. 278/133 mit den Originalunterschriften! – finden wir im B. B. den Originaltext der *Formula consensus* de doctrina Euangelii et administratione Sacramentorum, quam omnes praedicatores verbi Diuini in Ecclesia Lubecensi receperunt, simulaque eandem suis subjectis chirographis religiose seruatuos sunt testificati – Data Lubecae ex nostro conventu, anno a reparata salute 1560 ultima februarii, – deren einzige gedruckte Veröffentlichung sich auf S. 196 und 197 von Caspar Heinrich Starckens Lüb. Pastoris zu Siebenbäumen, Lübeckischer Kirchen-Historie, Hamburg (1724) befindet, weshalb wir den Text hier noch einmal in der handschriftlichen Originalfassung wiedergeben (pag. 281/134 bis 296/139).

Die *Formula consensus* hat den lübeckischen Superintendenten Valentinus *Curtius* zum Verfasser. Sie wurde von *Curtius* jedoch

noch *vor* den Lüneburgischen Beschlüssen, nämlich im Februar 1560, verfaßt, steht aber im B. B. in falscher zeitlicher Reihenfolge, sie hätte *vor* den „Beschlüssen“, ja selbst vor den Lüneburger Artikeln, stehen müssen.

Der Formula consensus folgen dann, unmittelbar anschließend und beginnend auf pag. 287/139 mit Valentinus *Curtius*, also 1560, und endend 1685 mit Otto *Blancke*, pag. 298/150, insgesamt 144 Originalunterschriften von in Lübeck ein Amt innehabender oder antretender Geistlichen.

Innerhalb dieses „Formula-consensus“-Abschnittes stehen im Anschluß an die vorstehend genannten Unterschriften noch 19 Artikel für die Geistlichen „extra urbem“ – pag. 299/151 bis 301/154 –, die von oder unter Andreas *Pouchenius*, Superintendent in Lübeck von 1575 bis 1600, verfaßt und ab August 1588 von den von Lübeck aus nach auswärts entsandten Geistlichen fortlaufend unterschrieben wurden: beginnend pag. 302/154 mit M. Lamperthus *Northanus*, 1588, der nach Bergen/Norwegen entsandt wurde, und endend pag. 314/166 mit Hartwig Franciscus Matthias Albertus *Schröder*, März 1852, der Diaconus an St. Laurentii (St. Lorenz) in Travemünde wurde: Hier insgesamt 130 Originalunterschriften.

Erfreulicherweise haben sich im „Besonderen Buch“ demnach auch die Eintragungen, die im Lübecker Konkordienbuch von 1728 an für rund 130 Jahre fehlen, angefounden!

Beim Vergleich der Unterschriften im „Besonderen Buch“ – beginnend schon 1560 – mit denen des Lübecker Konkordienbuches – beginnend erst 1580 bzw. 1581/83 – ist festzustellen:

- a) In dem Teil des „B. B.“ *vor* Beginn des Konkordienbuches befinden sich 50 Unterschriften, die im Konkordienbuch – auch zu einem späteren Zeitpunkt – *nicht* enthalten sind.
- b) In dem Teil des „B. B.“ ab 1583 befinden sich 59 Unterschriften, die im Konkordienbuch *nicht* enthalten sind. Dies ergibt sich einerseits durch die infolge der schweren Brandbeschädigung entstandenen Lücken und Fehlstellen im oberen Teil der Konkordienbuchseiten, andererseits durch die im Konkordienbuch fehlenden Eintragungen für rund 130 Jahre (siehe Schriften..., Bd. 26/27, Seite 29, 2. Absatz).

#### *Paginierung:*

Das handschriftliche Originalwerk wurde, da ursprünglich nicht paginiert gewesen, erst von uns, und zwar zweifach paginiert: einmal durchgehend *einschließlich* der *unbeschriebenen* Seiten (in unserer Abschrift die *erste* Zahl *vor* dem Schrägstrich), zum andern *nur* die *beschriebenen* Seiten, fortlaufend ohne Berücksichtigung

der dazwischenliegenden Leerseiten (in unserer Abschrift die *zweite Zahl hinter dem Schrägstrich*).

*Ergänzungen*, sei es von einzelnen Buchstaben oder Worten, sind auch bei der jetzt zur Veröffentlichung gelangenden Wiedergabe von sowohl Text als auch Unterschriftseintragungen in *eckige Klammern* [ ] gesetzt worden.

Die nur wenigen in dieser Arbeit erforderlichen *Anmerkungen* sind, mit hochstehenden Ziffern versehen, als *Fußnoten* auf den betreffenden Seiten angebracht.

Der Arbeit wird wiederum als Anhang eine alphabetisch geordnete Liste der Verdeutschung lateinischer Ortsbezeichnungen von Herkunft und/oder erhaltenem Amt beigelegt.

Wir lassen jetzt die Abschrift ab pag. 237/95 folgen:

### Articuli Lüneburgici. tom.1 p.469(?) 475<sup>4</sup>

pag. 237/95

Erklärung auff Gottes Wort vnd kurtzer bericht Der Hern Theologen, welchen sie der Erbaren Sechsischen Stedten Gesanten auff den tag zu Lüneburgh, Im Julio Dieses 61 Jars gehalten, furnemlich auff Drey Artikel gethan haben.

Was das Corpus Doctrinae belangt, darbei man gedenckt zu bleiben.

Von der Condemnation Streitiger Lehr, puncten vnd Secten.

Von der Bepstlichen Jurisdiction, vnd daß er die vnsern, zu seinem vermeintem Concilio, sich vnterstehett zuberuffen.

Gala: 5

Ein wenig Sauerteig verseuret den gantzen Teig.

<sup>4</sup> Diese Zeile später von anderer Hand (Jacob von Melle?) hinzugefügt.

pag. 239/96

#### VORREDE

Diesem Conuentum zu Lüneburgk, haben die Erbaren Sechsischen Stedte, keiner ander vrsach angesetzt vnd gehalten, Denn das sie als frome Christliche Oberkeit, auß obliegender Irer Schuldigen pflicht in der betrubten bosen Zeit, da Papisten vndt Rotten greulich Sturmen, toben vndt wuten, das reine Licht der Ewigen erkanten warheit, wiederumb gar außzublasen, oder Ja zuerdunkeln, von Herten gern, wieder solch furnemen, mitt den iren bei Gottes wort wolten bleiben. vnd verharren.

Weil dann dar zu kein ander rath noch mittel ist, denn welchen Gott vom Himmel selbs gegeben, vnd in seinem wort furgeschriebenn, das man ann der stimme Christi fest halte, vnd aller fremder stimme von Herten feinde sey, dieselbige mitt allem ernste fliehe vnd verdamme. So haben vnser Herr, furnemlich auff die beide Artikel, mitt vns Ihren Theologis fleissig in aller Gottes furcht geratschlagett. Erstlich was das Corpus Doctrinae belangt, darbey man gedenkett in vnsern Kirchen, mitt hülffe

des Allmechtigen zuerharren. Zum andern, was da belanget die Condemnation streitiger Lehr puncten vnd Secten. Vnd denn zum Dritten auch, dauon vnser Christlichs bedenken erfordert, was da belanget, die vermeinte Obrikeit

*pag. 240/97*

vnd Jurisdiction des Bapsts zu Rom, welches vnser bedenken wir Iren Erb: W. trewlich mitt geteilet haben, wie vnser von Gott auferlegtes ampt erfordert.

One Zweiffel, werden aber vnser Papisten nu vber die masse rhumen vnd jubiliren, das auß vnserm mittel, wir selbs so viel Secten namhafftich machen, welches sie der reinen Lehr, weil die armen Bettler sonst auß gutem grunde darwieder nichts mehr haben auffzubringen, zu eyner grossen Schmeh trefflich anziehen, vnd also mitt Gottes Zorn (darunter freilich der hochste ist, das ehr vmb vnser aller vndankbarkeit willen, ketzer vnd Schwermere schicket.) auch Iren eiteln hohn vnd spott treiben, wie solcher frömdling vnd loblichen kinder art vnd weise ist, Als Salomon sagt: Exultant in rebus pessimis.

Damitt sie denn ja volle freude vnd lust habenn, So wollen wir Ihnen auch hirmitt gedanken volauff vnd vrsach genuck dar zu geben. Vnd bieten Erstlich freuntlich, sie wollen alle diese vnd ander Schwermerei im grund vnd woll betrachten so werden sie fein mitt den henden greiffen, was diese Secten vnd anderr ketzerrein, eine Jede in sonderheit ist, das sind die Papisten auff einen Hauffen, alles zumal in der Hauptsachen.

Denn

*pag. 241/98*

Denn von der Rechtferdigung der armen Sunder, Lehren sie wider die Schrifft, Vergebung der Sunden, im Blute vnd verdienste Christi, sey nicht alleine die gerechticheit für Got zum Ewigen Leben. Sondern Justitia infusa et inhaerens. Das Lehret Osiander auch.

Von guten Werken leren die Papisten wieder die Schrifft, das sie zu Selickeit von noten sein. Also das durch den Glauben, ohne gute werke selich zu werden gantz vnmüglich sei, das leret Maior auch.

Vom Abentmal schwermen sie, das auch ausser vnd wieder die klare wort der einsetzung Christi, mann dennoch daruon recht glauben, vnd darmitt handeln moge, das thun Zwinglius vnd Calvinus auch.

Vber dem Chorrock vnd ander Caeremonijs halten sie also steiff vnd fest, das sie daruber wieder Gott vnd die Christliche freiheit, auch die fromen vnschuldigen verfolgen, vnd betruben, das thun die Adiaphoristen auch, wie sie denn Lutherus darum Mittyrrannen Schilt, im buchlin von beiderlei gestalt des Sacraments, auff des Bischoffs von Meissen Mandat et cetera das mogen sie lesen.

*pag. 242/99*

Vom Freien willen leren sie, der mensch kenne sich woll selbs schickenn vnd bereiten, in seyner bekerung zur gnade Gottes. Vt ei Deus subsequens Gratiae tribuat adiumentum. Das leren die Pelagraner vnd vnser Synergisten auch.

Die Heilige Tauffe hatt Inen nicht alleine, nach des heren einsetzung musen ein seliges batt sein, vns von Sunden zu reinigen, Sondern habenn auch darauff gemacht ein glockenn badt, der wieder-teuffer nennet es ein Hunds batt.

Der Bapst vnderstehet sich auch woll mitt gewalt, Keiser vnd Konnige auff vnd ab zu setzen, das thete der Muntzer vnd wiederteuffer auch.

Die Papisten nennen eine Creatur ohne Gottes geheiß, beffel vnd einsetzung, Also Wachs, Öl, Salz, Wasser, kreuter et cetera vnterstehen sich derselbigen andere vnd besondere krafft zugeben, mitt Gottes wort vnd seinem Namen. Das thun die Hexen vnd Zauberinnen auch.

Ja sie geben fur, die vnschuldige arme Creatur sey vom Teuffel besessen, darum beschweren sie das Ohl, Wasser et cetera

den Teuffel her außzu treiben. Also rasett keine Zauberinne auff erden nicht.

Item

*pag. 243/100*

Item die Papisten leren Alle Rechte sein im schrein des pepslichen Herten, Vnd was der mitt seiner vermeinten kirchen vrtheilet, das sol eitel Geist sein, darum kein Irthumb noch lügen, das thun die Enthusiasten auch.

Sie leren die Kirche vnd Samlung der gleubigen, sey alter denn Gottes wort, vnd vber Gottes wort. Darauf folgett, das entweder die kirche Gottes volck sey ohne glauben, das helt Epicurus auch. Oder das der Glaub kome, nicht auff Gottes wort. Contra illud Rom. 10 Fides ex auditu Das leret Stenckfelt auch.

Das aber darbey gleichwoll ein Jeder seine eigene sondere Grillen auch hatt, was ficht vns das an? Ists darumb nicht gesundigt, das einer groben vnd greifflicher sundigt denn der ander? Ist einer darumb nicht ersoffen, das er in einer faulen oder Rein, vnd nicht in der grossen oder offen baren See ersoffen ist.

Rhumett derhalben Rhumett nu lieben Papisten, vnd kutzelt auch nur woll vber vnsrer vneinigkeitt bedenckett aber dabey wie rumlich es stehett, das ein Esel den andern Sacktreger heißt, vnd Ihr andern Leuten auffruckt, das ir

*pag. 244/101*

Selbs am allerhohesten schuldich, vnd darinnen Ir gantz vnd gar ersoffen seidt.

Zum Andern, vnd waß hilffe denn auch die armen Papisten, wenn sie gleich rhumen, das so viel Secten auß vnserm teil erstanden sinde. Darauf werden sie noch lange das nicht beweisen, welches sie arme einfeltige leute gern bereden wolten, das darumb bei vnserm teil nicht Gottes wort noch die ware Christliche kirche sey. Wir wissen es Gott lob besser vnd viel anders. Nemlich, das von wegen der vndankbarkeit, der schentlichen welt, vnd denn von wegen des grimmigen Zorns des leidigen Teuffels, es eben alle

Zeit also ergangen, wo die reine Lhere ist, da will der leidige Teuffel auch sein, mitt seinen Rotten vnd Secten. Darumb auch Christus sagt, eben zu den Intrigen die er selbs mitt Gottes wort vntrrichtet hatt, hutet Ihr euch fur den falschen Propheten Matt: 7. Denn eben auß euch selbs sagt Paulus, Acto<sup>5</sup>: 20 werden aufferstehen Menner, die verkeerte Lere reden, Ja auß vns spricht Johannes der liebste Junger Christi, synd die greulichen Ketzter außgangen,

*pag. 245/102*

gangen, Johan: 3. Vnd sehett der feind sein vnkraut in keinen besondern Acker, leret Christus Matt. 13. Sondern eben in denselben Acker, darein der fromme liebe haußvater seynen guten Samen wirfft.

Vnd wer wolte es auch dem armen Teuffel rathen, das er ausser der kirchen, in seinem eigen reich, Im Bapstumb, vnter Juden, Türken oder Heiden, solte lernen vnd vnruehe anrichten, er thut es nicht sagt Christus Luc: 11.

Solte nun folgen vnd war sein, das da kein Gottes wort noch rechte kirche were, wo viel Secten entstehen, so muste Christus mitt den lieben Aposteln verdampt sein, das sie wider Gottes wort gelerett noch sie mitt Iren zuhorern, die rechte kirche gewesen weren, weil sie beides bekennen, vnd an keinen orth mehr Iren Zorn bewiesen, denn vnter denen: die sye gelerett vnd vntrrichtett haben mitt Gottes wort.

Ist derhalben, wieder die papisten eben das ein grosser trost, das Gottes wort vnd die liebe kirche, noch bei vnsren teyl sein muß,

weil

<sup>5</sup> Acto geschrieben, müßte Acta heißen

pag. 246/103

weil der leidige feinde, mitt so viel mancherley Secten, nicht auffhoret zu toben vnd zu wuten.

Ist auch also gewiss, wenn die papisten vns der mancherley Secten halben behöhen, das sie Christum vnd die kirchen zu ewigen Zeiten behöhen, wollen der groben greifflichen Lugen geschweigen, die sie daneben zu mehr malen wieder vns dichten, darinnen Staphylus der abtrunnige verleumder ein rechter außbunde vnd Meister ist, Etlichen vnsrer kirchen darff schult geben, aber leugneten sie, das Christus warhafftich zur Helle gefaren, vnd daher dieselbigen Infernales geheisen, welchs er mitt warheit nimmer mehr wird beweisen, noch auffbringen.

Entlich aber, so auß dissem allen die Papisten nun wissen wollen, was der rechte name Irer Bepstlichen Romischen Kirchen sey, so lesen sie fleissig Johannem in seiner Offenbarung: Also werden sie fein vnd in der warheit finden, das die Romische Kirche, welchs sie, wye alle heuchler von anfang der welt gethan felschlich Catholiam nennen, die rechte Baby-

pag. 247/104

lon, das geheimnis Ist, vnd die Mutter aller Schwermerey, oder geistlichen Hurerei, vnd aller grewel auff erden. Die trunken ist vom bluth der Heiligen vnd Zeugen Jesu, eine behausung der Teuffel, ein beheltniß aller vnreinen vogel, der Sunde reichen biß in den Himmel, welche die erde mitt Irer hurerey vnd Abgottischen lere verderbett hatt. Hir dichten wir nichts Gottes wort redett es, vnd ist droben mitt den mancherley vielen Sectis bewiesen, die alle zumal etwas haben von der Bepstlichen arth. Kundten auch vnd wollen es, ob Gott will, zu jeder Zeit, wo man es fordert, weiter verkleren vnd darthun.

Was, nun frome hertzen sindt, die lassen Papisten mitt den Schwermern Iren Himels genossen vnd Religions verwanten fahren, seufftzen mitt vns zu Gott dem Vater vnsres Hern Jesu Christi, das er beiden steuren vnd werenn Sein Heiliges wort hinfurder, rein vnd lauter, bey vns vnd allen Gottfurchtigen Hertzen, erhalten wolle. Auff das wier in seinem erkenntniss, in ewiglich mitt allen außerwelten, preisen vnd eren mügen, Amen.

*pag. 249/105*

CONFESSIO QUARUNDAM  
ECCLESIARUM SAXONICARUM,  
LUNEBURGI ANNO 1561.  
CONSCRIPTA ET PUBLICE EDITA

[darunter — von anderer, späterer Hand:  
v. Histor. Aug. Confess. p. 480 sq. Fac.  
theol. Wittenb. Grundlich Beweiß contra  
Rintelen. Append. der Zeugnissen p. 341  
sqq.]

*pag. 251/106*

PROPOSITIONES VNND ARTICKEL,  
SO VON DENN ERBARNN STETTEN  
IHREN THEOLOGENN ZU  
LÜNEBURG VORSAMLET,  
CHRISTLICH ZU  
BERATSCHLAGENN  
FURGESTELLT SEINNDT.

I Nach dem vormutlich, daß Chur vnnd Fursten, so zur Naumburg jungst vorsamlet gewesen, vmb subscription dasselbs vferichter voreinigung in Religion sachenn, vnnd beurab der praefation, so der Augspurgischenn Confession repetirung vorßusetzen, oder auch diese Nidersächsische Stette, wir albereit bey den oberlendischen der anfang gemacht, eruchen werden, sollen der Erborn Stette vorordente berathen, waß auff denn fall fur einhellige antwort zu gebenn, damit kein vngleicheit gespuret, vnnd vnrichtigkeit vorhutet werden muge.

II Als aber gemelter subscription halben zur Naumburg bedencken furgefallen, vnd furnemblich daher vorursacht, daß mann sich der condemnation streitiger Lehr puncten vnnd sectenn, so von Sacramenten, vnnd andren Artickeln etzlich Jhar hero (leyder) erreget vnnd getrieben, nicht vorgeleichenn mugen, sollen gleichsals die Abgesandten sich ordentlich voreinigen, ob vnnd wie man sich hirruher mit erklerung geburlich zuorhaltenn, auch disfals so viel muglich vorsehenn, damit die Kirchenn dieser ort derenn halb mitt hulff deß Almechtigen In desto meherer einigkeit zu befördern, vnnd darinnen zuerhalten.

*pag. 252/107*

III Letzlich, weil sich der Bapst vnnter andern deß heiligen Reichs Stenden, auch diese Stedte Inn conditio zuerfordern vnnterfangen, wir dann darob etlichen Stedten special denunciations von den Nunctiis Apostolicis zu geschicket, zu berathenn, Ob vnd wie mann darauf einhellig anntwort gebenn solle, vnnd muge.

*pag. 253/108*

VOLGEN DER HERN THEOLOGEN  
ANTWORT VNND BERICHT AUF  
DIE SELBIGENN ARTICKELL.

Auf vnserer hern der Erborn Stette gesandten antrage vnd begernn, daß wir die furgestaltenn Artickel bedenken vnnd beratschlagenn, vnnd auß gutem grundt Gotlicher heiliger schrift dieselbige berichtenn sollenn, was ir Er. W. ohne vorletzung der ehre deß Almechtigen, vnd mit frolicher guter Consciensz mochten darinnen thuen oder lassenn, haben wir die selbigen Artickel fur die händ genomen, Vnd danncken erstlich dem allerliebsten frommen Godt von himel, der vnß solche Christliche Obrigkeit in der betrubten letzten zeit bescheret hat, die nicht allein vmb die zeitlichen wolhart dieses Jamerigen lebennß, Sondern viel mher darumb bekummert ist, auff daß wier leer vnd warhaftiges erkenntnis gottes, bey vnß vnd vnsern nachkommen erhaltenn vnd ausgebreitet werde, Damit Ire vnnterthanen nicht allein von Got zeitlichen segen haben, Sondern wan dis lebenn ein ende nhemen wird, auch ewig mugen selig seinn, Solch hertz vnd gemuet rechter Christlicher Obrigkeit, bitte wir von herten, wolle der fromme Godt bey vnsern hern erhaltenn, So E. W. sambt der Kirchen dieser loblichen Stette vnd andren Im treulich lassenn befohlen sein,

wie er on Zweifel nach seiner gnedigen vorhersehunge thuenn wirdt, da er spricht, Wer mich ehret den will ich wider ehren, vnnnd Christus, Wer mich bekennet fur den Menschen, den wil ich widerumb

*pag. 254/109*

bekennen fur meinem himlischen Vater.

Zum andrenn, was die beratschlagunge der furgestalten artickel belanget, haben wir die selbigen in Gottes forcht, wie wir wissen, das wir Im dafur an Jenem tage antworten müssen, fur die hand genhomen, vnnnd vns folgender meinung eintrechtig vorglichen.

#### AUF DEN ERSTEN ARTICKEL VON DER SUBSCRIPTION.

Wir sind in den kirchen dieser loblichen Sechsischen Stedte, bey der Augsburgischen Confession, auß Gottes gnadenn, bis daher gebliebenn, gedenken auch hinfurder vns nichts auf dieser Erden dauon abbringen zulassen, Sondern bey dieser Forma doctrinae festiglich zuuerharren, wie sie aus den prophetischen vnnnd Apostolischen schriften des Altenn vnd neuen Testaments, auch den bewerten Symbolis ist zusammen getragen in der Augsburgischen confession, so Anno 1530 der Romischen Keyserl. Mayestet vnnnd dem gantzen Reich ist vberantwortet worden, welcher Augspurgischen Confession wir Itzunt, wie zuuor, so wol als zu Jeder Zeit, wie oft vnnnd wo es die notturft erfordert, vnterschreiben vnnnd vnterschrieben habenn wollen.

*pag. 255/110*

Damit aber meniglich auch varnheme, wes vorstandts wir die Augsbur: Confess: achten vnnnd halten, vnd das wir nicht vnnter der selbigenn schein newe, frembde, oder auch wiederwertige meinung vnd corruptelenn in vnnsren Kir-

chenn vorteidigen, So behaltenn wir sie in dem vorstande, wie sie in Apologia eiusdem Nachmals in denn Schmalkaldischen articulis, vnnnd enttlich in Catechismo vnd andern schriffthen Lutheri seligers, aus Gottes wort explicirt, vnnnd vorkleret wordenn Ist.

Daß aber Itzunt alhir von vnnsren hern vnd Oberrn begert wirt, Jr Er. W. Dauon mit gutem grundt aus Gottes wort zuberichtenn, wann von den Chur vnd Furstenn, so zur Naumburg iungst vnsamlet gewesen, Sie vmb die semtlichen subscription, beuorab der praefation, Welche der Augspurgischen Confession Repetierung vorzusetzen etcetera ersucht wurdenn, was als dann vnnsre herren darinnen mit gutem gewissen thun mochtenn, darauf ist vnnsre antwort, das aus folgenden rechtmessigen, wichtigen, vnd statlichen vrsachen wir vnnsren herren solches in keinen wege zurathenn wißenn, Dan erstlich es weder fur Godt noch der Welt nimmermher zuuorantworten das wir da die praefation dahin vorstanden werden solte, das wir sagen solten woltten vnd furgaben, es weren keine vnterschiedliche Jrrige lehren vnnnd corruptelen wider Gottes wordt, vnd die Augsburgische

*pag. 256/111*

Confess: eingefhuret, Weil als dann vnß die Papistenn mit vnnsren eigenen buchern vnd scriptis groblich, greiflich, vnd augenscheinlich vberfhurenn kuntenn, Vnd es die offentliche warheit, wie dieselbige mit gutem grundt von viele gelerten gewiesen ist, aus Gottes wort bezeugt, Soltenn nu vnnsere hernn solchem vngegrunten furgaben vnterschreibenn, was theten sie anders, dan das sie wieder Gottes ernnte befell falsch gezeugnis redetenn.

Zum andern: wolte vnnsren hern viel beswerlicher fallen das sie damit alle solche corruptelen Jrrige falsche lehren vnnter die Augsburgische Conf: mengten, vnnnd also mit der that fur Godt von der Augsburgischen Confession abfieleenn, Sintemal die selbige bis daher alle irrige lehren vnd Secten fast in specie, vnnnd

mit nhamen condemnirt hat, Wollen itzunt geschweigenn vnd furuber gehenn, was bosen nhamen Jr Erb. W. der Augsburgischen Confess: bey den wiederwertigen damit machen warden, das sie itzo mit warheit derselbigenn Confession das wurth schult gebenn vnd auflegen, als were sie ein schedlicher cothurnus vnd deckmantel allerley irrigen falschen lehre, Welchs doch die Papisten mit vnwarheit biß daher vngutlich auf die gedichtet, weil dieselbe als itzunt gemeldet ist, alle wiederwertige irrige lehre klerlich verdammet, vnnnd aussetzet.

*pag. 257/112*

Zum drittenn: Am allerhochstenn aber wolte vnsern hern das beschwerlich, vnnnd vor Godt in ewigkeit nicht zuorantwortenn sein, das sie damit bewilligung gebenn, zu der Jenigen greulichen, Jrthumbenn vnnnd blintheit, die wieder Gottes wordt vnnnd die Augsburgische Confession offentliche schwermerey vorteidungen, welche darinnen gestercket vnnnd viell halsterriger wardenn gemacht, viell armer zarter gewissen damit geergert, vnd Jemmerlichen vorfuhret worden, welcher gruwsamer Sunde alle vnsern hernn sych theilhaftig machenn, vnd Gots schweres gericht vber sych schurenn wurden.

Zum vierten, Wurde damit allen sollichen vorfhurischen lehren die thurenn auch in vnsern Kirchenn aufgesperret, das wir sie hinfurter nicht vordammen konten Weil wir sie allezumael fur der Augsburgischen confession vnd also rechter reiner lehr vorwante erkannt angenommen vnd iustificirt hetten.

Zum funften was fur bestendige, gewisse lehr wir nun hiemit vnserren Armen vnmundigen Kindern vnd nachkommen lassen worden, vnd mit was weheklagenn sie vns fur Godt vnd aller wellt ahnn jenem tage werdenn beruffen, daß wolle vnsre hern treulich vnnnd gar woll behertzigen.

Zum sechsten wollen Jre Erb: W. bedencken weil alle schwerer, Jn sonderheit aber die Sacramentschennder, von dem Religions friedenn sinnt ausgeschlossen.

*pag. 258/113*

Ob ir Erb. W. nicht sich vnnnd die ihnen damit auß dennselbigenn fried in vnfriede setzen wurden, wo sie mit den Jenigen vnterscriebenn, die widerwertige vnd sunderliche Caluinische oder Sacramentschwermersche lehr unterhalten.

Entlich musten Prediger vnnnd Zuhorer wider Gots wordt greulich handlen, die lehrer ihre Ampt fallenn lassen, daß sie vorderbliche Jrthumb stilschweigend vber gehenn vnnnd nicht mher straffen musten, vonn welchen doch Godt furdert, das sie nicht alleine recht lehren. Sondern auch die vorfhrer vnd Jrthumb wiederlegen, vnd straffen, die Zuhorer aber sich zu Gots wort alleine haltenn, die frombde stimmen fliehen, was ein ander Euangelium predigt, vordammen, vnd in Summa von solchen leuten sych entziehen, mit ihnen in sachen der lehr vnd das gewissen belangenn, keine gemeinschaft haben sollenn, die nicht bey reiner lehr allein vestiglich bleibenn.

Welchs alles vnser heren mit Christlichem, Gotseligem gemut woll bedenncken, vnnnd betrachtenn worden, vnsern hohestenn vertrauen nach sich selbst darinnen vorschonenn vns vnnnd vnser nachkommen in solchen vorderblichen vnd ewigenn Jammer nicht fuhren, wir auß oben erzelten vrsachenn gewisslichen gescheenn moste, wo Ihr Erb: W. on furegehende vordammung der corrupteln semptlich mit den Jennigen vnterscrieben wurdenn, die widerwertige irrige lehre vnter sich habenn, die selbigen schutzenn vnd handhabenn.

Auf daß aber niemandt gedencke, wir machen vnnutz

*pag. 259/114*

gezenck, beschuldigen viel frommer leut falscher irriger lehr, ohnn schult vnnnd wichtige vrsach, So wolle vnsre lehrer vnter sich habenn, die selbigen schutzenn vnd handhabenn.

Esai: 54  
Ad. Tit. 1  
Ad Timoth 2  
Johan. 10  
Matt 7  
Gal: 1  
2 Cho: 6  
2 Jo 1

gens auß Gotteß wordt declarirt ist, entgegen vnnd zu wieder seinndt, Vnndt damit vnsern herrn auf denn andern furgestalten Artickel kurtzenn bericht thuenn, den daruonn in andern vnsern Confessionibus vnnd schriffteñ weit-leufftige vorklerunge gescheenn, welche wir hiemit wollenn repetirt habenn.

AUF DENN ANDERN ARTICKEL  
VON DER CONDEMNATION  
STRITTIGER LEHR PUNCTEN,  
VNND SECTEN.

Wir wollen alhie nicht allerley Secten erzeleñ, alß, Widertaufer, Schwendfeldistenn, Sernetianer. vnnd der gleichenn, weil dieselbigen sich offentlich von der Augspurgischen Confess: abgeseondert habenn, Sondern alleinne vonñ denn corruptelis anzeigung thuenn, die sich vnnter dem schein der Augspurgischen Confession aussgeben vnnd doch mit derselbigenn vnnd Gotteß wordt strittig seinndt, vnnd seint dis die furnembsten daruber sonnderlich dieser Zeit grosse streidt ist.

VONN DENN OSIANDRISTEN.

Im vierten Artickel von der Justification, oder Rechtfertigung

*pag. 260/115*

des armen Sunders fur Godt, lehret die Augspur: Confess: also: Docent quod homines non possint iustificari coram deo propriis uiribus, meritis aut operibus, sed gratis iustificentur propter Christum per fidem, cum credunt, se in gratiam recipi et peccata remitti propter Christum, qui sua morte, pro nostris peccatis satisfecit, Hanc fidem imputat deus pro iusticia coram ipso. Ro: 3 et 4. Dieser Artickel wirt also in der Apologia declarirt, Haec fides specialis qua credit unusquisque, sibi remitti peccata propter meritum Christi et deum placatum et propitium esse propter christum, consequitur remissionem procorum et iustificat nos etc.

Vnd hat diese meinung starken grundt in der heiligen schrift, wie derselbige in der Augs: Confession namhaftig wirt angezogen, aus der Epist. zu denn Romern Ca: 3 et 4. Alda Paulus klerlich heist, gerechtfertiget werdenn, vorgebung der Sunden vngerechtigkeit habenn, vnnd daß die Sunnde vmb Christi willenn bedeckt oder nicht zugerechnet wirdt.

Wider diesen hellen grundt der Augspurgischen Confession, vnnd heligen schrift, hat Osiander von der Rechtfertigung also gelehret, daß vnser gerechtigkeit vor Godt nicht sey vorgebung der Sunden vmb Christi willenn, Sondern sey nichts anders als die wehsentliche gerechtigkeit Gotteß, so inn vnns wonet, vnnd vnns recht zuthuenn bewegt, hat also rein gar ab, die meinung der Augspurgischen confession vnnd Gots wortt vorleugnet, vorworffen vnd verdammet.

*pag. 261/116*

Waß aber zu solcher preislicher grober Jrthumb beschonnung von etlichen vormeinter weiß (wissen nicht aus was vrsachen) werde furgegeben, ist vnns vnuorborgenn, Nemblich als solte Osiander allein die inwonenden gerechtigkeit, so denn Menschenn recht zuthuenn bewegt, zubeweisenn, oder diese zuerhalten lora impertinentia, das ist, unbecqueme art der schrift habenn angezogen, das die glaubigenn auch solche Justiciam inhabitantem bekennen, Welchs aber daraus woll abzunhemenn mitt waß vngrundnt solche gerichtet wirt, weil ja inn vnsern Kirchenn wie Osiander selbst bekennet, de justiciam inhabitantem Niemandts geleugnet, viel weniger jehemals angefochtenn wordenn, daß Godt inn vnns nicht sollte wohnen vnnd wirckenn, Sondern hir vonñ ist der streit geweshenn, was da sey die gerechtigkeit fur Godt, derhalben einn armer Sunnder ewig selig ist.

Nach dem dann ahnn diesen Artickel aller welt heil vnnd seligkeit gelegenn, vnnd derselbige daß hoheste heubtgudt ist, der gantzen Christennheit, wissen wir solche freuliche vorkerunge vnnd vuuelschunng Osiandri vnnd seiner

vorwantenn nicht zu leitenn, Sunndren bekennen, daß eß

pag. 262/117

ein verdamblicher Jrthumb ist wieder die Augspur: Confessiõn vnnnd Gotteß wordt, wie drobenn vormeldet vnnnd angezeigt ist.

### VON DEN MAIORISTENN

Vonn gutenn werckenn, lehret der sechste Artickell in der Augspurgischen Confessiõn also: Docent quod fides illa debeat bonos fructus parere, et quod oportrat bona opera, mandata a deo facere, propter uoluntatem dei, non ut confidamus per ea opera iustificationem coram Deo mereri, Nam remissio peccatorum et iustificatio fide apprehenditur, sicut testatur et uox Christi, cum feceritis haec omnia dicite serui inutiles sumus, Idem docent et ueteres scriptores Ecclesiastici. Ambrosius enim inquit: Hoc constitutum est a deo, vt qui credit in Christum, saluus sit, sine opere, sola fide, gratis accipiens remissionem peccatorum. Vnnnd wirt dieser Artickel hirnach inn der Apologia offft repetiret vnnnd sonnderlich inn denn Schmalkaldischenn Artickeln mit grundt der heiligen schrifft gar

pag. 263/118

herlich angezeigt, daß newer gehorsam vnnnd gute wercke inn denn Christenn notig seinn. vnnnd gewißlich folgenn sollenn, wie wir dann in vnsernn Kirchenn die lehre vonn gutenn werckenn fleussig vnnnd ernnstlich treibenn. Wir behwarenn aber auch vnnnd behaltenn gar fleussig denn vnnterschied, welchenn vnnß die August: Confession lehret. Auß dem heiligem Ambrosio, daß wir heill vnnnd seligkeit, nicht dem angefangenen neuwenn gehorsam, vnnnd gutenn werckenn, Sunndern dem glaubenn ahnn Christum zuschreibenn, daß eß heist, Qui credit in Christum, saluus est, sine opere, sola fide, gratis accipiens remissionem peccatorum Dagegenn aber D: Maior diese rede gefhurt: Das gute wercke vonn

notenn seinn zur seligkeit, vnnnd ganntz vnnnmüglich sey, ohne gute wercke selig zu werdenn. Welche rede

pag. 264/119

nicht allein der Augspurgischen Confession offentlich enttgegenn, wie fur augenn, Sondernn auch Gotteß wordt zu wider ist, darinnen die exclusiua gratis, ja so woll stehet bey der seligkeit als bey der gerechtigkeit fur Godt, wie Paulus spricht Gratia estis saluati, non ex operibus, vnnnd Petrus Es ist keinn ander nname gegeben dem Menschen darInnen wir sollenn selig werdenn etc. Wie derhalben diese rede propter exclusiuam billich vordampft wirt. Gute wercke seinndt notig zur gerechtigkeit, oder Rechtfertigung, fur Godt, Ebennd der vrsach, ist auch diese Rede falsch vnnnd vnnrecht. Gute wercke seinndt notig zur seligkeit, weil sie die exclusiuam Ja so stark hat beyde Jnn Gotts wordt, vnnnd der Augspurgischen Confession, alß die andrenn.

Daß aber etliche dagegenn sagenn wollen, Eß sey ja der Glaub nottig zur seligkeit, der glaub aber sey einn werck, Ist vnnsere kurtze antwort daß der glaube beyde zu der gerechtigkeit, vnd zur

pag. 265/120

seligkeit freilich von noeten, nicht aber seinet halben, als ein werck, sondern darumb das er Christum appliciret mit allen seinen erworbenen guetern, hir derhalben wie in iustificatione, also auch in saluatione die proposition. Der glaub ist noetig zur Seligkeit correlatiue zuersehen, Und kunnen also demnach Minoris propositionen vnd Iher als eine greuliche verfelschung wider gottes wort vnd die Augsp: Confession auch keines weges billichen, dulden noch leiden.

### VON DEN SACRAMENTARIIS

Daran ist kein Zweiuel, das die Sacramentarii anfenglich Anno 1530 vnd nachmals von Jaren zu Jaren, in offentlichen schriften auch gemeinen gehaltenen colloquiis von der Augspurgischenn Con-

fession vorwanten sint abgesondert, ausgeschlossen, vnd mit Ihrer Ihere verdammte vnd verworfen worden, dar zu der zehende Artikel in der Augsp: Confess: namhaftig wider zur Ihere gestellet ist, welcher also lautet, De coena domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint, et distribuuntur vescentibus in coena domini, et improbant secus docentes.

Vnd wirt dieser Artikel also declarirt in Apologia, Decimus articulus approbatus est, in quo confitentur, nos sentire quod in coena domini vere et substantialiter adsint, corpus et sanguis Christi, et vere exhibeantur cum illis rebus, quae videntur pane et

pag. 266/121

uino, his qui sacramentum accipiunt. Hanc sententiam constanter defendimus, re diligenter inquisita et agitata. Cum enim Paulus dicat, Panem esse participationem corporis Domini etcetera sequetur panem non esse participationem corporis, sed tantum spiritus Christi si non adesset vere corpus domini.

Vnd damit ein klarer vnterschied sey zwischen der Sacramentirer vnnnd der Augspurg: Confession vorwanten lehre, ist dieser Artickel nachmals in denn Schmalkaldischenn Artickeln repetirt, mit diessenn wortenn: Von dem Sacrament deß Altarß haltenn wir, daß Brodt vnd wein im abentmhal, sey der wahrhaftige leib vnd bludt Christi, vnd werde nicht alleine gereicht vnd empfangen von fromen, sondern auch vonn bosen Christenn. Weil dann solche declarationes, wie sie in schriften Lutheri seligers seint außgefuhret, die Sacramentarii keineß weges annhemen, ja noch heut zu tage mitt vielnn schmelichenn wortern vnerschampt zum greulichsten lesternn, vnd schendenn, Ist wol darauß abzunhemen, das sie vnns der Augspurgischen Confession einen frombden vnd gantz wieder wertigen vorstandt zu machenn,

pag. 267/122

dieselbige damit boßlich zu corruppiern, vnnnd dann vnter dem scheinn auch Ihr

gift in vnser Kirchen vnter fromme einntfeltige hertzenn auß zu giessen, vnnnd allenthalben außzubreiten furhabenn,

Aber wieder solche *verdampfte* Schwermerey, behaltenn wir die rheinne lehr, wie sie auß Gotteß wort in der Augspurgischen Confession, Apologia eiusdem, In denn Schmalkaldischen Artickeln vnnnd schrifften Lutheri selig ist zu samen getragenn, Nemblich, daß Brodt vnnnd weinn im abentmhal wo eß nach der einsetzung Christi, gehalten wirt, seinndt der whare, wehsentliche leib vnnnd Bludt Christi, nicht der gestalte, daß Brodt vnnnd weinn vorwandtet werdenn, Sondern daß vnter dem Brodt vnd weinn, oder Inn dem Brodt vnd wein warhaftig gegenwartig seinndt mit der handt gereicht vnnnd mit dem Munde empfangen werdenn, von glaubigenn vnnnd ungläubigenn, der whare, wehsentliche vnnnd Naturliche leib Christi Jesu, varworffenn vnnnd vordammnen dargegenn alle Sacramentarios, alt vnd newe, auch aller der Jennigen scripta, de ambiguis interpretationibus denn Sacramentariis helfenn, vnd klaren vnterschied vnnsrer vnnnd ihrer lehre

pag. 268/123

vortundkellnn wollenn, dann worauf solches geschicht, konen wir woll erachtenn. So viel aber ihre nichtige faule traume belanngen ,darauff sie ihre schwermerey setzenn, vnnnd grundenn, wollen wir dagegen, die herlichen, schonen Confessiones vnd schriften Lutheri seligers vnnnd andere, so von etlichen der vnnsern auch andern in denn truck gegebenn sinnndt, hiemit repetiret habenn.

#### VON DENN ADIAPHORISTENN

Von den Mitteldingen vnd Ceremonien leret die Augspurgische Confession in articulis 15. also: De ritibus Ecclesiasticis docent, quod ritus illi seruandi sint, qui sine peccato seruari possunt, et prosunt ad tranquillitatem et bonum ordinem in Ecclesia, sicut certae feriae, festa, et similia.

De talibus rebus tamen admonentur homines nec conscientia onerentur, tanquam talis cultus ad salutem necessarius sit, etc. Vnd Titulo, de potestate ecclesiastica. Tales ordinationes conuenit Ecclesias propter charitatem et tranquillitatem seruare, eatenus, ne alius alium offendat, ut ordine et sine tumultu omnia fiant in Ecclesiis. Verum ita, ne conscientiae onerentur, ut ducant res esse necessarias ad salutem, ac iudicent se peccare cum uiolant eas sine aliorum offensione, sicut nemo dixerit

*pag. 269/124*

peccare, mulierem, quae in publicum, non uelato capite procedit, sine offensione hominum.

Bey dieser gemeinen Regel bleiben wir, lassen ein Jede Kirchenn nach ihrer gelegennheit, Ire ceremonias ordenenn vnd abthuenn, Vnnd so fern on ergerniß daßselbige geschehn mag, Ihrer Christlichenn freiheit, darinnen Nutzen vnnnd gebrauchenn.

Das aber ist alhir die frage: Ob zu der Zeit der verfolgungg, wann die feinndt offentlich die reine Lehre schennnden vnnnd lesternn, Auch bekennen, sie gehen damit vmb, daß sie dieselbigen wollenn abthuenn, falsche irrige lehr aber vnnnd den Antichrist wiederumb in vnser Kirchen einsetzenn, od inn dem fal man in ceremoniis vnd ausserlichen an Ihnen selbst geringen dingen, den widerwertigen mit gutem conscientz weichenn muge, ahnn gefar reiner lehr vor Godt vnnnd christlicher freyhait.

Paulus bekennet frey, die beschneidung sey nichts, die vorhaut auch nichts, Cor. 1 So sey beydeß dem hernn gethann, wer eine Zeit fur die andern, vnd wer eine nicht fur die andern halte, Item allerley speis esse oder nicht esse, Rom. 14.

Wiederumb aber saget vnd ruhmet ehr, das ehr nicht eine stunde hab den falschen lehrrern

*pag. 270/125*

in solchenn Adiaphoris weichen wollen, Darumb, auf daß die Warheit der Euan-

gelii bestunnde, Gal. 2 Ist nun diese angezogene vrsach war vnnnd wichtig genug, wie sie ohne Zueifel ist, So kan vnnnd muß die warheit deß Euangelii nicht bestehenn, wo man den feinden, vnd wederwertigen der leer weicht vnnnd nachgibt. Wie ehr denn auch getrost ebenn von Petro, der doch mit andern Aposteln fur eins stule wort angesehenh, vrteilt an dem selbigenn ort vnd spricht Petrus, hab damit nicht mher richtig nach die warheit deß Euangelii gewannndelt, da ehr denjenigen zu gefallen gemeinen vnnnd allerley speiß nicht gebraucht, welche diese falsche lehre woltenn in die Kirchenn fuhrenn daß nicht der glaub allein selig mache. Sondern man muß auch das Gesetz haltenn, etc. So doch Petrus ohne Zweifel, weder diese falsche irrige meinung Derselbigen widerwertigen jemalls gebilichett, noch die lehr offentlich seines erachtens vnd seiner meinung nach hat fallenn lassenn.

Darumb on zweifel in solchem fall, da die widerwertigen, vnnnd feinde reiner lehre hiemit vmbgehenn, das sie die selbigenn aufhebenn, vnd falsche irrige lehr einfurenn mugenn, der jennigen die solchenn

*pag. 271/126*

in Ceremonien vnd ahn Ihnen selbst gannzt geringenn dingen weichenn, behallttenn damit, nach dem vrtheil Pauli, vnnnd Gotteß worts, nicht die reinenn le-re, Sondern thuen vnd hanndlen greulich dawider, ob sie gleich nicht offentlich daß Euangelium vorworffenn, noch grobe greiffliche Irthumb vnnnd abgotterey, aufnemenn.

Also saget er auch Gal: 4 Er habe sorge, all seinne arbeit sey verloreenn, darumb daß sie tag vnnnd Monzeit haltenn, Vnnnd Gal: 5 Last Ihr euch beschneiden, So ist euch Christus keinn nutz, Aus welchem alleine woll abzunhemenn, vnd klar ist, was greulich sunnde diejenige begangen, die in der zeit der verfolgungg in ceremoniis vngleichung gesucht vnnnd gewichenn seinndt. Vnd daß solcher hanndel nicht auff ihere gute meinung stehett, Sondern hie stehet Gotteß gericht vnd vrtheil

vber sie, daß sie ahnn reiner lehr, ahnn Christo dem herrn, ja mit greulichenn Vielnn ergernissenn wieder die Augspurgische Confessienn, wie drobenn angezogenn, vnd ahn der armenn Kirchen, boßlich vnd vbel gehandelt ist. Wollenn geschwigenn, daß sie hiemit auch greulich wieder die christliche freyheit gethaenn. Dauon Pauluß sagt, Ihr seit theur erkaufft, werdet Ja nicht der Menschen knecht, Cor: 7 vnnnd Gal: 5 Bestehet inn der freyheit, damit vnnß Christus befreiet hat, vnd lasset euch nicht wiederumb in daß knechtische Joch fangen

pag. 272/127

Dawider die Adiaphoristen, die Kirchen wiederumb auch inn solche Dennstbargkeit geschicket, daß sie vmb eines heilosenn Chorrock willenn, fromme, alte, v. wolverdiente, gelernte trewe Diener auß ihrem vnnn Godt ordentlichenn beruf wieder der Kirchnn wehklagenn, bittenn vnnnd flehenn ebenn zur Zeit, da der wolf vnnnd hoheste gefhar furhandenn war, ins elende geiaget, etzliche vorstricket vnnnd eingezogen, In Summa erbermlich vnnnd jemerlich gehandelt.

Aber welch daß greulichste ist, wirdt solche grwsame sunnde itzunnt noch gelobt, vnnnd gerumet, damit eß vielleicht auch vnser nachkomen lernen, vnd nachthuenn, zu welchem wir nich schweigenn, Sondern dasselbige straffen sollen vnd mussenn, Damit meniglich vorsteht, daß solcheß wieder Gotts wort vnnnd die Augspurgische Confession, groblich, greulich gesunndigt sey.

#### VON DEN SINERGISTEN VND FREIEN WILLENN.

So hat Lutherus seliger gedechtnuß, diesenn handel vom freienn willen, dermassen mit gutem grundd der heiligenn schrift auß denn fundamentis extruirt daß wir wenigern nicht gehoft hattenn, Denn daß daruber einnige zwispalt solte erregt worden sein, So ist ehr fein klar vnd vnterschiedlich in August:

Confess.; arti: 18 gehandelt, auch in Apologia dermassenn erklet, daß billich einn jeder frommer Christ damit

pag. 273/128

solte zu friedenn seinn.

Weil aber dauon newe certamina mouiret, wollen wir kurtzen bericht dauonn gebenn, auf daß meniglich vorstehe, wie fern vnnnd weit nach Gottess wort vnnnd der Augspurgischen Confession gehandelt ist.

Vnnnd ist hir nicht die frage dauonn, waß der Mensch nach der bekerung durch werkung deß heiligen geistes vormuge, do an zweiffell: wo der Mensch on alleß rechtes erkenntnus Gots, vnnnd seines willen ewiglich bleibe, freilich keine bekierung, viel weniger einige krafft vnnnd wirkunge deß heiligenn Geistes, vnnnd Ministerii wehre,

Diß aber ist furnemlich der handel, vnd die frag, waß deß menschen krafft vnnnd vormugen darzuthuenn, daß ehr bekert werde, vnd glaube, hir ist nun in offentlichen truck<sup>6</sup>, diese meinung außgebreitet wordenn, quod liberum arbitrium sit facultas adplicandi se ad gratiam. Item, quod spiritus sanctus fidem accendat in nobis non repugnantibus, sed obedire donantibus, quantum in nobis est. Item quemadmodum doctrina attendendo intelligi, ita assentiendo obtemperari aliquo modo possit.

Mit welchen wortenn dem menschen vber alles vorderbenn der Natur so viel wort gegeben, das nicht allein seinns vormugens sey, dem wort nicht zu widerstribenn Sondern auch, daß er mit fleisigem nachdencken dasselbige vorstehe, mit volbort etlicher massen gehorsamenn

pag. 274/129

muge vnnnd selbst mit werken zu seiner bekerunge.

Vber diß daß nun Augustinus diese propositiones klerlich vnnnd offentlich den Pelagianis zuschreibet, vnd copiose mit

<sup>6</sup> Druck

vielle herlichen zeugnissen der heiligen schriftt gewaltig refutirt vnd widerlegt, contra duas Epistolas Pelagianorum lib. 1 Cap: 19 vnnnd lib 4 Cap: 6 so wol als an andernn ser vieln orternn, So ist auch dieser Irthumb offentlich wider die August: Confessi: Dann also saget dieselbige, Arti 5 Spiritus sanctus efficit fidem, ubi et quando Deo uisum est, in iis qui audiunt Euangelium. In welchen wortern allein dem heiligen Geist vnd gotlichen willenn gegeben wirt, daß ehr denn Glauben wircke, wie die Kinnder im Catechismo Lutheri vber den dritten Artickell vnsers christlichenn Glaubenns, von der heiligung zu berichtenn wissenn.

Vnd weil dieser Artikel ser herlich vnd schon in der dreier Erb: Stette Bekanntnus vnnnd christlichenn erklerung aufs Interim durch Dotorem Epinum, seliges gedechtnus mit Gots wort außgefhurt ist, in dem Titulo, von der weise, durch welche der Mensch die Rechtfertung bekomet, wollen wir denselbigenn hiemit anziehenn:

Wen der Mensch hundert Jhar alt, vnnnd der vorstendigeste

*pag. 275/130*

auf erdenn wurde, dennoch kann ehr auß vnnnd durch sich selbst, on dis guedige ziehenn deß himlichen vatters, dem Euangelio nicht glaubenn, vnd denn hernn Christum annhemen, Denn daß Euangelium ist denn weisen eine torheit, vnd der her Christus hatt es ein ergernis, so ist auch die vornunfft vnd die ganntze welt, in geistlichenn sachenn, eytel finsterniß, vnd ist der Mensch fur der Zeit ehe er durch denn vater gezogen wirt, in dem reich der finsterniß vnnnd in deß Teuffels gewalt, vnd kan ja so wenig als ein Bloch<sup>7</sup>, durch seine vnbewechlichkeit, vnd ein schweinn durch sein vnuerstanndt, zu dem Euangelio vnd Reich Christi kommenn, durch seinen freynn willenn, den deß menschen Naturliche vorstanndt vnd wille, vnd die ganntze sapientia carnis, ist feintschaft, rebellion wieder Godt, vormag sych auch nicht vntherhenig zu machenn dem Geist Gotteß, vnnnd seiner Lehr Rom: VIII.

Daß Godt den menschen nicht ziehe als einen bloch<sup>7</sup>, vnd daß ein wille sey in dem menschen, der in den blochenn<sup>7</sup> nicht ist, wissen wir woll, daß Godt der her durch seinn ziehen, die vnwilligen willich mache, vnd so daß Godt durch seines heiligen geistes gnade nicht thette, das der naturlichen menschen ohnn Gotteß gnad durch Christum, vnnnd sein Euangelium, Je so wenig annhemen worde, alß der Bloch<sup>7</sup>, widerstreben aber konnte ihm der Mensche woll, daß der

*pag. 276/131*

Bloch nicht thuenn kann.

Diß seinnd fast die furnembsten corruptelen dauonn Itziger Zeit vnnter den Jenigenn die sych eineß guten theils vormeintlicher weiß zu den Augsburgischenn Confession Bekennen, streit ist, Dauon in vnsern Confessionibus vnd offentlichenn schriftten fur der Zeit mehr bericht gescheen, welchs wir benebenn den Scriptis Lutheri seliger gedechtnuß, hiemit pro repetitis itzt vnd alle zeit wollen angezogen habenn, Haben aber itzunt allein kurtz den statum controuersiarum vnsern Hern vnd Oberrn weisen, vnnnd Ihr Erb: W. so wol alß menniglichen berichtenn wollenn, daß solche Controuersiae mit nichten zu der Augsburgischen Confession kummenn, oder mugen gezelet werdenn, Sondern greuliche, gefehrliche, ja vorderbliche, schedliche Jrthumb seinndt wider die Augsburgische Confession, so woll als Gotts wort fur allenn.

Vnd seinndt hiemit erbetig wan vnd wo es vnser Herrnn vnd oberrn erfordern werden, gegen menniglichen derhalben furzukommenn, schriftlich, oder muntlich

<sup>7</sup> Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, 2. Bd., Leipzig 1860,

Spalte 135 ff: (bloch) . . . bloch cipus, truncus, klotz überhaut.

. . . das bloch liegt im weg, sperrt, verschließt den weg, wird gespalten: solche werk der reu und gnaden kennet mein lieber bapst weniger, denn der grosze bloch, der da ligt.

Luther 1, 412 b.

antwort zu geben, vnd vns in aller massen zuerhalten, wie vns Godt auferlegt hat, Pet: 3. seidt erbotig allezeit zur antwortung jderman, der grundd fordert der hoffnung die in euch ist.

Daß wir aber auch solche corruptelas condemnirn

pag. 277/132

wirt vnß niemandt vordenden, weil wir ernstlichenn befehell habenn von Gott, daß bose vom guten zu vnterscheidenn, falsche irrige lere zuordammen, vnd zu flehenn, wie drobenn vonn der semtlichen vnterschribung auß Gotteß wortt genugsam bericht. vnnd angezeigt ist

AUF DEN DRITTEN ARTICKEL,  
VON DEM DAS SICH DER BAPST  
VNTERSTEHET VNSERE KIRCHEN  
ZU SEINEM VORMEINTEN  
CONCILIO ZUERFORDERENDE.

Hierauf ist vnser kurtzer bedencken vnd antwort, das wir dem Bapst, also dem vorklerten vnd vberweisenen Antichrist nicht allein keine Jurisdiction, so wenig als auch dem vormeinten Bepstlichen Bischofen vber vnß, vnser christliche vnd warhaftige catolische Kirchen gestehenn, oder zulassen dieselbige zu seinem vormeinten conciliabulo zu oder abzufurdern, Sondern wir seint erbottig, da vns ein frey christlich vnparteiisch concilium in deutscher Nation wurde zugelassen das wir ihn fur den Antichrist vnd heubtfeint vnser einigen, allerliebsten hern vnd heilande Jesu Christi seiner kirchen vnd lieben gespons beklagenn, beschuldigen, vnd mit Gots wort klerlich vberfhurenn, vnd vberweisen wollen.

Da vnß auch die Keyserl. Mayest. vnser allergnedigster Her, vnd von Got in zeitlich regirung Oberste gehobene Obrigkeit zu einem solchem concilio in massen dauon lange Zeit vortrostinge gescheen erfurdernn wurde, achtenn wir daß man sich mit vntertheniger geburlicher antwort gegen Ihre Keyserl. Mayest. billich solte vornhemenn lassenn.

Wir danken dem lieben frommen Godt, der vnser Herten in einigkeit seines geistes dermassen bruderlich zusammen gesetzt hat, vnd bitten vmb seins lieben Sons willen, Ehr wolle vnß mit vnsern Kirchen in solcher eintracht wieder obenn ertzelete vnd alle andere irthumb vnd corruptelenn bey reiner lere seines heiligen vnd allein selichmachenden wort trostlich erhalten, wie wir dan dabey eintreglich biß yn vnser gruben zuerharren, durch Gotteß gnade entlich entschlossenn seindt, dem selbigen sey lob, in ewigkeit, Amen.

pag. 278/133

*Valentinus Curtius* superint: Ecclesiae Christi quae est Lubecae subscripsit

*Petrus Vrymersheym* Lubecae ad d. Jacobum pastor:

*Dionysius Schunemannus* Ecclesiastes templi cathedralis Lubecae subscripsit

*Christianus Haueman* minister Iesu Christi, Ecclesiae Christi, quae Bremae colligitur ad d. Stephanum Pastor, manu propria subscripsit

*Eilardus Segebade* Ecclesia Bremensis pastor. subscripsit.

*Johannes Kittelius* s: Theologiae D: et Superintendens Ecclesiae Christi Rostochiensis subscripsit

*Ego Tilemannus Heshusius* Theologiae Doct: et superint: Magdeb: articulis Lüneburgensibus subscribo.

*Henricus Frede* Pastor Ecclesiae Magdeburgensis ad divinam Catharinam Subscripsi manu propria

*Joachimus Mörlin* D Superintendens Brunswicensis subscripsit

*Martinus Kemnitz* Minister Ecclesiae Brunswicensis subscripsit

*Paulus van Eitzen* D. Superintendens Hamburgensis subscripsit

*Fridericus Henningi* Ecclesiae Luneburgensis Superintendens subscripsit

*Johannes Ekenberg* Ecclesiae Luneburgensis ad S. Johannem minister subscripsit.

pag. 281/134

FORMULA CONSENSUS DE  
DOCTRINA EUANGELII ET  
ADMINISTRATIONE SACRAMEN-  
TORUM, QUAM OMNES  
PRAEDICATORES VERBI DIUINI  
IN ECCLESIA LUBECENSI  
RECEPERUNT, SIMULAQUE  
EANDEM SUIS SUBJECTIS CHIRO-  
GRAPHIS RELIGIOSE SERUATUROS  
SUNT TESTIFICATI.

[Gedruckt enthalten auf S. 196 + 197 von Caspar Heinrich Starckens Lüb. Pastoris zu Siebenbäumen, Lübeckischer Kirchen-Historie, Hamburg, In Verlag Theodor Christopf Felginers. 1724 — dort jedoch unter Umwandlung der im Originaltext  $v = u$  und  $u = v$  benutzten Schreibweise früherer Jahrhunderte. Nachfolgend wird die Originalschreibweise der im „Besonderen Buch“ enthaltenen Handschrift wiedergegeben.]

pag. 283/135

Filius dei, dominus noster Iesus Christus, altero die ascensus aram crucis, in redemptionem generis humani, vt summus pontifex noster orauit, dicens: Pater sanctifica eos in veritate, vt tuus est veritas. Et fac, vt omnes ipsi in nobis vnum sint, sicut nos vnum sumus. Haec oratio non est inefficax apud deum propter assiduam interpellationem archipastoris nostri domini Iesu Christi: qua hortatur ecclesiam ad alendam concordiam, quae fouetur consensu doctrinae, et propagatione euangelii, ac eiusdem defensione contra aduersarios, quo colligatur ipsi Ecclesia, quae hic et in futura vita deum patrem et filium et s. s. perpetuo celebret. Danda itaque omnibus euangelii Christi ministris est opera, vt hunc consensum obuiis vlnis amplectantur, et foueant ad dei gloriam et publicam Ecclesiae dei salutem, quam ipse sanguine suo acquisiuit. Concordia autem ecclesiae nulla ratione magis conseruari videtur, quam, vt in certam doctrinae formam consentiant, eamque amplectantur, et mutua opera fideliter tue antur. Haec autem est in scriptis

pag. 284/136

propheticis et apostolicis comprehensa, quam exosculari, amplecti et tueri omnes synceros et fideles ministros Christi decet. Et ne quis fanaticorum hominum more, quales plurum in ecclesia semper ab initio extiterunt, iuxta caecum naturae cuiusque iudicium, quamlibet addat interpretationem, et pro suae sententiae probatione inconcinne ad se rapiat, summa doctrinae propheticae et Apostolicae capita (addito vero intellectu, iuxta genuinam scripturae collationem) nobis praescripta sunt in tribus symbolis, quae semper ecclesiae recipit, et postea in Augusta confessione, eiusdemque confessionis Apollologia, et Smalcaldicis articulis explicantur, vt ad illam formam doctrinae, sermone loquendi, et rituum ecclesiasticorum obseruatione, quisque pius minister Christi, in hac ecclesia, sese tanquam ad cynosurae ductum dirigat, et doctrinae suae forum instituat, quo hac regula pie obseruata, omnes pie et pacifice consensum doctrinae retineant et tueantur.

Cum igitur ecclesia Lubecensis purioris doctrinae amans

pag. 285/137

et cupida tuendi consensus a me. N. rite et optimo consilio postulauit, ardens studium talis pii consensus tuendi et propagandi, polliceor coram Domino deo archipastore nostro, domino Iesu Christo et spiritu sancto ecclesiae rectore et praesentibus reuerendis dominis, Superintendentente, dominis pastoribus, me amplecti tria symbola semper ab ecclesia recepta, quae explicant summa: tim prophetarum, Christi, et apostolorum doctrinam atque scripturam, cuius summa et interpretatio in Augustana confessione, addita ipsius Apollologia, simul cum Smalcaldicis articulis, est praescripta. Ad haec promitto, me recipere quoque consensum doctrinae, et confessionem, quam ecclesiae harum ciuitatum contra libellum Interimisticum et adia-phoristicas fraudes et Maioris corruptelas, de necessitate operum ad salutem, ediderunt.

1

2

vid: ante  
XIIIX  
fol.

3 Postremo ecclesiasticos ritus, quos pios  
 " et verbo dei congruentes, in hac Lube-  
 " censi ecclesia, disciplinae et boni ordinis  
 4 causa hactenus receptos iuxta Pomerani,  
 sine huius vrbis ordinationem anima-  
 duerto, amplector et probo.

Et contrariam doctrinam Papistarum  
 Osiandri

pag. 286/138

Suendckfeldii, Anabaptistatum, Sacramen-  
 tariorum, Interemistarum, Maiorismi,  
 Adiaphoristarum, Caluini, Mennonis,  
 Zwinglii et Thammeri et horum satelli-  
 tum detestor, atque reijcio, simulque  
 recipio coram Deo et conscientia mea,  
 me dei beneficio permansurum in supra  
 explicata purioris doctrinae forma et  
 eius confessionibus ab his ecclesiis editis,  
 quas vna cum aliis ecclesiae dei dectori-  
 bus atque ministris dei beneficio atque  
 auxilio, contra aduersarios syncere et  
 fideliter defendam, quo bona conscientia  
 domino Iesu Christo archipastori nostro,  
 in illa die, qua reuelaturus est cordium  
 occulta, rationem reddere dato ponderis  
 possim. Ora autem deum patrem in  
 nomine filii sui, domini nostri Iesu  
 Christi, vt hanc voluntatem meam pie  
 ecclesiae dei inseruendi regat et suo  
 sancto spiritu me illuminet, vt sim vas  
 gratiae et organum misericordiae, quo  
 ipsi per me vtilia et grata in commisso  
 munere fiant, ipseque faciat, vt labor  
 meus non sit inanis propter dominum  
 nostrum Iesum Christum ad colligendam  
 ipsi ecclesiam in genere humano, quae  
 ipsum

pag. 287/139

agnoscat et perpetuo celebret. Amen.  
 Data Lubecae ex nostro conventu, anno  
 a reparata salute 1560 ultima februarii.

AEquum et conueniens est: quod nos  
 Superintendentens et pastores ab aliis dilec-  
 tis nostris fratribus et comministris,

iuxta superius praescriptam concordiae  
 formulam fieri postulauimus, vt idem  
 nos quoque animo, voce, et scripto  
 approbemus. Quapropter sicuti postula-  
 tum est, non detrectamus nostra quoque  
 suffragia et calculos huic formulae,  
 quam ex animo recipimus, subijcere:  
 quod ordine nostris chirographis attesta-  
 mur.

Valentinus Curtius superintendens manu  
 propria subscripsit

Ego Petrus Christianus Vrymersheym ad  
 d. Jacobum pastor iuxta hanc formam  
 doctrine et rituum ministravi ecclesiae  
 dei in hac vrbe in annum trigesimum et  
 quia experimentis multis didici esse  
 salutarem et vtilem statuo in ea permanere  
 adiuuante deo:

Et ego Reymarus Corte <sup>F</sup> Pastor ad S:  
 Petrum manu propria Subscripsi  
 F/Wismariensis

Ego Georgius Bart pastor ad S Egidius  
 subscripsi

Dionysius Schünemannus Cathedralis  
 ecclesiae pastor subscripsi

Henricus Albers ad S. Mariam pastor  
 subscripsit

Reinerus Auerenck ad S. Petrum  
 subscripsit

Ioannes Phyne ad D. Egidiam subscripsi

Ego Hinricus Rolck subscribo quod ab  
 initio sic docui et post hac ad finem vite  
 mee me docturum polliceor.

[von anderer  
 Hand später  
 am Rand  
 hinzu-  
 gefügt:]<sup>8</sup>  
 ad D. Mar.

<sup>8</sup> der Schrift nach: möglicherweise  
 Jacob v. Melle?

pag. 288/140

Bartholdus Bade, ad S: Jacobum  
 subscripsit.

Ego Joannis Koch minister verbi dei  
 ecclesie diui Jacobi Lubecae adf [i] rmo  
 praedictam confessionem.

[von anderer  
 Hand später  
 am Rand  
 hinzu-  
 gefügt: 8]

Ec. Cathed  
 Ma.

Joachimus Holtman subscripsit

Ec. Cath.  
 Mm.

Bartholomaeus Holthausen subscripsit



in hunc sensum in doctrina relecti  
pariter vobis in amplexu sunt. Ego  
in maxima more, et quidam post  
torpori, in hac non filij dei  
fideus, abdoziniunt sunt.

Hic ego Dionysius pastor in  
implo Dominice, inson et appouba  
nauit dei Supremidens et respicere  
vum pastorum, isimoniai reusa de  
novitiorum ista fidelitate, hinc  
pagelle in fonsi. - Anno 1555.  
die 19 Aprilis

M. Ec. Mar. Magd.

Ego Mauritius Köszelitz, Onf. S. S.

M. Ec. Jac.

Ego Henricus Fridelandt, fane formulam  
donandi toto pectore approbo et contra eam  
dei administrulo nunquam serbo

M. Ec. Jac. Hii

Ego Nicolaus Stokrantz, poutrenus testor manu  
propria, quod hanc doctrinam, quam agnosco Dni Ver.  
cum esse, toto pectore amplectur.

Ego Laurentius Bartholomaei indignus Evan.  
gely filij dei minister ad S. Petrum, hanc Evan.  
gelyca veritatis formulam ex intima mihi  
cordis affectu amplector, et eam hac mea  
manu approbo.

Abb. 2:

Unterschriftenseite 289/141 (Formula consensus)  
mit den Eintragungen von:

Dionysius (Schünemannus), Mauritius Köszelitz,  
Henricus Fridelandt, Nicolaus Stokrantz,  
Laurentius Bartholomaei

Aufnahmen des Landeskirchlichen Archivs Lübeck

- Min. Ec. Aeg. *Conradus Lubbingus* propria manu subscripsit. Eccl. Aeg.
- Henricus Dassouius*, minister verbi dei in ede D. Jacobi subscripsit
- Min. Ec. Mar. *Georgius Richardus* natione Hessus eadem sentit cum adscriptis fratribus.
- P. Ec. Pietr. *Gerardus Schroder* manu propria subscripsit
- Min. Ec. Petr. *Joachimus Balhorn*
- Min. Ec. Mar. *Michael Trostius* propria manu subscripsit.
- Min. Ec. Jac. Haec superius scripta probari mihi *SWedero Hoyer* Lubecensi, testor propria manu.
- Ec. Cathed. M. Ego *Mattheus Blanckenborg* Soldinensis subscribo propria manu et confiteor per omnia suprascripta,
- Ego *Pascha Kynow* Tangermundensis, haec superius scripta propria manu probari testor.
- Dominus *Joachimus Balhornius* (ad D. Pet.) et *Michael Sperling* (Aeg. Ec. Min.) et *Christianus Bleydecker* (Ec. Cathedr. Min.) et *Laurentius Scrapssovius* (Mar. Ec. Mi.) fuerunt pii ministri Christi in Ecclesia dei que est Lubecae, hanc formulam.
- pag. 289/141
- mutui consensus in Doctrina caelesti pariter nobiscum amplexi sunt, et quidam immatura morte, et quidam peste correpti, in hac vera filii dei confessione, obdormierunt.
- Haec ego *Dionysius*<sup>9</sup> pastor in templo Domino iussu et approbationis domini Superintendentis et reliquorum pastorum, testimonii causa de mortuorum prestita fidelitate, huic pagellae inscripsi. Anno 1566 die 19 Aprilis
- Min. Ec. Mar. Magd.- Ego *Mauritius Köszelitz* subscribo
- 
- <sup>9</sup> Es handelt sich zweifellos um *Dionysius Schünemann(us)*.
- Ego *Henricus Fridelandt* hanc formulam docendi toto pectore approbo et contra eam dei adminiculo nunquam docibo
- Ego Nicolaus Strokrantz* Pomeranus testor manu propria, quod hanc doctrinam quam agnosco Dei Vocem esse, toto pectore amplectar.
- Ego *Laurentius Bartholomaei* indignus Euangeli Filii dei minister ad S Petrum, hanc Euangelicae ueritatis formulam ex intimo mei cordis affectu amplectar, et eam hac mea manu approbo.
- pag. 290/142
- Ego *Iohannes Philippus* Brunsvic: minister verbi Dei Ecclesiae cathedralis apud Lubecenses manu mea subscribo.
- Johannes Wernerus*<sup>10</sup> Oesfeldensis, propria manu subscripsit.
- Ego *Joachimus Salomon* Mollensis, Lubecae ad S. Iacobum, diuini verbi minister, his praefalis me subiicio, manumque mea propria testor, et subscribo
- Matthaeus Lubeck* Guterbacensis, manu propria subscripsit.
- Conradus Pollius* manu propria subscripsit.
- Nicolaüs Lütken*s manu propria subscripsit.
- Hermannus Wippermannus* Iunior Lubecensis propria manu subscripsit.
- Joachimus Schelius* Hamburgensis manu propria subscripsit.
- Hinricus Westphalus Kruntunger* manu mea subscribo. [Aegid. Ecc. Min.]<sup>11</sup>
- Ego *Johannes Elferinck* propria manu subscribo
- Ego *Joannes Hasenfeldt* modo susceptus pastor in ecclesia Nussena subscribo manu propria
- <sup>10</sup> bisher in keiner der Lübecker Pastorengeschichten bzw. -verzeichnisse angeben!
- <sup>11</sup> wie am Rand später von anderer Hand hinzugefügt.

Ec. Jacob.  
Min.

Ego *Johannes Strokrantz pomeranus*, testor propria manu, quod hanc doctrinam, quam agnosco dei vocem esse, toto pectore amplectar.

pag. 291/143

*Johannes Saliger* praescriptam formam diligenter perlegit et propria manu subscripsit.

Ec. Jac.  
Min.

*Hermannus Stampius* Rigensis non tantum hanc consensus formam se grato animo amplecti fatetur, sed etiam et cum aliis eam pro sua mediocritate, beneficio dei Vitae quoque periculo, eam defensusur, propria manu subscribens sacrosante promittit 4 Junii Anno reparaatae salutis 1568

Ec. Pet.  
Min.

*Theodorus Vastmer* Westphalus manu propria 22 Novembris Anno [15] 68 subscripsit:

Ec. Mar.  
Mi.

Ego *Ioachimus Dobbin* Lubecensis, propria manus subscriptione testor me omnia in hoc volumine contenta recipere, approbare, et vna cum reliquis harum Ecclesiarum ministris constanter defensusurum ac docturum. Actum die Nicolai Episcopi, huius [15]68 Anni.

Ego *Joannis* .....<sup>12</sup> subscribo et promitto Dei beneficium et omnia fideliter firmaturus

Ego *Michael Rhau* ad. D. Petrum manu propria subscripso A[nn]o 1570

Ego *Petrus Sinknecht* ad d. Jacobum manu propria subscripsi. An: 1571

Ego *Theodorus Münt* minister uerbi in summo templo propria manu subscripso

Ego *Samuel Nesenus* Vocatus ad praedicationem verbi dei Bergas in Norwegiam, legi hanc doctrinae formulam eamque approbo ideoque hac mea manu subscripsi, Anno domini 1573

Ego *Johannes Hessus* ad d. Virginem, manu propria subscripsi. Anno 1573 Jun 6

<sup>12</sup> Name nicht zu entziffern: Carucius? Crucius? o. ä. Es fällt auf, daß hier keine Kirche angegeben ist. Möglicherweise hat der Eintragende sein Amt nicht angetreten.

Ego *M. Joachimus Hanfius* Rector Scholae Lubecensis subscribat [15]74, die 20 April

Ego *Nicolaus Vorstius* mea subscripsi manu 14. Januarii anno 1574 [Sch ConR]

Ego *Johannes Dreier* Lubecensis manu mea testor me approbare hanc formulam concordiae huius Ecclesiae 21 die Aprilis Anno 1575 [Min. Ec. Mar. Mag.]

pag. 292/144

Ego *M. Andreas Pouchenius* Superintendens Ecclesiae, quae Lubecae Christo, ministerio verbi et sacramentum colligitur, testor hanc formulam (quae conseruatae concordiae causa, tam in doctrina quam rituu Ecclesiasticorum conformitate et εὐταξία, pro et salutari consilio conscripta est) mihi probari et quia Ecclesiae tranquillitati quoque seruit, libenter ipsi subscripsi. Pridie calendas Aprilis Anno nati christi 1575

Ego *Henricus Menne* stenemensis hac mea subscriptione testor me hanc doctrinam et Concordiae formulam approbare et amplecti 15 Nouembr. Anno Christi 1576

Ec. Mar.  
Mag.

Ego *Bernhardus Schurmann* testor mea subscriptione me hanc quoque doctrinam et concordiae formulam approbare et amplecti 10 die Aprilis Anno [15]78

Ec. Mar.  
Min.

Ego *Crispinus Flüggius* Lubecensis voce et manu haec praescripta omnia approbo, et illa usque ad finem vitae publice professorum promitto. 5 Aprilis anno [15]83

Ec. Jac.  
Min.

Ego *Christianus Kummerouius* Retzensis, hac, propriae manus, subscriptione testor, me praescriptam hanc consensus formam approbare et ad extremum usque uitae finem constanter defensusurum, polliceor. 24 Maii anno [15]83

Ego *Joachimus Paschasius* Soltuedelensis propria manu subscripsi die 24 Octobris Anno [15]83

Ego *Joannes Stricerius* subscripsi. A[nn]o 1584. 31 Julii

Ec. Mar.  
Mad.

*Hermannus Holtingus* Luneburgensis  
subscripsit Anno reparatae salutis 1586.  
4. Nouembris.

Borg. Ec. Ego *M. Lambertus Northanus* subscripsi.  
A[nn]o [15]88. 30. Aug.

Ec. Mar. Ego *Joannes Stolterfotus* Lubecensis fidem  
meam testor cum praescriptis doctrinae  
Christianae confessionibus consentior  
quae in Ecclesiastici mei muneris func-  
tione polliceor me fideliter secutum.  
7. Nouembr. anno Domini [15]88

Ec. Pet Ego *Georgius Scherenhagen* Lubecensis  
egregio huius Ecclesiae deposito inesse  
ὑποτύπωσιν ὑγιαίνον τῶν λόγων  
quam me ad extremum vitae meae hali-  
tium fretus Spiritus Sancti auxilio con-  
servatum, χειρογραφία contestor.  
18. Jun. Anno [15]90

Ego *Laurentius Bruningius* Lubecensis,  
subscripsi Anno 1591. 5 die Augusti.

pag. 293/145

Ego *Iohannes oerlingius* Westphalus  
manu propria subscripsi recuperatae  
humanae salutis 1592 die 4 Julii.

pag. 294/146

Ec. Cath. M. Ego *Georgius Henningius* Dithmarsus  
subscribo manu, corde. Actum Anno 1592  
postridie Michaelis.

Ego *Iohannes Hagedornius* Lubecensis  
subscripsi manu propria. Anno 1596 13  
Augusti.

Ego *Petrus Dreierus* Lubecensis ad D.  
Jacobi Templum verbi divini Minister  
manu, corde et voce testor publica, hanc  
mihi Formulam Concordiae, tum ob  
doctrinae et rituum conformitatem, tum  
ob Ecclesiae tranquillitatem probari.  
Qvare lubens huic subscribo; Anno  
[15]96. die 7. Octobr.

Ego *Henricus Berndes* Lubecensis verbi  
diuini in aede D. Mariae sacra minister,  
praecedentes confessionum formulas  
approbo, iisque consentanea me, Deo  
clementer adiuuante, docturum, sancte  
promitto, Id quod hac mea subscriptione  
contestor. Anno [15]96, 10 octobr.

Ego *Hermannus Lipstorpius* Lübecensis,  
Ecclesiastes in aede D. Petri, manū  
meae subscriptione attestor, fidem meam  
a praescriptis Confessionū formulis non  
dissidere; necnon Spiritus Sanctus gratia  
me gubernante, praescripta omnia in toto  
officio meo me servaturum fideliter,  
sanctē recipio. XXVI. Nouembr. An:  
Chri. M.D.XCVI

Ego *Matthias Crumtingerus* Lubecensis,  
Minister verbi divini in templo Cathed-  
rali manu propria subscripsi. ANNO  
1598. Jun. 22

Ego *Christophorus Dastorff* Vinariensis  
Minister verbi divini in templo S. Mariae  
Magdalenae manu propria subscripsi:  
Anno 1598: 21 Jun:

Ego *M. Hermannus Wolfius* Lubecensis  
subscripsi; 22. Junii [Ecc. Mariae] Anno  
[15]98

*M. Johannes Embsius* minister verbi di-  
uini in aede B. virginis subscripsi Die  
Iohannis Baptista Anno [15]99.

Ego *M. Martinus Glambecius* Pomeranus,  
supra positas confessiones κατὰ τὴν  
ἀναλογία τῆς πίστεως conscriptas esse  
testor iisque subscribo 5 Septemb. Anni  
1600.

*Casparus Holstenius* Ecclesiastes ad S.  
Petrum hisce confessionibus piis sub-  
scripsi: Anno 1600.

Ego *Iohannes Eschenborch* Lubecensis  
minister verbi divini ad S. Petrum manu  
propria subscribo. Anno [1]602 Die  
8 Sept:

Ego *Bartholdus Luthmannus* Lubecensis  
corde ex manu propria testor, me quo-  
que non tantum praescriptam doctrinae  
et Sancta Concordiae formulam recipere,  
approbare et venerari: sed etiam in ea  
ad extremum usque vitae terminum ὄν  
θεῶν permansurum esse. 11 Octobris  
Anno 1604.

Quia praescriptas hasce doctrinae christianae Confessiones ex immotis sacra Scripturae fundamentis extractas esse, luce meridiana clarius est, ego quoque *Michael Trostius* Lubecensis verbi divini apud Lubecenses in aede Aegidiana minister easdem approbo, et ad extremum vitae halitum (divina favente clementia) constanter defensurum esse, sancte polliceor. Id quod hac velut syngrapha lubens merito consigno, ex officio; ex animo; quia debeo, quia cupio. 13. Decemb. An. 1604.

*M. Sebastianus Schwan* hanc preciosi a vili separationem perlegit, eueque vocatus ad ministerium Evangelii in aede S. Mariae obeundum subscripsit 17 Maii An. Chri. 1605.

Ego *M. Jacobus Boie* Lubecensis praecedentes confessionum formulas *κατά τὴν ἀρμονίαν τῆς πίστεως* conscriptas ad extremum vita terminum *σὺν θεῷ* me conservatūrū *χειρογραφία* contestor 17. Aprilis ANNO 1607.

Ego *Christophorus Gypnaerus* ad orlam Neapolitanus ad Bergas Norueg. iturus subscripsi et praescriptis divinae Christianae confessionibus nomen dedit 5. Nov. Anno 1609.

*M. Adamus Helms* Lubecensis minister verbi divini in aede Iacobaeae subscripsit Anno Christi MDCX. postridie Ascensionis Domini.

Manus *M. Alberti Reimari*, Lubecensis; Ecclesiastes in templo S. Mariae Magdalenaee et sacello D. Gertrudis, ac Xenodochio Spiritus Sancti; anno Christianorum MDCX. postridie D. Lucae Euan-gelistae, huc iure optimo reposita, ardenti studio et amore cum

pag. 295/147

cum DEO fovendi, tuendi, profitendique ac propagandi pii illius Consensus, qui de doctrina Euangelii et administratione Sacramentorum, immoto S. Literarum Apostolicarum ac Propheticarum fundamento superstructus, hoc ipso Volundam formula comprehensus consignatusque legitur.

Ego *M. Georgius Stampelius* Soltquellensis, in templo Petrino Pastor, tum publicum huius Ecclesiae Symbolum tum sanorum uerborum Hypotyposin tum Cere-monias ad *εὐταξίαν καὶ εὐοχημοσύνην* facientes approbo. Subscripsi Die XVIII Octobris An MDCXI

Ego *M. Henricus Santman* Lubecensis, in templo Aegidiano Ecclesiastes, tam egregium huius Ecclesiae depositum, tanquam *ὑποτύπωσιν τῶν ὑγιαίνοντων λόγων;* quam Ecclesiasticus Ceremonias ad *εὐταξίαν καὶ εὐοχημοσύνην* non parū Conferentes, *χειρογραφία* approbo, vitaeque Comite amplector

Ego *M. Antonius Burchardus* Lubecensis Minister Ecclesiae in aede D. Virginii subscripsi. Anno A. C. N. 1613. prid. Solstitii aestivi.

Ego *Johannes Steinius* Lubecensis verbi divini minister ad S. Jacobum subscripsi, 2 octobr: Anno 1613

Ego *M. Bernhardus Blume* Lubecensis Verbi Divini Minister in Ecclesia Cathedrali, harum confessionum formulas legi, easque cum verbo Dei per omnia consentire vidi. Deum igitur vogo, ut me in hac veritate sua, adversus omnes impetus Diaboli, ad finem vitae meae, sanctificet, prop[ter] Christum nostrum. Amen. Testificationis autem caussa his confessionibus manu mea subscribo. 13. Septemb. A. 1614.

*M. Johannes Reiche*, Lubec. Ecclesiastes ad D. Aegidium subscripsi harum confessionum formulis Anno 1614 Die 8 octobr.

Ego *M. Michael Siricius* Lubecensis lubens subscripsi A[nn]o 1614.

Ego *Henricus Flügge* Ecclesiastes templi S. Mariae Magdalenaee corde et manu subscripsi hisce articulis supra positis A[nn]o 1617 ipso die Jacobi.

Ego *M. Gerhardus Winterus* Lub. Templi Mariani minister lubens hisce et sciens subscripsi. Anno 1619 2 die Aprili.

Ego *M. Michael Osterhofius* Lub. templi Mariani minister corde et manu subscripsi A[nn]o M.DC.XIX. die 3 Augusti.

Ego *Johannes Zeidlerus* templi Aegidiani Minister vocatus amplector contentor A[nn]o 1621. die 20 Novemb.

Ego *Nicolaus Humnius D.* pastor Ecclesiae Marianae, lubens subscribo sincero corde, propriaque manu. 20. Maii 1623.

*M. Thomas Balthasarus* Ecclesiastes templi Mariani subscripsi harum confessionum formulis Anno 1625. 2 Martii.

pag. 296/148

*M. Jacobus Stoltershot* Lub. designatus verbi divini minister in aede Mariana subscripsit 17 Junii Anno 1626.

*M. Daniel Lipsdorpius* Lub. vocatus DEI minister ad Templum Cathedrale subscripsit 29 Jan. Anno 1630

Ec. d. Joh.

*Johannes Siberus* designatus verbi divini minister Lübeck subscripsit 13 Dec: A. 1631

*M. Jonas Nicolai* Rost: Templi Cathedralis vocatus Pastor, non tam manu, quam corde et animo *γνηστως* Lutheranus subscripsit 22 mart. anni 1632.

*M. Bernhardus Woergerus* Lubecensis designatus verbi divini minister ad D. Petri. Subscripsit Anno 1635. 4. Xbris. manu propria.

*Abrahamus Leopoldus* designatus verbi divini minister in aede Jacobaea, manu, mente ac corde subscripsit. Anno 1638.

*M. Hubertus Koer* Lubecensis verbi divini Minister designatus in aede Mariana subscripsit. A. 1639. d. Mens. Junii.

*Johannes Nicolai* Lubecensis verbi divini minister in aede Petrina subscripsit d. 24. Septemb. Anno 1639.

*M. Johannes Weber* Lubecensis designatus Verbi Divini Minister ad D. Aegid. subscripsit Ann. 1640. 24. Julii.

*M. Johannes Reimarus* Lübec. designatus Ecclesiastes Cathedralis subscripsit An. 1642. 23. 7br.

*Albertus Baleman* Lubecens. designatus Verbi divini minister ad D. Mar. propria manu subscripsit. Anno M.DC.XLIII. 3. Julii.

*M. Heinrich Engenhagen* Lubecens. Verbi divini in Aede Jacobaea designatus minister subscripsit Anno M.DC.XLIII Die 3. Octob.

*M. Erasmus Möllenhoff* Lubecensis. Verbi Divini designatus minister in templo Arcis sive S. Mariae Magdalenae sincero propriaque manu subscripsit. Anno M.DC.XLV. Die XXVII Junii.

*Meno Hannekenius*, SS. Theol. Doct. et Eccl. Lubecae Superintendens sincera mente et manu subscribebat. 19. Octob An. 1646.

*Joachimus Wendt* Rostochiensis designatus Minister verbi Divini in aede Cathedrali manu menteque subscripsit Ao. M D C XLVII 17. die Decembris.

*M. Georgius Drevenstedte* Lubecensis vocatus verbi divini in aede D. Petri minister sincera mente et manu subscribebat. Anno 1648. 29 Aprilis.

*M. Bernhardus Krechtingk* Lubecensis vocatus verbi divini minister in aede D. Mariae sincero cordis affectu subscripsit Anno 1649 III Novemb.

*M. Johannes Reiche* Lubecensis, verbi divini Minister designatus ad D. Aegid. manu ac mente subscripsit. Anno 1649. 29. Decembr.

pag. 297/149

*Hermannus Dakendorff* Verbi divini Minister designatus ad D. Petri manu et mente subscripsit Anno. 1654. 15. Junii.

*M. David Helms* Lubecensis. Verbi divini Minister designatus ad D. Jacobum mente et manu subscripsit. Anno 1657. 30 Julii

*Jacobus Götten* Lubecensis vocatus minister verbi divini ad D. Johannis aedem corde et manu subscripsit A. C. 1658. d. 18 Junii

*M. Gerhardus Siricks* verbi divini ad D. Ottil. designatus Minister corde et calamo subscripsit A[nn]o 1659. 10 Novemb.

*M. Johannes Schacht* vocatus verbi divini ad D. Jacobi minister corde et calamo subscripsit A[nn]o 1662 20 Martii.

*Thomaß Carstenß* ad D. Aegidii vocatus Minister Divini Verbi, ut manu propria, sic mente sincera subscrib. A[nn]o 1662. 7 die Octobr.

*M. Balthasar Gerhardus Hannekenius* verbi divini ad D. Maria Minister designatus sincera mente et manu subscribebat, 1. Aug. Ann. 1667.

*Iacobus Lippius* V. D. in Ecc. Cathed. Min. (quod addidit M. Hen. Engenhagen) 1667 12 Sept.

*Georgius Ritter* Verbi divini ad D. Petri Minister designatus Sincera mente et manu subscribebat. 29. Mai: A[nn]o 1668.

*M. Gerhardus Wichman* Verbi divini, ad Div: Mar: Minister designatus sincere ac candide subscribo. die 13: Augusti, Anno 1669.

*M. Thomas Honstede* designatus in Aede Arcis et Spiritus S. Div. Verbi Minister sincera mente et manu subscribo. A. 1670 d. 27. Septembr.

*Hermannus Westhoff* designatus verbi divini Minister ad Div: Johann: corde et manu subscripsit a[nn]o 1671 d. 9 Julii

*M. Adamus Laurentius Nicolai* Lubecensis designatus Verbi divini Minister ad Div. Jacob. mente et manu subscripsit A[nn]o 1672 d. 29 Februar.

*M. Io. Daniel Vietor*, Hasso-Darmstadinus ad D. Petri Verbi divini minister designatus mente manaque subscripsit anno 1672 d. 9 Maii.

*M. Georg Baleman* Lubecensis designatus ad D. Mar: Verbi divini Minister sincera mente et manu subscripsit anno 1673 d. 10 April:

pag. 298/150

*Samuel Pomarius* P. et Superintendens, sincero corde fidaque manu subscripsit d. 6. Maii A. 1675

*M. Adamus Henricus Möllenhoff* Lübec: Verbi divini in Templo Cathedrali Minister designatus sincera mente manaque subscripsit. d. 7. Maii A[nn]o 1675

*M. Christophorus Antonius Erasmii*, Lubecensis, Verbi Divini ad D. Petri Minister designatus sincera mente manaque subscripsit d. 3. Augusti a[nn]o 1676

*Johannes Petrus Stein*, Lubec: ad divi Aegidii designatus verbi divini minister, mente manaque subscripsit. Anno 1678. d. 7. Martii

*M. Meno Reiche* Lübecensis vocatus Ecclesiastes ad S. Jacobi sincero corde, et calamo subscribit. A.O.R. 1679. 12. Jun.

*Hermannus Lebermann* Lubecensis designatus ad templ. Cathedr. Ecclesiastes candido pectore ac calamo subscribebat A[nn]o die 14 Novembr.

*M. Gerh. Henricus Hopmann* Minda Westphalus rite vocatus Ecclesiastes ad D. Aegidii parochiam mente ac manu debite subscripsit A[nn]o 1680 die 25 Junii

*Johannes Friedericus Emmenius* Lubecensis designatus verbi divini Minister ad Div. jacob: fide mente ac manu subscripsit. anno Christi 1681 die 27 Maii.

*M. Jacobus a Melle* Lubecensis, vocatus V.D. ad D. Mariae Minister d. 10. Aprilis 1684. corde sincero atque fida manu subscripsit d. 14 Decembr.

*Otto Blancke* SchönKircka Holsatus, designatus Verbi Minister ad aedem Arcis et Spiritus S. Sincera mente ac manu subscripsit d. 13. Febr. 1685

pag. 299/151

VTILIS ET NECESSARIJ ARTICULI,  
AD SUBSCRIBENDUM  
PROPONENDI IIS, QUI IN  
IURISDICTIONE LUBECENSI,  
EXTRA VRBEM, MINISTERIO  
ECCLESIASTICO FUNGUNTUR

Anno 1588 29 Augusti

I. Teste deo polliceor, me per dei gratiam, constanter et fideliter perseueraturum, in ea forma doctrinae Caelestis, quae in Ecclesia Lubecensi et aliis coniunctis sonat, cuius summa comprehensa est, in sacra scriptura canonica veteris et noui Testamenti, atque approbatae Ecclesiae Christi symbolis, Apostolico, Nicaeno, Athanasiano, Ambrosiano sive Augustiniano, et vera et non variata Augustana confessione atque eius Apologia, articulis Schmalcaldicis, Scriptis et utroque Catechismo D. Martini Lutheri, et formula Christianae Concordiae, atque eius Apologia; et semper auersaturum, publice et priuatim reprehensurum damnaturumque esse, sine omni *προσωποληψία* quorumcunque auctorum opiniones, quae huic normae et amussi repugnant.

II. Et simul polliceor pari fide, me legem dei ad poenitentiam, atque doctrinam bonorum operum, et Euangelium, ad doctrinam gratuita remissionis peccatorum, solius Christi obedientia acquisitae, et omnibus hominibus, in promissione Euangelii et sacramentis, propositae, et in vera conuersione, fide, speciali, exclusa omni dubitatione, arripiendae traditurum esse, et operam daturum, ne quis, me sciente et conuiuente, doctrina gratuita remissionis peccatorum, ad Epicuraeismum, et peccati licentiam abutatur.

III. Ideoque etsi bona opera, nec ad iustificationem, nec ad salutem quoque modo, sint necessaria, sic tamen doctrinam de noua obedientia renatorum proponam, et inculcabo, vt omnes

<sup>13</sup> später u. von anderer Hand geschrieben wie die zusätzlichen Angaben am Rand der vorhergehenden Seiten.

auditores intelligant, deum bona opera ab omnibus credentibus, vt necessarios fructus poenitentiae, requirere, ac si fidem non sequantur, aut etiam

pag. 300/152

prauis concupiscentiis indulgeatur, et desideria carnis perficiantur certissimum indicium illud esse, tabes homines carere fide, nec renatos esse.

III. Quin sedulo etiam auditores meos adhortabor, vt uerbum dei assidue audiant, precebus Ecclesiae diligenter intersint, et ad fidei salutisque suae certitudinum confirmandam, absolutione et sacra Eucharistia, iuxta institutionem et mandatum Christi, crebro vtantur.

V. Et ne sanctum canibus, nec margaritae porcis obiciantur, studebo diligenter, ne per meam incuriam, quisquam ad iudicium et sui condemnationem, ipsam corporis et sanguinis Christi, essentiam, in coena sacra realiter praesentem, manducet et bibat, et propterea neminem ad mensam domini admittam, nisi prius in priuata confessione auditum et examinatum, et priuatim absolutum.

VI. In totius praeterea muneris mei gestione, et singularum partium ipsius administratione, cum debita reuerentia et omnium gestuum morumque grauitate decente, deo iuuante, me geram, vt fidelem ipsarum, quae ibi peraguntur, magnitudo, atque corda auditorum, ad timorem et pietatem ac meditationem considerationem quam earum excitentur.

VII. Quia concionator recte docens et malé viuens, non tantum recte docendo aedificat, quantum malé viuendo destruit: Quae mihi erit, vt auditoribus meis, sanctae conuersionis, exemplo praeluceam, et omnia studiose vitem, quae scandalum aliis praebere possint.

VIII. Igitur omnem leuitatem morum, temulentiam, commessiones, et in multam noctem producta conuiuia, et quaecunque eo facere possunt, vt nomen dei per me male audiat, tanquam excisosam pestam, fugiam, nec vllius me hominis respectus, vel auctoritas, ab hac data fide et proposito, abducat.

pag. 301/153

IX. Concordiae et paci Ecclesiae, et cum collega, diligenter studebo: nec vllam causam praebebo dissidiis, aut alendis factionibus, cum quopiam homine, sed pacem sectabor, in vita mea hac tota, iuxta mandatum dei.

X. Nec vlla πολυπραγμοσύνη, rebus et negociis, a meo officio alienis me ingram, sed quae mei muneris sunt propria fideliter atque sine omni άλλοτριεπισκοπή faciam.

XI. Nec committam, vt temere a meis auditoribus procul absim, ne quisquam diu, aut frustra me quaerere, aut auersere cogatur, cui, ministerio meo propter morbum, aut alias repentinas causas, opus fuerit.

XII. Dedam autem me totum, assiduae sacrae scripturae lectioni et meditationi et orationi.

XIII. In vsitatis Ecclesiae ritibus, priuato meo iudicio aut consilio, nihil mutabo: sed siquit eiusmodi fieri necessitas seria poposcerit, iudicio et auctoritali reuerendi Ministerii Ecclesiae Lubecensis, obtemperabo.

XIII. In omnibus grauioribus controuersiis subortis, quae ad Ministerium meum spectabunt, sequam consilium et sententiam, Reuerendi Ministerii Lubecensis.

XV. Nec committam, vt quocunque modo, Iurisdictio Ecclesiastica huius loci, per me diminuatur, aut aliis eius capesendae ansa, a me praebeatur: sed integra et salua, vt eam inde ab initio Societatis huius, Ecclesia possedit et tenuit, ipsi, quod ad me attinet, maneat.

XVI. Nec cum detrimento aut periculo huius vetustae societatis, quaecunque de causa, me coniungam, quibus cum me coniungi non decet. Amicitium vero sinceram, cum omnibus, piis, absque noxa omni, colam.

pag. 302/154

XVII. Breuiterque sic in toto munere et vita me geram, nequit detrimenti vel Ecclesiae, vel etiam Societas haec peruetusta et libera per me capiat, aut etiam, cum aliis committatur.

XVIII. Etsi (quod deus dementer auertat et ego studiosissime, diuina me adiuuante gracia, in vero timore et innoculione Domini vitaturus sum) ob enorme commissum meum, sufficientem causam praeberim cuius ea fuerit magnitudo, vt necessario et iure diuino, ab officio hoc meo, omnino remouendus sim, itque cognitione, censura et sententia Reuerendi Ministerii Ecclesiae Lubecensis, sic iudicatum et statutum fuerit, sine omni ad alios quoscuque prouocatione, Ecclesiae huic et senioribus societatis, morem geram, et sine tumultu loco cedam.

XIX. quapropter, ne quisquam sibi de me sinistram aliquam suspicionem his in rebus, fingat, aut ab aliis sibi instillari patiatur, nec ego fidem meam hanc, in dubium vocari sinam, hac mei nominis ύπογραφή polliceor, diligenter his omnibus, me obtemperatum esse.

Ego *M. Lampertus Northanus* haec omnia per spiritum christi me ita facturum et docturum subscribo. Anno 1588. vltimo Augusti.

Ego *Garleuius losquinus*<sup>14</sup> Wolthusanus Frisius praefectus minister indignus verbi Dei ac apud Bargenses ita haec omnia me addicant gratia Spiritus Dei, manus et cordis, sincera hac subscriptione, adstipulor. Anno 1589 20 Augusti.

Ego *Laurentius Bruningius* Lubecensis. Me haec omnia adminiculo Spiritus Sancti, ita et facturum et docturum subscribo. Anno 1591. 5 die Augusti

Ego *Jesaias oerlingius* Westphalus praescripta Diligenter me servaturum promitto, Anno 1592 Die 4 Julii

<sup>14</sup> Die erste Silbe des Familiennamens ist nicht mit Sicherheit genau zu entziffern: Ob „los“- oder „vos“quinus. Der Eintragende läuft in der norwegischen Kirchengeschichte nur unter dem (Vornamen) Garleff/Garlew (siehe Joh. Friedr. Lampe: Bergens Stifts Biskoper og Praester after Reformationen. II. Kristiania 1896, S. 142).

pag. 303/155

Ego *Georgius Barthius* Lubecensis ore et calamo, me, praescriptos articulos adiuvante et annuente S. S. Trinitate usque ad extremum vitae halitum sancte servaturum promitto. Anno [15]97. 19. Maii.

Ego *Paulus Frisius* Mollensis hoc ipso sancte polliceor, me de praescriptis articulis minime sinistram suspicionem concepturum. Anno 1597. 21. Nouemb.

His articulis et ego *Bartholdus Luthmannus* Lubecensis futurus minister Ecclesiae Bargensis in Norwegia animo et calamo subscripsi A[nn]o 1599. 6. Julii.

Ego *Jacobus Remerus* Grabouensis praescriptis articulis manu propria subscripsi. Anno 1601. 28 Aprilis.

Ego *Petrus Westhousius* Perlebergensis hos articulos me secuaturum et iuxta illos vitam spiritus S. ductu institutum sancte promitto. 1602. 26 Julii.

Ego *Henricus Poppingius* Lubecensis ore et calamo me praescriptos articulos adiuvante et annuente S. S. Trinitate usque ad extremum vitae habitum sancte servaturum promitto. A[nn]o 1608. 22. Octobr.

Ego *Hermannus Textorius* Westph. Horschwinkelensis diligenter hisce praescriptis me obtemperatum auxilio S. S. polliceor. 30. Aug. A[nn]o 1610.

Ego *Rutgerus vom Felde* Hamburgensis supra praescriptis Articulis manu propria subscripsi Anno 1610. 17 Augusti.

Ego *Johannes Kuselius* Lubecensis hac propriae manus subscriptione attestor me praescriptam hanc Confessionem Augustanam, primam videlicet illam minimeque mutatam, quae Anno 30 supra sesquemesimum CAROLO V, Augustae Vindelicorum, fuit exhibita, ceterasque Confessionum praescriptas formulas et articulos approbare et amplecti. Ipso die Catharinae A[nn]o 1610.

Ego *Georgius Bremerus* Lubecensis hisce praescriptis diligenter me obtemperatum [von anderer Hand: in Altengam T. 5 Act. M. pt. 1 p. 109] sancte polliceor. A[nn]o 1611. 6 Februarius.

Ego *Johannes Scholvinus* Lubecensis fateor me ad haec obligatum esse, quae in antecedentibus a me prohibita [?]. Anno Dni. 1613 die 12 Novembris. [Cors-lack]

Ego *Johannes Laurentius* Lubecensis articulis supra scriptis manu propria subscripsi. A[nn]o 1614 18 Junii [Altengam]

pag. 304/156

Ego *Henricus Glambecius* Lubecensis electus Minister Ecclesiae Travemundensis subscripsi 13 Junii A[nn]o a nato Christo 1617.

Ego *M. Georgius Magirus* Lubecensis Electus Minister Ecclesiae Nussensis subscripsi 13 Martii A[nn]o a nato Christo 1618.

Ego *Paulus Casseburgius* Mollensis electus Diaconus Ecclesiae, quae est Mollinae, subscripsi 21 Augusti Anni 1618.

Ego *Rotbergus ab Hoege* Lubecensis Ecclesiae quae Christo Travemundae colligitur Minister electus subscripsi 24 Septemb. A. nativit Christi M.DC.XLX

Ego *Jacobus Munterus* Lubecensis electus Ecclesiae Christo in Kirkwarder colligitur minister subscripsi 26 Januar. Anno 1621.

Ego *M. Henricus Janichius* Lüneburg. Saxo, Ecclesiae Bergensis in Norwegia vocatus minister, articulos hosce doctrinae caelestis propagationem ac progressionem, nec non vitae christianae informationem concernentes, divina tuebor, id quod mente ac manu confirmo, A. Lübeckae, die Crucis ab Helena Constantini Jmp. matre inventae, A[nn]o qVo nos Ingentes InVnDatIones febrils pestIs beLLVMqVe terrebant.<sup>15</sup>

<sup>15</sup> Chronogramm! d. h. „Satz oder In-(Unter-)schrift, in der die römischen Zahlbuchstaben zusammengezählt die Jahreszahl der Begebenheit angeben, von der die Rede ist.“ (Erklärung aus „Das Große DUDEN-Lexikon“ Bd. 2, 1965.) Im vorliegenden Fall ergibt die Addition der Zahlenwerte der Zahlbuchstaben: IIVDIIIIVLLVMV die Jahreszahl 1625.

Ego *M. Jacobus Costerus* Lubecensis, Ecclesiae Nussensis electus Minister divina auxiliante gratia supra scriptis articulis me morem gestarum hac mea subscriptione sancte polliceor. Actum Lubecae 18 Julii A[nn]o 1629.

Ego *M. Christophorus Bostelius* Lubecensis praescriptos articulos legi atque relegi, meque ad normam illorum vitam et doctrinam meam instituire velle hac mea χειρογραφῆ attestor. A[nn]o Epochae Christianae 1626. 29 Julii.

Ego *M. Ieremias Gildemesterus* Lubecensis, Ecclesiae Bredenfeldensis designatus Minister, me hisce praescriptis articulis auxilio Spiritus Sancti obtemperaturum, stipulata, et propria manu promitta. 2 Augusti, Anno 1626.

Ego *Johannes Bilefelt* Belendorfensis Ecclesiae minister hac omnia per Spiritum Christi me ita facturum et docturum mea manu subscribo Anno 1627 1 Augusti.

pag. 305/157

Ego *Paulus Frisius* Mollensis sancte promitto me Deo sic adjuvante articulos hosce praescriptos servaturum, atque secundum illorum normam vitam et doctrinam instituturum. A[nn]o 1628 8. Julii.

Ego *M. Iustus Molitor* Catto Rodenbergensis electus minister Ecclesiae Travemundensis praescriptos hosce articulos legi atque relegi, quibus etiam me per Dei gratiam et spiritus sancti auxilium in eiusque rei fidem propria manu subscribo 7 Septembris anno χριστογονίας 1629.

Ego *Hermannus Rodberg* me secundum horum articulorum normam cum DEO victarum sancte promitto, quod hac meae manus subscriptione attestor. 7 octobris Anno 1629.

Ego *M. Cornelius Johansen*, Bergedorfiensis Ecclesiae Christi quae in patria colligitur designatus minister articulos hosce A. C. mente manaque subscripsi. Anno 1630. 9. Junii.

Ego *Gregorius Lammers* Bergensis Ecclesiae minister hosce supra scriptos et propositos articulos pro Dei gratia corde et animo servaturus sum, id quod hac mea manu polliceor. die 9 Septemb. A[nn]o Christiano 1630.

Ego *M. Johannes Cortumius* Bergedorfiensis, Ecclesiae Patriae Minister electus Sancte promitto me hisce praescriptis articulis auxiliante gratia divina obtemperaturum. Anno 1634. 12 Decembris.

Ego *M. Henricus Lemmichius* Lubecensis. Hisce Articulis mente, doctrinaque subscribo designatus Pastor Ecclesiae Bergensis in Norwegia. Die 12 Oct. [1]638.

Ego *M. Esaias Matthiae*, Witebergensis Vocatus Ecclesiae Christi Minister in der Coflack, hac ipsa subscriptione sancte polliceor, me secundum tenorem supra scriptorum Articulorum et Conciones et Vitam instituturum esse. Actum Lubecae inclitae, die XVIII. Februarii, qui erat Concordiae in Fastis sacri, Anno M.D.C.XXXIX.

Ego *Theodorus Leinhosius*, Travemundam vocatus, supra articulis me morem gessurum hisce confiteor et quidem spiritus Sanctus ductu. A[nn]o 1639. 21 Martii.

pag. 306/158

Ego *Henricus Hinrichsen* Hamburgensis vocatus Ecclesiae Christi Minister Inn der Newen Gam Sancte testor me ita officio meo σύν θεῷ functurum, ut nullus supra positorum Articulorum vel docendo vel vivendo a me violetur. Actum Lubecae A[nn]o Domini 1639. 2 Aprilis

Ego *Harduicus Schwartz* Lubecensis Ecclesiae Bredenfeldensis designatus Pastor his praescriptis articulis manu mea subscripsi A[nn]o 1639 22 Maii

Ego *Lucas Stein* Lubecensis designatus Ecclesiae Mollensis minister, his praescriptis Articulis manu mea subscripsi. A[nn]o 1646, 24 Septembr.

Ego *Cornelius Hackman* Bremens. designatus minister Ecclesiae Bergens. in Norwegia praescriptis articulis manu mea subscripsi, Anno 1647, 2 Sept.

Ego *M. Hermann: Reuter* Lubecensis designatus Ecclesiae Travemündensis minister his praescriptis articulis manu mea subscripsi Anno 1648. 2 Junii.

Ego *M. Jacobus Boye* Lubecensis designatus Ecclesiae Möllensis minister his praescriptis articulis manu mea subscripsi A[nn]o 1649. 19. Octobr.

Ego *M. Jacobus Müller* Lübecensis designatus Ecclesiae Minister, quae Christo in Kirchwerder colligitur, his supra scriptis articulis manu et corde subscripsi et iuxta illos doctrinam et vitam me instituturum promisi. Actum Lubecae A[nn]o 1654. 20 Julii.

Ego *M. Rudolphus Heinrichs* Lubecensis designatus Pastor Ecclesiae Schlukupiensis his articulis sincero animo et propria manu subscripsi. A[nn]o 1654. d. 4 Novemb.

Ego *M. Dionysius Stropius* Lübecensis designatus Gaisthactensin Pastor, hisce articulis, cordato pectore et sincera mente propria manu subscripsi Anno 1646. 26 Junii

Ego *Gerhardus Reuter* Lubec: designatus Ecclesiae Nussensis Pastor his praescriptis me per omnia obtemperaturum Sancte polliceor in cujus testimonium propria manu subscripsi. Anno 1656. 21 Augusti.

Ego *M. johann Friderieg Stapell*, Ecclesiae Möllensis Diaconus, his praescriptis Articulis manu mea subscribo. Anno 1657 17. Julii.

pag. 307/159

Quae in praecedaniis perlegenda mihi sunt proposita, largissima benignissimi jesu subnixus ope et gratia me servaturum et omni studio effecturum piissima in Deum mente polliceor *M. Thomas Green*, Lubecensis, designatus Pastor Ecclesiae quae Christo colligitur zum Breitenfelde propé Möllen. Anno R. S. 1658. 21 januarii.

Ego *Hermannus Bostel* designatus Pastor Ecclesiae zu Behlendorff hisce praescriptis articulis propria manu subscripsi. Lübeck Ao 1658. 18. Februarii

Ad observationem venerabunte seriam XII priorum articulorum iuxta erit et ultimi se lubens profitetur

*Johann Theodorus Lungviti* designatus Pastor Castrensis Lubecae 8. Julii ao 1658.

Ego *Henricus Oldenburg* Ecclesiae Bergensis in Norwegia ad D. Mariae designatus minister hisce praescriptis articulis manu mea subscripsi Anno M.DC.LX. Calend. Mart.

Ego *Henricus Escher*, Ecclesiae Travemündensis electus diaconus hisce articulis corde et manu subscribo. Anno 1660 13. Februarii.

Ego *Gabriel Wolff* hisce articulis ut manu sic mente subscripsi anno 1668 d. 13. Nov.

Ego *Johannes Grünewald* Ecclesia Travemündensis electus Minister hisce articulis animitus subscribo. Anno 1669 d. 24 Julii

Ego *M. Lucas Stolterfoth* vocatus minister novae erectae Ecclesiae S. Laurentii hisce articuli ex animo subscribo. Anno 1669. 12 Novembr.

Ego *Henricus Lubbertus* Ecclesiae Behlendorff Pastor articulis hisce sincera mente manueque subscribo Anno 1671. 11. August.

Ego *Johannes Koenius* Ecclesiae SLuco-piensis Electus Pastor hisce articulis infucata mente subscripsi Anno 1673 30 januarii

Ego *Franciscus Woerger* Ecclesia divi Laurentii indignus minister praedictis articulis lubens subscribo. 3 Julii  
M D CLXXIII

pag. 308/160

Ego *Georgius Lammers* Berg: Norwegus Ecclesiae S. Martini indignus minister praedictis articulis infucata mente subscripsi, die 11 Iulii Anno 1674. Designatus pastor Bergensis

Ego *Johannes Fraeß* Lubecensis Ecclesiae Breitenfeldensis indignus minister praedictis articulis infucata mente subscripsi de 11. octobris Anno 1675.

Ego *Sebastianus Bacmeister* Aterndorpi-Hadelensis electus Ecclesiastes Travemündensis, praescriptis hisce Articulis manu et corde subscripsi, Anno 1676. 13. April.

Ego *Michael Leopoldus*. Lubecensis. Hactenus Pastor Hamburgensis, nunc Electus Pastor Ecclesiae Schlukuppensis, praescriptis hisce Articulis manu et corde subscripsi. Anno 1677. 4. Januar.

Ego *Johannes Spicker*, Lubecensis, Electus Pastor Neogamensis praescriptis hisce Articulis manu et corde subscripsi, Ao. 1678, 2. Maii.

*M. Christophorus Knake*, Lübecensis, Electus Diaconus Mölnensis, mente, manumque subscripsit A[nn]o 1678. 18 Octobr:

Ego *M. Johann-Balthasar Schuppius* per Dei gratiam Electus Altengammensis Pastor! Praescriptis hisce Articulis mente et calamo subscripsi AOR 1680. Mens Jan:

Ego *Johannes Krauthausen*, vocatus Ecclesiae Molaensis Minister Formula Concordiae subscripsi A[nn]o 1681, d. 3. Febr.

Sicuti Ego *Christianus Andreas Lamprecht* Pastor Nusseensis juxta hos articulis hactenus docui, ita in posterum me ita docturum esse, confiteor. Anno 1699. d. 9. Novembr.

Ego *Johannes Amandus Heinrichsen*, vocatus Pastor Bredenfeldensis hosce articulos perlectos, divina adstipulante gratia, observaturum me esse, manu mea subscripsi Anno 1701 d. 7. Julii

pag. 309/161

Ego *Casparus Köhn* Lubecensis vocatus Pastor Behlendorffensis praescriptis articulis manu ac mente subscripsi A[nn]o 1702. d. 16. Novembr.

Ego *Conradus Nicolaus Lüders* adjunctus pro tempore pastor Ecclesiae Dei quae est Atsbüli est Gravenstein me his articulis praecedentibus in quantum me ulla concernere possunt obedientiam praestaturum infucata mente subscripsi die 14 Decembris Anno 1702.

Ego *Johannes Matthias Wendt* vocatus minister Ecclesiae Travemündensis subscribo hisce thesitus manu atque mente. Anno 1705. die 25 Julii.

Ego *Zacharias Vogel* ad AEdem D. Laurentii vocatus verbi Divini Minister praemissis hisce articulis ex animo subscribo Anno 1706. d. 7. Augusti.

Ego *Johannes Christophorus Tesdorff* Lub: cactus [?] Neogammensis in districtu Bergdorffensi verbi Divini Minister praemissis hisce articulis ex animo subscribo Anno 1707. die 3 Junii.

*Johann: Jacob: Schmid* Pastor vocatus Breitenfeldensis, praelectis his articulis ex animo subscripsi. Anno 1708. d: 14 Augusti.

*Christian Andreas Lamprecht* Basthorstensis, vocatus ad Pastoratum Bergdorffensem, his articulis sincere et altera vice subscripsit. Anno 1720. d. 2. Junii.

*Johannes Gotthardus Michaelis* Lubecensis Pastor Nüssensis vocatus sincero corde subscripsit Anno 1710. d. 4. Julii.

Ego *Chr. Andr. Lamprecht* Past. Nüssensis tertia vice sincere subscribo. Anno 1712. d. 8. Aug.

Ego *Franc: Jenck* Lubecensis Pastor Geschagensis his articulis sincero subscribo corde anno 1712 d: 29 Augusti.

Ego *Franc: Henr: Schmid*, Hamburgensis, designatus Pastor Ecclesiae Teutonicae apud Bergenses, praescriptis articulis me obtemperaturum sincera mente polliceor, anno 1713 d. 30 Martii.

pag. 310/162

Ego *Henr: Christoph: Steinfeld* Mustinensis Saxo-Lauenburgicus electus Pastor Slucopiensis praecedentibus Articulis et manu et pectore subscribo A[nn]o 1714 nono die Maii

Ego *Joachimus Rießmann*, Lubecensis designatus Pastor Ecclesiae Teutonicae apud Bergenses praescriptis hisce articulis manu et corde subscripsi Anno 1714 nono die Maii

Ego *Matthias Meyer* Pastor Ecclesiae Behlendorffensis articulis his lectis sincere subscripsi anno 1714 d 17 octob:

Ego *Joh: Herm: Siricius*, Lubecensis, his articulis manu et mente subscribo. designatus Ecclesiastes Travemundensis: A[nn]o 1715 d. 29 Maii.

Ego *Johannes Reiche* Lubecensis, vocatus Ecclesiae Bergedorffensis Pastor his articulis manu menteque subscribo Anno 1716 d. 14 Februarii

Ego *Joannes Fridericus Spiesmacher*, Oldenburgensis, Ecclesiae Bergensis Teutonicae vocatus Pastor, articulis hisce manu ac mente subscribo Anno 1717. d. 29 Maii.

Ego *Dominicus Gerh: Andreas Lamprecht*, Saxo-Lauenburgicus, vocatus pastor Ecclesiae Nüssensis hisce articulis mente manuque subscribo. A[nn]o 1718 d. 14 Julii

Ego *Joannes Wesselius* Lubecensis, vocatus Ecclesiae Minister Trave-Mundanae, manu menteque sincere subscribo Anno 1719. d. 1. Decemb.

Ego *Christianus VerMehren* Lubecensis vocatus Ecclesiae Bergedorffensis Minister hisce Articulis mente manuque subscribo A[nn]o 1724 d. 16 November

Ego *Johannes Henricus Stoltenberg* Lubecensis vocatus Pastor Geesthachtensis Ecclesiae hisce Articulis mente manuque subscribo. Anno 1727. d: 22. Augusti.

Ego *Otto Albertus Blanck*, Lubecensis, vocatus Pastor Ecclesiae Slucopiensis hisce articulis mente manuque subscribo Anno 1728. die 30 Januarii.

Ego *Joh. Henric. Vermehren* Lubecensis vocatus Pastor Palaio-Gammensis subscribo his articulis, et fateor me hactenus ita credidisse et docuisse, et porro per Spiritum Sancto ita crediturum et docturum. Anno 1731 die 10 August.

Ego *Franciscus Jacobus Helms*, Lubecensis, vocatus Pastor Kirchwerderensis, his articulis ex animo subscribo. A. 1732. d. 8. Febr.

Ego *Joh. Andreas Keller*, Lubecensis, vocatus Diaconus Bergedorffensis, his articulis mente manuque subscribo Anno 1734. d. 26. Nov.

Ego *Henr. Gottlieb Harder*, Pastor substitutus Breitenfeldensis. Lectis his articulis sancte subscribo. A. 1736. d. 27. Januar.

Ego *Johannes Reinholdus a Gehren* Lubecensis vocatus Pastor Breitenfeldensis hisce articulis mente manuque subscribo Anno 1736 d. 26 Junii.

Ego *M. Joachimus Henricus Ostermejer* Crummissa Lauenburgicus vocatus Ecclesiastes Ecclesiae Travemundanae hisce articulis mente manuque subscribo Anno 1743 d. 4 Julii.

pag. 311/163

Ego *Lucas Hermann: Bacmeister* Lubecensis vocatus Pastor Breitenfeldensis hisce Articulis tota mente subscribo A[nn]o 1743. die 24 Septembris.

Ego *Joannes Augustus Büttnerus*, Halensis Saxon. Ecclesiae Teutonicae Bergensis Pastor voratus, articulis hisce perlectis manu ac mente subscribo eisque morem gerere Sanctissime promitto. A[nn]o 1748. die 11 Maii.

Ego *M. Franciscus Meier*, Ecclesiae Behlendorffensis vocatus V. D. Minister praemissis articulis subscribo anno 1748. d. 28. Jun.

Ego *David Nicolaus Schönfeldt*, Rostochiensis, Ecclesiae Teutonicae Bergensis Pastor vocatus hisce Articulis perlectis tota mente subscribo. Anno 1751 die 5 Nouembris.

Ego *Ĥermannus Münter*, Lubecensis, Com. Minister verbi divini rite vocatus Ecclesiae Teutonicae quae Norkiöpieae est praemissis articulis iuramenti loco subscribo. Anno 1753 d. 13 Decembris.

Ego *M. Caspar Fridericus Lange*, Minister verbi divini vocatus Ecclesiae Teutonicae d. Petri, quae Petroburgi floret, omnibus Ecclesiae nostrae Evangelico-Lutheranae libris Symbolicis speciatim formulae Concordiae, tota mente since- roque animo subscribo doctrinis, quae in dictis libris continentur ad vitae finem usque rite inhaesurus. Lubecae. Anno 1754. d. 20. Octobris

Ego *Georgius Henricus Lamprecht*, V. D. minister ecclesiae Nussensis designatus, subscribo articulis praemissis ex toto animo, Anno 1754 die 5. Decembr:

Ego *Thomas Gotthardus Neumeyer*, V. D. minister ecclesiae Slucopiensis designatus, subscribo articulis praemissis ex toto animo. Anno 1754 die 18. Jul.

pag. 312/164

Ego *Samuel Georgius Busekist* verbi divini Minister Ecclesiae Behlendorfensis vocatus praemissis articulis ex toto animo subscribo. Anno 1760. d: 28. Februarii

Ego *Jacobus Christianus Schoof* verbi divini Minister ecclesiae Travemundensis vocatus, praemissis articulis ecclesiae nostrae symbolicis mente manuque subscribo. Anno 1763. d. 4 mens. Novembr.

Ego *Johannes Philippus Föltsch* Verbi divini Minister Ecclesiae Bergedorfensis. his Articulis fidei ex animo subscribo. A[nn]o 1766 de 19 Junii.

Ego *Thomas Matthias Wrahtz*, Lubecens. Verb. divin. Minister apud Corslaccensis his libris nostrae Ecclesiae Lutheranae Symbolicis bona fide subscribo. Anno 1772, d. 17 Jun.

Ego *Georgius Bernhardus Grautoff*, Lubecensis, vocatus Pastor apud Kircherderiensis his libris Ecclesiae nostrae Symbolicis et animo subscribo. A[nn]o 1779 d. 28 Maii

Ego *Johan: Dan: Denso* Verbi divini Minister Ecclesiae Behlendorfiensis vocatus praemissis articulos manu propria atque lubenti animo subscribo. Anno 1784. die X Aprilis. —

Ego *Johan. Frid: Muscat* Verbi divin. Minister Ecclesiae Geesthachtensis vocatus praemissis articulis manu propria ac lubenti animo subscribo 1785 d. 30 Apr.

Ego *M. Franc. Jac. Theod. Meyer*, Verbi divini Minister apud Nussenses vocatus, praemissis articulis manu propria ac lubenti animo subscribo 1788. d. 30 Apr.

Ego *Joachimus Joannes Adamus Kosegarten* Verbi Diuini minister Ecclesiae Alten-Gamm vocatus, praemissis articulis manu propria atque lubenti animo subscribo. d. 24. Octobr. 1789.

Ego *Christianus Ludovicus Rüdinger* verbi divini minister ad Templum Slutupianum vocatus praemissis articulis manu propria ac lubenti animo subscribo. d. 16. Febr. 1793.

Ego *Franciscus Martinus Eichler*, verbi divini minister ad templum neogamense vocatus, praemissis articulis manu propria ac lubenti animo subscribo d. 8. August. 1795.

Ego *Fridericus Joachimus Hasse* verbi divini minister Travemundanus, ad aedem St. Laurentii vocatus, praemissis articulis manu propria et animo lubenti subscribo. d. XVII. Junii MDCCXCVI.

pag. 313/165

Ego, *Henricus Christianus Zietz*, Lubecensis, Verbi divini minister ecclesiae Bergedorfensis hisce libris ecclesiae nostrae symbolicis libenter subscribo. Anno 1804 d. 17. Augusti.

Ego *Philippus Casparus Lamprecht*, Lubecensis, Verbi divini minister ecclesiae Behlendorfiensis articulis praemissis manu propria subscribo. d. 22. März 1811

Ego, *Henricus Guilielmus Eschenburg*, Lubecensis, Verbi divini minister Travemundam ad aedem St. Laurentii vocatus, praemissis articulis manu propria et animo lubenti subscribo. d. XI. Junii MD CCCXVIII.

Ego, *Godofredus Andreas Sartori*, Lubecensis, Verbi divini minister ecclesiae Slutupiensis hisce libris ecclesiae nostrae symbolicis libenter subscribo. Anno 1825, d. 3. Novbr.

Ego, *Carolus Klug*, Lubecensis, verbi divini minister ecclesiae Slutupiensis, articulis praemissis, manu propria ac lubenter subscribo. Anno 1828, die 6 Junii.

Ego, *Carolus Gustavus Plitt*, verbi divini minister ecclesiae Geninae, articulis praemissis manu propria ac lubenter subscribo. Anno 1838, die VI Calend. Septembris.

Ego *Ludovicus Daniel Balthasar Heller*, verbi divini minister ecclesiae Travemundanae articulis praemissis manu propria ac lubenter subscribo. Anno 1836, die 26 Maii.

Ego, *Theodorus Holm*, verbi divini minister apud Neogammenses, articulis praemissis manu propria ac lubenter subscribo. Anno 1838, die XXVI Aprilis.

Ego, *Paulus Wernerus Curtius*, verbi divini apud Altegamenses minister, articulis praemissis manu propria et lubenter subscribo. Anno 1838, die V Julii

Ego *Jo. Aug. Amann* verbi div. minister Behlendorfii libris symb. lubenter ipse subscribo A[nn]o MDCCCXXXIIX. die Nov. primo.

Ego, *Joh. Georg. Christ. Grabet*, verbi divini minister Geesthactensis, lib. symb. lubenter ipse subscribo A[nn]o MDCCCXXXIX, d. 24 Oct.

Ego, *Theod. Hermann*, verbi divini Curslaci minister libris symb. lubenter ipse subscribo. A[nn]o 1840 d. 26t März

Ego, *Ferdinand Holm*, verbi divini minister apud Bergedorfiensis articulis praemissis manu propria ac lubenter subscribo. Anno 1849 die X Mai.

pag. 314/166

Ego *Friedericus Augustus Godefredus Groth*, in Americum septentrionalem profecturus ad munus ecclesiasticum inter Germanos Lutheranae confessionis, quando Deo volente mihi continget, obeundum, libris ecclesiae lutheranae symbolicis toto pectore subscripsi. A[nn]o 28vo Aprilis 1852

Ego *Hartwig Franciscus Matthias Albertus Schröder*, ecclesiae Sti Laurentii Travemunsis diaconus libris symbolicis propria manu libenter subscripsi d. 9s. Martii 1852.

## Verdeutschung der in »Das Besondere Buch« vorkommenden latinisierten Ortsnamen

aus / in / nach / von:

Altengam(ensis)

Americum septentrionale  
Aterndorps-Hadelensis  
Atsbüli-Gravenstein

Basthorstensis  
Belendorfensis  
Bergenses  
Bargensis  
Bergas u. ä. }  
Bredenfeldensis  
Bremensis, Bremae,  
Bruns(ch)vicenses

Catto Rodenbergensis  
Corslaciensis  
in der Coßlake  
Curslaciensis u. ä. }  
Crumessa Lauenburgensis

Dithmarsus

Geninae  
Geschhactensis  
Gaisthactensis  
Geeschhagensis }  
Grabouiensis  
Guterbacensis

Halensis Saxon.  
Hamburgensis  
Hasso-Darmstatinus  
Hessus  
Horschwindkelensis Westphalus

KirkWarder

Lubecae/Lubecensis  
Luneburgensis

Altengamme (in den Vierlanden bei  
Hamburg)  
Nordamerika  
Otterndorf i. Land Hadeln (Niederelbe)  
Atzbüll bei Gravenstein (Nordschleswig,  
jetzt Dänemark)

Basthorst i. Lauenburg  
Behendorf (gehört zu Lübeck)

Bergen in Norwegen

Breitenfelde i. Lauenburg  
Bremen  
Braunschweig

Hessisch-Rodenberg

Curslak i. d. Vierlanden bei Hamburg

Krummesse/Lauenburg

Dithmarschen

Genin (Stadtkreis Lübeck)

Geesthacht/Lauenburg

Grabow (Mecklbg.)  
Jüterbog

Halle  
Hamburg  
Hessen-Darmstadt  
Hesse(n)  
Harsewinkel/Westf. bei Gütersloh

Kirchwerder/Vierlande (bei Hamburg)

Lübeck(er)  
Lüneburg

Magdeburgensis	Magdeburg
Minda Westphalus	Minden/Westfalen
Molaensis	Mölln/Lauenburg
Mollensis	
Molnensis	
Mustinensis	
	<i>pag. 168</i>
Neo-Gammensis	Neuengamme/Vierlande (bei Hamburg)
Newen Gam	
Norkiöpieae	
Nussensis	
Nusseensis	Nusse/Lauenburg
Oesfeldensis	Oesfeld/Bayern? b/Bad Mergentheim? fraglich! vielleicht Oebisfelde Krs. Gardelegen? hier: Oldenburg i. Oldb.
Oldenburgensis	
Palai-Gammensis	Altengamme/Vierlande (bei Hamburg)
Petroburgi	St. Petersburg/Russland
Pomeranus	Pommer(n)
Retzensis	Reetz Krs. Arnswalde? Retzen in Lippe?
Rigensis	Riga (früher Livland, jetzt Lettland)
Rost./Rostochiensis	Rostock
Schlocopensis	Schlutup (Stadtbezirk Lübeck)
Schluckupensis	
Slucopiensis u. ä.	Schönkirchen/Holstein
SchönKircka Holsatus	
Soldinensis	Soldin (Mark Brandenburg, nordöstl.)
Soltquellensis	Salzwedel
Soltuuedelensis u. ä.	
Stenemensis	Steinheim/Westf.
Tangermundensis	Tangermünde
Travemundae	(Lübeck-)Travemünde
Travemundensis	
Travemundanae	
Travemundam	
Vinariensis (Vimariensis)	Weimar/Thür.
Westphalus	Westfale
Wismariensis	Wismar/Mecklbg.
Witebergensis	Wittenberg
Wolthusanus	Wolthusen/Ostfriesland, ehemals Dorf i. Kr. Aurich, <i>bei</i> Emden, jetzt Teil d. Stadt Emden

## Buchbesprechungen

*Dom und Bistum Verden an der Aller, Ergebnisse neuer Forschung. (Sonderheft 10 der Rotenburger Schriften.) Herausgegeben vom Heimatbund Rotenburg/Wümme, Kreisvereinigung für Heimat- und Kulturpflege e.V. in Rotenburg (1970), 215 Seiten, 62 Abb., 3 Faksimiledrucke von Urkunden und 1 Karte.*

In vorbildlicher Aufmachung legt der Heimatverein Rotenburg/Wümme ein Buch vor, das für den ganzen norddeutschen Raum von großer Wichtigkeit ist. Durch diese Veröffentlichung wird das Dunkel, das über weite Bereiche der Kirchen- und Kunstgeschichte der Frühzeit in Norddeutschland liegt, aufgehellt. Bereits am 1. März 1968, in einem Aufsatz in „Die Welt“, wurde die Öffentlichkeit auf Forschungsergebnisse des Stader Archivdirektors aufmerksam gemacht. Diese werden im vorliegenden Bande in Form einer wissenschaftlichen Studie vorgelegt: *Richard Drögereit, Die Verdener Gründungsfälschung und die Bardowick-Verdener Frühgeschichte* (Seite 1-102). Die angebliche Stiftungsurkunde für das Hochstift Verden vom 29. 6. 786 (Lappenberg Hbg. Ub. B. I, Nr. 1) ist bereits seit langer Zeit als Fälschung erkannt (Kellinghusen, Hans, in *Ztschr. Hbg. Gesch.* 13/14) worden. Sie wird erst um das Jahr 1150 entstanden sein. Bischof Hermann von Verden (1148-1167) hat sie auf Veranlassung Heinrichs des Löwen ausgefertigt, um die Rechte des Stiftes Bremen auf das wendische Missionsgebiet an der Ostsee und auf das Bistum Ratzeburg in Frage zu stellen. Mit Hilfe dieser Fälschung wurde Heinrich im Jahre 1154 von Friedrich Barbarossa das Recht übertragen, Bischöfe in seinem Herrschaftsbereich einzusetzen. Das Bistum Verden befand sich bekanntlich zuerst in Bardowick und wurde erst 849 nach Verden verlegt. War es vorher kurzfristig dem Bremer Erzbischof unterstellt, so wurde es mit der Verlegung nach Verden Suffragan von Mainz.

Im Zusammenhang damit wird die Frage gestellt: „War Ansgar Erzbischof von Hamburg oder Bremen?“ Drögereit lehnt die Existenz eines Hamburger Erzstiftes für die früheste Zeit ab. Er stellt die These auf, Ansgar sei als Bischof von Bremen durch Papst Leo IV. im März 849 (nach May eine Fälschung!) das Pallium als Missionsbischof für die Dänen und Schweden verliehen worden, also zu einer Zeit, die kurz vor Erteilung der Immunität an Verden gelegen hat. Das wirft nun wieder die Frage auf: „Wann hätte dann aber das Bistum Bardowick Suffragan von Bremen gewesen sein sollen?“

Die „*Vita Ansgarii*“ von Rimbert weiß zu berichten von der Errichtung eines Erzstuhles „jenseits der Elbe in der Burg Hamburg“. Diesem Erzstuhl solle die gesamte Kirche Nordelbiens unterstehen. Ansgar wird für seine Person als Legat zu allen Völkern der Schweden, Dänen, Slawen und sonstigen Stämme im Norden, wo immer sie wohnen möchten, eingesetzt (also auch zu den Wenden!). Ausdrücklich wird erwähnt, daß Ansgar nun in der Mission neben Erzbischof Ebo von Reims steht. Sie beraten sich über die Arbeit in der Mission

und holen Gauzbert zu Hilfe. Junge Dänen und Slawen werden freigekauft und für den Missionsdienst von Ansgar ausgebildet (bei sich, d. h. in Hamburg). Das sind Hinweise auf die wendische Mission. — Auch die Auseinandersetzung mit dem Erzstift Köln wegen der Vereinigung des Bistums Bremen mit Hamburg wird in der „Vita“ ausführlich beschrieben.

Drögereit stellt die These auf, daß es weder ein Bistum Hamburg noch ein solches Erzbistum in der Frühzeit gegeben hat. Ansgar sei nur ein Missionsbischof gewesen. Damit stellt er die Darstellung der „Vita“ an wichtigen Aussagen in Frage. — Die Beweisführung Drögereits ist von bestechendem Scharfsinn geprägt und erhebt die Frage: Sollte die „Vita“ verfälscht worden sein? Dieser ganze Fragenkomplex bedarf noch einer gründlichen systematischen Durchforschung.

Auf Grund von Grabungsberichten von Urs Böck untersucht Enno Heyken (Schneverdingen) in einer Studie (S. 103-140) die „Vorgänger des gotischen Domes in Verden an der Aller“, zwei Holzkirchen und vier Steinbauten des 9. bis 12. Jahrhunderts. Bei der Grabung im Jahre 1966 wurden unter dem heutigen Domgebäude Reste einer dreischiffigen Holzkirche aus der Mitte des 9. Jahrhunderts entdeckt, die unter Bischof Waltgar erbaut worden ist. Sie wurde durch einen Brand vernichtet und um die Mitte des 10. Jahrhunderts unter Bischof Amelung durch einen größeren Holzbau ersetzt. Dieser wurde ebenfalls ein Opfer der Flammen. Nun versuchte Bischof Bernhard II. um das Jahr 1000 einen Steinbau aufzurichten. Dieser begonnene Bau wurde von Bischof Wigger fortgesetzt und am 22. September 1028 eingeweiht. Als vierter Steinbau wurde unter Bischof Tammo zwischen 1181 und 1185 ein Dom geweiht. Dieser wurde vor 1296 durch Feuersbrunst zerstört und ist erst etwa 100 Jahre später wieder aufgerichtet worden. Mit diesen genannten Bauten beschäftigt sich der Grabungsbericht von 1966/67.

Hans Joachim Kunst schildert in einem dritten Beitrag den „Gotischen Dom zu Verden 1274-1490“ (S. 143-204). Er weist nach, daß der Ostteil, Chor und Querhaus, der älteste Teil des Domes ist. Er ist in der Zeit von 1274 bis 1313 erbaut. Das westliche Langhaus ist zwischen 1474 bis 1490 entstanden und von Bischof Berthold von Landesbergen eingeweiht worden.

Erich Ederberg gibt auf S. 205 bis 215 einen Bericht „Zur letzten Instandsetzung des Verdener Domes im Jahre 1966“ und einen Rückblick auf die Restauration von 1829 bis 1832.

Dem Verlag ist es gelungen, ein gutausgestattetes und sehr ansprechendes Buch herauszubringen, dafür gebührt ihm Dank. Wir können unserm Leserkreis das Werk wärmstens empfehlen.

E. Freytag, Ertinghausen

*Diplomatarium Danicum utgivet af det Danske Sprog og Literaturselskab. Ejnar Munksgaards Forlag, København. 2. Række, 4. Bd. 1291-1298 ved. Fr. Blatt u. c. a. Christensen 1942. 5. Bd. 1299-1305 dto. (1943), 6. Bd. 1306-1312 dto. (1948), Preis je 46,35 dän. Kronen.*

Obige Bände gingen bei der Schriftleitung ein. Es handelt sich um eine Urkundensammlung, die aus zahlreichen Quellen in Archiven und Bibliotheken zusammengetragen worden sind. Da in dieser Sammlung auch der Landesteil Schleswig beiderseits der Staatsgrenze berücksichtigt worden ist, ist die Veröffentlichung für schleswigsche Landesgeschichte von Bedeutung. Die Sammlung ist bereits fortgesetzt worden.

E. Freytag, Ertinghausen

*Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon. Herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte von Olaf Klose und Eva Rudolph, Band 2, Wachholz-Verlag, Neumünster, 300 Seiten, geb. 36,— DM.*

Nachdem im Sommer 1970 der erste Band des Biographischen Lexikons erschien, konnte nunmehr der zweite folgen. Es ist ein großes Verdienst der Herausgeber, daß dieses Nachschlagewerk trotz aller Schwierigkeiten erscheinen konnte. Da der erste Band an dieser Stelle noch nicht angezeigt wurde, soll auf die Bedeutung dieses Lexikons hingewiesen werden. Schon vor reichlich hundert Jahren hat es ähnliche Lexika gegeben, z. B. Ed. Albertis Schriftsteller-Lexikon, Kiel 1967/8, oder H. Schröders Lexikon hamburg. Schriftsteller 1851-83. Daneben gab es auch solche im Nachbarland Dänemark (C. F. Bricka oder Jens Worm). Alle diese Werke sind längst vergriffen oder veraltet. Im Schl.-Holst. Biograph. Lexikon sind solche Personen aufgenommen worden, die irgendeine Bedeutung für unser Land gehabt haben und bereits verstorben sind. In diesem Bande sind alle Personen alphabetisch geordnet, so daß sie leicht auffindbar sind: Staatsmänner, Politiker, Künstler, Ärzte, Baumeister, Historiker, Theologen, Philosophen, Dichter, Forscher auf allen Gebieten der Wissenschaft usw.

Hier sei besonders hingewiesen auf Kirchenmänner wie: G. L. Ahlemann (Propst), Franciscus, Lambert I und II und Wilhelm Alardus (Pastoren), Tr. Arnkiel (Propst), J. v. Diest (Bischof), Cl. Harms (Propst), Franz und Heinrich Rendtorff (Theologen), Hr. v. See (Bischof), Nic. Wulf (Bischof) u. a. m.

In jedem Artikel weisen die Bearbeiter der kurzen Biographie auf Quellen, Literatur und Veröffentlichungen hin, die dem Leser die notwendigen Informationen geben. Es ist ein sehr wichtiges Buch, das jeder langes- und geistesgeschichtlich Interessierte besitzen sollte. Ein dritter Band soll noch in diesem Jahre folgen.

E. Freytag, Ertinghausen

*Einen Neudruck des dreibändigen bekannten Urkundenbuches von Paul Hasse: Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden (786—1340), das seit vielen Jahren vergriffen ist, hat dankenswerter Weise der Verlag Dr. Martin Sändig, 6229 Walluf bei Wiesbaden, herausgebracht.*

Es handelt sich um einen unveränderten Neudruck folgender Bände: Band 1: 786—1250, Neudruck der Ausgabe 1886. VIII, 408 Seiten, 4<sup>o</sup>, Ln., Preis 92 DM. Band 2: 1250—1300, Neudruck der Ausgabe 1888, 476 Seiten, 4<sup>o</sup>, Ln., Preis 108 DM. Band 3: 1301—1340, Neudruck der Ausgabe 1896, 729 Seiten, 4<sup>o</sup>, Ln., Preis 160 DM.

Der Neudruck erfolgte mit Genehmigung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte in Kiel. Vorbemerkungen zum Neudruck der drei Bände dieser Regesten und Urkunden schrieb Wolfgang Prange, Schleswig. Vor allem wies er auf die neuen Liegeorte der Urkunden hin.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Verlag noch weitere Neudrucke von wichtigen Werken über die Landesgeschichte Schleswig-Holstein hergestellt hat: Allen, C. F., *Geschichte der dänischen Sprache im Herzogtum Schleswig oder Südjütland*. Neudruck der Ausgabe 1857—1858, Band 1, 468 Seiten, Ln., 60 DM. Band 2, 759 Seiten, Ln., 94 DM. — *Hamburger Chroniken in niedersächsischer Sprache*. Herausg. J. M. Lappenberg. Neudruck der Ausgabe 1861, 634 Seiten, 94 DM. — *Hansen, Chr. Peter: Altfriesischer Katechismus* in der Sylter Mundart mit deutscher Übersetzung. Neudruck der Ausgabe um 1860, 32 Seiten, 11 DM. — *Hansen, Chr. Peter: Chronik der Friesischen Uthlande*. Neudruck der Ausgabe 1877, 320 Seiten, 53 DM. — *Michelsen, A. L. J.: Nordfriesland im Mittelalter*. Eine historische Skizze. Neudruck der Ausgabe 1828, 288 Seiten, 38 DM.

Ende 1972 soll das fünfbändige Werk der niederdeutschen Sprache erscheinen: Otto Mensing, Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch. Neudruck der Ausgabe 1925—35, 5 Bände zusammen 400 DM.

Näheres erfährt man durch den Verlag Dr. Sändig.

*E. Freytag, Ertinghausen*

*Horst-Rüdiger Jarck: Das Zisterzienserinnenkloster Lilienthal. Gründung, Verfassung und Stellung zum Zisterzienserorden. Selbstverlag des Stader Geschichts- u. Heimatvereins Stade 1969. 195 Seiten, 2 Karten.*

*Karl Reinecke: Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen (937—1184). Selbstverlag des Stader Geschichts- und Heimatvereins Stade 1971. 210 Seiten.*

Es ist ein großes Verdienst, das sich der bekannte Stader Geschichts- und Heimatverein durch Herausgabe von landes- u. kirchengeschichtlichen Dissertationen aus dem Bereich des früheren Erzbistums Bremen erworben hat. Nach Erscheinen der Studie über das Kloster Heeslingen-Zeven (v. J. Bachmann) ist nun auch eine solche über das Kloster Lilienthal bei Bremen erschienen. Jarcks Dissertation ist aus der Schule Karl Jordans hervorgegangen. Die Klostergeschichte Lilienthals umfaßt den Zeitraum von ca. 1230/2 bis um 1400. Auf den ersten 18 Seiten gibt der Verf. eine Übersicht über die Quellen, ihren Umfang und ihre Überlieferung, sowie über die vorhandene Literatur. Ein Verzeichnis der Quellen und Literatur wird zum Schluß Seite 189 ff. abgedruckt.

Ursprünglich in Trupa gegründet von Erzbischof Gerhard II., wird das Kloster nach Wolda (1234) verlegt, 1235 nach Lesum und 1241 wieder nach Wolda. Endgültig wurde das Kloster von Wolda nach Lilienthal (1,5 km von Trupa entfernt) ca. 1260 verlegt, inmitten eines neu zu erschließenden Siedlungslandes einer Niederung. Der Name Lilienthal wird erstmals 1234 im Gründungsprivileg des Papstes genannt: „Monasterium Beatae Mariae in Lilienthale.“ Aus dem Gründungsbericht geht hervor, daß Erzb. Gerhard II. 4 Nonnen aus dem Kloster Walberberg (Krs. Bonn), gegründet 1197, holen ließ. Die kleine Zahl deutet darauf hin, daß im Gründungsort 8 Nonnen zur Verfügung gestanden haben müssen, um den Konvent auf die übliche Zahl 12 zu bringen. — Die Arbeit über das Kloster beruht auf eingehendem Archivstudium, da noch 430 Urkd. bis 1430 vorhanden sind. Einige Einwände zum Text: Seite 62 schreibt der Verf. (10. Zeile von unten), daß das Kloster für die ersten Jahrhunderte seines Bestehens keinen Vogt gehabt habe. Ein so pauschales Urteil ist nicht angebracht: In einer Urkd. v. 23. 4. 1259 wird erwähnt, daß das Kloster den Ritter Meinhard v. Oldenesche zum „Tutor“ erwählt hatte. Derselbe schenkt 1281 (KAL 77) dem Klo. 1/4 Land in Trupe mit Vogtei und Zehnten.

Zu den Namen der Nonnen: Seite 85 unten muß es heißen statt „Soenke“ richtig „Scenke“, To. des späteren Ritters Christianus Scenke (d. h. pincerna) aus dem Geschlecht v. Stelle. — Der auf Seite 125 genannte Ort „Stufle“ ist heute noch Flurname im Ksp. Neuenkirchen (Unterweser). Der Abdruck der Regesten der Lilienthaler Urkd. S. 138 ff. ist zu begrüßen. Allerdings wäre es wünschenswert gewesen, die einzelnen Regesten mit Nennung der Personen-Namen vollständig wiederzugeben, ebenso die vorhandenen und erhaltenen Siegel an den betr. Urk. zu beschreiben. Die Bezeichnungen „Ritter“ oder „Knappe“ fehlen oft, die wichtigen Zeugenlisten ganz. Einige Namen sind verlesen und darum falsch wiedergegeben worden: u. a. KAL 420: muß

„Detwart“ (nicht „Detmer“) heißen, KAL 366: „Klevesadel“ nicht „Klensade“ (Klevesadel ist eine Osterstader Junkerfamilie), KAL 342: Joh. „Bunkenborck“ nicht „Bunkenbrock“, KAL 333: „Berne“ statt „Borne“, ebenso KAL 334, KAL 316: Bardeslute heißt nicht „Bardenfleth“, sondern „Barschlute“, ebenso KAL 337. Zu bemerken ist ferner, daß auch die v. d. Hude Land in Trupe besaßen, obwohl der „ganze Ort“ dem Kloster gehörte.

Die obengenannten „Desideria“ schränken den wissenschaftlichen Wert dieser Studie in keiner Weise ein, denn schließlich ist sie ein kirchengeschichtliches Buch und nicht ein genealogisches. Das Buch vermittelt uns auf Grund der vorhandenen Quellen eine bestmögliche Kenntnis über die Entwicklung des Klosters. Ich möchte hervorheben, daß hier ein wichtiger Abschnitt der bremischen Kirchengeschichte erarbeitet worden ist.

Nicht minder wichtig ist die Dissertation von *Karl Reinecke* für die Aufhellung der Kirchengeschichte des Erzstiftes Bremen im Mittelalter. Gerade über das Vogteiwesen gibt es für das Erzbistum noch keine neuere Untersuchung. In einem einleitenden Abschnitt gibt der Verfasser einen Überblick über die älteste Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, das bis zur Eidergrenze reichte. Es ist wünschenswert, daß daher auch die Literatur nördlich der Elbe herangezogen wird. Seit Dehios Geschichte des Erzbistums 1877 erschien, gab H. v. Schubert 1907 eine Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins und Simon Schöffel 1929 den ersten und einzigen Band der Kirchengeschichte Hamburgs heraus. — In 5 Teilen wendet sich der Verfasser der Untersuchung über die Vogtei zu. Im ersten Teil wird die Zeit der Ottonen behandelt. Maßgebend für die Untersuchung sind die beiden Urkunden Kaiser Ottos I.: eine Immunitätsverleihung für die Eigenklöster des Erzbischofs und eine umfangreiche Güterschenkung. Daneben gibt es noch zwei Urkunden von 965 und 967, letztere von Otto II., erstere von Otto I. über die Errichtung eines Marktes in Bremen. 937 gab es nur einen Vogt des Erzbischofs, 967 ist von mehreren Vögten die Rede, die vom Erzbischof gewählt wurden, aber den Königsbann erhielten. Die Landschenkungen Ottos I. von 937 erstrecken sich auf seinen Besitz in Bremen, Bassum, Bücken und Ramelsloh. Ein Vergleich der Urkunden von 937, 967 und 973 wäre im Hinblick auf die Ausdehnung der Befugnisse der erzbischöflichen Vogtei nützlich gewesen. 937 übt der Vogt nur über die „Liti“ und „Coloni“ Vogteirechte aus. Dagegen sind die sogenannten „Jamundlingi“ und „Liberti“ nur der Heer- und Hoffahrtspflicht unterworfen. 967 sind „alle“ der Vogtei unterstellt. 973 werden nur noch die „Liti“, „Coloni“ und „Jamundlingi“ genannt. Die „Liberti“ werden nicht mehr erwähnt. Die sogenannten „mancipiis“ (Leibeigenen) sind damals „rechtlos“ gewesen.

Die ausführlichsten und eingehendsten Bestimmungen über die Organisation der Vogtei im Bereich der Propstei Bücken sind in einer Urkd. Adaldags aus dem Jahre 987 für Bücken enthalten. Die Echtheit dieser Urkd. wird neuerdings angezweifelt. Am Ende des 2. Teiles wird von den Vogteien der Klöster u. Märkte in Rastede und Goseck sowie Heeslingen und Stade abgehandelt. Im nächsten Abschnitt (3) befaßt sich der Verf. mit der Vogtei Lothars v. Supplingenburg und des Grafen Siegfried und kommt zu überraschenden Ergebnissen. Der Vogt Friedrich und der Stader Ministeriale können nicht identisch sein.

Im Teil 4 wendet sich d. Vf. der Frage nach der Herkunft der einzelnen Vögte in der ersten Hälfte des 12. Jhdts. zu. Besonders geht er ihrer Standesherkunft nach. Die Vogtei zur Zeit Heinrichs des Löwen (2. Hälfte des 12. Jhdts.) ist das Thema des 5. Teiles. Von Adico, dem Vogt von Stade, stammen die Herren von Kaseldorf ab. Sie verwalteten bis zum Aussterben ihres Geschlechtes die erzbischöfliche Vogtei Haseldorf, über die in dieser Studie

Amt soll über andere Ämter herrschen.“ So vollendete sie dem Bekenntnis gehorsam, das presbyterial-synodale Prinzip im Geiste der Reformation. nichts ausgesagt wird. — Unter der Oberhoheit des Bremer Erzbischofs stand auch die ehemalige Grafschaft Dithmarschen. Als das Land die Grafen beseitigt hatte, gab es einen Vogt (advocatus) des Erzbischofs, außerdem die „Milites“ und „consules“, so in einem Vertrag des Landes Dithmarschen mit der Stadt Hamburg i. J. 1265. Im Jahre 1286 sind es mehrere Vögte, sowie Ritter und „Universitas“ der terra Dithmarschen. Vögte werden noch bis ins 15. Jahrhundert im Lande genannt. Die Landeshoheit des Erzbischofs war nur noch ganz lose. — In einer Urkunde Heinrichs des Löwen für das Kloster Neumünster (13./9. 1148) wird unter den Zeugen genannt „Heinricus, advocatus de Barmiz stide“, wahrscheinlich ein Vogt des Klosters Neumünster aus dem Adelsgeschlechte der Herren von Barmstede, die später ein Eigenkloster in Uetersen begründeten. — Reineckes Dissertation ist eine kirchengeschichtliche Studie des Erzbistums Bremen, die durch die Art der Darstellung und Bearbeitung der vorhandenen Quellen dem interessierten Leser einen fesselnden Einblick in die Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Kirche in Norddeutschland vermittelt. Dem Stader Geschichts- u. Heimatverein gebührt Dank, daß er solche wissenschaftlichen Studien der Öffentlichkeit zugänglich macht.

E. Freytag, Ertinghausen

*Schaumburg-Lippische Mitteilungen Heft 21 (Herausgeber: Helge Bei der Wieden) Verlag: Schaumburg-Lippischer Heimatverein e. V. in Bückeburg und Stadthagen (1971) 146 Seiten. Inhalt: Heinrich Lathwesen, Die Wüstungen im Gebiet der alten Grafschaft Schaumburg. Curd Ochwadt, Vom „Dreyfachen Reich der Natur im schauburgischen Lande“ — Arthur Conrad Ernstings Beitrag zu C. A. Dolles schauburgischen Geschichtswerken. Dieter Brosius, Die schauburg-lippischen Juden 1848—1945. Helge Bei der Wieden, Wilhelm Külz als Oberbürgermeister von Bückeburg. Gerhard Kahlo: Die Weihnachtskläuse in Scheie. Buchbesprechungen.*

Da in diesem Heft keine spezifisch kirchengeschichtlichen Aufsätze abgedruckt worden sind, seien hier nur die Themen angegeben. Der Beitrag über die Wüstungen enthält vereinzelt Angaben über ehemaligem Klosterbesitz und Kapellen. Religionsgeschichtlich und volkskundlich von Bedeutung ist der Aufsatz von Kahlo.

E. Freytag, Ertinghausen

*Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg Band IX, Teil 1: Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Teil 1: Die Korrespondenz zwischen dem Hamburger Rat und seinen Vertretern an der Päpstlichen Kurie i Avignon 1337 bis 1359, bearbeitet von Richard Salomon †, Hans Christians Druckerei und Verlag 1968, 292 Seiten.*

Wir möchten unseren Leserkreis auf eine kirchengeschichtliche Quelle aus dem Mittelalter hinweisen, die von dem am 3. Febr. 1966 verstorbenen früheren Professor der Universität Hamburg, Dr. Richard Salomo in Gambier/USA, in unermüdlicher langjähriger wissenschaftlicher Arbeit zur Publikation vorbereitet wurde. Es handelt sich um den ersten Teil der Avignonesischen Prozeßakten im Hamburger Staatsarchiv. Diese Akten stellen einen Original-Quellenkomplex von geradezu einziger Bedeutung dar. — Der Ak-

tenbestand enthält den schriftlichen Niederschlag der Kontroverse zwischen dem Hamburger Rat und dem Domkapitel während des zweiten Drittels des 14. Jhdts. Als Ursache dieser Streitigkeiten sind die Forderungen der Geistlichen auf Freiheit von allen bürgerlichen Lasten und von der städtischen Gerichtsbarkeit anzusehen. Der Rat verweigerte Steuerfreiheit für Schenkungen und Vermächtnisse von Bürgern an die sogenannte „tote Hand“, z. B. der Kirche. Der Rat hatte bei diesen Auseinandersetzungen mit dem Domkapitel 1337 die päpstliche Kurie in Avignon angerufen. — Das Aktenmaterial enthält im Wesentlichen den Archivbestand des Rates, also der einen Prozeßpartei. Aus dem früher schon lückenhaften, seit 1804 größtenteils zerstreuten und vernichteten Domkapitelsarchiv sind nur einzelne Stücke ins Ratsarchiv gelangt. Ein Teil des Bestandes umfaßt den Briefwechsel zwischen dem Rat und seinen Bevollmächtigten in Avignon 1337–49, von dem der Briefwechsel aus Avignon (der im Inhaltsverzeichnis am Anfang des Buches angegeben ist) fast vollzählig erhalten ist. Mit dem Jahr 1349 setzt infolge der Pest eine mehrjährige Pause in der Korrespondenz ein und beginnt erst 1352 wieder. — Neben Geld- und Aktenanforderungen und neben persönlichen Angelegenheiten der hamburgischen Abgesandten enthalten die Briefe Neuigkeiten wie z. B. die über den Bevollmächtigten Burglant, der am 22. 3. 1348 an der Pest gestorben war, oder daß Bischof Gerhard I. von Minden „in ecclesia fratrum Minorum“ in Avignon am 20. 1. 1348 die Bischofsweihe empfangen hat usw. — Der Briefwechsel ist in lateinischer Sprache abgefaßt worden. Der Bearbeiter Salomon hat aber eine Überschrift mit kurzer Inhaltsangabe über die Briefe geschrieben. Es folgen weitere Angaben über den Schreiber, die Besiegelung und soweit ersichtlich den Überbringer. Durch die Herausgabe dieses Werkes ist die hamburgische Kirchengeschichtsforschung wesentlich bereichert worden.

E. Freytag, Ertinghausen

*Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte, 68. Band 1970. Druck u. Auslieferung: Buchdruckerei Willi Rihn, Blomberg/Lippe.*

Das Jahrbuch weist in Anbetracht der Ende Mai 1970 in Aurich stattgefundenen Zweijahrestagung der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte allein vier Beiträge aus, die sich mit der ostfriesischen Kirchengeschichte befassen. Otto J. de Jong — Amsterdam berichtet über „Die Emdener Generalsynode vor dem Hintergrund der westeuropäischen Reformationsgeschichte“. Im Oktober 1571, als längst die Reformatoren Luther, Zwingli, Melancthon, Calvin und Menno Simons gestorben waren, fand in Emden eine Synode von etwa 30 Flüchtlingen aus den Niederlanden statt, die etwas Bleibendes bewirkt hat. — Nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555) und dem Tridentinum (1563) setzte die Gegenreformation ein. Hat nun die Generalsynode in Emden so spät noch etwas Neues gebracht für die Entwicklung der Reformation?, das ist die Frage, die der Vf. stellt und der er nachgeht. Er weist auf die Beziehungen zwischen Bekenntnis und Kirchenordnung hin, besonders im niederländischen Raum der reformierten Gemeinden. Er weist auf diesbezügliche Anstrengungen des Prinzen Wilhelm von Oranien und besonders auf die Arbeit seines Freundes und Dieners Philipp van Marnix van Sint Aldegonde hin. Die Mitglieder der Synode waren durchweg Pfarrer aus den verschiedensten Landschaften der Niederlande. Auch auf dieser Kirchenversammlung hat es Spannungen in konfessioneller Hinsicht gegeben. Die Emdener Synode hat alle Hierarchie abgelehnt: „Kein Harm Wiemann — Aurich schreibt einen Beitrag über „Die ostfriesischen Klöster in vorreformatorischer und reformatorischer Zeit.“ — In der kleinen

Grafschaft Ostfriesland gab es 28 Klöster verschiedener Ordenszugehörigkeit. Die urkundliche Überlieferung der Klöster ist sehr verschieden. Die Zahl der mittelalterlichen Urkunden schwankt zwischen 1 und 134. Im 13. Jahrhundert wurden 12 Klöster gegründet, davon das älteste in Barthe 1204. Als Gründer treten, soweit Urkunden darüber berichten, ostfriesische Häuptlinge auf. — Religiöse Literatur ist auch in den ostfriesischen Klöstern bekannt gewesen. C. Spichal hat in der Universitätsbibliothek zu Amsterdam ein 1448 niedergeschriebenes Buch „Spiegel der Sünder“ entdeckt, das aus dem Kloster Marienkamp stammt. Ebenso fand er in der Königl. Bibliothek in Kopenhagen ein Missale aus dem selben Kloster (15. Jhdt.). Der Vf. erwähnt (S. 35) noch zwei friesische Klöster Mariengaard und Marne, ohne nähere Angaben über deren Lage. Auch im vorher veröffentlichten Klosterverzeichnis sind die Klöster nicht genannt worden. Ein Hinweis durch eine Fußnote wäre begrüßenswert gewesen. — Ein besonderer Abschnitt befaßt sich mit der Säkularisation der Klöster, die von 1527 an beginnt. — Der ostfriesische Klosterbesitz war beträchtlich. Er betrug etwa 20 000 ha. Das begütertste Kloster war Langen, das in den Fluten des Dollart versunken ist, mit etwa 520 ha. — Von den alten Bauten ist nur ein Gebäude des Klosters Dykhusen bei Visquard übriggeblieben. Vielleicht werden Grabungen noch vorhandene Fundamente freilegen.

„Zur Geschichte und Bedeutung des Ostfriesischen Interessenwahlrechts“ lautete das Thema, über das *Menno Smid* auf der Tagung der Gesellschaft f. nieders. KiGesch. in Aurich (1970) einen Vortrag gehalten hat. Dieser Vortrag wurde vom Vf. für den Druck überarbeitet und mit Anmerkungen versehen. Der Bearbeiter gründet seine Darstellung vor allem auf Quellmaterial, das die Pfarrwahlen betrifft und in seinen Anfängen bis ins 16. Jahrhundert zurückreicht: Die Marienhafer Kirchenordnung von 1593 (luth), die von Michael Walther verfaßte Kirchenordnung von 1631 (luth), das Gemeindestatut (ca. 1590) der reform. Gemeinde Emden usw. Ostfriesland war ursprünglich kein einheitliches Territorium. Daher finden sich in den verschiedensten Gebieten auch unterschiedliche Verfassungen betr. Wahlrecht vor.

„Der *Katechismus des Justus Gesenius in den lutherischen Gemeinden Ostfriesland*“, so lautet das Thema einer Studie, die *Rudolf Vandré* beisteuert. Es war Fürst Christian Eberhard von Ostfriesland, der im Jahre 1698 die allgemeine Einführung der Katechismusfragen von Gesenius veranlaßte. Im Zuge der Generalvisitation des Generalsuperintendenten Heinson sollte der Katechismusegebrauch allen lutherischen Pastoren und Lehrern zur Pflicht gemacht werden. Die Einführung der Sonntag-Nachmittag-Katechisationen und der Katechismusfragen des Gesenius ging nicht ohne Widerstände vor sich. Von 1702/3 bis 1751 erfuhr der Druck des Katechismus 6 Auflagen. Die Ablösung des Katechismus erfolgte allmählich nach 1770. An seine Stelle trat: „Die Christliche Lehre im Zusammenhang nach der Ordnung des Heils und der Seligkeit zum Gebrauch der Landschulen in den Königl. Preussischen Provinzien. Berlin 1764.“ Er wurde ganz kurz „Christliche Lehre“ genannt. Große Schwierigkeiten machte die Gemeinde Westerholt, wo es anlässlich einer Versammlung der Gemeinde in der Kirche zu Protesten kam (1796). Als König Friedrich Wilhelm III. auf den Thron kam, machte er die Einführung der „Christlichen Lehre“ rückgängig (30. 8. 1798), wo die Gemeinden es wünschten. Im Jahre 1819 wurde der Hannoversche Landeskatechismus in Ostfriesland eingeführt. Der Gebrauch des Katechismus von Gesenius wird zum letzte Male 1826 bezeugt.

*Franz Flaskamp* berichtet über „*Anna Roedes spätere Chronik von Herzebrock*“. Es handelt sich um „eine westfälisch-mundartliche Quelle der Osnabrücker Klostersgeschichte“ aus der Reformationszeit. Die Verfasserin der

Chronik war Klostersekretärin in Herzebrock († 1578). Auf Seite 88—146 wird die in mittelniederdeutscher Sprache abgefaßte Chronik vom Vf. veröffentlicht. Viele Anmerkungen dienen der näheren Erklärung des Textes.

Anläßlich des 350. Gründungstages der Universität schreibt *Nicolaus Heutger* einen Beitrag über „*Die Universität Rinteln als Stätte des konfessionellen Ausgleichs*“. Diese Universität war 1621 von dem Fürsten Ernst von Schaumburg in den Räumen des alten Jakobsklosters gegründet worden. Unter den bekanntesten Lehrern ist zu nennen Josua Stegmann, der in seinen Schriften scharf die Gebrechen der Zeit verurteilt. Nach dem Aussterben des Hauses Schaumburg erfolgte 1647 die Landesteilung zwischen dem Hause der Landgrafen von Hessen und dem Grafen Philipp von Lippe. Man bemühte sich um eine Milderung der konfessionellen Gegensätze zwischen den Reformierten und Lutheranern. So holte man Schüler des Vermittlungstheologen Calixt (in Helmstedt) nach Rinteln. So kamen 1650 H. M. Eccardus, 1651 Joh. Henichius, 1653 Peter Musäus, der Bruder des bedeutenderen Joh. M.

Bald entwickelte sich die Universität Rinteln zur klassischen Stätte der Unionstheologie. Der alte Theologieprofessor und Superintendent der Grafschaft Schaumburg J. Gisenius, der ein orthodoxer Lutheraner war, wurde 1651/2 trotz seines Alters und seiner großen Verdienste vom Landgrafen entlassen. — Die calixtinischen Lutheraner in Rinteln nahmen zusammen mit den gemäßigten reformierten Theologen in Marburg am Kasseler Religionsgespräch vom 1.—9. Juli 1661 teil. In einem Sendschreiben suchten die Rintelner gewissermaßen zwischen der Wittenberger und der Marburger Theologie zu vermitteln und sich selbst zu verteidigen (18. 12. 1662). Die Remühungen der Rintelner riefen die Aufmerksamkeit des Großen Kurfürsten wach, der in einen Briefwechsel mit den Theologen der Universität an der Weser trat. Ein Widerstand in Berlin erhob sich unter Führung von Paul Gerhard.

Einen Beitrag aus dem Gebiet der neueren Kirchengeschichte steuert *Cord Cordes* — Hannover über das Thema bei: „*Das Sozialpfarramt der hannoverschen Landeskirche 1927—32*“ Zum 100. Geburtstag von Pastor Dr. phil. J. G. Cordes. Im ersten Abschnitt wird geschildert, wie es zur Einrichtung des Sozialpfarramtes kam. Anregung gab der Deutsche Evang. Kirchentag in Bethel 1924 mit seiner sozialen Botschaft. Soziale Mitarbeiter der Kirchenbehörden und sozial tätiger evangelischer Organisationen trafen sich Ende Juni 1925 in Eisenach zur Aktivierung der Sozialarbeit. Die Hannoversche Landeskirche richtete auf Grund eines Antrages auf dem Landeskirchentag v. 13. 6. 1925 eine Stelle für einen „Berufsarbeiter für die soziale Arbeit der Kirche“ ein.

Der Mann, dem dieses Sozialpfarramt anvertraut wurde hieß Joh. Gottlieb Cordes, geb. 21. 2. 1870 in Einbeck. Seine Biographie wird im zweiten Kapitel behandelt. In den folgenden Abschnitten wird die Tätigkeit im Sozialpfarramt und die Vortrags- und Lehrtätigkeit geschildert. Im fünften und letzten Kapitel ist die Rede von den leitenden Anschauungen.

*Hans-Walter Krumwiede* — Göttingen behandelt ein allgemeines Thema der Kirchengeschichte: *Die Wiederentdeckung des Evangeliums durch Luther und die Reformation der Kirche (1515—1520)*. Der Verfasser hat im Wintersemester 1970/71 im Rahmen der Vorlesung Kirchengeschichte III (Reformation) über die „reformatorische Grunderfahrung Luthers“ gelesen. Als didaktisches Experiment hat er seinen Hörern geschriebene Texte ausgehändigt, die in der Vorlesung von ihm interpretiert und in einer Repetentenübung weiter besprochen wurden. Das Ergebnis seiner Beschäftigung mit diesen Quellen ist in der obengenannten Studie dargeboten worden. Es geht hier um die Frage, wann Martin Luther seinen katholischen Standpunkt aufgegeben hatte und der reformatorische Umbruch bei ihm erfolgt sei.

Martin Wandersleb schließt seine Studie ab: „Luthertum und Bilderfrage im Fürstentum Braunschweig—Wolfenbüttel und in der Stadt Braunschweig im Reformationsjahrhundert.“ Er beginnt mit den Erörterungen der Kirchenordnungen im Spiegel erhalten gebliebener Kunstwerke. Dabei nimmt innerhalb des noch immer reichen Kunstschatzes, den die luth. Kirche in Braunschweig—Wolfenbüttel bewahrt hat, der „Welfenschatz“. Ein weiteres Kapitel behandelt die bildende Kunst im Dienste des Luthertums in Braunschweig bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts.

Das Lebensbild eines lutherischen Geistlichen im dreißigjährigen Kriege schildert Hans Jürgen von Wilckens in seiner Abhandlung über Dr. theol. Jacob Weller von Molsdorff (1634—40), Prof. Theol. der Universität Wittenberg, 1640—46 Superintendent in Braunschweig, 1646—64 kurfürstlich-sächsischer Oberhofprediger in Dresden.

*Hospitium Ecclesiae, Forschungen zur Bremischen Kirchengeschichte* (Herausg. Bodo Heyne) Bd. 7, Carl Schünemann Verlag, Bremen. Inhaltsverzeichnis: Bodo Heyne, Von der Kirchenordnung 1534 zur Kirchenverfassung 1920. — Ein Stück Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirche in Bremen. Harald Weinacht, *Jus liturgicum in Bremen*. Friedrich Wilhelm Kantzenbach, *Theologische Existenz und Sprache der Literatur*, Rudolf Alexander Schröder zum Gedenken. Gerhard Schmolze, *Wilh. v. Kügelgen in Bremen*. Walter Pfanschmidt, *Alte Grabsteine auf dem Kirchhof in Arsten*. Tusnelda Forck, *Ein Notensfund aus dem 17. Jahrhundert*. Karl Runge, *die Kirchen und religiösen Gemeinschaften im Lande Bremen. Eine Bibliographie 1967—1969*.

Bodo Heynes Beitrag gibt einen kirchengeschichtlichen Überblick von der Reformation, die von Heinrich v. Zütphen (ab 1522) und Jakob Probst (ab 1524) eingeführt wurde, bis in die moderne Zeit hinein. Grundlegend wird die Kirchenordnung von 1534, die in 7 Kapiteln handelt: 1. Von dem Predigtamt u. den Predikanten, 2. Von der Taufe, 3. Von den Sakramenten des Herrn, 4. Von dem Gebet, 5. Von den Armen, 6. Von den Schulen und 7. Vom Kreuz.

Diese Kirchenordnung bleibt lange Zeit maßgebliche Richtschnur für die Predigtanordnungen und Schulordnung des Rates (1601 u. 1645). Erst ca. 300 Jahre später hat die Bremische Kirche wieder eine neue Kirchenordnung erhalten (1920).

Harald Weinachts Vortrag über das „ius liturgicum“, den er 1969 in Bremen gehalten hat, geht den Fragen nach: 1. Welches ist die Bekenntnisgrundlage der Bremischen Ev. Kirche (BEK)? 2. Was bedeutet in der Verfassung 1920 Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit? 3. u. 4. Wo liegt die Grenze für die Selbständigkeit und Freiheit der Gemeinden?

Kantzenbachs Thema befaßt sich mit der Frage nach dem „christlichen Dichter“. Der Theologe muß als Prediger, der den Dialog mit Zeitgenossen führen muß, pflichtgemäß eine Sprache anwenden, die der Zeit entspricht. Da taucht die Frage auf: Welche Sprache ist denn nun der Aussage des Geheimnisses des Glaubens angemessen? Er kann für das ihn beunruhigende Problem von Schriftstellern lernen, in deren Leben sich eine Wende zum Christentum ereignete.

Gerhard Schmolzes Beitrag über Wilhelm von Kügelgens Beziehungen zu Friedrich Adolf Krummacher, der seit 1824 an der St. Ansgarii-Kirche in Bremen wirkte, wird ein interessantes Kapitel zur Kirchengeschichte Bremens. Besonders eingehend wird ihre Stellung in dem Bremer Kirchenstreit behandelt.

Die Inschriften auf den „Alten Grabsteinen auf dem Kirchhof in Arsten“ hat *Walter Pfannschmidt* durch eine Veröffentlichung der Nachwelt überliefert und erhalten. Es handelt sich um eine genealogische Arbeit.

„Der Notenfund aus dem 17. Jahrhundert“ ist von *Tusnelde Forck* in einem kleinen Beitrag beschrieben. Die Noten stammen aus der Familie Knoop, die durch 3 Generationen Ratsmusiker und Organisten in Bremen gewesen sind.

*E. Freytag, Ertinghausen*

*Kyrkehistoriske Samlinger, København 1971. Hrsg. Selskabet for Danemarks Kirkehistorie — N. K. Andersen / L. Grane / M. Schwarz Lausten.*

Die uns vorliegende Folge 1971 bringt neun Arbeiten:

1. *I. N. Rasmussen*, Christian II's franciskanske broderskabsbrev;
2. *K. Banning*, Michael Sjøeløvejer. Et bidrag til forståelsen af sjøeløvejnings-scenen på danske kalkmalerier fra middelalderen;
3. *T. Nyberg*, Klostren i abbot Vilhelms brev;
4. *D. Helander*, Dansk pårmfynd från 1568: Hans Tausens Salmebog;
5. *K. Mogensen*, Messen i Hans Thomissøns salmebog;
6. *A. Pedersen*, Frederik August Hertz, Lægprædikant og socialist;
7. *C. Trock*, Om det kirkelige Råds tilblivelse. En undersøgelse af forhandlingerne i præstekonventerne 1881—83;
8. *C. Trock*, 1970 — En oversigt;
9. *L. Østerlin*, Nordiskt Institut för Kyrkehistorisk Forskning.

Zwar können diese zunächst nach den Themen aufgeführten Darstellungen wohl insgesamt ungeteilte Aufmerksamkeit beanspruchen, doch haben sich m. E. die Themen unter Nr. 4, 8 und 9 sowohl durch die Art ihrer Inhalte wie auch durch die Information, die sie bringen, von den übrigen ab. *Helander* gibt uns zumal im ersten Teil seiner Arbeit einen überaus fesselnden Einblick in die Methodik seiner Forschungen, die ihren Ausgang an vereinzelt, zunächst mehr zufälligen, Funden der Füllungen von Einbanddeckeln der alten schwedischen Confession-fidei-Bücher nahmen. Dieses Material wurde identifiziert als zugehörig zu Dänischen Gesangbüchern, die 1568 in Lübeck von *Assverus Kröger* gedruckt wurden. Durch planmäßige, jahrelange weitere Nachforschungen, die nunmehr mit detektivischem Scharfsinn und einer Zielstrebigkeit, die einem James Bond angestanden hätten, durchgeführt werden, wird weiteres Material in einem Maße erschlossen, daß daraus vollgültige Unterlagen und Exemplare des sogenannten Gesangbuches von *Hans Tausen* rekonstruiert werden können. Dabei wurde erreicht, daß es sich bei dem Füllungsmaterial um Druckbögen handelt, die seinerzeit nicht zum Einbinden gelangten, sondern als Makulatur zur Polsterung der Einbanddeckel verarbeitet wurden. Es lohnt sich, sich in die Einzelheiten, Schlüsse und Ergebnisse dieser Untersuchungen an Hand der Helanderschen Darstellungen mitnehmen zu lassen. Vielleicht auch, um daraus zu lernen wie im weiteren dadurch angeregt zu werden, u. U. auch hier Unternehmungen ähnlicher Art in Gang zu setzen.

*C. Trock* bringt in seiner jährlichen „Übersicht“ wieder eine sehr eingehende Analyse der Vorgänge und Begebenheiten in der dänischen Kirche zunächst unter dem Teilthema „Folk og Kirke“. Dabei verwendet der Verfasser Aussagen und Mitteilungen der Informationsmedien unserer Tage, ferner Stellungen-

nahmen und Wertungen von Persönlichkeiten des kirchlichen, kulturellen und politischen Lebens. So heißt es u. a. zur Kirchenstatistik: „i hovedstadsområdet sker en fortsat og forstærket vækst i antallet af udtrædelser“. Zur Erklärung wird dabei bemerkt, daß zwar die Hauptstadt bei den Austritten an der Spitze stehe, daß jedoch die Zahlen nicht für die Gesamtheit gültig seien. Zum Teilthema „Folkeeting og folkekirke“ — hier gibt es das Problem „Trennung von Staat und Kirche“: Ja oder nein? Wenn ja, unter welchen Umständen und zu welchem Zeitpunkt?! Im *Folkeeting* wurden weitere Fragen diskutiert, die schon seit längerem aktuell sind: Nowendigkeit neuer kirchlicher Grenzen; Überlegungen zu den Lehrplänen des theologischen Studiums; Abhilfemöglichkeiten des Pastoren Mangels; „Præstemangelen er foruroligende“. Ferner die Zukunft der Theologischen Fakultäten — etwa „Unterabteilungen in der Philosophischen Fakultät?“ Soll „Theologie“ umfunktioniert werden zu „Religionswissenschaft“? Zu Beginn des Teilthemas „Folkekirkens opgave“ wird auf eine Bemerkung des Propstes C. Hermansen verwiesen, der zu den soeben angeführten Fragestellungen erklärt, daß sich hier eine „geistliche Armut“ (den åndelige fattigdom) zeige, die der eigentliche Grund zumal des Pastoren Mangels sei. Eine andere Stellungnahme sieht diesen Mangel darin begründet, daß an der „Verkündigung“ etwas unklar bzw. verkehrt sei. Das führe dann dahin, daß man sich letzten Endes glücklich schätze, als Theologe noch „en nyttig lille socialrådgiver“ zu sein! — Weitere Teilthemen befassen sich mit „Folkekirke og folkeskole“, „Organisationer og institutioner“ wie mit der Überlegung, wie weit und ob eine „Christliche Volkspartei“ (Kristeligt Folkeparti) im öffentlichen Leben notwendig und möglich sei.

Lars Østerlins Bericht „Nordiskt Institut for Kirkehistorisk Forskning“ macht uns mit einem Stück skandinavischer Zusammenarbeit auf dem Gebiet kirchengeschichtlicher Forschung bekannt, die u. E. auch über die Grenzen nach Süden Beachtung verdient, daß sie also zu der Überlegung führen sollte, ob diese Zusammenarbeit nicht gleichfalls die kirchengeschichtliche Arbeit „in den beiden Herzogtümern“, also in Schleswig-Holstein berühren sollte. Erste Anfänge zu diesem internordischen Forschungsverbund datieren zurück auf Konferenzen in Kragerup, August 1964, und geplante in Båstad, Oktober 1965. Hier ging es hauptsächlich um Methodenfragen und prinzipielle Probleme, die die Definition und Abgrenzung der kirchengeschichtlichen Disziplinen betrafen. Die Konferenz 1966, wiederum in Båstad, befaßte sich mit den Erweckungsbewegungen im Norden des vergangenen 19. Jahrhunderts. Weitere Konferenzen in Lund, 1967, in Sigtuna, 1968, folgten. Hier kam es zum Zusammenschluß mit einer festen Organisation, die sich die Bezeichnung „Nordiskt Institut for Kirkehistorisk forskning“ (NIKFO) gab. Die Zielsetzung der Arbeit dieses Instituts betraf vor allem eine Koordinierung der Forschungen auf dem Gebiete der Kirchengeschichte im Norden, ferner die Abhaltung von Konferenzen wie die Ausgabe gemeinsamer Publikationen. Damit sollte zugleich ein ständiger Kontakt unter den älteren und jüngeren Forschern gefördert werden, um auf breiterer Basis anstehende Probleme zu durchleuchten und zu klären. Als erstes literarisches Ergebnis dieser Bemühungen liegt vor die *Untersuchung und Darstellung „Vækelse och Kyrka i nordisk perspektiv“*, 1969, in der das Verhältnis der Erweckungsbewegungen zu den Nationalkirchen wie die Beziehungen zwischen den Erweckungsbewegungen und dem Kulturleben abgehandelt wurden.

Weitere Arbeiten sollen folgen, so über Probleme in der dänischen und schwedischen Kirchenliedforschung. Auf längere Sicht befassen sich zwei andere Forschungsprojekte mit dem Thema „Tradition und Erneuerung - Die Reformation im Norden“ wie mit einem weiteren „Nordisches Luthertum über die Grenzen hinaus - Die nordischen Nationalkirchen in der konfessionellen Zusammenarbeit des 20. Jahrhunderts“.

Walthar Rustmeier, Kiel

*Fortid og Nutid — Tidsskrift for Kulturhistorie og Lokalhistorie. Udgiver af Dansk historisk Fællesforening, København.*

In den uns vorliegenden Zusendungen — Band 24, Heft 3 (Seite 209—376) 1970 und Heft 5 (Seite 473—632) 1971 — macht uns u. a. Niels M. Saxtorph mit dem Problem bekannt, inwieweit „Kalkmalereien“ für Forschungsarbeiten und Untersuchungen „Quellenwert“ besitzen (*Kalkmaleriers Kildeverdi*). Er sieht diese als „en rig og væsentlig Kildegruppe“ an, die jedoch für den Benutzer und Bearbeiter auch zugleich eine Reihe gewichtiger Probleme mit sich bringen. Sie haben als Illustrationen zur Bibel, zu Heiligenlegenden und Martyrien usw. — vielfach nach gängigen und auch ausländischen Vorlagen gemalt — im eigentlichen Sinne keinen Quellenwert, bringen andererseits aber, wie Saxtorph bemerkt, für das Studium der Entwicklung dieser Darstellungen, für die Ikonographie und die Geschichte der Heiligenverehrung Aufklärungen von bedeutendem Interesse. Es handelt sich dabei ferner auch um kulturelle Verbindungen, die sich u. U. in weiteren kulturgeschichtlichen Linien ausziehen lassen. — Unter den Buchbesprechungen — „Anmeldelser“ — finden wir ein sehr beachtenswertes Referat von H. V. Gregersen über die schon 1962 erschienene Dissertation des Schülers von Professor A. Scharff in Kiel, *Manfred Jessen-Klingenberg*, mit dem Thema „Eiderstedt 1713-1864“. Landschaft und Landesherrschaft in königlich-absolutistischer Zeit, die 1967 auch in den „Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins“ bei Wachholtz in Neumünster herausgegeben wurde. Dabei schließt Gregersen seine sachlicherkennende Besprechung mit der Bemerkung, daß nach Jessen-Klingenberg die seit 1850 auch in Eiderstedt geübte dänische Sprachpolitik wie die antidänische Agitation an der Stelle der früheren Zufriedenheit mit der Verbindung mit Dänemark „til had og foragt“ geführt hätten. „En sådan udtalelse er naturligvis præget af sin egen tid“!

Walther Rustmeier, Kiel

*Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte, 40; 1971; IIII. Hg. Verein für bayerische Kirchengeschichte, Nürnberg.*

Die umfangreiche Jahresfolge bringt von zwölf Verfassern insgesamt fünfzehn Arbeiten. Unter diesen ist zunächst bemerkenswert die Darstellung von *Dietrich Blaufuß* über die Berufung von Ph. J. Spener in das Hofpredigeramt in Dresden (1686), und zwar dabei insbesondere über die damit von Spener erbetenen Gutachten von fünf zeitgenössischen Theologen, unter denen sich neben Gottlieb Spizel, mit dem sich Blaufuß vornehmlich befaßt, u. a. auch der Kieler Theologieprofessor Christian *Kortholt* (1633—1694) befindet. Vgl. dazu auch W. Halfmann, Christian Kortholt. Ein Bild aus der Frömmigkeit und Frömmigkeit im Ausgang des orthodoxen Zeitalters, in SVSHKG, 1. R., 17. H., 1930. Blaufuß versteht diese Gutachten als „ein Beispiel der *Mutua Consolatio Fratrum* im Pietismus“.

Der Altonaer Pastor *Ottfried Jordahn* legt in Fortführung seiner Untersuchungen zu *Georg Friedrich Seiler*, vgl. dazu Zeitschrift f. Bayr. KG, 39; 1970, S. 3 ff, zur Theologie und Literatur der kirchlichen Aufklärung, eine sehr eingehende Darstellung über Seilers „Lehrbücher und Schriften zur religiösen und allgemeinen Volkserziehung“ vor. *Seiler*, Theologe in Erlangen (1770—1807), verbindet als Dogmatiker wie als Religionspädagoge „Das Alte mit dem Neuen“, oder mit seinen Worten: „Das Neue muß stets an das Alte angeknüpft und dann weiter mit dem Zeitalter fortgeführt werden“ (S. 184). —

Friedrich Wilhelm *Kantzenbach*, vgl. SVKGSH, 2. R., 26./27. B. (1970/71), bringt vier kleinere Arbeiten, unter denen besonders die über „Das Neuendettelsauer Missionswerk und die Anfänge des Kirchenkampfes“ von besonderer Gegenwartsnähe ist und uns in die in jenen Jahren zumal aktuelle Problematik der „Anknüpfung“ führt, dargestellt an den in der Mission Neuendettelsau's bedeutsamen Missionaren D. B. *Gutmann* und Dr. Chr. *Keyßer*.

Weitere Untersuchungen geringeren Umfanges befassen sich u. a. mit dem Augustinermönch *Martin Glaser* und seinen Beziehungen zu *Martin Luther* (H. *Volz*) wie mit der Haltung Nürnbergs in der Täuferfrage gegenüber dem Schwäbischen Bund und dem Schmalkaldischen Bund (H. D. *Schmid*).

*Walther Rustmeier, Kiel*

*Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte*, 39; 1970; II. Hg. *Verein für bayerische Kirchengeschichte, Nürnberg*.

Das vorliegende Heft bringt vier große Beiträge: *G. Hammann*, Konversionen deutscher und ungarischer Juden in der frühen Reformationszeit; *Hans Volz*, Magister Peter Treuer aus Coburg; *Dieter Wölfel*, Das Ende der vorbayerischen Gesangbücher und das erste bayerische Gesangbuch von 1814; *Dietrich Blaufuß*, Veit Ludwig von Sekendorfs Commentarius de Lutheranismus (1692), Nachträge. Dabei geht *Hammann* der Frage nach, warum „die Reformation keine Mission unter den Juden ausgelöst hat“. Das lag nicht etwa an theologischen Bedenken, wie vielmehr daran, daß die Zahl der Juden in Deutschland nach den Kreuzzügen wie nach der großen Pest von 1348/50 sehr klein geworden war. Vor allem aber beanspruchte das Kontroversgespräch zwischen Evangelischen und Katholischen alle Kräfte. Und doch haben in jenen Jahrzehnten zahlreiche Juden, wie der Verfasser in seiner Untersuchung und Darstellung von Einzelschicksalen erhellt, den Schritt in die junge evangelische Kirche getan. Und zwar obgleich führende Männer wie Luther oder Butzer keineswegs eine judenfreundliche Haltung einnahmen. Mit dem Lebensbild von Peter Treuer aus Coburg zeichnet *Volz* die wechsel- und leidvollen Schicksale eines „exsul Christi“, der im Verfolg der synergistischen Streitigkeiten wie der Gegenreformation wiederholt sein Amt verlor. Bekannt ist er aber besonders als Sammler und Herausgeber von Luthergebeten geworden. Von hymnologischem Interesse für die kirchengeschichtliche Arbeit in unserem Lande dürfte die Bemerkung von *Wölfel* sein, daß bei der Neuschaffung eines einheitlichen Gesangbuches für Bayern neben anderen auch das Gesangbuch von Johann Andr. Cramer von 1780 zu Rate gezogen wurde.

*Walther Rustmeier, Kiel*

*Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte; Band 64, Bethel 1971; hg. von Robert Stupperich.*

Die neue Folge des Westfälischen Jahrbuches mit ihren sieben Beiträgen erhält, wie ich urteile, ihren besonderen Akzent durch die fortführende Berichterstattung über „Das Fraterhaus in Herford“ aus der Feder von *Robert Stupperich*. Schon in einer früheren Untersuchung: s. Jahrbuch Bd. 59, 1966/67, hatte St. unter dem Titel „Devotio moderna und reformatorische Frömmigkeit“ uns mit Quellenfunden bekannt gemacht, die sich auf das Fraterhaus in Herford und die dort praktizierten Consultudines bezogen. Vgl. dazu unsere

Besprechung in den SVSHKG, II. R., 25. Bd. (1969), S. 125f. Wir sprachen damals von unserer Erwartung auf weitere Aufschlüsse durch eine angekündigte Veröffentlichung der Herforder Funde. Diese selbst sind jetzt in der Erscheinung begriffen als „Quellen des Herforder Fraterhauses“ I, veröffentlicht durch die Historische Kommission von Westfalen, Abt. XVIII. Damit wird aber nun wertvolles Material erschlossen, das für die Beurteilung der Stellung und des Verhaltens des Fraterhauses bei einbrechender und sich vollziehender Reformation in Herford von großem Wert ist. Einen sehr instruktiven Einblick in diese Vorgänge, die den Brüdern vom gemeinsamen Leben mancherlei Schwierigkeiten brachten, gibt uns Stupperich dazu auch in seiner neuen und weiterführenden Darstellung „Das Herforder Fraterhaus und die Reformation“. Hier kommt er insonderheit auf die Kontakte der Brüder mit Wittenberg, mit den Reformatoren zu sprechen, die seit 1528 durch einen sich anbahnenden häufigeren Briefwechsel wirksam wurden. Sie betrafen sowohl die *mutua consolatio* wie auch Mitteilungen theologischer wie kirchenpolitischer Art. In verschiedenen Briefen haben sich sowohl Luther wie Melanchthon im Interesse des Fraterhauses an die Obrigkeiten in Herford gewandt, um Spannungen und Mißverständnisse abzubauen und zu klären. Dieser überaus interessante Briefwechsel sowohl zeitgenössischer niederdeutscher wie lateinischer Sprache (nach WA Br 6) wird in einer Anlage beigelegt.

Unter den weiteren Beiträgen sind u. a. von Bedeutung „Briefe an Gottfried Traub“, herausgegeben von *Ernst Brinkmann* wie vom gleichen Verfasser wegen ähnlicher theologiegeschichtlicher Relevanz „Der Fall Fuchs. Zum Gedenken an Emil Fuchs“. Dem sogen. „Fall Fuchs“ liegen Vorgänge und Fakten zu Grunde, die sich im Verlauf einer Pfarrerrwahl an der St. Reinoldi-Kirche in Dortmund im April 1913 wie der darauf erfolgenden Berufungsverhandlungen und sich daran anschließenden Versagung der Berufung Fuchs' durch das Konsistorium in Münster ergaben. Fuchs, der 1918 Pfarrer in Eisenach wurde, wirkte in Thüringen an maßgeblicher Stelle am Aufbau des Bundes Religiöser Sozialisten mit. 1931 übernahm er in Kiel eine Professur an der Pädagogischen Hochschule, die ihm jedoch 1933 aus politischen Gründen entzogen wurde. Vgl. dazu auch von E. Fuchs, *Mein Leben*, 1–2, Leipzig 1957–1959.

*Walther Rustmeier, Kiel*

# Register

## zum Aufsatz „Das Besondere Buch“

Bearbeitet von Annie Petersen

### A

Albers 136 b  
Amann 150 a  
Auerenck 136 b

### B

Bacmeister 148 a, 149 b  
Bade 137 a (2 x)  
Baleman 141 a, 142 a  
Balhorn(ius) 137 a (2 x)  
Balthasarus 141 a  
Bart/Barthius 136 b, 145 a  
Bartholomaei 137 b  
Bernedes 139 a  
Bilefelt 146 a  
Blanc 149 a  
Blanke 120, 142 b  
Blankenborg 137 a  
Bleydecker 137 a  
Blume 140 b  
Boie/Boye 140 a, 147 a  
Bostel/ius 146 a, 147 b  
Bremerus 145 a  
Bruningius 139 a, 144 a  
Büttnerus 149 b  
Burchardus 140 b  
Busekist 150 a

### C

Carstenß 142 a  
Carucius (?) 138 a  
Casseburgius 145 b  
Corte 136 b  
Cortumius 146 b  
Costerus 146 a  
Crucius (?) 138 a  
Crumtingerus 139 b  
Curtius 119, 134 b, 136 b,  
150 a

### D

Dakendorff 141 b  
Dassouius 137 a  
Dastorff 139 b

Denso 150 a  
Dobbin 138 a  
Dreier/us 138 b, 139 a  
Drevenstedte 141 b

### E

Eichler 150 b  
van Eitzen 134 b  
Ekenberg 134 b  
Elferinck 137 b  
Embsius 139 b  
Emmenius 142 b  
Engenhagen 141 b  
Erasmi 142 b  
Eschenborch/burg 139 b,  
150 b  
Escher 147 b

### F

vom Felde  
Flüggius 138 b, 140 b  
Föltsch 150 a  
Fraelß 148 a  
Frede 134 b  
Fridelandt 137 b  
Frisius 145 a, 146 a

### G

à Gehren  
Gildemesterus 146 a  
Glambecius 139 b, 145 b  
Götten 141 b  
Grabet 151 b  
Grautoff 150 a  
Green 147 a  
Groth 150 b  
Grünewald 147 b  
Gypnaerus 140 a

### H

Hackman 147 a  
Hagedornius 139 a  
Hanfius 138 b

Hannekenius 141 b, 142 a  
Harder 149 b  
Hasenfeldt 137 b  
Hasse 150 b  
Haueman 134 b  
Heinrichs/en 147 a, 148 a  
Heller 150 a  
Helms 140 a, 141 b, 149 b  
Henningi/us 134 b, 139 a  
Hermann 150 b  
Heshusius 134 b  
Hessus 138 a  
Hinrichsen 146 b  
ab Hoege 145 b  
Holm 150 a + b  
Holstenius 139 b  
Holthausen 136 b  
Holtingus 139 a  
Holtman 136 b  
Honstede 142 a  
Hopman 142 b  
Hoyer 137 a  
Hunnius 141 a

### J

Janichius 145 b  
Jenck 148 b  
Johansen 146 a

### K

Keller 149 b  
Kemnitz 134 b  
Kittelius 134 b  
Klug 150 a  
Knake 148 a  
Koch 136 b  
Koenius/Koehn 147 b, 148 a  
Koer 141 a  
Köselitz 137 a  
Kosegarten 150 b  
Krauthausen 148 a  
Krechtingk 141 b  
Krumtunger 137 b  
Kummerouius 138 b  
Kuselius 145 a

**L**

Lammers 146 b, 147 b  
 Lamprecht 148 a, 148 b,  
 149 a, 150 a + b  
 Lange 150 a  
 Laurentius 145 b  
 Leberman 142 b  
 Leimhosius 146 b  
 Lemmichius 146 b  
 Leopoldus 141 a, 148 a  
 Lippius 142 a  
 Lipstorprius 139 b, 141 a  
 Losquinius (?) 144 b  
 Lubbertus 147 b  
 Lubbingus 137 a  
 Lubeck 137 b  
 Lüders 148 b (3 x)  
 Lützens 137 b  
 Lungvitiu 147 b  
 Luthmannus 139 b, 145 a

**M**

Magirus 145 b  
 Matthiae 146 b  
 Meier 149 b  
 à Melle / v. Melle 121 a,  
 136 b, 142 b  
 Menne 138 b  
 Meyer 149 a, 150 b  
 Michaelis 148 b  
 Möllenhoff 141 b, 142 b  
 Mörlin 119, 134 b  
 Molitor 146 a  
 Müller 147 a  
 Münt 138 a  
 Münter 149 b  
 Munterus 145 b  
 Muscat 150 b

**N**

Nesenius 138 a  
 Neumeyer 150 a  
 Nicolai 141 a (2 x), 142 a  
 Northanus 120, 139 a,  
 144 b

**O**

Oerlingius 139 a, 144 b  
 Oldenburg 147 b  
 Osterhofius 140 b  
 Ostermejer 149 b

**P**

Paschasius 142 b  
 Philippus 137 b  
 Phyne 136 b  
 Plitt 150 a  
 Pollius 137 b  
 Pomarius 142 b  
 Poppingius 145 a  
 Pouchenius 120, 138 b

**R**

Reiche 140 b, 141 b,  
 142 b, 149 a  
 Reimari/Reimarus 140 a,  
 141 a  
 Remerus 145 a  
 Reuter 147 a (2 x)  
 Rhau 138 a  
 Richardus 137 a  
 Rießmann 149 a  
 Ritter 142 a  
 Rodberg 146 a  
 Rolck 136 b  
 Rüdinger 140 b

**S**

Saliger 138 a  
 Salomon 137 b  
 Santman 140 a  
 Sartori 150 b  
 Scrapsovius 137 a  
 Segebade 134 b  
 Siberus 141 a  
 Sinknecht 138 a  
 Siricius/Siricks 140 b,  
 141 b, 149 a  
 Sperling 137 a  
 Spicker 148 a  
 Spiesmacher 149 a

**Sch**

Schacht 142 a  
 Schelius 137 b  
 Scherenhagen 139 a  
 Schmid 148 b (2 x)  
 Schönfeldt 149 b  
 Scholvinus 145 b  
 Schoof 150 a  
 Schroder/Schröder 120,  
 150 b  
 Schunemannus/Schüne-  
 mannus 134 b, 136 b,  
 137 a

Schuppius 148 a  
 Schurman 138 b  
 Schwan 140 a  
 Schwartz 146 b

**St**

Stampelius 140 b  
 Stampius 138 a  
 Stapell 147 a  
 Steinius/Stein 140 b,  
 142 b, 146 b  
 Steinfeld 148 b  
 Stoltenberg 149 a  
 Stolterfotus 139 a, 141 a,  
 147 b  
 Stricerius 138 b  
 Strokrantz 137 b, 138 a  
 Stropius 147 a

**T**

Tesdorff 148 b  
 Textorius 145 a  
 Trostius 137 a, 140 a

**V**

Vastmer 138 a  
 VerMehren/Vermehren  
 149 a (2 x)  
 Victor 142 a  
 Vogel 148 b  
 Vorstius 138 b  
 Vrymersheim 119, 134 b,  
 136 b

**W**

Weber 141 a  
 Wendt 141 b, 148 b  
 Wernerus 137 b  
 Wesselius 149 a  
 Westhoff/Westhoviuis  
 142 a, 145 a  
 Wichman 142 a  
 Winterus 140 b  
 Wippermannus 137 b  
 Woerger/us 141 a, 147 b  
 Wolfius/Wolff 139 b,  
 147 b  
 Wrahtz 150 a

**Z**

Zeidlerus 141 a  
 Zietz 150 b

# Register zu Band 28

Bearbeitet von Gerd Bockwoldt

## 1. Personen- und Sachregister

### A

Ablaßwesen 69 ff.  
Absolutismus 105  
Adelung, J. Chr. 113  
Adler, G., Pastor 87  
Adolf II.,  
Graf v. Schauenburg  
52 f., 58  
Adolf IV.,  
Graf v. Schauenburg  
56 ff., 65  
Adolf V.,  
Graf v. Schauenburg  
73  
Adolf VII.,  
Graf v. Schauenburg  
74  
Adolf VIII.,  
Graf v. Schauenburg  
73  
Adolf XIII., Erzbischof  
von Köln 78 ff.  
Adolf XIV.,  
Graf v. Schauenburg  
85  
Ahlefeld, Ch. A., Gräfin  
39  
Ahlemann, G. L., Propst  
156  
Alardus, W., Pastor 156  
Alberti, Ed. 156  
Albrecht, Graf v. Orla-  
münde 54 ff.  
Allen, C. F. 156  
Amelunxen, Schwer  
Luther v. 84  
Andersen, N. K. 157  
Anker 40  
Anna, Gräfin v. Hol-  
stein 65  
Ansgar, Bischof  
v. Hamburg 154 f.  
Anti-Rassismusdebatte  
3, 5  
Anton, v. Holstein-  
Schauenburg, Dom-  
propst 79

Arends, O. F. 92, 97, 103,  
113 f.  
Arnkief, Fr., Propst 156  
Artikel, Schmalkaldische  
19  
Aufklärung 93, 112  
Augustin 32

### B

Banning, K. 157  
Barner, H., Drost 78, 81  
Barth, K. 18, 27  
Bauernkrieg 7 ff.  
Beckey, K. 79  
Behm, E. L. F., Pastor  
113 f.  
Bekenntnis, Altonaer 27  
Bekenntnis, Augsburger  
41, 81  
Bekenntnis, Barmer 28  
Bekenntnisschriften,  
Evang. 89  
Beichte 67  
Benedikt, v. Nursia 54  
Bernhard II., Bischof v.  
Verden 155  
Bernhard, v. Clairvaux  
53  
Bernstorf, O. 80  
Bertheau, P., 56 f., 61, 68  
Berthold, v. Landes-  
bergen, Bischof von  
Verden 155  
Bertold, Bischof v. Lübeck  
54 ff.  
Bie, O., dän. Gouverneur  
40, 44  
Biereye, W. 55 f.  
Bloch, E. 10  
Bocholt, Klosterpropst  
54, 58 f., 63 f., 68  
Böck, U. 155  
Bonifatius VIII., Papst  
71  
Bornkamm, H. 17  
Brandt, O. 52, 54, 57, 92

Bricka, C. F. 156  
Bruderrat 29  
Brüder, Böhmisches 9  
Buchwald, G. v. 61 f.  
Bülow, H. v., Raubritter  
72  
Bülow, O. J. v., General  
101

### C

Calvinisten 85  
Carey, Cr. 51  
Carey, W., Baptisten-  
prediger 40 ff.  
Carstens, C. E. 113  
Christian, Graf von  
Oldenburg 74  
Christian III. König von  
Dänemark 77 f.  
Christian IV., König von  
Dänemark 83, 86  
Cirzorius, E. S., Pastor  
92  
Claudius, Matthias 102  
Conrad II., Kloster-  
propst 61, 63  
Cruse, Kantor 95  
Cunnovius, J., Magister  
85

### D

Dammann, Jac., Pastor  
80  
Dassow, Th., Professor  
97  
Descartes 110  
Diest, J. v., Pastor 156  
Dietzfelbinger, H. 5  
Düppel, J. C. 93, 98, 105,  
107, 109  
Disputation, Leipziger 9  
Döpfner, J., Kardinal 5  
Dörfer 72  
Dorsch, F. 103  
Dreuer, J. 103  
Drögereit, R. 154 f.

**E**

- Ebo, Erzbischof v. Reims 154  
 Ehlers, W. 82  
 Eitzen, P. v., General-superintendent 82  
 EKD 35 ff.  
 Elert, W. 3, 11  
 Elisabeth Ursula, Prinzessin von Braunschweig 80  
 Engels, Fr. 7 f., 11  
 Eppo, Klosterpropst 59  
 Erichsen, J. 55  
 Ernst, Graf v. Mansfeld 13  
 Ernst, Graf v. Schauenburg 81, 83, 86  
 Ernst, d. Bekenner, Herzog v. Braunsch. 80

**F**

- Fedderson, E. 77  
 Felde, A. zum, Prof. 97 f.  
 Forte, D. 6 ff.  
 Franciscus, Pastor 156  
 Francke, A. H. 100  
 Franz, G. 9  
 Freytag, E. 73 ff., 155 ff.  
 Friedrich III., Herzog v. Gottorf 86  
 Friedrich IV., König von Dänemark 105  
 Friedrich VI., König von Dänemark 48 f.  
 Friedrich Barbarossa 154  
 Friedrich Karl, Herzog v. Holstein-Plön 89, 105  
 Friedrich, der Weise, Kurfürst von Sachsen 13 ff.  
 Fritsch, Graveur 93  
 Fröhlich, W. D. 103  
 Fugger, J. 6 ff., 17

**G**

- Gauzbert, Bischof 155  
 Gebietsreform, kirchl. 33 ff.  
 Gentzke, F., Professor 97

- Gerhard, Graf v. Schauenburg 64  
 Gerold, Bischof von Lübeck 53  
 Gisenius, J., Professor 84 f.  
 Gloy, A. 70  
 Grane, L. 157  
 Grauheding, E. 33 ff.  
 Gregor IX., Papst 54  
 Gundlach, F. 97

**H**

- Hannemann, J. L., Professor 97  
 Hans Adolf, Herzog v. Holstein-Plön 103  
 Hansen, Chr. P. 156  
 Hansen, H. 60 f.  
 Hanssen, Cl. Fr. 114  
 Hanssen, Gosche 95  
 Hanssen, Petrus 89 ff.  
 Harms, Cl., Propst 156  
 Harmsen, H., Pastor 92  
 Hasse, P., 54 ff., 61 f., 65, 70 f., 156  
 Hauck, A. 53, 66 f.  
 Heest, Abel v. 77  
 Heest, Armgard v. 77  
 Heest, Ida v. 77  
 Heim, K. 27  
 Hein, L. 52 ff.  
 Heinrich, Bischof v. Lübeck 71  
 Heinrich der Löwe 154  
 Heinrich, Graf v. Schwerin 57  
 Helander, D. 157  
 Helmold, v. Bosau 53  
 Herderich, Klosterpropst 54  
 Hermann, Bischof v. Verden 154  
 Hermann, v. Wied, Erzbischof v. Köln 79  
 Hermansen, C., Propst 158  
 Herstede, Th., Pastor 69  
 Herzog, G. H. 95  
 Heyken, E. 155  
 Hilfswerk, Evang. 30  
 Hinrich, Graf v. Schauenburg 76  
 Hinrichs, C. 13  
 Hitler, A. 18

- Hogg, W. R. 43  
 Holst 23  
 Hudemann, J., Magister 87  
 Hübner, Fr. 3 ff.  
 Huß, J. 12  
 Hussiten 12

**I**

- Ignatius v. Antiochien 111  
 Islam 20  
 Isnard, Kapitän 40

**J**

- Jankuhn, H. 52, 57  
 Jensen, H. N. A. 65 f.  
 Jessien, A. 55 f.  
 Joachim, v. Fiore 15  
 Joachim Friedrich, Herzog von Holstein-Plön 102  
 Jobst Hermann, Graf v. Schauenburg 83 ff.  
 Jodocus I., Graf von Schauenburg 79  
 Jöcher, G. 113  
 Johann, Erzbischof von Bremen 77  
 Johann, Herzog von Sachsen 13 ff.  
 Johann, Bischof von Lübeck 59 ff.  
 Johann, Graf v. Schauenburg 64, 76  
 Jubelablaß von 1300 71  
 Jugendarbeit, kirchl. 25

**K**

- Kabuz, J., Pastor 72  
 Kaczerowsky, Kl. 10  
 Karl V. 80  
 Kellinghusen, H. 154  
 Kirche, Bekennende 3  
 Kirche, Nordelbische 31 ff.  
 Kirchenordnung, Ernestinische 81  
 Kirchenordnung, Holstein-Plönische, v. 1732 109  
 Kirchenordnung, Mecklenburgische 81, 88

- Kirchenordnung, Schleswig-Holsteinische 77 f.  
 Kirchentag, Wittenberger, von 1848 30  
 Kirchhoff, A., Pastor 85, 87  
 Klose, O. 156  
 Knud IV., dän. König 54  
 Königsmann, M. A. L. 97  
 Konkordie, Leuenberger 33  
 Konkordienformel 82  
 Kreuzestheologie 15, 21, 104  
 Krieg, Dreißigjähriger 83, 86  
 Krieg, Schmalkaldischer 80  
 Kröger, A. 157  
 Kunst, H. J. 155  
 Kuß 60 f.
- L**  
 Lambert, Pastor 156  
 Lambertus, Klosterpropst 54  
 Lappenberg, J. M. 154, 156  
 Laterankonzil, von 1215 67  
 Lau, Fr. 11  
 Lau, G. J. Th. 81  
 Leibniz, G. W. 99, 110  
 Leiser, W. 49  
 Lenin 8  
 Leo IV., Papst 154  
 Lilje, H. 38  
 Linkemeyer, C. 85  
 Locke, John 90  
 Loewenich, W. v. 7  
 Loy, G. 55  
 Luder, Klosterpropst 68 f.  
 Lübker, J. H. B. 93, 102 f.  
 Luther, M. 4 ff., 104
- M**  
 Maria, v. Pommern 80  
 Marquard 71  
 Marshman, J., Baptist 40, 44, 48  
 Marx, K. 7 f. 17
- Meinhold, P. 2  
 Mennoniten 85  
 Mensing, O. 157  
 Menzel, J. G. 113  
 Meßtorf, H. O., Pastor 87  
 Meusel, A. 10  
 Meyer, Joh., Pastor 77  
 Meyn, D. 74  
 Michelsen, A. L. J. 156  
 Miether 23  
 Mission, Äußere 38 ff.  
 Mission, Innere 30  
 Möller, D. H. 113  
 Möller, N., Professor 97  
 Mogensen, K. 157  
 Moller, J. 94, 112  
 Moritz, Landgraf von Hessen 86  
 Moser, J. J. 97, 113  
 Mott. J. 48  
 Müntzer, Th. 3 ff.
- N**  
 Nationalsozialismus 24  
 Neubauer, E. F. 113  
 Nyberg, T. 157
- O**  
 Ökumene 5  
 Österlin, L. 157 f.  
 Ohnesorge 61  
 Oldekop, H. 70, 101 103  
 Opitz, H., Professor 97  
 Orthodoxie 93 f., 100, 112  
 Otto II., Graf v. Schauenburg 73 f.  
 Otto IV., Graf v. Schauenburg 78 ff.  
 Otto V., Graf v. Schauenburg 85 f.
- P**  
 Pape, N., Klosterpropst 76  
 Papsttum 20  
 Pascal, Blaise 40  
 Pasch, G., Professor 97  
 Pauls, V. 70 f., 87  
 Pedersen, A. 157
- Petersen, A. 23 ff.  
 Petersen, L. 73 ff, 87  
 Philipp, von Spanien 80  
 Philipp, Landgraf von Hessen 80  
 Picht, G. 31  
 Pietismus 93, 100, 112  
 Pithan, Joh., Pastor 79  
 Plate, Pastor 81  
 Plütschau, H., Missionar 38  
 Pogwisch, O. Ritter v. 64, 69 f.  
 Prange, W. 156  
 Propheten, Zwickauer 9, 12
- R**  
 Rantzau, Cäcilie, Priorin 77  
 Rantzau, Christian v. 86  
 Rantzau, Hans 99  
 Rasmussen, J. N. 157  
 Ravit, J. C. 60  
 Reformation 3 ff., 75 ff.  
 Religion, Natürliche 90 f.  
 Religionsfriede, Augsburger 75, 78  
 Rendtorff, H. 156  
 Restitutionsedikt, von 1629 83 f.  
 Reventlow, Claus Graf 96 f.  
 Reventlow, Friedrich Graf 97  
 Rimbert, Erzbischof von Bremen 154  
 Rist, Johann, Pastor 85  
 Rist, Kaspar, Pastor 81, 86  
 Rocca, Alexander della 86  
 Rotzsche, N. 71  
 Rudolf, v. Nimwegen, Pastor 77  
 Rudolph, E. 156  
 Rumohr, Agnete Sophie v. 39 f.  
 Rumohr, Charlotte Emilia v. 38 ff.  
 Rumohr, Christian, August v. 39  
 Rumohr-Drült, H. v. 39  
 Runge, Helene 101

Runge, Helene 101  
Rustmeier, W. 89 ff.

## S

Scharff, A. 112  
Schick, E. 43  
Schlatter, A. 27  
Schlüsselburg, G.  
Magister 84  
Schlunk, M 43  
Schmidt, J. 2, 38 ff.  
Schmidt, K. D. 53  
Schröder, Balthasar,  
Pastor 78  
Schröder, H. 156  
Schröder, H. H. 23  
Schröder, J. 23  
Schröder-Biernatzky  
57, 60  
Schubert, H. v. 61  
Schulze, Propst 103  
Schuldbekennnis,  
Stuttgarter 28  
Schwartz, Chr. Fr.,  
Missionar 41  
Schwarz Lausten, M. 157  
See, H. v., Bischof 156  
Sendgericht 66 ff.  
Sexualpädagogik 5  
Sina, Joh., Pastor 79  
Smirin, M. M. 10  
Smith, J. 39  
Stefens, Amtmann 81  
Stegmann, J., Prof. 84  
Steinhammer, J., Pastor  
96  
Stewart, W. 49  
Strodtmann, J. C. 91, 93,  
95, 97 ff. 113 f.

## A

Ahrensböck 53, 103  
Ahrensburg 26  
Allstedt 10 ff.  
Altona 27, 73, 85 ff.

## B

Barkau 59, 68  
Bardowick 154  
Barmstedt 73, 81 f.

Sutcliff 41  
Synode, Plöner v. 1733  
89 ff.

## T

Taboriten 12  
Tamme, B., Kanzler 76  
Tammo, Bischof von  
Verden 155  
Tauler, J. 15  
Tausen, H. 157  
Thesen, Luthers 75, 95  
Thiesen, U. 52, 65 f.  
Tilly 83  
Tindal, Matthew 90 ff.  
Toland, John 90  
Toleranz 94  
Trock, C. 157

## U

Umweltschutz 31  
Union, Altpreußische 36  
Ursula, Priorin 76

## V

Vaget, Arnold, Kloster-  
propst 77  
VELKD 33 ff.  
Vetel, H. 71  
Vertrag, von Oldesloe  
73, 88  
Vertrag, von Passau 84  
Vertrag, von Ripen 88  
Visser't Hooft, W. A. 51  
Vizelin, Bischof von  
Oldenburg 53  
Volbehr-Weyl 97  
Volksmission 29

## 2. Ortsregister

Basel 10  
Båstad 158  
Beidenfleth 38  
Blankenese 73  
Bosau 53  
Bornhöved 53, 58, 65  
Braunschweig 33, 113  
Brekum 32  
Bremen 61, 154  
Brunswik (Kiel) 60 f.  
Bückeberg 85  
Bursfelde 77

Vulgreve, Fr., Schloß-  
prediger 79  
Vuelsick, O., Pastor 82

## W

Wagenführer, Joh.,  
Pastor 84  
Walch, J. G. 90 f.  
Waldemar II.,  
dän. König 54, 57  
Waldenser 15  
Wallenstein 83  
Walter, Rumold, Pastor  
79  
Waltgar, Bischof von  
Verden 155  
Ward, W., Baptist 40, 44  
Warnstedt, Graf 41  
Waschinski, E. 68, 71  
Weimar, W. 53 f., 59,  
61 ff.  
Weltmissionskonferenz,  
Edinburger 48  
Wichern, J. H. 30 f.  
Wigger, Bischof von  
Verden 155  
Wisch, Clement v. d.,  
Klosterpropst 78  
Wisch, Mette v. d.,  
Priorin 78  
Wolff, Christian 98 ff.,  
110  
Worm, J. 156  
Wraghe, J. 71  
Wulf, N., Bischof 156

## Z

Zahrnt, H. 27  
Ziegenbalg, B.,  
Missionar 38

## C

Celle 80  
Cismar 63  
Corvey 84

## D

Dänischenhagen  
(Slabbenhagen) 70  
Detmold 85  
Düsseldorf 6

- E**  
 Edinburg 48  
 Ellerbek (Kiel) 52, 56 ff.  
 Elmschenhagen (Kiel) 52 ff.  
 Elmshorn 73, 77, 81 f.  
 Eppendorf 73, 79, 81  
 Erpesfelde 59  
 Eutin 34, 53
- F**  
 Flintbek 70  
 Frankenhäusen 10  
 Fulda 10
- G**  
 Gaarden (Hemming-  
 hesthorp 52, 56 ff.  
 Gottorf 76  
 Großenbrode 101 f., 108
- H**  
 Halle 98 ff.  
 Hamburg 6, 29, 34, 61,  
 75, 79, 82, 154 f.  
 Hannover 33  
 Hansühn 113  
 Harburg 29, 34  
 Heidelberg 31  
 Heikendorf 60, 63  
 Heiligenhafen 101  
 Helmstedt 113  
 Herzhorn 73, 76, 81 f.  
 Hildesheim 86  
 Högersdorf 53  
 Hörnerkirchen 73  
 Horst 75
- I**  
 Itzehoe 39
- J**  
 Jerusalem 76
- K**  
 Kalkutta 40, 44 ff.  
 Kiel 6, 26, 49, 52 ff., 77,  
 96 ff.
- Klausdorf (Nikolaus-  
 dorf, Kiel) 52, 56 ff.,  
 60, 63  
 Kleinweseberg 114  
 Köln 78 f., 155  
 Kopenhagen 40, 48 f., 99,  
 114  
 Kragerup 158  
 Krempe 55, 79, 87  
 Kroog (Kiel) 52, 63  
 Krusendorf (Jellenbek)  
 70
- L**  
 Laboe 59  
 Leicester 43  
 London 90  
 Lübeck 34, 53, 63, 66,  
 75, 95 f., 157  
 Lütjenburg 53, 55, 99 f.,  
 108  
 Lütjenbrode 102  
 Lund 158  
 Lutter (am Barenberg)  
 83  
 Lutterbek 59
- M**  
 Mallerbach 13  
 Mansfeld 10  
 Marseille 40 f.  
 Mölln 57  
 Moorsee 52  
 Moulton 43  
 Mühlhausen 10  
 Münsterdorf 87
- N**  
 Neu Delhi 51  
 Neudorf 97 f.  
 Neumünster 61, 64  
 Neuwühren 52, 56 f., 63  
 Niebüll 96  
 Niendorf 73  
 Nienstedten 79, 81 f., 84  
 Northampton 42  
 Nürnberg 10
- O**  
 Odenbüll 24  
 Oldenburg (Holstein)  
 53, 55
- Oldenburg (Oldenburg)  
 33, 75  
 Oldesloe 53, 73, 88  
 Oppendorf 60, 63  
 Ottensen 79, 81 f., 86
- P**  
 Paulerspury 42  
 Pinneberg 26, 73 ff.  
 Plön 55, 89 ff.  
 Prag 9, 12  
 Preetz 25, 28, 54 ff.  
 Propsteierhagen 57, 59,  
 63, 67 f.  
 Putlos 99
- Q**  
 Quickborn 82
- R**  
 Reinfeld 102 f.  
 Rellingen 79, 81 f., 85,  
 87  
 Rendsburg 77  
 Rethwisch 103  
 Rinteln 83 f.  
 Ripen 74, 88  
 Rönne 52, 63  
 Rom 76  
 Rotenburg (Wümme)  
 154  
 Rundhof 38 f., 50 f.  
 Russee 60 f.
- S**  
 Saltza 10  
 Schlamersdorf 53  
 Schleswig 26, 50, 73,  
 75, 95 f.  
 Schönberg 59, 63, 67 f.  
 Schönkirchen 59, 63, 68  
 Schwartbuck 57  
 Seester 81  
 Segeberg 53, 66, 78  
 Serampore 38 ff.  
 Sieversdorf 58  
 Sigtuna 158  
 Stade 154  
 Stadthagen 73, 81, 83

Steinrade 39  
 Stellau 54  
 Süsel 53, 92

## T

Tabor 12  
 Trankebar 38 ff.  
 Traventhal 103 f.

## U

Uetersen 74 ff.

## V

Verden 154 f.  
 Viöl 29

## W

Wartburg 6  
 Wedel 81, 84 f.  
 Weimar 10  
 Wellingdorf 52, 56  
 Wellsee 52, 65

Westerland 3, 23, 29  
 Willsnack 72, 76  
 Wilster 38, 79  
 Windesheim 77  
 Winterbek (Manhagen)  
 60 f.  
 Wisch 59  
 Wolfenbüttel 113

## Z

Zwickau 9, 12